Theologisch-praktische Quartalschrift
1909.
62. Jahrgang. IV. Heft.

Die historisch-kritische Methode in der Theologie als Gegensatz zur scholastischen Methode.

(Zeitbetrachtungen zum Verständnis des Modernismus IV.)

Von Universitäts-Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Wo immer ein nur halbwegs modernistisch Denkender seiner Unzufriedenheit mit den Zuständen innerhalb der Kirche Ausdruck leiht, da kann man sicher sein, daß er seinen Unwillen auf die Scholastik ablädt und als das sicherste Heilmittel deren Verdrängung durch die historische Methode vorschlägt.[1]) „Die Wahrheit, der Sieg und die Zukunft", sagt Professor Kennerknecht mit Berufung auf Ehrhard,[2]) „gehören jener Richtung, welche die empirisch-psychologische und die historisch-kritische Methode anerkennt."[3]) Die scholastische Theologie und Philosophie aber, wird uns versichert, trage die Schuld an dem Bruch der führenden Gesellschaftskreise in Frankreich und in Italien mit dem Katholizismus, an der „geistigen Unternährung" des Klerus, an dessen „völliger Unkenntnis der modernen Philosophie" und an vielen, vielen anderen Uebeln.[4]) Diese beiden Behauptungen kehren so oft wieder, daß man in ihnen geradezu den Ausdruck der sogenannten fortschrittlichen Richtung erkennen muß. Es ist deshalb wohl am Platz, den wahren Sinn davon etwas näher ins Auge zu fassen. Dabei wird sich herausstellen, daß hier weit mehr in Frage kommt als eine rein wissenschaftliche Untersuchung über die theologische Methode. Weder die einen, die so leicht mit den genannten

[1]) Wir können nicht sagen, ob der Ausdruck „Ersetzung der scholastischen Methode durch die historische" von Renau stamme oder nicht, jedenfalls wendet ihn dieser an (Averroès et l'Averroisme ³ S. VI.). — [2]) Am Webstuhl der Zeit 1908, 198. — [3]) Internationale Wochenschrift 1907, 277. — [4]) Internationale Wochenschrift 1908, 80.

Redensarten um sich werfen, noch die anderen, die über sie hinweggehen, in der Meinung, es handle sich da um einen müßigen Streit, den die Gelehrten unter sich ausfechten mögen, haben eine deutliche Vorstellung von der Gefahr, die sich hinter diesem Gegensatz birgt.

Für den ersten Augenblick verwundert sich mancher darüber, daß Männer, die mit der Geschichte auf so gespanntem Fuß leben, den Mut haben, die historische Methode als ihre besondere Waffe zu rühmen. „Ich bin kein Theologe", sagte uns vor etlichen Jahren ein bekannter Akademiker, „und mische mich nicht in die Theologie. Aber gerade als Historiker verstehe ich nicht, wie diese Herren der scholastischen Theologie die historische gegenüberstellen, und eben damit wie auf einen Strich sechs Jahrhunderte aus der Kirchengeschichte tilgen. Die Geschichte der Theologie und der Lehrentwicklung hat doch auch in den scholastischen Zeiten, und da wahrhaftig nicht zum wenigsten, ihren Faden fortgesponnen. Diesen Faden abzuschneiden, mag der Moira erlaubt sein, aber nicht der Geschichtswissenschaft." Mit diesen Worten hat der gedachte Gelehrte die Frage ganz richtig beurteilt, freilich nur zum Teil und nur von der Außenseite. Der Kampf gegen die Scholastik ist ein Kampf gegen die Annahme, daß die ununterbrochene Fortdauer der kirchlichen Lehre und Lehrentwicklung durch die spätere Theologie ebenso gut wie durch die Väter hindurchführe. Also schon von diesem Gesichtspunkte aus erscheint er höchst bedenklich. Er ist in Wirklichkeit ein Kampf gegen die Tradition und zugleich ein Kampf gegen die Autorität der Kirche, nicht bloß weil diese so oft und so entschieden die Scholastik empfohlen hat, sondern auch deshalb, weil er der Kirche den Vorwurf macht, sie habe ihre Pflicht versäumt und durch so lange Jahrhunderte eine Lehrrichtung gefördert, die zum mindesten kein Segen gewesen sei, wenn sie nicht vollends großes Unheil gestiftet habe. Es mag zur Entschuldigung zugegeben werden, daß die Feinde der Scholastik nicht von ferne an das denken, was sie im Grunde tun. Um so mehr kann es die Scholastik zu ihren Ruhmestiteln rechnen, daß sich der Kampf immer zuerst gegen sie richtet und daß sie die Pfeile auffangen muß, die doch eigentlich der Kirche gelten.

Jedoch damit sind wir noch ferne vom vollen Verständnis der Streitfrage. Auch der Theologe, der die Geschichte seiner Wissenschaft kennt, kann sich die Frage vorlegen, warum denn zwischen den beiden Methoden ein so großer Gegensatz bestehen soll? Haben denn nicht

die größten Theologen, Melchior Canus, Bellarmin, Estius, die entartete Scholastik des ausgehenden Mittelalters durch die Herbeiziehung der geschichtlichen Behandlung zu neuer Blüte gebracht? Haben sich die unerreichten Meister der historischen Theologie, Petavius und Thomassin, als Feinde der Scholastik gezeigt? Sucht nicht die Scholastik nach ihnen von Tournely und von Gotti an bis herab auf unsere Tage bald mehr, bald minder die geschichtliche Behandlungsweise mit der scholastischen zusammen zu betreiben? Schwebt nicht selbst den Gegnern der Scholastik eine „harmonische Verbindung des Alten mit dem Neuen", der spekulativen und der historisch-kritischen Betrachtungsweise, als das anzustrebende Ziel vor Augen?[1]) Warum erklären sie dann diese als zwei miteinander kämpfende feindliche Theologien,[2]) und erklären es als „Sünde wider den heiligen Geist",[3]) wenn der katholische Theologe sich weigert, „den Ruf Gottes zu vernehmen, der uns zur Revision der theologischen Wissenschaft der Vergangenheit und ihrer vielen einseitigen Begriffe und Spekulationen mit eindringlicher Stimme ermahnt?"[4]) Hier muß etwas im Hintergrund lauern, was entweder nicht ausgesprochen oder vielleicht auch nicht einmal klar erkannt wird. Jedenfalls sind diese Angriffe geeignet, wenn nicht das Mißtrauen, so doch die Wachsamkeit aufzurufen und der ganzen Angelegenheit bis auf den Grund nachzugehen.

Manche aus unserer Mitte werden sich noch der großen Bewegung erinnern, die von der Münchener Gelehrtenversammlung ausging, als Döllinger zum erstenmal öffentlich den Grundsatz aussprach, die Theologie nach hergebrachtem Begriff müsse durch den geschichtlichen Betrieb ersetzt werden. Wahrscheinlich faßte damals niemand, auch Döllinger selber nicht, die volle Bedeutung seines Wortes. Es bedurfte noch geraumer Zeit, bis diese ganz klar geworden war. Aber der gesunde Sinn, man möchte fast sagen, der religiöse Instinkt des katholischen Volkes, immer einer der treuesten Wächter über das, was recht und was schädlich ist, war aufs höchste beunruhigt. Ob das Grund hatte oder nicht, das mit Sicherheit festzustellen, ist jetzt eine leichte Sache. Das Mißtrauen war nur zu sehr berechtigt, wie sich heute mit vollster Klarheit herausgestellt hat.

Den Wegweiser zum Eindringen in den Sinn der ganzen Frage bildet die Tatsache, die jedem auffallen muß, ob er nun einen

[1]) Internationale Wochenschrift 1908, 78. — [2]) Ebenda 79. — [3]) Ebenda 76. — [4]) Ebenda 82 f.

modernen Historiker oder einen Philosophen oder einen protestantischen Theologen liest, die merkwürdige Erscheinung nämlich, daß immer und überall die zwei Begriffe „historisch-kritische und empirisch-psychologische Methode" miteinander wie unzertrennlich verbunden erscheinen. Auch die katholischen Schriftsteller, die der scholastischen Methode die historische gegenüberstellen, tun das nicht leicht, ohne mit der historischen die psychologische zu verbinden,[1]) gerade als wären diese beiden Ausdrücke zwei Teilbegriffe, deren Einheit erst den ganzen Begriff widergibt. Und so ist es in der Tat. Die Berufung auf die Geschichte hat in diesem System nicht bloß einen ganz anderen Sinn als ehemals, sondern den vollständig entgegengesetzten. So lang das alte katholische Glaubensprinzip galt, war eine Lehrfrage entschieden für immer, und für immer im gleichen und unveränderlichen Sinn, wenn geschichtlich nachgewiesen war, daß sie einmal war entschieden worden. Nach der neuen historischen Methode bedeutet das gar nichts für uns, sondern es sagt es uns lediglich, daß zu einer gewissen Zeit jene Entscheidung geschehen ist. Nun ist es an uns, mit Hilfe der Psychologie herauszudeuten, wie sie damals auf jene Entscheidung gekommen sind. Wir müssen uns also in die Denkweise jener Zeit hineinversetzen und müssen alle geschichtlichen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Ansichten, und dazu den Charakter, das Gefühlsleben und den Seelenzustand der damaligen Menschen nachzubilden und nachzufühlen suchen. Das Ergebnis davon ist, daß wir nun begreifen lernen, wie für damals, unter den damaligen psychischen und sozialen Verhältnissen, der in Frage stehende Ausdruck ganz der richtige war. Aber gerade deshalb, weil er als Ausfluß der damaligen Denkweise für jenes Geschlecht passend war, ist er es heute nicht mehr. Unsere ganze Weise zu denken und zu fühlen ist von jener früheren so verschieden, daß das, was sich einmal wie natürlich und selbstverständlich als Ergebnis einer ganz anderen Anschauungsweise aufgedrängt hat, nunmehr schlechterdings weder verständlich noch annehmbar ist. Deshalb tritt zuletzt, nachdem die Psychologie, d. h. die Erklärung des damaligen Dogmas aus den damaligen geistigen Zuständen heraus ihre Dienste getan hat, an dritter Stelle die Kritik in ihre Rechte ein. Sie untersucht jetzt, ob und inwieweit die uns überlieferte Formel den heutigen geistigen und

[1]) Internationale Wochenschrift 1907, 277; 1908, 76. 77. Am Webstuhl der Zeit 1908, 178.

moralischen Zuständen, unserer Philosophie, unserer Weltanschauung, unserer Psychologie, mit anderen Worten, unserer seelischen Stimmung noch entspricht, und findet sie, daß das nicht der Fall ist, dann erklärt sie, daß unsere Zeit ebensogut ein Recht hat wie jede vergangene, sich einen ihr entsprechenden Ausdruck für ihre Denkweise zu schaffen.

Die Anwendung dieser Darstellung auf die Behandlung der Theologie führt begreiflich zu einer völligen Erschütterung der hergebrachten Lehren über die Grundlagen der Theologie. Die Lehre von den loci theologici, die gesamte Fundamentaltheologie, wird dadurch hinfällig gemacht. Bisher sagte die Theologie, wenn eine Lehre als consensus Patrum et Theologorum nachgewiesen sei, so sei dies genügend, um uns auf sie zu verpflichten. Und die Kirche selber verurteilte einen Verstoß dagegen als sententia temeraria oder auch als error in fide. Wo die neue Methode herrscht, dient der historische Nachweis für jene Uebereinstimmung zu weiter gar nichts, als dazu, daß es uns Material für psychologische und kritische Untersuchungen liefert. Seit Vinzenz von Lerinum galt in der Kirche der Satz: Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est, hoc est vere proprieque catholicum.[1]) Nach dem modernen System kann man eigentlich nur sagen: Was immer, was überall, was von allen geglaubt worden ist, das ist so lange katholische Lehre gewesen, als es von allen geglaubt wurde, und überall, wo es geglaubt wurde; wird es jedoch einmal nicht mehr überall und nicht von allen geglaubt, dann ist es nicht mehr katholische Lehre. Weder die Entscheidung des Konzils von Nicäa über die Wesensgleichheit des Sohnes noch die des vierten Laterankonzils über die Transsubstantion sind für uns bindende Glaubensgesetze. Die Väter in Nicäa dachten eben ganz in den Worten und in den Begriffen der damaligen griechischen Philosophie, und die Bischöfe im Lateran standen alle unter dem Bann des aristotelischen Scholastizismus. Für sie ergaben sich darum jene Formeln als die Frucht ihrer Zeitphilosophie. Da aber die moderne Philosophie in ganz anderen Denkformen vorgeht und den Begriffen οὐσία und substantia von damals völlig ferne steht, ist es nun an uns, statt jener veralteten dogmatischen Ausdrücke, denen das moderne Denken keinen Sinn mehr abgewinnen kann, andere zeitgemäßere zu suchen, und somit die ganze

[1]) Vincent. Lerin. Commonitorium c. 2, no. 6.

hierauf bezügliche dogmatische Lehre dementsprechend umzuarbeiten. Dies nur ein paar Beispiele zur Erleichterung des Verständnisses für das, um was es sich hier handelt.

Ehe wir weiter gehen, wollen wir hier einen Augenblick innehalten, um uns klar zu machen, auf welcher Voraussetzung diese historische Auffassung ruht. Sie erklärt uns, wie aus den oben angeführten Beispielen erhellt, die Entstehung der kirchlichen Glaubensentscheidungen und der theologischen Lehren aus der jeweiligen Zeitphilosophie. Die Väter, die auf den Konzilien versammelten Bischöfe seien dermaßen unter ihrem Einfluß gestanden, daß die von ihnen als Dogma ausgesprochene Auffassung von der betreffenden Frage nur als das Ergebnis aus der allgemeinen Denkweise ihrer Zeit aufgefaßt werden könne. Es ist leicht einzusehen, daß diese Erklärung die volle Umkehrung der Sachlage ist. Nicht deshalb hat das Konzil von Nicäa den Sohn als ὁμοούσιος mit dem Vater erklärt, weil die Lehre der griechischen Philosophie von der οὐσία sie zu dieser Formel getrieben hat, sondern darum hat die Kirche im Jahre 325 aus der griechischen Philosophie den Ausdruck οὐσία entlehnt, und darum im Jahre 1215 aus dem Aristotelismus den Ausdruck substantia, weil sie diese Worte geeignet gefunden hat, ihre Lehre wiederzugeben. Nicht die philosophischen Ausdrücke haben die kirchliche Lehre gestaltet, sondern die kirchliche Lehre hat nach Ausdrücken gegriffen, oft auch deren erst geschaffen, um deren Inhalt zu verkörpern. Dadurch sind aber diese Ausdrücke, selbst wenn sie aus der Zeitphilosophie genommen waren, der vorübergehenden Zeitbedeutung entrückt und, mit dem unveränderlichen Dogma verbunden, wie der Leib mit der Seele, wie das Wort mit dem Begriff, selber unveränderlich geworden. Weit entfernt davon, daß mit der Form das Dogma wankend wurde, ist gerade dadurch die Form ebenso wie der Inhalt ewig geltend geworden. Hieraus ersieht man erst, daß diese ganze Erklärungsweise — man nennt sie die zeitgeschichtliche — die jetzt die Dogmengeschichte beherrscht, einen noch viel tieferen Irrtum voraussetzt. Sie wäre gar nicht denkbar, gingen ihre Vertreter nicht, ob nun bewußt oder unbewußt, darum handelt es sich nicht, von der Vorstellung aus, daß die Dogmen von den Menschen mit menschlichen Mitteln gemacht seien oder mit Naturnotwendigkeit von selbst aus menschlichen Voraussetzungen hervorwuchsen. Katholiken, die der historischen Methode das Wort reden, werden sich

dagegen natürlich verwahren. Wir zweifeln auch gar nicht daran, daß sie diesen Gedanken von ganzem Herzen verabscheuen. Dessenungeachtet hat das ganze Erklärungsverfahren keinen anderen Sinn, wenn sie schon selber dessen letzte Wurzel nicht sehen. Es geht ihnen hier ebenso, wie manchen katholischen Exegeten, die aus der liberalen Bibelkritik als gesichertes Ergebnis den Satz herübernehmen, das Buch Daniel könne nicht vor dem Jahre 168, also nicht von Daniel geschrieben sein. Nach den Grundsätzen der ungläubigen Wissenschaft hat diese Behauptung Sinn. Eine positive göttliche Offenbarung, eine übernatürliche Mitteilung unzugänglicher künftiger Dinge ist ein Ding der Unmöglichkeit. Hier werden Ereignisse geschildert, die erst im Jahre 168 geschehen sind. Also usw. Hier hängt alles zusammen. Wie aber ein Katholik Prophetie und Inspiration festhalten und doch die Folgerung hinnehmen kann, das ist schwer zu begreifen. Man kann einem solchen nur ebenfalls zugestehen, daß man gern annimmt, er denke nicht daran, die positive göttliche Offenbarung zu leugnen; er greift sie aber dennoch an, wenn er es schon nicht so meint.

Was wir bisher betrachtet haben, das zeigt uns zur Genüge, welche Gefahr die neue historische Methode in sich birgt. Wir sind aber nicht am Ende. Es bedarf nicht langen Nachdenkens, um darüber ins klare zu kommen, daß die enge Verbindung von historischer und psychologischer Methode in jenem Sinn, in dem sie jetzt angewendet wird, eine völlige Umänderung in der Auffassung von Geschichte selbst zur Folge haben mußte. Mit vollstem Recht sagt Loisy, daß sich ein Abgrund aufgetan habe zwischen der Geschichte, wenn sie richtig, d. h. nach modernen Begriffen verstanden werde, und zwischen den buchstäblich genommenen, d. h. den bisher geltenden geschichtlichen Grundsätzen und den hiernach ausgelegten theologischen Lehren.[1]) Geschichte nach altem Verständnis, wie man sagt, pragmatische Geschichte, und Geschichte nach der heutigen Bedeutung verhalten sich zueinander wie Kalksinter und die Sprudelquelle. Ehemals meinte man, wenn man sich auf die Geschichte berief, das Geschehene, heute gibt es nur ein Geschehendes. Für uns, sagt Eucken, ist die Geschichte ein Problem, nicht die Lösung eines Problems.[2]) Geschichte, sagt man uns, ist das ewige Werden, Vergehen und Aendern, keine vollendete Tatsache, kein abgeschlossenes Werk, noch eine für immer gewonnene Wahrheit. Wir

[1]) Loisy, Autour d'un petit livre, 258. — [2]) Eucken, Der Wahrheitsgehalt der Religion, 87.

sind wieder zu Heraklit und zu den griechischen Skeptikern zurückgekehrt, wir sehen alle Dinge im Fluß und im unsicheren Zwielicht, für uns ist die Geschichte „die ewige Entwicklung der Weltgeschichte".[1])

Gilt das schon von der Geschichte im objektiven Sinn, d. h. von dem, was sich ereignet, so erst recht von der Geschichte im subjektiven Sinn, mit anderen Worten von der Geschichtschreibung. Hier fassen wir erst vollständig, warum die Worte „geschichtliche und psychologische Behandlungsweise" unzertrennlich Hand in Hand gehen. Ein geschichtliches Dokument hat auf diesem Standpunkt keinen Wert für sich als materielles Dokument, sondern es ist nur ein „Zeichen psychologischer Tätigkeit". Wir erfahren aus ihm nie, wie die Sache vor sich gegangen ist, sondern nur, wie sie sich im Geist des Beobachters und des Darstellers ausgestaltet hat, wie sie durch den Kopf und durch die Seele des Vermittlers hindurch gegangen ist. Die ganze Spur, die sie hinterlassen hat, gehört also der psychologischen Ordnung an.[2]) Demzufolge kann man aber auch kein Dokument ohneweiters gelten lassen, sondern man muß es nun ebenfalls psychologisch durcharbeiten. Ist die Darstellung des Ereignisses durch eine kürzere oder längere Reihe von Mittelgliedern auf uns herabgekommen, von Mittelgliedern, deren jedes wieder das Ueberkommene in seiner Weise „persönlich" gemacht hat, so muß nun die Kritik diesen ganzen langen Weg von rückwärts her in umgekehrter Ordnung durchlaufen, um alles, was sich psychologisch angesetzt oder geändert hat, mit Hilfe derselben Psychologie auszuscheiden und so den ursprünglichen Kern zu rekonstruieren. Das ist der Gang der historischen Kritik.[3])

Und nun denken wir uns diese Grundsätze angewendet auf das religiöse Gebiet, auf die Theorie von der Offenbarung, auf die Entstehung des Christentums und der Evangelien, auf die Dogmengeschichte, auf die Geschichte der Heiligen und der Legenden. Kaum war Jesus von Nazareth tot, so lesen wir nunmehr hundertmal, da begann die Legendenbildung schon ihr Werk, nicht etwa, weil man absichtlich hätte Betrug treiben wollen, sondern unvermeidlich, nach dem allgemeinen Gesetz der menschlichen Psychologie. Dankbarkeit, Verehrung und ein Stück jüdischen Nationalstolzes wirkten ineinander.

---

[1]) Siebeck, Lehrbuch der Religionsphilosophie, 408. — [2]) Langlois et Seignobos, Introduction aux études historiques, 45. f. Vgl. Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode [3], 166. f. 299. f. 605. ff. — [3]) Langlois et Seignobos, 46.

Schon die drei ersten Evangelien sind eingesponnen in ein Netz von Wundererzählungen und wunderlichen Anwendungen der alten Messiasideen, aus dem nur schwer der einfache Kern herauszuschälen ist. Noch ein paar Generationen, und Phantasie, Spekulation und die Zeitideen haben aus dem schlichten Zimmermann den ewigen Sohn Gottes und aus seiner Lehre voll naiven Idealismus einen philosophischen Roman gemacht, so daß man das vierte Evangelium aus den Geschichtsquellen völlig ausscheiden muß. Worte und Taten des Herrn sind allenthalben vergrößert, idealisiert, durch die „Kollektivtätigkeit der christlichen Gemeinschaften überarbeitet", in die Perspektive der messianischen Herrlichkeit hineinversetzt und mit dem übernatürlichen Glorienschein der eschatologischen Erwartungen verklärt. Wir erfahren nichts mehr von dem zweifellos höchst einfachen wirklichen Leben Jesu, sondern nur die Vorstellungen, die sich „in der Atmosphäre des Glaubens" bei den begeisterten Jüngern bildeten. Die Worte, die wir in den Evangelien lesen, sind so nicht aus dem Munde des „göttlichen Propheten" gekommen; sie sind nur das Echo, das sie weitergetragen und ihnen einen viel lauteren Schall beigelegt hat. Die Erzählungen über die Kindheit und über das Leiden sind Legenden, mit denen von der Auferstehung kann man gar nichts anfangen. Am ehesten kommen noch die Parabeln der ursprünglichen Wahrheit nahe, und da muß man vorsichtig sein. „Ueberall Entwickelungen, Korrekturen, Zusätze, Ausdeutungen, Glossen jeder Art, womit die Redakteure unsere jetzigen Evangelien die ursprünglichen Fabeln ungeschickt genug umwickelt haben" (ont enveloppé assez gauchement les fables primitives). Die sogenannte evangelische Geschichte steht tief unter dem, was man sonst Geschichte nennt. Man kann sie nicht wohl Fälschung nennen, aber sie ist eine Ueberlieferung voll Falschheit, sie ist eben eine „erbauliche Geschichte".[1])

Und noch nicht genug. Man kann in der Geschichte, wenn sie nur die ewige Entwicklung des Weltgeistes ist, nicht ein Stück herausschneiden, als wäre dies eine Geschichte für sich oder eine Geschichte besonderer Art. Deshalb jener Grundsatz, der nun als Ausgangspunkt für jede Untersuchung über die Entstehung des Christentums obenan gestellt wird, man dürfe daran keinen anderen Maßstab legen als an jede andere geschichtliche Erscheinung. Nun sei aber jede geschichtliche Persönlichkeit und jeder geschichtliche Vorgang nicht vom

[1]) „Catholici". Lendemains d'Encyclique 90. ff.

Himmel gefallen und nicht aus dem Boden gestampft, sondern immer nur das doppelte Erzeugnis, einmal aus der Vergangenheit, und zweitens aus der ganzen Umgebung. Somit könne man auch das Christentum, wie jede sogenannte Offenbarung, auf keinem anderen Wege als auf diesem zweifachen Weg, dem sogenannten religionsgeschichtlichen, und dem zeitgeschichtlichen Weg, erklären. Das Christentum ist die Vollendung der israelitischen Religion, es ist aber auch die Aneignung der griechisch-römischen Kultur. Das alles hat sich in ihm vereinigt und so vervollkommnet. Darum ist es eben die vollkommenste aller Religionen, weil in ihm der lange, allmähliche Abschluß alles dessen zustande gekommen ist, was von Anfang in den niedersten Religionen geahnt und angestrebt wurde.[1]) Mit anderen Worten: Eine Betrachtung des Christentums nach der geschichtlichen Methode zeigt uns, daß es, wie es einerseits seine besondere Form durch die psychologischen Zustände seiner ersten Verbreiter erhalten hat, so seine Entstehung und sein eigentliches Wesen der natürlichen Entwicklung aus den früheren und den gleichzeitigen religiösen Vorbedingungen verdankt. Die geschichtliche Methode ist, nüchtern gesagt, einfach die Lehre von der Evolution.

Ist sie aber dies, dann schließt sie auch die Lehre von der Weiterentwicklung, wie man meist sagt, von der Fortbildung des Christentums in sich. Steht einmal fest, daß das Christentum nicht als fertiges System vom Himmel herabgefallen ist, sondern daß es sich langsam und schrittweise aus den vorhandenen Voraussetzungen entwickelt hat, dann wird niemand glauben, es könne sich in einem gegebenen Augenblick den Gesetzen der Geschichte entziehen, denen es seine Entstehung verdankt. Geschichte ist Bewegung und Veränderung. Unterliegt das Christentum ihren Gesetzen, so kann es sich auch dem Gesetz der beständig fortdauernden Entwicklung nicht entziehen. „Daraus fließt als unabwendbare Konsequenz die ernste Pflicht, den tatsächlichen Dogmenbildungsprozeß mit allen Mitteln der heutigen historischen Forschung klarzulegen."[2]) Dies nach rückwärts. Nach vorwärts aber ergibt sich daraus, daß es ein vergebliches Bemühen ist, wenn der starre Konservativismus den Gang der Geschichte aufhalten zu können meint. Die Vorstellung von einer unveränderlichen Wahrheit, die nur Gott selber ist, „entspricht nicht der historisch-psychologischen Wirklichkeit".[3]) Um zu leben, muß sich jeder die Zivilisation der

[1]) A Pio X, 12. — [2]) Internationale Wochenschrift 1908, 78. — [3]) A Pio X, 13.

Umgebung aneignen. Diese ist aber in beständiger Umgestaltung. Wer also glaubt, es gebe definitive Formen des Christentums, die es sich zu irgend einer bestimmten Zeit aus der damaligen Zivilisation angeeignet hat, der arbeitet naturgemäß zu dessen Untergang mit.[1]) Schon im Alten Testament sehen wir tatsächlich eine beständige Evolution. Und so kann es nie anders bleiben, als daß sich mit dem Fortschritt des Menschen die äußeren Formen und Hüllen ändern, in die der Kern der Offenbarung eingebettet ist. Die Offenbarung ist ja auf die Fähigkeit der menschlichen Taten berechnet. Deshalb muß auch die Evolution des Glaubens (l'evoluzione della fede!) entsprechend der intellektuellen und der moralischen Evolution des Menschen vor sich gehen.[2]) Es ist nur der Unbekanntschaft der scholastischen Theologen mit der historischen Kritik zuzuschreiben, wenn sie Gott, den Menschen und deren gegenseitiges Verhältnis unter dem ontologischen, dem absoluten Standpunkt betrachten.[3])

Wir sind mit Hilfe dieser historischen Methode nun schon ziemlich weit gekommen, aber noch immer nicht bis ans Ende. Wenn das Christentum eine aus den geschichtlichen Voraussetzungen und aus der psychologischen Anlage des Menschen naturnotwendig erfolgende Entwicklung ist, so wäre es zweifellos ungerecht, den übrigen Religionen, die ja alle aus denselben Voraussetzungen erklärt werden müssen, wie uns bereits gesagt wurde, die nämliche Kritik zu versagen. Deshalb, sagen uns die Modernisten, „unterziehen wir ohne Bedenken alle übrigen Religionen unseren kritischen Untersuchungen; auch sie sind Offenbarungen Gottes an die menschliche Seele, unvollkommen im Vergleich mit der unsrigen auf Grund der verschiedenen moralischen, physischen und geographischen Bedingungen der verschiedenen Völker, aber nichtsdestoweniger auch Offenbarungen, wie St. Paulus gut gesagt hat".[4]) Demgemäß ist nur ein Unterschied des Grades zwischen dem Christentum und den übrigen Religionen zugegeben, aber kein wesentlicher Unterschied. Die ehemalige Unterscheidung zwischen geoffenbarten und natürlichen Religionen, sagt Bousset, ist fortan ein Ding der Unmöglichkeit.[5]) Die historische Methode hat diese unmöglich gemacht, und uns dafür ein neues Geschenk gebracht, statt einer absoluten Religion die Anerkennung vieler, ja aller Religionen, von denen jede relativ be-

[1]) A. Pio X, 10. — [2]) Ebenda, 14. — [3]) Ebenda, 13. — [4]) Ebenda, 13. — [5]) Bousset, Das Wesen der Religion, 6. f.

rechtigt ist. Somit haben wir nach dem Evolutionismus den Relativismus als das Ergebnis der historisch-psychologischen Kritik.

Nach all diesen Errungenschaften wird es jedermann verstehen, daß Bernoulli behaupten kann, die kurzen drei Worte von Duhm „Religion ist Geschichte" seien die bedeutendste Errungenschaft der neueren Theologie, der Anfang zu einer selbständigen Wissenschaft, die sich weder von der Philosophie noch von der Kirche vorschreiben lasse, was sie von der Religion halten müsse.[1]) Diese Worte sind richtig. Man mag diese historische Methode billigen oder verwerfen, darüber werden alle einig sein, daß sie in theologischen Fragen die größte Umwälzung hervorgebracht hat oder hervorbringen muß.

Und abermals wird jedermann einsehen, mit welchem Recht der Kampf des Modernismus auf den Gegensatz zwischen der historischen und der scholastischen Methode zurückgeführt wird. Wo diese historisch-kritische Methode im Bunde mit der psychologischen zur Anwendung gekommen ist, da hat es freilich mit der Scholastik ein Ende, aber auch mit dem Glauben an eine übernatürliche geoffenbarte Religion und an ein bleibendes, allgemein giltiges Dogma. „Die geschichtliche Weltansicht", sagt Paulsen, „hat allenthalben die gewaltigsten Aenderungen hervorgerufen. Man darf diese Revolution neben die Revolution stellen, die das 16. und das 17. Jahrhundert in der physischen Weltansicht hervorgebracht haben. Der enge Horizont der alten biblisch-klassizistischen Weltgeschichte ist wie ein Nebelschleier zerrissen und der Blick sinkt in unermeßliche Tiefen. Damit steht eine weitere, höchst bedeutsame Wendung im Zusammenhang: die Verdrängung der dogmatischen und absolutistischen Denkweise durch eine historische und relativistische. Eine frühere Zeit glaubt an die Möglichkeit, überall, in der Theologie, in der Metaphysik, in der Ethik, im Naturrecht, bis herab zur Rhetorik und Grammatik, zu absoluten und ewigen Wahrheiten zu kommen. Der Gegenwart stellen sich alle menschlichen Dinge als geschichtlich gewordene und im Fluß des Werdens befindlich dar, wie die Sprache, so das Recht und die Religion. Und damit schwinden die ewigen Wahrheiten. So wenig unsere historische Sprachwissenschaft grammatische Gesetze von absoluter Giltigkeit kennt, so wenig gibt es für

[1]) Bernoulli, Die wissenschaftliche und die kirchliche Methode in der Theologie, VII. 90.

die historische Rechts- oder Religionswissenschaft die ewigen Wahrheiten des alten Naturrechts oder der alten Dogmatik. Wie die Sprachen, so sind Religion und Recht ein ewig Werdendes, ein zeitlich Bedingtes, und darum nicht durch absolute Formeln zu Erfassendes oder zu Bindendes. Alle Formeln sind ein bloß Provisorisches, es gibt kein Definitivum .... Eine Umkehr zum Dogmatismus ist unmöglich."[1])

Wir zweifeln nicht, wie schon gesagt, daß viele unter denen, die der Durchführung dieses historischen Gedankens das Wort reden, von den zuletzt ausgesprochenen Behauptungen schwerlich etwas wissen wollen. Wir müssen ihnen aber nochmals sagen, daß sie dann selber nicht wissen, was sie sagen, und auch nicht, was sie tun. Wenn sie mithelfen, eine Bergwand zum Einsturz zu bringen, hat es wenig zu bedeuten, daß sie ihr mit gütigen Worten zureden, sie möge nicht zu weit rollen. Jedermann wird sie verantwortlich machen für alles Unheil, das aus ihrem Anstoß erfolgt. Sie möchten die Schreckenskinder, die mutig und folgerichtig bis zu den letzten Ergebnissen weiterschreiten, als „Extreme" von sich abschütteln und glauben ihre Seele gerettet zu haben, wenn sie feierlich erklären, sie wollten nur „gemäßigt fortschrittlich" sein. Nun gut, auch Paulsen ist kein Extremer, sondern verhältnismäßig maßvoll, einer von denen, auf die sie sich mit der größten Ehrfurcht berufen. Dieser selbe Paulsen weist aber ihre Ausflucht zurück, indem er seine Ausführungen mit den Worten schließt: „Es ist der historische Sinn, auf dessen Ausbildung das 19. Jahrhundert stolz ist, der so spricht; er relativiert mit Notwendigkeit alle Wahrheiten auf diesem Gebiet; die Bedingtheit oder Zufälligkeit alles Geltenden ist sein Grundprinzip."[2])

Gewiß, das katholische Volk hat sein zartes Gefühl für das, was dem Glauben Gefahr bringt, damals schon bewiesen, als es sich zu Anfang der Wirren vor dem Vatikanum so unruhig zeigte über die ersten, damals noch sehr unklaren Versuche, die Scholastik durch die geschichtliche Theologie zu verdrängen. Es ahnte, daß hier ganz andere Dinge auf dem Spiele standen als die Frage um eine wissenschaftliche Systematik so oder so. Es fühlte, daß hier die Geltung der Tradition und der kirchlichen Autorität, die Zuverlässigkeit der

[1]) Paulsen, Kultur der Gegenwart „Die allgemeinen Grundlagen der Kultur." I, I, 300. f. 305. — [2]) Ebenda, 301.

Dogmen, die Sicherheit aller Wahrheit, der natürlichen sogar, nicht bloß der übernatürlichen, kurz alle Grundlagen des Glaubens, ins Wanken zu geraten drohten. Die Entwicklung der Dinge hat seinen Befürchtungen recht gegeben.

Das Weihwasser im Totenkulte.

Von Dr. Andreas Schmid, Universitätsprofessor in München.

1. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß selbst die Heiden das Gefühl hatten, die Berührung eines Toten mache die Menschen unrein. Woher dieses Gefühl? Es ist noch eine Erinnerung an das furchtbare Wort des Herrn im Paradiese: „Von dem Baume der Erkenntnis des Guten und Bösen sollst du nicht essen; denn an welchem Tage du davon issest, wirst du des Todes sterben.“[1] Wenn bei den Griechen ein Todesfall eingetreten war, traf Unreinheit alle Personen im Trauerhause und selbst das Haus. Um diese Unreinheit zu heben, wurde Wasser aus einem Nachbarhause geholt und in einem ardanion (Kübel) vor die Haustüre gestellt, damit die Angehörigen sich reinigen konnten, wenn sie mit anderen Personen verkehren wollten.[2] Wurde die Leiche nicht verbrannt, sondern im Schoße der Erde beigesetzt, so schüttete man aus einem Henkelgefäß (lekythos) noch Honig, Oel oder Wasser auf den Grabhügel.

Aehnliche Gebräuche bestanden auch bei den Römern. Milch, Honig, Oel, Wasser sollten die aufgeschüttete Erde weich erhalten und waren von dem Wunsche begleitet: Have anima candida, terra tibi levis sit.[3]

Für die Juden hatte Jehovah eigens die Vorschrift erlassen, eine rote Kuh auszuwählen, außerhalb des Lagers zu schlachten und den Finger in ihr Blut zu tauchen und siebenmal gegen das Zelt zu sprengen. Die Kuh wurde verbrannt und die Asche mit Wasser zum Sprengen gemischt. Wer den Leichnam eines Menschen berührt, bleibt sieben Tage unrein und soll am dritten und siebten Tage mit diesem Wasser besprengt werden, damit er wieder rein werde;[4] sonst wird er umkommen in Israel.

2. Ein direkter Beweis, daß die Christen von Apostelszeiten an Wasser oder gar Weihwasser in den Totenkult aufnahmen, kann bei Mangel betreffender Väterstellen nicht geführt werden; wohl aber legt sich die Wahrscheinlichkeit nahe. Wie die Synode von Elvira 305 c. 34 andeutet, hatten die Heiden den Glauben, daß böse Geister die Gräber der Verstorbenen umschwärmten und die Seelen der Dahingeschiedenen beunruhigten. Die Synode verbot daher, während des Tages Lichter auf den Gräbern anzuzünden.

[1] Gen. 2, 17. — [2] Näh. J. Müller, Griechische Privataltertümer. Nördlingen 1887, S. 462. — [3] L Ruland, Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. Regensburg 1901, S. 16. — [4] Num. 19, 1—13.

Dieser Glaube an die Nachstellungen der Dämonen bestand auch im Christentum, weil im Briefe Judä erzählt wird, der Erzengel Michael sei mit dem Satan in Streit geraten wegen des Leichnams Moses. Ein Mittel gegen solche satanische Einflüsse war schon im vierten Jahrhundert das Weihwasser; denn die apostolischen Konstitutionen erwähnen, es würde Wasser und Oel gesegnet zur Erhaltung der Gesundheit, zur Heilung der Krankheiten, zur Vertreibung der Dämonen, zur Abhaltung aller Nachstellungen.[1]) Vergleicht man diese Stelle mit dem römischen Formular der Wasserweihe, so fällt die große Aehnlichkeit auf. Es dürfte daher mit Grund angenommen werden, daß Weihwasser schon im vierten Jahrhundert im Totenkult Verwendung fand.

3. Es legt sich nun die Frage nahe, welche sakramentale Bedeutung der Besprengung mit Weihwasser zuzumessen ist. Die Wirkungen des Weihwassers sind aus dem Weiheformular zu erschließen und lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß man sagt, sie seien negative: Effugiat phantasia . . careat immunditia -- ad effugandam omnem potestatem inimici -- ad abigendos daemones — non resideat spiritus pestilens — abigatur infestatio immundi spiritus . . und positive: Sanitas animae et corporis . . incolumitas habitantium — pietatis rore sanctifices — praesentia S. Spiritus.

Findet die Besprengung mit Weihwasser durch einen Priester statt, so schließt sie ein dreifaches Sakramentale in sich; denn

a) ein Sakramentale (Exorzismus und Benediktion) ist sie, weil des Ministers und Liturgen Hände geweiht und gesalbt sind, ut quaecumque benedixerint, benedicantur.

b) Ein zweites Sakramentale liegt vor abgesehen von dem Liturgen, weil die erwähnten negativen und positiven Wirkungen dem Wasser mitgeteilt sind und demselben inhärieren. Es kann daher auch ein Laie, welcher sich selbst mit Weihwasser besprengt, der erwähnten Gnaden teilhaft werden.

c) Werden mit der Besprengung Gebete verbunden, so treten nicht bloß bei Würdigkeit des Empfängers die sub b genannten Wirkungen ein, sondern auch die in den Gebeten enthaltenen, z. B. bei den liturgischen Gebeten Asperges, Vidi aquam sollen die Zerstreuungen im Gebete ferne bleiben und dafür die Andacht gehoben werden. Ein anderesmal kann ein Ablaß von 100 Tagen gewonnen werden z. B. wenn man sich mit Weihwasser besprengt und dazu unter Kreuzzeichen betet: Im Namen . . . Pius X. 23. März 1866.

4. Noch näher kann die Frage gestellt werden: Welche Bedeutung hat das Weihwasser im Totenkulte? Die Antwort ist im obigen teilweise schon gegeben. Es ruft

a) dem Satan ein recede a me — noli me tangere zu; denn er hat das Weihwasser geradeso zu fürchten wie das Kreuz,

[1]) Ap. Const. VIII. 29.

da es ja ad abigendos daemones geweiht wurde und eine infestatio immundi spiritus ist.

b) Für den Verstorbenen ist das Weihwasser eine lustratio; denn es ist geweiht, damit „Alles, was mit demselben berührt oder besprengt wird, von jeder Unreinheit befreit wird". Der Körper des Verstorbenen ist zwar durch Empfang der heiligen Taufe und der übrigen Sakramente ein „membrum Christi" geworden;[1]) allein er stammt aus der maledicta terra und ist vielleicht auch im Leben nicht jeder Befleckung entgangen. Nun soll durch das geheiligte Wasser jede Unreinheit von Leib und Seele hinweggenommen werden — ja noch mehr, es soll das Weihwasser positiv zu salus mentis et corporis werden und mit einem Tau des göttlichen Wohlgefallens (pietatis tuae rore) sie bedecken. Daher lautet die Formel bei Besprengung der Leiche nach Diözesanritualien, wenn der Sarg eingesenkt ist: Rore coelesti reficiat animam tuam Deus Pater et Filius et Spiritus Sanctus. Gerade zu dieser Erquickung paßt das Wasser als symbolisches Mittel sehr gut; denn als der reiche Prasser in der Qual war, rief er zu Vater Abraham: Erbarme dich meiner und sende den Lazarus, daß er seine Fingerspitze ins Wasser tauche und meine Zunge abkühle.[2])

Weil das Weihwasser für die armen Seelen ein so treffliches Kühlungsmittel ist, so aspergiert der Priester den Sterbenden vor der commendatio animae, nach der exspiratio, im Ritus elationis, elevationis, beim Libera und beim Weggang von dem Grabe; nach einzelnen Diözesanritualien hält er alle Sonntag (Samstag) zu Gunsten der Verstorbenen eine Prozession zum Ossuarium oder zum Friedhof, weil auch Christus am Ostersonntag in den Scheol hinabstieg und den Gerechten die Erlösung ankündigte.

c) Für die Hinterbliebenen ist das Weihwasser ein billiges, leichtes, tröstliches und wirksames Mittel, um den Verstorbenen Hilfe zu leisten, wenn sie uns zurufen: Miseremini, miseremini mei, saltem vos amici mei.[3]) Es ist daher ein schöner Gebrauch, Weihwasser auf den Gräbern aufzustellen oder bei der Selbstbesprengung einen Teil auf den Boden zu spritzen in der Absicht, es möge der Segen den armen Seelen zukommen.

Nach dem Gesagten ist gar nicht einmal nötig, das Weihwasser, sei es durch einen Priester oder auch durch Laienhand, auf den Leichnam oder auf das Grab zu sprengen; schon das Weihwasser allein ohne Spender und ohne Gebet ist res sacra und macht den Ort für den Satan zu einem locus terribilis und für den Verstorbenen zu einer Segensstätte. Es ergibt sich die Wirkung aus den Segnungen und Exorzismen der Weihe. Wie der Kruzifixus hoch oben auf der Bergesspitze seine Arme schützend und segnend bei Tag und in dunkler Nacht über die ganze Gegend ausbreitet,

[1]) Trid 25 de purgat. — [2]) Luk. 16, 23. — [3]) Job. 19, 21.

so schützt und segnet das Weihwasser an der Zimmertüre das Gemach (habitaculum) und alle Bewohner und auf den Grabeshügel den vermodernden Leichnam und die etwa im Fegfeuer lodernde Seele.

In den Zeiten unserer religiösen Aufklärung und Los von Rom-Bewegung gehört in den Städten schon Glaubensstärke dazu, dem Grabdenkmal noch eine Weihwasserschale beizufügen; es dürfte daher Seelsorgern anzuraten sein, sei es in Leichenreden oder im katechetischen Unterricht darzulegen, welchen Wert das Weihwasser nicht bloß für die Lebenden, sondern auch für die Verstorbenen hat.

Das Evangelium vom Gottessohn.

Referat über Dr. Anton Seitz' gleichnamiges Werk von Anton Jelen, Mitglied des k. u. k. höheren Weltpriester-Bildungsinstitutes zum heiligen Augustin in Wien.

„Omnia instaurare in Christo." Dies ist das erhabene Ziel, welches sich Pius X. als Lebensaufgabe gesteckt hat. Diesem Streben des Statthalters Christi auf Erden wirken im Namen einer falsch so genannten Wissenschaft direkt entgegen ein pseudochristlicher und ein antichristlicher Zeitgeist. Beide verfolgen das nämliche naturalistische Ziel. Der erste wahrt Christus zum Scheine den Nimbus des Gottessohnes, in Wirklichkeit aber entleert er den Begriff „Gottessohn" seines eigentlichen, inneren Gehaltes, der zweite hingegen sucht ganz offen die historische Persönlichkeit Christi ihrer zentralen Bedeutung im Kultus- wie im Kulturleben der Menschheit völlig zu entkleiden und die Christusreligion durch eine Geistesreligion der Moderne zu verdrängen. Deshalb tritt an die Verteidiger der echten Religion Christi die heiligste Pflicht heran, dieses Trugbild als solches vor aller Welt zu enthüllen und die ganze mit nachahmenswertem Eifer betriebene Entstellungsarbeit bloßzulegen. Diese Aufgabe hat der Münchener Universitäts-Professor Dr. Anton Seitz in seinem Werke „Das Evangelium vom Gottessohn" (Freiburg i. B., 1908) auf sich genommen. Der Autor teilt sein Werk außer der Einleitung und dem Schlusse in fünf Kapitel, die folgenderweise betitelt sind:

1. Kapitel: Christentum ohne Christologie.

2. Kapitel: Ideale Selbstbezeugung Christi als metaphysischer Gottessohn.

3. Kapitel: Praktische Selbstbezeugung Christi als metaphysischer Gottessohn.

4. Kapitel: Indirekte Selbstaussagen Jesu von seinem göttlichen Charakter.

5. Kapitel: Bezeugung der göttlichen Persönlichkeit Jesu durch seine Glaubensboten.

In der Einleitung führt der Autor die Grundprinzipien der modernen Theologie und Christologie an, nämlich den Empirismus und den mit ihm verknüpften Subjektivismus, dann den Naturalis-

mus, der jedes Eingreifen Gottes, jedes Wunder ausschließt, und den mit ihm aufs innigste zusammenhängenden Evolutionismus, wo kein Platz für das Uebernatürliche gelassen wird. Darauf macht er uns ganz allgemein mit der der positiven Offenbarungsüberlieferung des historischen Christentums widerstrebenden rationalistischen Zeitströmung bekannt.

Im ersten Kapitel — Christentum ohne Christologie — spricht der Verfasser zuerst über die evangelische Freiheit, die von Luther als Prinzip aufgestellt zu einem Christentum ohne Christologie, d. h. ohne oder wider die dogmatische Lehre vom Christus als dem wirklichen und wesenhaften Gottessohn geführt hat. Die vollendete Selbstzersetzung des Christentums tritt uns im modernen Protestantismus entgegen, wenn wir bei Wolfgang Kirchbach[1]) lesen: „Christus war in der Weltanschauung ein moderner Spinozist, in der Moral Kantianer, in seinem Glauben Buddhist."

Wenn wir jene immer noch tonangebende Schule Harnacks, deren Hauptcharakteristikon, wie Hartmann[2]) sagt, der Agnostizismus bildet, näher ins Auge fassen, so sehen wir, daß die christliche Religion nach ihr ganz subjektiv ist. Sie besteht nämlich einzig in dem Worte Gottes und in dem inneren Erlebnisse, welches diesem Worte entspricht. Jenes Wort und Erlebnis läßt sich in den einen Satz zusammenfassen: „Der zuversichtliche Glaube einen gnädigen Gott zu haben und diesen Gott zu finden, das ist das einzige Ziel der christlichen Religion." Aehnlich hat auch seine Moral keine feste Basis, denn das einzige Harnacksche moralische Gebot: „Den Willen Gottes tun mit der Gewißheit, daß er der Vater und der Vergelter ist", hat keinen Wert, weil der Lehre Harnacks entsprechend sehr verschiedene Ansichten darüber herrschen können, was eigentlich der Wille Gottes sei. Ja — dieses Christentum Harnacks ist eigentlich kein Christentum, denn Harnack schließt von dem spezifischen Christentum alles Uebernatürliche aus, und es bleibt bei ihm nur die auch in anderen Religionen zu findende Trias: Gott, Tugend, Unsterblichkeit. Sein Jesus ist so elastisch, daß er konservative und liberale Theologen unter seiner Fahne vereinigen könnte. Er ist nach Harnack kein Wundertäter, kein Messias, um so weniger der Gottessohn im eigentlichen Sinne. Er gehört sogar nicht in das Evangelium, sondern nur Gott der Vater gehört hinein.

Nicht anders verhält es sich mit dem spekulativen Protestantismus. Dieser ist monistisch im Hegelschen Sinne und der pantheistische Gottesprozeß verschlingt in seinen Strom alle positiven Gedanken der christlichen Religion. „Alles," sagt Seeberg,[3]) „scheint christlich zu sein und nichts ist wirklich christlich." Was die Leugnung der heiligen Trinität und der Gottheit Christi betrifft, so beruft sich

[1]) W. Kirchbach, Was lehrte Jesus? Berlin 1902. — [2]) Ed. v. Hartmann: Das Wesen des Christentums in neuester Beleuchtung, in: Die Gegenwart, Berlin 1901. — [3]) R. Seeberg, Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrh. S. 114.

mit Unrecht sowohl der spekulative, als auch der liberale Protestantismus auf das alttestamentliche Gesetz, denn die dort stark betonte monotheistische Auffassung richtet sich nicht gegen die Trinität, welche bei den Heiden unbekannt war, sondern gegen den heidnischen Polytheismus.

Eine solche Entleerung jedes tieferen christlichen Gehaltes, wie man es beim Protestantismus findet, ist möglich nur durch die willkürliche, gewalttätigste Behandlung der Quellen, durch die sogenannte negative Evangelienkritik. Grundprinzip dieser radikalen Kritik ist: Es kann in Wirklichkeit keine Wunder und Weissagungen geben. Deshalb fällt das Urwunder der Menschwerdung Gottes und wird ein allmählicher Vergöttlichungsprozeß des Menschen Jesu angenommen, der seinen Höhepunkt beim Evangelisten Johannes erreicht hat. Deshalb wird auch der geschichtliche Charakter des Johannes-Evangeliums von der freisinnigen protestantischen Bibelkritik seit Ende der Siebzigerjahre fast allgemein in Abrede gestellt und besonders der Prolog, obwohl Holtzmann[1]) ebenso wie Grützmacher[2]) anerkennen, daß es unmöglich ist, noch zu Lebzeiten der meisten Augenzeugen um die Person und das Wirken Christi einen Mythenkranz zu bilden. Kurz alles die Zirkel des wunderscheuen und messiasscheuen Rationalismus Störende wird als spätere Zutat erklärt. Harnack[3]) zwar sagt: „Die Quellen für die Verkündigung Jesu — einige wichtige Nachrichten bei Paulus abgerechnet — sind die drei ersten Evangelien", jedoch auch sie werden nur scheinbar gerettet. Denn nach der protestantischen Kritik liegen auch ihnen zum großen Teil die ekstatischen Visionen des heiligen Paulus vor Damaskus zu Grunde — also sind sie rein subjektiv. So würde schließlich das ganze Neue Testament (soweit es überhaupt Harnack anerkennt) auf das „subjektive Erlebnis" eines Visionärs zurückgehen. Nun aber ist, wie wir später sehen werden, diese Voraussetzung von der Vision Pauli falsch, somit ist auch die Schlußfolgerung falsch.

Im Gegensatze zu dieser falschen, negativen Hyperkritik steht die wahre, positive Kritik. Diese, geleitet vom Grundprinzip, daß bei der Beurteilung des Evangeliums in erster Linie der Zweck und die Eigenart des Schriftstellers entscheidet, führt zur besten, positiven Evangelienharmonie, und in ihrem Lichte erscheinen die Widersprüche bloß als scheinbar. Nach dieser Kritik ergänzen sich die vier Evangelien als vier lebendige Reproduktionen des Bildes Jesu je nach der Eigentümlichkeit der Verfasser, im wesentlichen aber ist das große Gemälde vom Erlöser immer auf den gleichen Ton abgestimmt: Jesus ist kein bloß geschöpflicher Gottessohn, sondern eines Wesens mit Gott und zugleich im Besitze einer menschlichen Natur.

---

[1]) H. J. Holtzmann, Die synoptischen Evangelien, Leipzig 1863, 504. 509. — [2]) Grützmacher, Bibl. Zeit- und Streitfragen 1907, 39 f. — [3]) Harnack, Das Wesen des Christentums, Leipzig 1900.

Weil Christus die Glaubwürdigkeit seines Selbstzeugnisses durch Wunder beziehungsweise Prophetien bestätigen mußte, deshalb spricht Seitz im zweiten Kapitel seines Werkes zuerst über die Wunder. Die Behauptung, daß erst die paulinische Spekulation und die apokalyptische Prophetie zur Ausbildung der farbenreichen Wundersagen der Evangelien geführt haben, ist ganz aprioristisch. Wenn Christus den Glauben und die volle Hingabe von denjenigen, die von ihm geheilt worden sind, verlangte und durch teilweise Entziehung des Wunderwirkens die Verweigerung des Glaubens strafte, beweist das nicht, daß Christus kein besonderes Gewicht auf das Wunderzeugnis gelegt hätte, sondern im Gegenteil beweist er desto klarer seine göttlichen Vollkommenheiten der Weisheit, Heiligkeit und Liebe. Es war bloß Christi Demut, besonders aber der göttliche Beschluß, Christus solle durch Erniedrigung und Leiden zur Herrlichkeit gelangen, die Ursache des Verbotes der Bekanntmachung der Wunder; deshalb, wo diese Gefahr der Schädigung des Erlösungsplanes nicht bestand, wünschte Christus die Bekanntmachung des Wunders, so z. B. bei der Heilung der Besessenen in der Gegend von Gadara.

Nachdem der Autor die Glaubwürdigkeit der Selbstzeugnisse Jesu durch dessen Wunder bewiesen hat, führt er dieselben an und zwar zuerst das Selbstzeugnis Jesu als 12jährigen Knaben im Tempel und dann bei seinem Gespräche mit Nikodem. Was das erste Selbstzeugnis Jesu betrifft, so lassen sich die Worte Jesus „Wußtet ihr nicht, daß ich in dem sein muß, was meines Vaters ist" nur von einer göttlichen, nie aber von einer charismatischen Gottessohnschaft oder Gottesgesandtschaft erklären. Denn kein Evangelist faßt die Lehrtätigkeit des Jesusknaben im Tempel als messianische Berufstätigkeit und auch sonst nirgends in der Heilsgeschichte wird ein Kind zum Gottesgesandten bestellt. Durch dieses göttliche Selbstbewußtsein des 12jährigen Jesusknaben wird ein- für allemal die Ausrede abgeschnitten, daß Jesu gottmenschliches Selbstbewußtsein das Produkt erworbener menschlicher Weisheit und Ueberlegung sei und daß es sich in gleichem Schritte mit dem Selbstbewußtsein seiner menschlichen Natur innerlich entwickelt habe. Bloß der menschlichen Seite nach ist ein Fortschritt bei Christus zu konstatieren.

Aehnlich schreibt sich Jesus die göttliche Natur zu in seinem Gespräche mit Nikodem, indem er sich „den eingeborenen Gottessohn" nennt. Dieser Ausdruck bedeutet zwar auch den theokratischen Gottessohn, jedoch hier zwingen uns die wegen ihrer Wichtigkeit zweimal ausgesprochenen Worte: „damit jeder, der an ihn glaubet, nicht zu Grunde gehe, sondern ewiges Leben habe" den metaphysischen Gottessohn anzunehmen.

Diese Selbstoffenbarungen Jesu werden durch die unmittelbare Bezeugung durch die Stimme seines himmlischen Vaters bei der Taufe, bei der Verklärung Jesu und vor seinem Leiden — also

durch Theophanien bekräftigt. Die Theophanien sind keine prophetische Vision Jesu infolge einer stark, wenn auch nicht krankhaft erregten Phantasie, wie Holtzmann[1]) und Pfleiderer[2]) behaupten, denn auch andere Leute, wie die Evangelisten ausdrücklich berichten, waren Zeugen derselben. Sie sollten die Menschen zum Nachdenken anregen und ihnen wenigstens den dunklen Begriff eines höheren in diesem „Sohn des himmlischen Vaters" verborgenen Wesens beibringen.

Nebst diesen Bekräftigungen der Selbstzeugnisse Jesu von Seite des Vaters treffen wir bei den Synoptikern auch die unverhüllte Offenbarung Jesu als wesenhaften Gottessohnes auch in seinen Sprüchen an, wenngleich in bescheidenem Umfang.

So versichert Jesus nach (Mt. 11, 27) und (Lk. 10, 22), daß ihm alles übergeben sei, und zwar nicht bloß das Lehramt, wie Harnack[3]) meint, sondern auch das Richteramt (Mt. 11, 21—24; Lk. 10, 19) über die ganze Welt — kurz alles ohne jede Beschränkung (Mt. 28, 18). Dann aber ist Jesus kein bloßer theokratischer Gottesgesandter, welcher nur gewisse göttliche Vollmachten übertragen erhält, sondern er ist der wesenhafte Gottessohn.

Noch klarer drücken dasselbe die Worte Christi aus: „Niemand kennt den Sohn, außer der Vater; und auch den Vater kennt niemand, außer der Sohn, und wem es der Sohn allenfalls offenbaren will." Wenn man auch ganz davon absieht, daß ein menschlicher Gottesgesandter den Vater nicht offenbaren würde, wem er will, sondern wem er soll, so kann man doch nicht Schürer[4]) beipflichten, der sagt, es handle sich hier nicht um „ein naturhaftes, physisches oder metaphysisches", sondern um ein bloß ethisches Verhältnis des Sohnes zum Vater „in Analogie mit dem Verhältnis aller Gotteskinder zu ihrem himmlischen Vater, und doch von einzigartiger Autorität", d. i. „der Sohn ist im Besitz einer einzigartigen Gotteserkenntnis, weshalb ihm ein einzigartiger Offenbarungsberuf übertragen worden ist." Diese wechselseitige Erkenntnis zwischen Vater und Sohn läßt sich ohne Gewalt nur dann erklären, wenn wir dem Sohne dasselbe göttliche Wesen mit dem Vater zuschreiben. Das erkennt auch H. J. Holtzmann[5]) an, indem er sagt, daß nach dem Kanon: „Nur das Gleiche wird vom Gleichen erkannt" die einzigartige, wechselseitige Erkenntnis von Vater und Sohn „wie ein Ansatz zum christologischen Dogma aussieht."

Dem göttlichen Selbstbewußtsein Jesu widersprechen nicht seine Worte, er kenne nicht den Gerichtstag, denn es handelt sich hier nicht um theoretisches, sondern um praktisches Nichtwissen, nämlich um Offenbarung dieser Wahrheit an die Menschen. So ist denn

---

[1]) Osk. Holtzmann, Leben Jesu 105. — [2]) Pfleiderer, Das Urchristentum, Berlin 1902. — [3]) Harnack, Das Wesen des Christentums, Leipzig 1900, 81 f. — [4]) Schürer, Das messianische Selbstbewußtsein Jesu, Göttingen 1903, 10 ff. — [5]) Holtzmann, Neutestamentliche Theologie 1, 273 f.

dieses Zurücktreten der metaphysischen Gottessohnschaft nicht mit einem inneren, wirklichen Nichtvorhandensein derselben zu verwechseln.

Ebenso leugnet Christus seine wesenhafte Gottessohnschaft nicht, wenn er den Juden, die ihn steinigen wollten, gesagt hat: „Götter seid ihr." Dies beweisen seine Worte: „Ich und der Vater sind eins." Es handelt sich hier nicht um bloße Wirkensgemeinschaft, wie B. Weiß haben will, sondern um die Wesensgemeinschaft wie man aus den Worten Christi: „Wer mich gesehen, hat den Vater gesehen" entnimmt. Daß auch die Juden die Worte Christi gut verstanden haben, beweist uns ihr abermaliger Versuch Jesum festzunehmen, und zwar aus dem Grunde, den Johannes mit den Worten anführt: „Die Juden trachteten deshalb um so mehr danach, Jesum zu töten, weil er nicht bloß den Sabbat brach, sondern auch Gott seinen eigenen Vater nannte, indem er sich Gott gleichstellte" (Joh. 5, 18).

Im dritten Kapitel wird die praktische Selbstbezeugung Jesu als wesenhaften Gottessohnes, d. h. die von Jesus bestätigten Zeugnisse anderer behandelt, und zwar zuerst die Zeugnisse der Freunde Jesu und dann die seiner Feinde. Was die Freunde Jesu betrifft, so führt Seitz zuerst die ferner stehenden Anhänger Jesu an, nämlich den Blindgeborenen, den Aussätzigen und die Jünger im allgemeinen, welche alle Jesum anbeteten, und Jesus wies diese göttliche Ehre nicht zurück; dann die engeren Vertrauten Jesu, nämlich den ungläubigen Thomas, die gläubige Martha, den Anfänger im Glauben Nathanael und das Apostelhaupt Petrus. Des letzteren Zeugnis ist besonders wichtig.

Was dieses Petrusbekenntnis: „Du bist Christus, der Sohn des Lebendigen Gottes" (Mt. 16, 16) anbelangt, so soll man sich da vor zwei Extremen hüten. Einige nämlich, wie z. B. Pfleiderer,[1]) berufen sich auf das Verbot Christi: „sie sollten niemand sagen, daß er Christus, d. h. der Messias sei" (Mt. 16, 20), und behaupten, daß Christo seine messianische Bestimmung bisher ganz unbekannt war, deshalb — sagt Wrede[2]) — die scharfe Abweisung und der strikte Befehl strengsten Schweigens, damit das Mißverständnis, das selbst seine Vertrauten teilten, nicht noch mehr um sich greife und seine ganze Wirksamkeit in Frage stelle. Christus hat jedoch dieses Verbot gegeben, damit das Volk, welches die wahre Bedeutung des Messias bisher nicht erfaßte und von einem irdischen Messias träumte, nicht die Revolution gegen die Römer hervorrufe. Christus wies hier mit den Worten: „Hinweg von mir, Satan, du bist mir zum Aergernisse" (Mt. 16, 23) den Petrus zurück nur in Betreff des messianischen Leidens. Dadurch, daß er dies in einer so schroffen Weise gemacht hat, hat er nur die Bedeutung der Seligpreisung Petri wegen seiner

[1]) Pfleiderer, Das Urchristentum, Berlin 1902. 664. — [2]) Wrede, Das Messiasgeheimnis in den Evangelien, Göttigen 1901, 115 ff.

Erkenntnis des echten, übermenschlichen Messiasbegriffes im höchsten Maße verstärkt.

Jedoch das entscheidenste, praktische Selbstzeugnis legt Jesus ab vor dem Hohenpriester Kaiphas. Daß Jesus sich für den Messias erklärte und sich ganz der Meinung des Fragestellers anschloß, beweist die Betonung der Personalpronomina „du": „Du bist also der Sohn Gottes" und „ihr": „Ihr saget es" (Lk. 22, 70), was auch die neueste protestantische Kritik anerkennt. Hier kommt es aber nicht darauf an, welche persönliche Ueberzeugung der ihn verurteilende Hohepriester nebst den übrigen Gegnern Jesu von der Messianität und Gottessohnschaft Jesu hatte, sondern ob er eine den Gesetzesglauben der jüdischen Hierarchie verletzende Anschauung beim Angeklagten auf Grund seines gerichtlichen Geständnisses konstatierte oder nicht. Die bejahende Antwort bestätigt das Zerreißen der Kleider. Jedoch dieses Zerreißen der Kleider hätte keinen Sinn, wenn sich Christus bloß für den Messias als solchen erklärte, denn die Juden erwarteten zu jener Zeit den Messias, und als solchen hat sich Christus durch Auferweckung des Lazarus genügend bewiesen. Weil aber der Messias auch von jüdischem Standpunkte aus an der göttlichen Ehre und Herrschaft teilnahm, deshalb konnte Christus im Sinne seiner Richter, wie auch Wrede[1]) anerkennt, nur dadurch eine Lästerung begehen, daß er sich die metaphysische Gottessohnschaft zugeschrieben hat. Deshalb führen auch alle drei Synoptiker als Ursache der Verurteilung Jesu die nähere Formulierung der Messianität an. Es hilft nichts nach dem Beispiele Brandts[2]) auf eine Bestimmung der Mischna sich zu berufen, wonach das Verbrechen der Gotteslästerung erst erwiesen und das Leben verwirkt ist, wenn der Angeklagte bei seiner Lästerung den allerheiligsten Namen Gottes ausdrücklich ausgesprochen hat; denn die Mischna ist eine erst gegen Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christi offiziell veranstaltete Sammlung jüdischer Schultraditionen und überdies teilweise bestritten, läßt also keinen sicheren Rückschluß zu. Der Behauptung, daß Christus wegen der Gotteslästerung verurteilt worden ist, widerspricht nicht der Umstand, daß die Juden anfangs vor Pilatus als Ursache der Anklage bloß den Anspruch „der König der Juden zu sein" angeführt haben, denn sie formulierten ihre Anklage nur deshalb so, weil sie merkten, daß Pilatus sich auf einen religiösen, jüdischen Gesetzeshandel unter keinen Umständen einlassen würde, während sie doch die Verantwortung für ihren Justizmord von sich auf den Statthalter Roms abwälzen wollten, welcher nur für politische Anklagen zugänglich und verantwortlich war. Und Pilatus hat nur, um sich an den Juden zu rächen, daß sie ihn gegen seinen Willen zur Verurteilung Christi gezwungen, den Titel ihrer Anklage — König der Juden — zu ihrer Verhöhnung gebraucht.

[1]) Wrede, Das Messiasgeheimnis in den Evangelien, Göttingen 1901, 74 f. — [2]) Brandt, Trakt. Sanhedrin VII. 5.

Daß Christus sich vor Kaiphas wirklich für den wesenhaften Gottessohn erklärt hat, geht auch daraus hervor, daß er sich, anspielend an die Danielsche Prophetie, Menschensohn nennt, welcher Ausdruck auch nach der protestantischen Forschung in allen vier Evangelien häufig und in durchaus gleichartiger Weise als Bezeichnung des Gottmenschen gebraucht wird. Dieser Danielsche Menschensohn ist Gott selbst, denn er kommt in den Wolken des Himmels, d. i. in göttlicher Majestät zum Gerichte, aber zugleich kommt er in menschlicher Natur — also — als Gottmensch und nicht als Gottesvolk, wie einige Protestanten meinen. Dagegen sprechen die Prädikate, die dem Menschensohn zugeschrieben werden, wie auch der Umstand, daß Daniel diesen Menschensohn als den unmittelbaren Empfänger der ewigen Weltherrschaft vorführt. Er ist auch nicht, wie Grill[1]) meint, gottverwandtes Mittelwesen wie z. B. Elias, Johann der Täufer, noch hat er einen scheinbaren Körper, denn das „wie" drückt nicht, wie Wellhausen[2]) erklären möchte, die Unbestimmtheit des Gesehenen, sondern die Unbestimmtheit der Vision, des Gesichtes aus. Durch diesen Danielschen „Menschensohn" in seiner objektiven Bedeutung wird zugleich der verschrobene Messiasbegriff der jüdischen Zeitanschauung wieder ins richtige Geleise geschoben. Der Ausdruck „Menschensohn" kann nämlich die leidensfähige oder die verherrlichte Menschheit oder ihren göttlichen Träger bedeuten. Von dieser dreifachen Bedeutung ist die erste in den jüdischen Vorstellungskreis vom Menschensohn nicht aufgenommen worden, obwohl sie gerade für den Hauptzweck seiner Herabkunft auf die Erde: die Vollbringung des Erlösungsopfers, die größte Rolle spielt. Sie ist bei Daniel nur leise angedeutet und muß durch den leidenden Gottesknecht aus Isaias und den gottverlassenen messianischen Davidssprossen im 21. Psalm ergänzt werden. Die Idee von einem erhöhten Menschen: dem messianischen Propheten und König und eine etwas verschwommene Idee vom Kommen Gottes selbst, ja sogar von der Sendung des Sohnes Gottes als einer von Gott verschiedenen göttlichen Persönlichkeit durch fortwährende Hinweisung Christi auf sich als auf den Messias und wesenhaften Gottessohn ist lebendig geworden.

Die Bedeutung dieses Ausdruckes „Menschensohn", der zum Schibboleth geworden ist, an dem die Kinder Gottes und des Lichtes von den Kindern der Welt und der Finsternis sich scheiden sollen, pflegte Christus vom Anfang seines öffentlichen Auftretens an den Aposteln und den Pharisäern zu erklären — den Pharisäern, als den gegenwärtigen, den Aposteln als den künftigen Lehrern des Volkes. Auf das Vorhandensein solcher Belehrung kann man schließen sowohl aus der Betonung des Wortes „Menschensohn" bei Cäsarea Philippi, als auch aus jenem Umstande, daß, wie Tillmann[3]) sagt, bei den

[1]) Jak. Grill, Die Entstehung des vierten Evangeliums I., Tübingen und Leipzig 1902. 62 f. — [2]) Wellhausen, Skizzen und Vorarbeiten VI. 198. Berlin 1899. — [3]) Tillmann, Der Menschensohn, Freiburg 1907. 177 ff.

Synoptikern eine Reihe vorausgehender „Menschensohnstellen" in ihrem zusammenhängenden Gedankengang erst dann in ihrer ganzen Tiefe erfaßt werden, wenn statt „Menschensohn" Messias gesetzt wird. Die Pharisäer sind durch eigene Schuld im Unglauben geblieben, die Apostel haben sich allmählich zum Begreifen des „Menschensohnes" durchgearbeitet, obwohl vollkommen erst nach der Sendung des heiligen Geistes, denn selbst Petrus hat gerade die Haupteigentümlichkeit des „Menschensohnes", nämlich das gottmenschliche Erlösungsleiden übersehen, indem er vor dem Gedanken, Christus müsse leiden, zurückscheute. Weil Christus schon vom Anfang seines öffentlichen Auftretens an mit einem fertigen Messiasbewußtsein vor die Seinen hingetreten ist, und weil er schon als 12jähriger Knabe im Tempel sein göttliches Bewußtsein nach außen kundgegeben hat, deshalb fallen alle Konstruktionen von einer allmählichen Entwicklung des messianischen Bewußtseins in Jesu. Falsch ist also die Ansicht Harnacks,[1]) daß Christus erst, als er öffentlich auftrat, in seinem messianischen Selbstbewußtsein abgeschlossen war, um so unrichtiger ist die Behauptung Wredes, der die Messianität von der Auferstehung an datiert, wonach die „Auferstehungserlebnisse" die Jünger auf den Gedanken bringen, Jesus, der gekreuzigte Lehrer, sei der Messias; denn in gewissen Kreisen glaubte man sogar an die Auferstehung des Täufers, und dennoch war er deshalb nicht Messias. Weil also Christus sich vor dem Hohenpriester Kaiphas als wesenhaften Gottessohn und als Messias erklärt und für dieses Zeugnis den schmählichsten Tod erlitten hat, muß dieses Selbstzeugnis Christi objektiv im vollsten Ernste genommen werden. Sonst wäre Jesus entweder der niederträchtigste und gemeingefährlichste Betrüger oder der armseligste Narr. Dagegen aber spricht die Heiligkeit seines Lebens und die Genialität seiner Lehre. Christus hat sich auch nicht den falschen volkstümlichen Anschauungen akkommodiert, im Gegenteil, er hat sie immer bekämpft. Dieses Selbstzeugnis Jesu besitzt deshalb eine noch höhere Bedeutung, weil von sämtlichen großen Religionsstiftern der Welt sich kein einziger für einen Gottessohn oder für Gott selbst im Sinne Christi sich ausgegeben hat, mag er auch später ohne eigene Schuld von seinen Anhängern vergöttlicht worden sein, nur Christus, der sein ganzes Leben lang die tiefste Demut nicht bloß gepredigt, sondern geübt und das besonnenste Urteil gehabt hat, hat dies getan.

Noch anders hat Jesus von seiner wesenhaften Gottessohnschaft Zeugnis gegeben, nämlich durch die von ihm inhaltlich nicht widerrufenen Zeugnisse der Dämonen in den Leibern der Besessenen in Kapharnaum und zu Gerasa. Diese Besessenheit kann nicht als Ausbruch melancholischer Geistesverstimmung infolge der Erregung durch die machtvolle Predigt Christi, noch als Alterierung des Selbstbewußtseins aufgefaßt werden. Aehnlich haben Christus und die Apostel

[1]) Harnack, Das Wesen des Christentums, Leipzig 1900, 82 f, 88 ff.

nicht der damaligen Zeitanschauung gemäß gewisse nervöse Krankheitserscheinungen wie Epilepsie und Hysterie mit der Besessenheit verwechselt, sondern sie haben dieselben ausdrücklich von der Besessenheit unterschieden.

Im vierten Kapitel, das sich betitelt: indirekte Selbstäußerungen Jesu von seinem göttlichen Charakter, begründet Seitz die wesenhafte Gottessohnschaft Christi aus dessen Worten: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Daß Christus wirklich der Weg, die Wahrheit und das Leben im absoluten Sinne ist, geht auch aus den göttlichen Attributen hervor, die Christo an den verschiedenen Stellen der Heiligen Schrift, sowohl bei den Synoptikern, als auch bei Johannes zugeschrieben werden. Dadurch ist übrigens die schlagendste Widerlegung der willkürlichen Behauptung von einem grundverschiedenen Charakter der einzelnen Evangelien in Betreff der Gottheit Christi gegeben.

Jesus - das Wort — war „im Anfang", d. h. im Grundprinzip alles Seienden, er war bei Gott von Ewigkeit, er war Gott selbst, er ist auf Erden erschienen, um für die Menschen das Heil zu bringen, um für sie „der Weg" zu werden, der Heilweg, der in der Vereinigung mit Gott sein Ziel findet. Dieser Gedanke klingt uns aus dem ganzen johanneischen Evangelium, besonders aber aus seinem Prolog entgegen. Ganz ausgeschlossen ist die Annahme eines geschöpflichen, vorweltlichen Mittelwesens zwischen Gottheit und Menschheit schon durch die Anfangsworte des Prologs: „Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort", welche ganz präzis die wesenhafte, göttliche Persönlichkeit des Wortes ausdrücken. Denn die Worte „im Anfang" hat man nicht im zeitlichen, sondern im metaphysischen Sinn zu nehmen. Dafür spricht sowohl die philosophische Terminologie, wo ἀρχή Urgrund bedeutet, als auch die ähnlich klingenden Stellen der Heiligen Schrift, wo sich Gott „das Alpha und Omega" (Apok. 1, 8), „den ersten und den letzten" (Is. 41, 4) nennt, besonders aber der Umstand, daß der tiefsinnige Johannes sich vornehmlich gegen die jüdisch-alexandrische Logoslehre des Philo, eines älteren Zeitgenossen Christi, wendet, welcher die Persönlichkeit, wie das göttliche Wesen des Logos unbestimmt gelassen hat. Und Christus selbst antwortet auf die wegwerfende Frage der Juden „Wer bist du" (Joh. 8, 25) — „Der Urgrund (bin ich), der ich auch rede zu euch".

In diesem Urgrundprinzip war Jesus — das Wort — von Ewigkeit her, wie das schon das griechische Imperfekt ἦν besagt, welches die unbestimmte Zeit bedeutet. Christus spricht dies noch klarer mit den Worten aus: „Wahrlich, wahrlich sage ich euch: Ehe Abraham ward, bin ich." Denn an eine bloß ideelle Präexistenz Jesu im Geiste Gottes hier mit H. Wendt[1]) zu denken, verbietet uns der

[1]) H. Wendt, Die Lehre Jesu II, Göttingen 1890, 470; System der christlichen Lehre II, Göttingen 1907, 348 f.

Umstand, daß die Pharisäer das reelle durch Geburt und Tod begrenzte Sein Abrahams dem reellen Sein Jesu als noch nicht fünfzigjährigen Mannes entgegenstellten, deshalb mußte auch Jesus, um die Einwendung der Pharisäer zu widerlegen, nur seine wirkliche, reelle, ewige Existenz der reellen Existenz Abrahams entgegenstellen. Daß Christo wirklich sein reelles, ewiges Sein vor Augen schwebte, beweist folgendes: Jesus verheißt seinen getreuen Jüngern von sich aus ewiges Leben, muß deshalb zuvor in sich selbst ewiges Leben haben.

Jedoch Jesus — das Wort — war im Urprinzip alles Seienden von Ewigkeit her nicht als ein Mittelwesen, sondern als eine selbstständige — „es war bei Gott" — göttliche Hypostase, denn es war zugleich „Gott". Jesus hat mit der von außen angenommenen sichtbaren Menschennatur zugleich verborgen in sich getragen „eine Herrlichkeit wie (die) eines Eingeborenen vom Vater her", d. h. den Lichtglanz der göttlichen Natur als wesenhafter Gottessohn. Diese wesenhafte Gottessohnschaft ist auch der innere Grund jener Verherrlichung, um welche Jesus im Namen seiner menschlichen Natur den Vater mit den Worten: „Verherrliche du mich, Vater, bei dir mit der Herrlichkeit, die ich, ehe die Welt war, bei dir hatte" (Jo. 17, 5) bittet. Falsch ist also die Ansicht Wendts,[1]) daß die Quelle jener Herrlichkeit ein von Ewigkeit her Jesu bestimmter Lohn bei Gott im Himmel für die Vollbringung seines messianischen Werkes sei. Sie wird schon dadurch ausgeschlossen, daß Jesus in realer Vollendung (vgl. „die Herrlichkeit, die du mir gegeben" |Joa 17, 24|, nicht „bestimmt" oder „zugedacht hast) „geliebt" und mit göttlicher Herrlichkeit sozusagen überflutet wird bereits vor Grundlegung der Welt, um so mehr vor der Erschaffung seiner heiligsten Menschheit. Und um jeden Zweifel über seine wahre Gottheit auszuschließen, setzt Jesus die beseligende Anschauung der Herrlichkeit Gottes und die seiner eigenen, überweltlichen und überzeitlichen Herrlichkeit gleich – daß sie schauen meine Herrlichkeit . . (Jo. 17, 24) — stellt also sich selbst dem Wesen nach Gott gleich. — Ja, Christus verfügt sogar über die göttliche Person des heiligen Geistes. Mag er auch als Träger der Menschennatur den Vater um die Sendung des heiligen Geistes gebeten haben, als Mitträger der göttlichen Natur sendet er Ihn ebenso eigenmächtig, wie der Vater; der heilige Geist wird vom Seinigen nehmen und den Aposteln verkünden. Das kann jedoch nur Gott tun.

Wie Christus nur des Menschenheiles willen den heiligen Geist gesendet hat, so ließ er auch nur aus Liebe zu den Menschen seine göttliche Herrlichkeit in die von ihm angenommene Menschennatur überströmen, um von da aus nicht dem Wesen nach, sondern dem Wirken nach die Gottesgemeinschaft weiter zu verbreiten in den geschaffenen Menschenseelen, indem sie sich von Ihm vollständig durch-

[1]) H. Wendt, Die Lehre Jesu II, Göttingen 1890, 466.

dringen lassen, damit sie durch Liebe untereinander und mit Gott verbunden werden, und in dieser Verbindung ihr Ziel, ihre Seligkeit erreichen. So ist Christus für die Menschen wirklich „der Weg" oder der dem Vater wesensgleiche Urgrund und das Heilsprinzip geworden.

Für solch kunstvolle johanneische Theologie von Christus bieten uns die schlichten Synoptiker einen gleichwertigen Ersatz in einer ihrer volkstümlichen Darstellungsweise entsprechenderen Form dar: nämlich das direkte Selbstzeugnis Jesu als des (göttlichen) Herrn und (menschlichen) Sohnes Davids, sowie des zur Rechten Gottes thronenden und zum Weltgericht wiederkommenden „Menschensohnes".

Nicht weniger klar findet man in den Evangelien ausgedrückt, daß Christus die Wahrheit im absoluten Sinne oder die Quelle des Lichtes, und dadurch wahrer Gott ist. So nennt ihn Johannes „das wahre Licht", welches seinen Daseinsbestand im göttlichen Wesen hat, und zwar deshalb, weil es „in dem Lichte ist", das direkt Gott genannt wird (I. Jo. 2, 8). Christus selbst erklärt sich für den lebenspendenden göttlichen Lichtherd der Heilswahrheit, für den wirksamen Vermittler licht- und lebensvoller Gottesgemeinschaft, indem er sagt: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wird nimmermehr in der Finsternis wandeln, sondern das Licht des Lebens haben." (Jo. 8, 12). Die Wahrheit dieser seiner Worte beweist er durch das symbolische Wunder der Heilung des Blindgeborenen im Teich Siloe. Jedoch jeden Schatten des Zweifels an der Gottheit Christi müssen die Worte vertreiben, durch die er sich sogar mit dem Vater identifiziert, indem er sagt: „Glaubet an das Licht, damit ihr Kinder des Lichtes werdet, — damit jeder, der an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibt" (Jo. 12, 36, 46). Ein bloß menschlicher Gottesgesandter wird die Menschen auf Gott hinweisen, nie aber auf sich selbst als das Licht der Welt, von welchem die Kraft zu einem lichtvollen Lebenswandel ausgeht.

Jedoch nicht bloß bei Johannes, sondern auch bei den Synoptikern bekundet sich Christus zwar nicht dem Buchstaben, aber dem Geiste nach als die Wahrheit oder das Licht, d. i. als Urquell göttlicher Erleuchtung, indem er Propheten, Weise und Schriftgelehrte an die Juden sendet (Mt. 23, 34), den Aposteln die Weisheit verspricht, welcher alle ihre Widersacher nicht werden widerstehen können (Lk. 21, 15), und erklärt, daß seine Worte nie vergehen werden (Mt. 24, 35). So kann nur Gott sprechen. Deshalb ist es ein arges Mißverständnis, wenn man behauptet, Christus habe die Bezeichnung „guter Meister" und dadurch auch die Gottheit von sich abgelehnt. Wenn dem wirklich so wäre, dann könnte er nie und nimmer unbedingte Nachfolge für seine Person verlangen, sondern höchstens durch seine Person für den einen guten Gott. Christus wollte vielmehr aus dem fragenden Jünglinge, der in Jesu etwas Höheres sah, indem er vor Ihm nach Markus das Knie beugte, das theoretisch

und praktisch zu vollendende Bekenntnis des göttlichen Meisters herauslocken.

Wie hier Jesus das Prädikat „gut" im vollen Sinne nimmt vom Urquell alles Guten, so versteht er anderwärts die Bezeichnung „Meister" oder „Rabbi" im nämlichen prägnanten Sinn als Urgrund aller Offenbarungsweisheit. Wenn er deshalb diesen Titel für sich, und zwar ausschließlich in Anspruch nimmt, so folgt daraus unwiderleglich, daß er göttliche, dem himmlischen Vater durchaus ebenbürtige Hypostase, himmlischer Urgrund aller Lehrweisheit, „die Wahrheit" κατ' ἐξοχήν ist.

Jesus weiß sich aber auch praktisch als göttlichen Gesetzgeber und Lichtträger der ewigen Wahrheit, indem er sich als Herrn des Sabbats und der vorbildlichen theokratischen Gesetzgebung des Alten Bundes bezeugt.

Zahlreiche Stellen treten uns in den Evangelien entgegen, deren Widerhall ist: Jesus ist Gott, denn er hat das Leben in sich selber (Jo. 5, 21), er ist Urquell alles Lebens, sowohl des natürlichen — denn er erweckt die Toten — als des übernatürlichen, wie man aus den Stellen entnehmen kann, wo er sich als den Weinstock bezeichnet, von dem die Lebenskraft und der Lebenssaft in die mit ihm organisch verbundenen Reben übergeht, wo er sich vom Vater dargebotenes Brot des Lebens und lebendiges Wasser, welches ins ewige Leben quillt, nennt. Ja, Christus stellt sogar direkt den Glauben an seine Gottheit als erste und notwendigste Bedingung des Heilslebens auf, indem er in seinem hohenpriesterlichen Abschiedsgebet unter anderem sagt: „Dies aber ist das ewige Leben, daß sie dich erkennen, den einzigen, wahrhaftigen Gott, und den du gesandt hast, Jesus Christus" (Jo. 17, 3). So bei Johannes.

Mit nicht minderer Klarheit und Kraft leuchtet die Gottheit Christi aus den Synoptikern hervor. Denn nie kann ein bloßer, noch so hochgestellter Mensch anderen die Nachfolge seiner eigenen Person unter Verzicht selbst auf das zeitliche Leben als Bedingung für die Erlangung des ewigen Lebens aufstellen, nie kann er die Verweigerung des lebendigen und standhaften Glaubens an seine eigene Persönlichkeit mit der ewigen Verwerfung im Weltgericht bedrohen, nie kann er, wie das Christus getan hat, dem reumütigen Verbrecher so ganz bestimmt das Paradies verheißen, worin niemand Herr ist als Gott selbst. Ja noch mehr — Christus schreibt sich die Gewalt der Sündennachlassung, die den Menschen nicht eignet, zu, und überträgt dieselbe nach seiner Auferstehung auf die Apostel. Die Unrichtigkeit der Behauptung des Johannes Weiß,[1]) daß „an der Pforte der messianischen Zeit allen Menschen, die im Besitze der Gotteskindschaft und voll Glauben an Gottes Liebe sind, die Gewalt zukommt, dem Sünder

[1]) Joh. Weiß, Die Predigt Jesu vom Reiche Gottes, 1900 56—58, 207 ff.: Die Nachfolge Christi, Göttingen 1895, 33*).

die verzeihende Gnade Gottes verkünden können, ohne damit die Blasphemie zu begehen", beweist folgendes: 1. Die Gewalt, die von solchen Bedingungen abhängt und in bloßer Verkündigung der Sündennachlassung besteht, ist eigentlich keine Gewalt, noch kann man daraus den Vorwurf einer Gotteslästerung ableiten, wie es die Pharisäer z. B. im Falle der Sündennachlassung beim Gichtbrüchigen in Kapharnaum getan haben. 2. Weil Christus hier die Wunderkraft in die Parallele mit der Gewalt der Sündennachlassung setzt, deshalb müßte jene „an der Pforte der messianischen Zeit" ebenso allgemein jedem Menschen ohne Ausnahme zufallen wie die Gewalt der Sündennachlassung. Das war aber nicht der Fall, denn vereinzelte Dämonenaustreibungen durch die Jünger Jesu, wie der Pharisäer, waren nur Ausnahme, keine Regel, sonst könnten sie nicht mehr allgemeines Staunen im Volke hervorrufen, wie das in unserem Falle ausdrücklich bezeugt ist.

Ebenso wie die Gewalt der Sündennachlassung, verspricht Christus in seinem Namen die göttliche Erhörung von Gebeten und die Verleihung jener Wundermacht, die er zeitlebens aus eigener Kraft betätigt hat; er sagt den Aposteln, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, und überträgt dieselbe auf die Apostel mit der Verheißung seines immerwährenden Beistandes „bis zur Vollendung der Weltzeit" (Lk. 24, 49), wodurch er sich am meisten als göttliches Prinzip des übernatürlichen Heilslebens offenbart.

Jedoch Christus bekundet sich als Herr des Lebens auch dadurch, daß er die Menschen im Weltgerichte zur ewigen Verdammnis verurteilen kann. Dieses Gericht, welches im eigentlichen Sinne als ein Ausfluß der absoluten Herrschaft Gottes ein ausschließlich göttliches Hoheitsrecht ist, und in diesem Sinne nie dem Menschen übertragen werden kann, hat Gott der Vater ganz und ausschließlich dem Sohne überlassen, denn „nicht der Vater richtet jemand, sondern das Gericht hat er ganz dem Sohne gegeben" (Jo. 5, 22 f. 27). Somit ist sonnenklar bewiesen, daß Christus das Prinzip alles Lebens, das Leben selbst, und dadurch wahrer Gott ist.

Darüber, welcher Sinn mit dem Bekenntnis des Glaubens an den messianischen Gottessohn zu verbinden ist, geben uns auch die Zeugnisse der Glaubensboten Jesu, nämlich Johann des Täufers, der Evangelisten und des heiligen Paulus Aufschluß, worüber im V. Kapitel gesprochen wird. Johannes der Täufer — dessen Zeugnis formell noch gesteigert wird durch das Ansehen seiner Persönlichkeit bei Freund und Feind, und durch dessen authentische Anerkennung seitens Christi, der es so gewissermaßen auf die Stufe eines Selbstzeugnisses erhebt — bezeugt aus der Inspiration die Gottheit Christi, sowohl direkt, als auch indirekt. Direkt, indem er ihn ausdrücklich den „Sohn Gottes" nennt, und zwar im wahren Sinne des Wortes, wie man sowohl aus dem Zusammenhange, als auch aus der feierlichen und umständlichen Vorbereitung der Ankunft

Christi und aus der Erklärung des Täufers, daß er nur ein Vorläufer und Wegbereiter des Messias sei, erkennen kann. Indirekt, indem er Christus für den Weltrichter, für denjenigen, der früher war als er, der mit dem heiligen Geiste tauft und die Sünden der Welt hinwegnimmt, erklärt. Es ist also die Behauptung der ungläubigen Kritik, Johann der Täufer kannte Jesum nicht als göttlichen Erlöser, eine durchaus willkürliche.

Was die Evangelisten betrifft, so ist im allgemeinen zu sagen, daß bei allen im wesentlichen das nämliche volle Bewußtsein von der Gottheit Christi anzutreffen ist. Außer den schon früher angeführten Texten kann man hier die Einleitungsworte des Markusevangeliums, das Bekenntnis des Hauptmanns unter dem Kreuze, besonders aber viele Zeugnisse aus der Kindheitsgeschichte Jesu bei Matthäus und Lukas für seine wesenhafte Gottessohnschaft anführen.

Ebenso wie die Synoptiker und Johannes drückt auch der heilige Paulus in seinen allgemein anerkannten Hauptbriefen die wesenhafte Gottessohnschaft Christi deutlich aus. Seine Briefe sind gewissermaßen ein deutlicher Kommentar zum Johannes-Evangelium, und wir finden bei ihm sämtliche Grundideen des johanneischen Christus, und zwar nicht bloß nach seiner soteriologischen, sondern auch nach seiner metaphysischen Bedeutung. Somit fällt die Behauptung Pfleiderers,[1]) daß Paulus die Logosidee ganz in subordinatianischem Sinne gefaßt habe. Diese paulinische Logos-, Christusidee leitet Pfleiderer[2]) aus der Vision Pauli vor Damaskus ab. Für eine solche rein subjektive, patologische Vision fehlt jedoch jede ideale und reale Basis, sie ist ganz unpsychologisch. Gegen dieselbe sprechen alle Umstände dieser Begebenheit vor Damaskus, gegen sie spricht das, was in den primären Quellen darüber erzählt wird, gegen sie spricht der heilige Paulus selbst, der diese wirkliche Erscheinung des auferstandenen und verklärten Christus direkt von den bloßen Gesichten unterscheidet, gegen sie spricht auch der Umstand, daß diese Erscheinung vor Damaskus auch von den Begleitern des Saulus — wenn auch nicht in vollem Umfang — miterlebt wurde.

Im Schlußworte weist der Autor auf die Unvereinbarkeit dogmatischer und modernistischer Christologie hin. Der moderne Kulturmensch kann nicht vom nichtigen Phantasiegötzen des Pantheismus, sondern nur vom historischen Gottmenschen und wirklichen Heiland Christus das Heil der Welt erwarten. Deshalb wird der nach Wahrheit sich sehnende, verlorene Sohn gewiß noch einmal zur Kirche als seiner Mutter zurückkehren.

Aus dem Angeführten ist es ersichtlich, welch reiches und zeitgemäßes Material der Autor gesammelt hat. Obwohl in einigen Punkten nicht alle dem Autor werden beistimmen können, so zum

[1]) Pfleiderer, Das Urchristentum, Berlin 1902. I², 70, 73, 227. — [2]) Pfleiderer, Die Entstehung des Christentums, München 1907. 112; vgl. 132 ff.

Beispiel wo er über die Lösung der Widersprüche in der heiligen Schrift redet, oder wo er sagt, daß Petrus im Namen aller Apostel die Gottheit Christi bekannt habe, so wird niemand anstehen anzuerkennen, daß sein Buch ausgezeichnet ist. Die Menge von Zitaten spricht von seiner großen Kenntnis der gegnerischen Literatur, die Leichtigkeit und Fertigkeit, mit der er die Einwendungen der Feinde löst und ihre Spitze gegen sie selbst richtet, sind Zeichen seiner tiefen und gründlichen wissenschaftlichen Bildung. Das Studium dieses Werkes lohnt sich reich und mancher, dessen Glaube an die Gottheit Christi einer erlöschenden Flamme ähnlich ist, ruft, erliegend der Kraft der Beweise, mit dem ungläubigen Thomas Christo zu: „Mein Herr und mein Gott!“

Pastoral-Anleitungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Pastoraltheologie.

Von Dr. Karl Fruhstorfer in Linz.

(Erster Artikel.)

Wie es einen eigenen Reiz hat, die Bildungsfasen eines hervorragenden Geistes zu verfolgen, sein stufenweises Hinansteigen zur Höhe klarer Erkenntnis oder vollendeter Tugend, ebenso ist es von Interesse, den Werde- und Entwicklungsgang einer bestimmten Wissenschaft zu beobachten und den Wegen nachzusinnen, die sie forschenden Auges im Laufe der Jahrhunderte eingeschlagen. Denn Fortschritt, Weiterbildung ist der Lebensnerv jeder Wissenschaft. Auch die Wissenschaft der Pastoraltheologie hat verschiedene Wandlungen erfahren. Ihre Grundprinzipien freilich waren immer die gleichen und müssen es stets bleiben — denn sie stammen von demjenigen, bei dem es kein Gestern und Heute, nicht den leisesten Schatten von Veränderlichkeit gibt — aber verschieden in den verschiedenen Zeiten war deren Ausgestaltung, Ausbau und Darstellungsweise.

Der Entwicklungsgang der Pastoraltheologie spiegelt sich ab in ihrer Literatur. Wir wollen eine Reihe hervorstechender pastoralistischer Anweisungen des 16. und 17. Jahrhunderts, die in Deutschland nach Abhaltung des Konzils von Trient erschienen sind, einer eingehenden Besprechung unterziehen, um an der Hand derselben den Charakter der Pastoraltheologie in der genannten Zeit kennen zu lernen. Wir wählten die auf das Tridentinum folgenden Jahre zum Ausgangspunkt, weil gerade diese Synode zahlreiche, das seelsorgliche Leben regelnde und in die seelsorgliche Tätigkeit tief einschneidende Bestimmungen getroffen hat und so neue, kräftige Antriebe zur eifrigen Pflege der Pastoraltheologie gab. Mußten nicht in jener Periode, in der der Protestantismus mit voller Kraft gegen die Mutterkirche anstürmte, treu ergebene Gelehrte sich mächtig angespornt fühlen, die

von dem großen Reformkonzil in seelsorglicher Hinsicht gebotenen Ideen in pastoraltheologischen Schriften zu verarbeiten und auf diese Art beim Klerus immer mehr und mehr einzubürgern?

I. Der Anfang sei mit einem Werke gemacht, das offen an seiner Stirne den Namen Pastoraltheologie trägt, mit dem Enchiridion theologiae pastoralis des Weihbischofs von Trier Petrus Binsfeld, das zuerst 1591 ebendort herausgegeben wurde.[1]) Was Binsfeld zur Abfassung des Enchiridion veranlaßte, erfahren wir aus der an der Spitze des Buches stehenden Widmung an den damaligen Erzbischof von Trier Johannes VII. von Schönenberg. Durch das Tridentinum war verordnet worden, ne ulli aditus ad curatorum (Sess. 24, c. 18 de ref.) et confessorum (Sess. 23, c. 15 de ref.) officium pateat sine praevio examine et approbatione. Zu der infolgedessen in der Diözese Trier eingesetzten Prüfungskommission zählte auch Binsfeld. Als Examinator nun hörte derselbe oft von den Kandidaten die Klage: quod ignorent, quibus studiis instructi comparere debeant; atque formam aliquam praescribendam iudicarunt, cum nec omnibus contingat adire Corinthum, ut doctores aut in theologia excellentes esse possint, nec cunctis sit ea ingeniorum ubertas, ut profundam theologiam intelligere queant. Da beschloß denn Binsfeld, für diejenigen, qui ob ingenii sterilitatem, rerum inopiam aut aliam honestam causam studia non possunt prosequi nec librorum supellectilem comparare, in einem Opuskulum das für den Seelenhirten unumgänglich Notwendige in klarer Kürze ex auctoribus probatis ac gravibus zusammenzutragen.[2])

Binsfelds Enchiridion theologiae pastoralis war demnach jenes Buch, aus dem bei den Pfarrkonkurs- und Jurisdiktionsprüfungen jener Zeit in Trier die Fragen gestellt wurden. Es zerfällt in fünf Teile; der 1. handelt de sacramentis, der 2. de peccatis in genere, capitalibus et eorum filiabus, der 3. de decem praeceptis decalogi et quinque ecclesiae,[3]) der 4. de iustitia et iniustitia

[1]) Binsfelds Biographie findet sich im Kirchenlexikon², 2. Bd., Sp. 846—48. — Unserer Besprechung liegt die Ausgabe von 1609 zugrunde: Enchiridion theologiae pastoralis et doctrinae necessariae sacerdotibus curam animarum administrantibus, conscriptum a R. P. Petro Binsfeldio Suffraganeo Trevirensi Doctore theologo in gratiam examinandorum pro cura pastorali. Nunc secundo recognitum et in multis locis utiliter auctum. Augustae Trevirorum 1609. — [2]) Damit jedoch dasselbe auch von solchen, die ein reicheres und tieferes Wissen anstrebten, mit Frucht gebraucht werden konnte, hat Binsfeld den meisten Partien ein Verzeichnis der einschlägigen, sich eingehender mit den betreffenden Materien befassenden Literatur beigefügt. Für die rudiores hinwieder sollte dieses Verweisen auf berühmte Theologen den Zweck haben, ut auctoritate confirmentur ad quiescendum in doctrina. — [3]) Als solche werden aufgezählt: 1. Statutos ecclesiae festos dies celebrato. 2. Sacrum missae officium diebus festis reverenter audito. 3. Jeiunia certis diebus temporibusque indicta observato 4. Peccata tua sacerdoti proprio annis singulis confitetor. 5. Sacrosanctam eucharistiam ad minimum semel in anno idque circa festum Paschae sumito (S. 472).

clericorum in ordine ad beneficia,[1]) der 5. endlich verbreitet sich de censuris ecclesiasticis et irregularitate. Letzterer ist im großen und ganzen eine Ergänzung zu dem im 1. Teil behandelten Bußsakrament. Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe ist ersichtlich, daß wir es nicht mit einer Pastoraltheologie im strengen Sinne des Wortes zu tun haben, sondern mit einer theologia pastoralis, die stark vermengt ist mit Moraltheologie und Kirchenrecht. Denn der 2. und 3. Teil gehören der Moral an, während der 4. der Hauptsache nach kirchenrechtlichen Inhaltes ist. Binsfeld war nämlich vorzüglich Kanonist und dies erkennt man auch sofort aus unserm Buch, das zahlreiche Hinweise auf das corpus iuris canonici enthält. Uebrigens machte der Zweck, den sich der Autor gesetzt hatte, für die Kandidaten der Pfarrkonkurs- und Jurisdiktionsprüfungen zu schreiben, die Einschaltung moraltheologischen und kirchenrechtlichen Stoffes notwendig. Doch trägt Binsfeld bei Behandlung mancher fremder Materien dem pastoraltheologischen Momente Rechnung durch Rücksichtnahme auf den Beichtstuhl. Ein Beleg hiefür sind die Worte, mit denen er den ins Jus gehörenden Abschnitt über die Ehehindernisse einleitet: Impedimentorum (matrimonialium) materia canonica est . . ., necessaria tamen est aliqua eius cognitio confessario: quare breviter de his impedimentis agemus (S. 139). Die Rücksichtnahme auf den Beichtvater zeigen auch folgende Worte aus dem 2. Teil: De actionibus humanis bonis i. e. virtutibus parum in hac introductione agemus, remittimus enim ad morales . . . Nos confessarios instruimus, quibus poenitentes ratione peccatorum subiiciuntur (S. 179) wie der Schlußsatz des Kapitels über das kanonische Stundengebet: Haec de horis canonicis pro confessariis (S. 582).[2])

Es liegt also im Enchiridion theologiae pastoralis Binsfelds noch keine strenge Trennung der Materien vor. Die Gewässer sind noch nicht geschieden, über denen der Geist schwebt — der Geist des Tridentinum, der da auf die Schaffung eines sowohl frommen und pflichteifrigen wie auch wissenschaftlich gebildeten Seelsorgklerus abzielt. „Labia sacerdotis custodient scientiam et legem requirent ex ore eius, quia angelus Domini exercituum est" prangt darum als Motto an der Spitze des Binsfeldschen Enchiridion.

Wie kraftvoll, mit welch apostolischem Freimut tritt nicht Binsfeld für die genaue Beobachtung der Residenzpflicht ein, die damals so manche vernachlässigten! Residentia episcoporum et curatorum, schreibt er, iure divino indicta est pro salute animarum et cura populi, ut patet ex officiis et muneribus angelicis, quae si non

[1]) D. i. de ingressu ad beneficia ecclesiastica; de acceptatione personarum, quae committitur in beneficiorum acquisitione; de pluralitate beneficiorum; de simonia; de residentia annexa quibusdam beneficiis; de horis canonicis; de distributione fructuum ecclesiasticorum. — [2]) Daher wird das Enchiridion von der Mechelner Synode des Jahres 1607 den Beichtvätern zum Studium warm empfohlen. Vgl. H. Hurter, Nomenclator Literarius[3], tom. III (Oeniponte 1907), S. 255.

praestent, ad quid terram occupant et de lacte ovium vivunt? Qui enim altari inservit, de altari vivet et participabit iuxta apostolicam doctrinam, ergo a contrario sensu, qui altari et ecclesiae non inservit aut male inservit cum scandalo, ut multi faciunt (Zeitbild!), non participabit de altari (S. 543). Im besondern erinnert er jene Prälaten, die unter Hinweis darauf, daß sie zugleich principes, duces oder comites seien, der Residenzpflicht sich ledig erachteten, an das Axiom, quod dignius trahat ad se indignius, woran er folgende Argumentation knüpft: Dignius autem est spirituale; quare si talis episcopus, abbas aut primas ob negligentiam animarum ibit ad infernum, trahet secum principem, ducem aut comitem (S. 531).

Nicht minder energisch wendet sich Binsfeld gegen eine den Canones zuwiderlaufende Verwendung der kirchlichen Einkünfte wie gegen jede schleuderhafte, den Vorschriften der Kirche nicht entsprechende Rezitation des Breviers. Tibi o sacerdos, sagt er in ersterer Beziehung mit Hieronymus, de altari vivere, non luxuriari permittitur und mit Bernhard: Non conceditur tibi, ut . . . de altario superbias, ut inde compares tibi fraena aurea, sellas depictas, calcaria deargentata, varia griseaque pellicea[1]) a collo et manibus ornatu purpureo diversificata (S. 591).[2]) In letzterer Beziehung seien folgende zwei Stellen hervorgehoben: Peccant graviter, qui transcurrunt in cantu aut lectione syncopando dictiones aut syllabas deglutiendo in principio aut fine absorbendo vel ita celeriter expediunt, ut articulatae voces non percipiantur, vel suos versus incipiunt, antequam chorus aut respondens finiat: quales abusus multi committuntur in collegiis et monasteriis,[3]) ubi nihil aliud attenditur quam ut finis acquiratur et hora transeat, sed an bene vel male non curatur (S. 564). — Dicere nunc officium secundum antiquum breviarium Romanum cardinalis sanctae crucis[4]) non licet, quamvis quidam ob brevitatem idem amplectantur (S. 555; vgl. S. 558 u. 566).

Welch großes Gewicht aber Binsfeld auf die wissenschaftliche Bildung des Klerus legt, davon gibt glänzendes Zeugnis die Beantwortung der an Stelle eines Proëmium stehenden Frage: an et

[1]) Hermelinpelz. — [2]) Hiemit steht im Einklang, wenn Binsfeld von demjenigen, der ein geistliches Amt antritt, fordert: In suscipiente beneficium requiritur recta intentio, ut quis nimirum velit fideliter inservire Domino Deo in sanctitate et iustitia . . . Hinc praepostera veniunt intentione ad ecclesiastica munia, qui honores, luxum, divitias aut aliquid temporale quaerunt (S. 482). — [3]) Binsfeld mochte hiebei besonders an die Abtei Prüm gedacht haben, die ihm der Kurfürst und Erzbischof von Trier Jakob von Eltz zur sittlich-religiösen Reformation übergeben hatte. Vgl. Kirchenlexikon a. a. O.

[4]) Das auf Wunsch Klemens VII. von Quinonez, der als Kardinal in Rom die Titularkirche vom heiligen Kreuz in Jerusalem innehatte, bearbeitete und 1535 herausgegebene breviarium Romanum ex sacra potissimum scriptura et probatis sanctorum historiis collectum et concinnatum.

quae scientia requiratur in sacerdotibus suscipientibus curam animarum.

Am meisten Interesse vom pastoraltheologischen Standpunkt aus bietet der erste von den Sakramenten handelnde Traktat. Ueber den Ritus bei der Sakramentenspendung freilich vernehmen wir nicht viel, da sich Binsfeld diesbezüglich fast immer damit begnügt, auf die Agende, den Catechismus Romanus, Bellarmin und andere hinzuweisen. Wir wollen im nachstehenden nach der Reihenfolge der Sakramente dasjenige verzeichnen, was wir der Aufmerksamkeit des Lesers besonders wert erachteten.

De sacramento baptismi. Die mit der Form: Ego te baptizo in nomine Christi gespendete Taufe wird von Binsfeld unter Berufung auf Act. apost. 2, 38; 8, 12; 19, 5 nur für zweifelhaft gültig gehalten, daher in einem solchen Fall die Taufe bedingungsweise zu wiederholen wäre (S. 17). In Bezug auf die materia proxima lesen wir: In quibusdam locis infantes merguntur in aquam, in aliis aqua super eos funditur; und zwar hat die infusio, beziehungsweise immersio ein- oder dreimal zu geschehen je nach der Gewohnheit und dem Ritus der Kirche, in der das Sakrament gespendet wird (S. 18). Streng zurückgewiesen wird die Unsitte, bei der dreimaligen immersio oder infusio jedesmal die ganze Taufformel zu sprechen: Quando trina fit ablutio sive immersio, id ante omnia cavendum, ne ad unamquamque ablutionem tota forma repetatur, ut factum ab indoctis animadverti (S. 19).

De sacramento confirmationis. Den Empfang dieses Sakramentes vor dem 7. Lebensjahr, auch wenn für denselben in so frühem Alter kein besonderer Grund wie z. B. todesgefährliche Krankheit vorhanden ist, hält unser Autor nicht gerade für unerlaubt (S. 26).

De sacramento eucharistiae. Als forma sanguinis wird angegeben: Hic est calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum (S. 31). Die Frage, quae aetas requiratur, ut parvuli possint communicare, beantwortet Binsfeld pastoralklug also: Certa regula ad hoc nulla est, parentes et confessarii debent ex conversatione et moribus dignoscere, an possint discernere inter bonum et malum et diiudicare corpus Domini, quod ut plurimum a 10. anno usque ad 12. solet accidere. Daran schließt sich folgende die erste Beichte betreffende Bemerkung: Citius autem pueri obligentur ad confessionem, nempe cum primum noverint inter honestum et inhonestum distinguere, quod saepe 7. aut 8. anno contingit (S. 43; vgl. S. 74). Der geistlichen Kommunion geschieht mit den Worten Erwähnung: Secundus modus sumendi eucharistiam est eorum, qui spiritualiter tantum sumunt eucharistiam ut sunt ii, qui desiderio et voto, viva fide incensi, panem illum coelestem praegustant (S. 44). — Den Namen missa leitet Binsfeld aus dem Hebräischen ab: Missa nomen hebraeum est, latine oblationem significat (S. 48).[1])

De sacramento poenitentiae. Der Satz:

Manus impositio in absolutione potest adhiberi vel omitti pro consuetudine et usu ecclesiae (S. 61) bezeugt, daß die Handauflegung bei der sakramentalen Absolution in manchen Kirchen noch in Gebrauch war. Die Beichte mußte dem proprius sacerdos (Pfarrer) abgelegt werden: Confessio facta simplici sacerdoti vel non de licentia curati proprii alii curato est nulla et reiteranda (S. 92; vgl. S. 73). Doch mahnt Binsfeld zweimal, der proprius sacerdos möge sich in der Gewährung der Lizenz, bei einem anderen beichten zu dürfen, nicht spröde zeigen (S. 74 u. 83). Von dem Beichtvater fordert unser Verfasser folgende

[1]) Binsfeld dachte wohl an מסח, welches Wort Deut. 16, 10 und nur hier vorkommt. Es bedeutet aber nicht „Opfer", sondern: nach Maßgabe, je nachdem. Vgl. Fr. Buhl, Gesenius' Hebräisches Handwörterbuch[14], Leipzig 1905, S. 398.

Trias von Eigenschaften: scientia, prudentia, bonitas (= Besitz der heiligmachenden Gnade, S. 98). Bei der Behandlung der prudentia wird recht gut bemerkt: Debet confessarius cum patientia sine ullo signo perturbationis aut horroris, etiamsi poenitens gravissima peccata confiteatur, permittere, ut sua peccata vel ordine vel confuse prius confiteatur, antequam interroget, nisi fortasse breviter in discursu alicuius admonendus sit propter oblivionem. In der Fragestellung sodann hat sich die prudentia darin zu zeigen, 1. ut confessarius interroget de peccatis eorumque circumstantiis necessariis et non de fabulis seu aliis impertinentibus ex curiositate; 2. ut fiat interrogatio nisi de peccatis consuetis et eis, quae communiter committuntur et cognoscuntur a poenitentibus; 3. ut interrogando circa peccata luxuriae et carnalia non nimis ad particulares circumstantias descendat (S. 99 ff.).

De sacramento extremae unctionis. Die Salbung der Füße war nicht allwärts üblich: Unctio fieri debet necessitate in quinque locis: oculis, auribus, manibus, naribus et labiis; secundum consuetudinem aliquarum ecclesiarum etiam in pedibus et renibus (S. 128). Mit Nachdruck macht Binsfeld auf folgendes aufmerksam: Cavendus in administratione huius sacramenti error quorundam indoctorum, qui tempore pestis existimant sufficere unctionem fieri in una aut altera partibus, cum tamen secundum veritatem necessarius sit ad sacramenti essentiam quinque dictas partes ungi (S. 128).

De sacramento ordinis. Dasselbe wird wie das vorausgehende sehr kurz abgetan. Auffallend ist, daß bei der Angabe der Materie des Presbyterates und Diakonates der Handauflegung seitens des Bischofs nicht die leiseste Erwähnung geschieht (S. 131).

De sacramento matrimonii. Hier verdient hervorgehoben zu werden, daß sich Binsfeld alle Mühe gibt, den Entscheidungen des Tridentinums bezüglich der Ehe Anerkennung zu verschaffen. Wir verweisen allein darauf, daß er eine dem genannten Konzil hinsichtlich der geistlichen Verwandtschaft zuwiderlaufende Bestimmung der Trierschen Agende richtig stellt. (S. 142). Als ministri sacramenti matrimonii werden die personae contrahentes bezeichnet (S. 136).

Aus dem Abschnitt de horis canonicis sei noch folgendes angemerkt. Die Siebenzahl der Horen sehen wir (S. 546) in Beziehung zum Leiden Christi gesetzt:

> Haec sunt septenis propter quae psallimus horis.
> Matutina ligat Christum, qui crimina purgat.
> Prima replet sputis, causam dat Tertia mortis.
> Sexta cruci nectit, latus eius Nona bipartit.
> Vespera deponit, tumulo Completa reponit.

Die Antizipation der Matutin und der Laudes erklärt Binsfeld, wenn sie ex rationabili causa geschieht, für zulässig: Non est peccatum, imo meritum . . . propter honestas occupationes matutinas horas vespere praecedenti recitare et mane usque ad vesperas exclusive reliquas absolvere. Si quis tamen hoc sine rationabili causa faceret, ut diutius dormiret et voluptati indulgeret, venialiter peccaret. Quando autem matutinae dicuntur vespere praecedenti, parum refert, an fiat post vel ante coenam . . . Et hoc observandum licitum esse vespere praecedenti matutinas legere usque ad laudes exclusive et sequenti die incipere a laudibus: Deus in adiutorium etc. (S. 557.) Die Rezitation der Matutin und Laudes vor der Messe ist strenge Pflicht! (S. 559.)

Die Homiletik wird von Binsfeld nur gestreift, während die Katechetik ganz leer ausgeht. In der bereits erwähnten, die Vorrede ersetzenden quaestio nämlich, an et quae scientia requiratur in sacerdotibus suscipientibus curam animarum, werden einige Werke angeführt, denen der Seelsorger den Stoff zu seinen Predigten entnehmen soll; es sind dies: Homiliae sanctorum patrum et conciones doctorum, Catechismus maior Petri Canisii, Catechismus

Concilii Tridentini wie das Concilium Tridentinum selbst, quod articulos fidei circa mysteria in canones clarissime reducit. Indes auch im Buche selbst nimmt Binsfeld bei einzelnen Fragen, z. B. de effectibus et fructibus eucharistiae (S. 47 f.) oder quis modus acquirendi contritionem? (S. 72) Gelegenheit, zum Behufe der Behandlung derselben auf der Kanzel eine Reihe von Autoren anzugeben.

II. Noch klarer und augenfälliger als bei Binsfeld tritt die planmäßige Berücksichtigung des Bußsakramentes in dem bereits 1585 in Köln erschienenen Buche des Johannes Molanus (Vermeulen) hervor, das den Titel „Theologiae practicae compendium“[1] führt. Denn dieses Kompendium beginnt sofort mit dem Traktat de poenitentia ac censuris, dem sich gleichsam ergänzend die beiden Traktate de decalogo und de virtutibus ac peccatis — eine vollständige Moral — anschließen. Diese drei Abhandlungen füllen den bei weitem größten Teil des Buches aus. Dann folgt ein kurz gehaltener Traktat über die anderen sechs Sakramente. Den Schluß bildet der Traktat de re publica christiana, d. i. über die Aufgaben und Pflichten der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, des gemeinen Volkes und einzelner Stände. Hier findet sich auch ein drei Seiten umfassendes Kapitel de praedicatoribus. Es ist aber der gerade erwähnte Abschnitt nicht, wie man vermuten möchte, eine Hodegetik. Denn es wird in ihm der moraltheologische, nicht der pastoraltheologische Standpunkt eingenommen: Molanus' Pastoraltheologie ist ebenso wie die Binsfelds stark mit Moraltheologie durchsetzt.

Einen Fortschritt dagegen bedeutet Molanus' Kompendium in liturgischer Hinsicht. Ein guter Kenner der Kirchengeschichte und berühmter Archäologe begnügt sich Molanus nicht damit, nur die zu seiner Zeit gebräuchlichen Arten der Spendung der Sakramente anzugeben, sondern er greift auch in die Vergangenheit zurück. So gedenkt er bei Besprechung der üblichen Taufzeremonien, nachdem er erwähnt, daß die erste Zeremonie bei der Taufe die statio ante fores sei, des alten Katechuminats, indem er sagt: Dicebantur autem catechumeni, postquam nomina suo episcopo dedissent, competentes et electi ac delecti. Ji autem diligenter catechizabantur (Bl. 129, n. 3—5). Betreff des Taufexorzismus bemerkt er: Hanc autem ceremoniam iam Optatus et Augustinus vocant antiquissimam et toto orbe notam (Bl. 129, n. 8) und zum Schlusse des Kapitels über die Taufzeremonien lesen wir: Fuerunt etiam particulares ceremoniae. Quales erant apud Mediolanenses, quod pastor

[1] Es ist aus den pastoraltheologischen Vorlesungen entstanden, die Molanus den Alumnen des 1579 von Philipp II. gegründeten Regium Seminarium Lovaniense zu halten hatte, dessen erster Rektor er war. Weiteres über Molanus im Kirchenlexikon, Bd. 8, Sp. 1729 f. — Henricus Costerius, Kanonikus und Scholaster bei St. Gudula in Brüssel (vgl. über ihn Chr. Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexikon. Leipzig 1750, 1. T. S. 2141), spendet in einem carmen dem Kompendium das Lob: Si relegam, merito summistis praefero cunctis (Bl. 3 des Kompendium, wo jenes carmen sich abgedruckt findet).

oculos baptizati luto illiniebat et lotio pedum, item degustatio lactis et mellis, donatio novorum calceamentorum, osculum sacerdotis et similia nonnulla (Bl. 130, n. 24—29). In dem Abschnitte über die Firmung wird nicht bloß die bekannte Form Eugens IV. angegeben, sondern auch die in alter Zeit in Rom angewandte: De forma (confirmationis) non mirum est pauca apud veteres legi, cum ab Innocentio I. scriptum sit: verba dicere non possum, ne prodere videar. Primi formam publicasse videntur magistri Romanae ecclesiae in ordine Romano, ubi legitur: confirmo te in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti amen (Bl. 131, n. 12). Ferner werden die verschiedenen Namen aufgezählt, mit denen dieses Sakrament (Bl. 131) wie die Eucharistie (Bl. 132) von den Vätern bezeichnet werden.

Molanus' Ausführungen über die Verwaltung und Spendung der Sakramente zeichnen sich weiter aus durch manche praktische und pastoralkluge den Titel des Buches „Theologiae practicae compendium" ehrende Bemerkungen. Hieher gehört unter anderen die an die Beantwortung der Frage, wann die Kinder zur ersten Beicht und Kommunion zu führen sind, geknüpfte Aeußerung: Haec autem sicut et alia quaedam confessionem concernentia magis ex prudentia quam ex disputatione theologica sunt definienda (Bl. 14, n. 13); ferner was wir über das Aufschreiben der Sünden vernehmen: Contra oblivionem peccata scribere neque necessarium est neque expedit (Bl. 16, n. 6.). Dann muß hieher gerechnet werden der die Aufrichtigkeit der Beichte betreffende Satz: Docendi sunt rudiores, ne utantur formula quadam confessionis, quae certorum peccatorum enumeratione constet — monendi vero eruditi, ut simplicissime absque ullo ornatu peccata sua confiteantur (Bl. 16, n. 33 f.). Wie pastoralklug ist nicht auch die Art und Weise, wie Molanus die Pfarrer vor jeder Säumigkeit in der Spendung der letzten Oelung warnt! Er bescheidet sich nämlich damit, dieselben an folgende, vom heiligen Bernhard im Leben des heiligen Erzbischofs Malachias erzählte Episode zu erinnern: Meminerint parochi sententiae Malachiae: „Obsecro, Domine, insipienter egi. Ego peccavi, qui distuli, non illa, quae voluit." Unde consolari noluit nisi postquam illa defuncta revixit et eam cum gratiarum actione inunxit (Bl. 136, n. 30 f.). — Bloß zwei Fragen, die übrigens nur flüchtig hingeworfen sind, ohne beantwortet zu werden, passen wenig in ein Compendium theologiae practicae, die beiden quaestiones: an agnosci debeant aliqui baptizati a spiritu aut angelo? et quando daemoniacus rate conferat baptismum? (Bl. 129, n. 60 f.).

Im besonderen sei noch auf folgende nicht uninteressante Einzelheiten in der Sakramentenlehre des Molanus hingewiesen. Unser Autor ist ein heftiger Gegner der absolutio conditionata: Graue committit sacrilegium, qui addita aliqua conditione absolutionem dubie pronuntiat, quae veluti sententia iudicis clare est pronuntianda (Bl. 4, n. 16). Der Handauflegung bei der Lossprechung

wird mit den Worten gedacht: Tametsi haec cerimonia (impositio manus) quibusdam in locis sit usu abolita, retinenda tamen aliis in locis, ubi eius usus remanet (Bl. 4, n. 18 f.). Der im Mittelalter bei Ermanglung eines Priesters öfter angewendeten „Laienbeichte" geschieht in verurteilender Weise Erwähnung: Si sacerdotis copia desit, numquam laico seu laicis quantumcunque bonis et devotis facienda est confessio (Bl. 18, n. 25). In der Abhandlung über die letzte Oelung werden unter den zu salbenden Teilen auch aufgezählt: renes aut cor propter delectationem (Bl. 135, n. 10). Die Salbung bloß an der Stirne wird ex iusta causa für erlaubt erklärt unter der Voraussetzung, daß der Kranke schon gefirmt ist: Infirmum autem non confirmatum ungere in fronte illicitum est (Bl. 135, n. 13).

Auch eine den Bilderkult betreffende Bemerkung, die gleichfalls im vierten Traktat vorkommt, sei angeführt: Ad sacros etiam ritus referendum est, quod Pauli imago in Apostolicarum litterarum sigillis ad dexteram Petri collocetur (Bl. 127, n. 18).[1] Diese gewiß auffällige Darstellungsweise erlangte damals erhöhtes Interesse dadurch, daß die Magdeburger Centuriatoren selbe zu einem Angriff auf den Primat Petri ausbeuteten.

Wie schon angeführt, treffen wir bei Molanus ein eigenes kurzes Kapitel de praedicatoribus (Bl. 167 ff.) Auch hierin weist die praktische Theologie des Molanus einen Fortschritt der Binsfeldschen gegenüber auf. Nachdem unser Autor im Anschlusse an das Tridentinum dargetan, wer das Predigtamt ausüben soll oder darf, behandelt er die Frage, wie sich der Verkünder des göttlichen Wortes auf die Predigt vorzubereiten hat. Dieselbe wird folgendermaßen beantwortet: 1. durch Studium: Debet divini verbi praedicator diligenti studio discere omnia, quae docenda sunt, ut veritatem et ipse intelligat et probe cognitam populo sic subministret, ut non intellectum tantum illustret, sed et affectum et voluntatem ad id quod hauserit prosequendum et amandum sollicitet atque inflammet (Bl. 167, n. 13); 2. durch Gebet (n. 14); 3. nicht zuletzt durch musterhaften Wandel: Maxime vita bona auctoritatem verbis addat (n. 15)! Wohl nicht ohne Seitenblick auf den gärungsvollen und derben Charakter der Zeit, in der Molanus lebte, sind folgende Mahnungen an die Prediger niedergeschrieben: Peccant graviter, qui ridicula, incerta, fabulosa, apocrypha aut alias quoquo modo frivola e suggestu effutiunt. Vitanda est quoque manifesta reprehensio utriusque tam ecclesiasticae quam civilis potestatis. Neque invehendum est in ordinem aliquem aut aliquod ab ecclesia approbatum vivendi genus neque cuiusvis quantumvis scelerati persona nominanda est, nisi bonum commune et gravis id exigat causa (Bl. 168, n. 21—24). Rühmend muß weiter angemerkt werden, daß Molanus' praktische Theologie gemäß den Weisungen des Tridentinums darauf dringt, im Volke mittels liturgischer Predigten ein durch keinen

[1] Vgl. das von demselben Verfasser stammende Werk: De historia SS. Imaginum et Picturarum pro vero earum usu contra abusus (Lovanii 1594), wo Bl. 135 ff. mehrere, aber wohl kaum befriedigende Erklärungsgründe der obenerwähnten Darstellungsweise angeführt werden. Wollte man so Paulus die dem Gaste gebührende Ehre bezeugen?

Irrtum getrübtes Verständnis des heiligen Meßopfers hervorzurufen (Bl. 164, n. 2 f. Bl. 165, n. 18).

In einem Punkte aber gleichen sich die pastoraltheologischen Schriften des Molanus und Binsfeld vollständig: wie Binsfelds Enchiridion, so atmet auch das Kompendium des Molanus den Reformgeist der Trienter Synode. Dies bezeugen manche bisher gebrachte Stellen des Kompendiums. Als weitere Belege mögen dienen die Ermahnung, der Priester solle die Seelsorge in der Absicht antreten, ut ovibus Christi prosit, non ut praesit (Bl. 166, n. 3), das ganz an das Tridentinum sich anschließende Kapitel de celebratione missarum (Bl. 164 f.) und der Ernst, mit dem Molanus von der castitas sacerdotalis spricht, zu deren Bewahrung er folgende Mittel angibt: Ut a sacerdote castitas custodiatur, vitet mulieres, quae apostatare faciunt sapientes, sobrietatem et abstinentiam colat. Numquam enim ego, ait Hieronymus, ebrium castum putabo. Semper faciat aliquid operis, ut eum semper diabolus inveniat occupatum. Pravas cogitationes elidat in semine: dum parvus hostis est, eum interficiat; fervide et frequenter oret, humiliter et devote virgineum corpus Christi sumat, quod exsiccat fontes libidinis (Bl. 163, n. 6—11).

III. Wir gehen nun sofort über zu der 1674 in Bamberg gedruckten Medulla theologiae pastoralis practicae des Benediktiners und Salzburger Professors Heinrich Heinlein.[1]) Was die Medulla von den beiden vorhergehenden Schriften unterscheidet, ist das in der Behandlung der Sakramente sich offenbarende Streben, die Pastoraltheologie geflissentlich auf dogmatische Grundlage zu stellen. So richtig aber und billigenswert dieser Gedanke an sich ist, Heinleins dogmatische Erörterungen nehmen einen allzu breiten Raum ein: sie drängen das pastoraltheologische Moment in den Hintergrund. Wir begegnen nämlich einem ausführlichen Beweis der wirklichen Gegenwart Christi im Altarssakrament (S. 94 ff.), der Frage, quis sit sensus (dogmaticus) absolutionis sacramentalis sive illorum verborum: ego te absolvo a peccatis tuis (S. 245), einer dogmatischen Abhandlung über die heiligmachende Gnade (S. 34 ff.) u. s. w. Im übrigen bezeichnet die Medulla keinen Wendepunkt in der Entwicklung unserer Disziplin. Denn der nächst umfangreichste Teil des in Rede stehenden Werkes ist eine Moral

[1]) Uns lag die Ausgabe von 1707 vor. Ueber Heinlein (Heinlin) aus dem ostfränkischen Kloster Theres berichtet die Historia almae et archiepiscopalis Universitatis Salisburgensis sub cura P. P. Benedictinorum (lib. II, c. 7. n. 310): Vix cursum philosophicum, quem a. 1673 coeperat, a. 1675 ad optatum finem perduxerat Henricus, eundem denuo anno eodem reassumpsit. Iteratos hosce labores, ut aliqua i praemio remuneraret universitas (Salisburgensis), cathedram theologiae moralis eidem concredidit ab a. 1677 usque 1680. Heinlein war spekulativ veranlagt. Dies lassen schon die Titel seiner in der eben zitierten Geschichte der Universität Salzburg aufgezählten philosophischen Werke erkennen.

in Form einer Kasuistik. Im ganzen zerfällt Heinleins Medulla in vier Artikel und einen Anhang: In primo articulo agitur de sacramentis in genere et gratia sanctificante; in secundo de sacramentis in specie, horis canonicis et indulgentiis; in tertio de censuris, in quarto proponuntur casus conscientiae et quaestiones selectissimae numero plures quam 150 de diversissimis materiis. Der Anhang besteht aus einer theologia erronea (= propositiones a variis hucusque Pontificibus damnatae).

Aus Heinlein sei ebenfalls eine kleine Auslese gebracht. Der Forderung, der Opferwein müsse vinum de vite sein, hält Heinlein den müßigen Einwurf entgegen: Dices: vinum miraculose a Christo factum erat materia idonea huius sacramenti et tamen non erat de vite. Rsp. Etsi illud vinum non erat de vite secundum originem, fuit tamen tale secundum speciei similitudinem: item fuit vinum de vite aequivalenter, etsi non formaliter (S. 105). Hingegen wird man folgende Bemerkung unseres Autors nicht als überflüssig betrachten dürfen: Cave renovans hostiam in remonstrantia eandem sumas et unicam tuam hoc sacrificio consecratam illius loco reponas; sic enim mutilares sacrificium (S. 113). In der im Zustande der Todsünde unternommenen Austeilung der heiligen Kommunion erblickt Heinlein bloß eine läßliche Sünde (S. 279). Hinsichtlich der Applikationspflicht der Pfarrer können wir entnehmen, daß dem freien Ermessen der Seelsorger ein weiter Spielraum gelassen ward (S. 171 f.). Die Einsetzung der letzten Oelung anlangend versicht Heinlein die Sentenz, dieselbe sei quoad designationem materiae et formae ritumque servandum (!) zugleich mit jener des Viatikums beim letzten Abendmahl, quoad potestatem ministrandi aber nach der Auferstehung erfolgt, da der Herr den Aposteln die Gewalt verlieh, die Sünden nachzulassen (S. 258). Nach Heinlein genügt allein die Ueberreichung des Evangelienbuches zur Diakonatsweihe. Der Einwand, als die ersten Diakone geweiht wurden, habe noch kein Evangelienbuch existiert, wird in folgender Weise gelöst: Etsi eo tempore non fuerit impressus aliquis liber, erat tamen scriptum evangelium, unde Sotus ait Apostolos et alios usos fuisse carta, in qua scriptum erat evangelium (S. 276)!

Die Rezitation der Matutin und Laudes vor der Messe hält unser Gewährsmann nicht als sub gravi verpflichtend (S. 290). Bezüglich deren Antizipation wird bemerkt: Tempus a iure aut consuetudine praefixum nunc obtinuit, ut matutinum et laudes diei sequentis vesperi hora 4. aut etiam 3. et secundum Thomam Sanctium ab hora 2. usque ad mediam noctem sequentis diei licite recitentur (S. 288).

IV. Mehr pastoraltheologischen Stoff bietet das durch Klarheit und Milde des Urteils sich auszeichnende Manuale Parochorum des aus Oberösterreich stammenden Melker-Benediktiners Ludwig Engel, der, wie Heinlein, an der Salzburger Universität wirkte.[1])

[1]) Er wurde auf Schloß Wagrein bei Vöcklabruck geboren. Näheres über sein Leben und Wirken im Kirchenlexikon, Bd. 4, Sp. 523. Engels Manuale Parochorum und Collegium universi iuris, schreibt M. Sattler, betrachtete man über ein Jahrhundert lang als unentbehrliche Bestandteile in der Bücherssammlung eines jeden Seelsorgers. (Kollektaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Universität Salzburg. Kempten 1890, S. 208.) — Nachfolgende Zitationen richten sich nach der 5. Auflage vom Jahre 1688, die den Titel führt: Manuale Parochorum de plerisque functionibus et obligationibus ad parochias, parochos et parochianos attinentibus, ut de administratione sacramentorum, de decimis, oblationibus, sepulturis et bonis parochorum; item de votis, iuramentis et usuris, materiis scitu utilissimis non tam curam exercentibus quam iuris canon. et civ. cultoribus, simul et omnibus in foro versantibus advocatis et consultoribus apprime necessarium. Salisburgi, anno 1688.

Denn Engel zog nicht nur gleich allen bisher genannten Autoren die Sakramente in den Kreis seiner pastoraltheologischen Erwägungen; sein zum erstenmal 1661 in Salzburg erschienenes Manuale bringt auch das Notwendigste über die Kirchenkonsekration, über altare portatile et fixum und deren Exsekration, über Kelch und Patene sowie die Paramente (S. 12—22). In diesem plus ist sicherlich ein beachtenswertes Moment gelegen. Selbst eine der Pastoralmedizin angehörende Frage wird aufgeworfen, die Frage, welche Mittel der Seelsorger zum Schutz wider die Pest anwenden soll (S. 137—139), deren Beantwortung im großen und ganzen auch die moderne Hygiene zustimmt. Eigenartig mutet allein der Rat an, zwischen dem Priester und Kranken ein Feuer anzuzünden. Daß im Manuale nebstdem viele kirchenrechtliche Materien erörtert sind, kann bei Engel, dem gefeierten Kanonisten, nicht auffallen. So begegnen wir einem Abschnitt de decimis, de primitiis et oblationibus; auch das ius sepulturae gelangt zur Besprechung.

Engels Manuale Parochorum beginnt mit der Definition des Begriffes Parochia, um sich dann der Pfarrkirche zuzuwenden. Der 2. Teil verbreitet sich über die Einsetzung, die erforderlichen Eigenschaften und die Verpflichtungen der Hirten. Hier kommt auch das Lehramt zur Sprache; doch besteht das betreffende Kapitel aus einer bloßen Aufzählung der Bestimmungen des Tridentinums über die Verkündigung des Wortes Gottes. Während demnach der 1. Teil vom locus sacer und der 2. von den personae sacrae handelt, befaßt sich der 3. mit den res sacrae: den Sakramenten unter Ausschluß der Firmung und Priesterweihe. Als 4. Teil folgt eine Abhandlung de iuribus et reditibus parochorum. Zuletzt (5. Teil) ist die Rede de votis, iuramentis et usuris tanquam materiis practicis parochis scitu quoque utilissimis.

Nun wieder einige Details. Die in manchen Orten vorgefundene Gewohnheit, alle von Hebammen getauften Kinder unterschiedslos in der Kirche abermals zu taufen, wird von unserm Autor getadelt (S. 180). Ebenso rügt er den Mißbrauch, die Eucharistie ohne Licht und Begleiter zum Kranken zu tragen (S. 249). Bezüglich der täglichen Kommunion findet sich mit Berufung auf 1. Reg. 21, 4 die Bemerkung: In coniugatis quidem personis, qui carnali commercio inserviunt, non immerito quotidiana communio denegatur, illo maxime die, in cuius nocte praecedente copula coniugali usi sunt, ad maiorem tanti Sacramenti reverentiam servandam et distractionem mentis evitandam (S. 248). Die Gestalten sollen wenigstens alle acht Tage erneuert werden (S. 252). Das gebräuchliche Meßstipendium betrug einen halben Gulden (S. 159).

Die Salbung der einzelnen Sinne bei der letzten Oelung gehört nach Engel non ad substantiam Sacramenti, sed tantum ad pleniorem eius perfectionem, daher würde z. B. tempore pestis die Salbung eines einzigen Sinnes genügen (S. 255). Was die oben berührte Frage aus der Pastoralmedizin anlangt, empfiehlt Engel im Anschluß an H. Manigart, den Verfasser des Büchleins „Flores selecti“, keine langen, aus rauhem Stoff hergestellte Kleider zu tragen. Krankenbesuche am Morgen sind womöglich zu vermeiden. Muß aber der Seelsorger mit nüchternem Magen sich zum Kranken begeben, so möge er ein Präservativ gebrauchen: Apponatur ad nares parum Theriacae,

strophiolum aceto tinctum; das beste Abwehrmittel jedoch sei cauterium a chirurgo factum. Der Priester soll sodann nicht mehr als notwendig dem Kranken sich nähern: Pastor stet quinque aut sex pedibus a lecto aegri retro caput ipsius, iubeat ut aeger vertat faciem versus aliam partem nec moveantur tegumenta lecti; ferner wird hiebei noch angeraten: curet (pastor seu confessarius) super lateres vel lapides accensos in igne in medio cubiculo positos infundi acetum ad fumandum et inter ipsum et aegrotum sit aliquis ignis vel carbones accensi; caveat autem ut numquam stet inter ignem et aegrotum. Der Besuch sei kurz: die Gefahr der Ansteckung entschuldigt von der materiellen Vollständigkeit der Beichte. Nach der Heimkehr hat der Priester sich und seine Kleider zu reinigen: Confessarius recedens a pestiferis purget se et vestimenta sua, albam quoque et stolam et corporale per ignem et fumum aliquem vel per aspersionem et lotionem aquae frigidae, quae veneno plurimum inimica dicitur (S. 137—139).

Die in diesem Artikel besprochenen Anleitungen bergen verschiedene Disziplinen in ihrem Schoß ohne strenge Sichtung des pastoraltheologischen Materials. Insoferne können wir auf sie die Worte des Terentius anwenden: Non ita dissimili sunt argumento et tamen dissimili oratione sunt factae ac stilo (Andria, Prolg.)

Eherecht und Ehegesetzgebung in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze, St. Francis, Wis.

Amerika ist das Land der unbegrenzten Möglichkeiten und Unmöglichkeiten. Nicht bloß in Handel und Politik kommen Sachen vor, die auf den ersten Blick unglaublich erscheinen, sondern auch auf dem Gebiete der Religion und des sozialen Lebens spielen sich nicht selten Vorgänge ab, welche ein Fernstehender, der mit den Verhältnissen wenig vertraut ist, nur schwer zu begreifen vermag. Wie ist es möglich, frägt man, daß die sonst so praktisch angelegten und nüchternen Amerikaner sich von Kerlen wie Joe Smith, Brigham Young und in neuester Zeit Alexander Dowie, die doch die reinsten Schwärmer oder, sagen wir lieber, Schwindler sind, betören lassen? Des Rätsels Lösung gipfelt in dem Satze: „There is some money in it“, d. h. es steckt Geld darin oder es läßt sich ein Geschäft dabei machen. Alles, selbst die Religion, wird im Lande des allmächtigen Dollars nach dem Gelde beurteilt. Soll es uns deshalb wundern, wenn auch Ehe und Familie demselben Maßstab unterliegen? Mit jener Leichtigkeit und Waghalsigkeit, mit der man Handelsprojekte abschließt, geht man auch Ehebündnisse ein und löst sie wieder auf. Es gibt kaum ein anderes Land, woselbst eine solche Zügellosigkeit und Zerfahrenheit auf ehelichem Gebiete herrscht, wie in den Vereinigten Staaten. Aeußerlich freilich wird der Anstand gewahrt. Polygamie und Bigamie sind gesetzlich verpönt und mit schweren Strafen belegt. Doch das Gesetz selbst kommt hier den Leuten zu Hilfe, indem es Mittel und Wege an die Hand gibt, um einerseits leicht unter das Joch der Ehe sich zu beugen, und anderseits, nachdem es zur Last geworden, dasselbe wieder abzuschütteln. Die Nationalgesetzgebung (Kongreß), welche in der

Bundesstadt Washington tagt und welche von allen Gegenden der Union beschickt wird, hat sich bisher nicht bemüßigt gefunden, ein gemeinschaftliches und einheitliches Eherecht zu schaffen und wird auch für die nächste Zukunft kaum einen derartigen Schritt unternehmen. Man überläßt die Sache den einzelnen Staaten. Weil diese aber bereits sechsundvierzig an der Zahl sind und die verschiedenen Legislaturen unabhängig von einander vorgehen, so ergibt sich daraus ein solches Konglomerat von Statuten, daß selbst Richter und Advokaten oft irre werden und nicht wissen, wie sie einen konkreten Fall behandeln sollen. Indem wir es versuchen, den Lesern der Quartalschrift ein annäherndes Bild von der Sachlage zu geben, wollen wir die bedeutendsten Staaten herausheben und die wesentlichen Punkte des daselbst geltenden Eherechtes erörtern.

I.

Zunächst muß bemerkt werden, daß in den meisten Staaten als vorbereitender Schritt für die Eingehung der Ehe eine Ehelizenz (marriage license) gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieselbe wird gegen Zahlung einer mäßigen Gebühr von dem Munizipalbeamten jenes Distrikts (County) ausgestellt, woselbst die Ehekandidaten ihr Domizil haben. Nur in zwei Staaten, soviel wir wissen, besteht keine solche Verordnung, nämlich in New-York und Süd-Carolina, ebenso nicht in den Territorien Alaska und New-Mexiko. In vier Staaten, in Delaware, Georgia, Ohio, Maryland, gilt das kirchliche Aufgebot als Ersatz für die Lizenz, so daß es den Leuten freisteht, entweder den einen oder den anderen Modus zu wählen.

Der Beamte, welcher die Heiratslizenz ausstellt, hat das Recht und die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, ob die Bedingungen, die zu einer rechtmäßigen Lizenz erfordert werden, im gegebenen Falle stattfinden. Meistens geschieht das aber in recht oberflächlicher Weise. An die Kandidaten werden höchstens ein paar Fragen gestellt. Fällt die Antwort befriedigend aus, so wird ohneweiters die erbetene Lizenz eingehändigt. Zweifelt der betreffende Beamte an der Wahrheit der Aussage, dann läßt er unter Umständen die Leute schwören. Doch da der Akt des Schwörens in höchst einfacher und unzeremonieller Art vorgenommen wird, so kann ein Meineid leicht mitunterlaufen. Man weiß ja schon im voraus, daß später selten eine Klage wegen ungerechtfertigter Heiratslizenz erhoben wird, und deshalb nimmt man die Sache nicht so genau.

Was das Heiratsalter anbelangt, so bestimmt das sogenannte „common law“[1]), daß die Pubertät die Grenze bildet. Mädchen mit 12 und männliche Personen mit 14 Jahren werden als reif zur Eingehung einer Ehe betrachtet. In den meisten Staaten indes haben die Legislaturen die Grenzen weiter ausgedehnt.

[1]) Das common law ist das von Großbritannien zuerst in die Kolonien und dann in die ursprünglichen Staaten herübergetragene alte englische Recht. Dasselbe ist seiner Natur nach ein ungeschriebenes Gesetz. Es fußt auf Tradition, hauptsächlich auf den Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe. Dasselbe bildet noch heute in den meisten Staaten der Union das sogenannte Grundrecht. Durch die Gesetzgebungen eben dieser Staaten jedoch ist es im Laufe der Zeit nicht wenig modifiziert und umgewandelt worden.

Soweit es sich um männliche Personen handelt, sind als Minimalgrenze 18 Jahre angesetzt in California, Delaware, Idaho, Indiana, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nevada, New-Mexiko, New-York, Ohio, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming; 17 Jahre in Alabama, Arkansas, Georgia, Illinois; 16 Jahre im Distrikt Columbia, Iowa, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Texas, Utah; 15 Jahre in Kansas.

Für weibliche Personen gelten 18 Jahre als Grenze in New-York und Washington; 16 Jahre in Delaware, Indiana, Michigan, Montana, Nebraska, Nevada, Ohio, West-Virginia, Wyoming; 15 Jahre in California, Minnesota, New-Mexiko, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, Wisconsin; 14 Jahre in Alabama, Arkansas, Distrikt Columbia, Georgia, Illinois, Iowa, Nord-Carolina, Texas, Utah; 13 Jahre in New-Hampshire, Nord-Dakota; 12 Jahre in Kansas, Kentucky, Louisiana, Virginia.

So lange als junge Personen noch nicht zur Selbständigkeit gelangt sind, müssen die Eltern bezw. Vormünder ihre Erlaubnis erteilen. Fand die Ehe ohne oder gegen ihre Zustimmung statt, so ist sie zwar gültig, doch kann, wenn Betrug vorlag oder sonstige verkehrte Mittel in Anwendung gebracht wurden, um die Lizenz zu erhalten, von Seiten der Eltern oder Vormünder gerichtlich gegen die Betreffenden vorgegangen werden. Die Strafen sind natürlich verschieden in den einzelnen Gegenden. Einige Gemeinwesen haben gesetzliche Schritte getan zur Verhütung von Mißbrauch bei der Eheschließung von Minderjährigen. In Massachusets besteht ein Statut aus dem Jahre 1899, welches bestimmt, daß keine Lizenz vom Stadtbeamten (town or city clerk) ausgefüllt werde an Minorenne, es sei denn, daß vorher der Untersuchungsrichter (Probate Judge) eine Dispens zu diesem Behufe erteilt habe.

Die Altersgrenze, von welcher an jemand als sui juris (of age) zur Abschließung einer Ehe ohneweiters berechtigt ist, ist in den einzelnen Landesteilen in verschiedener Weise geregelt.

Für männliche Personen wird ein Alter von 21 Jahren verlangt in Alabama, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Connecticut, Delaware, Distrikt of Columbia, Florida, Illinois, Indiana, Indian-Territory, Iowa, Kentucky, Louisiana, Maryland, Massachusets, Maine, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-Mexiko, Nord-Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pensylvania, Rhode Island, Süd-Dakota, Texas, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming; 18 Jahre in Idaho und Nord-Carolina; 16 Jahre in Tennessee.

Für weibliche Personen sind 21 Jahre vorgeschrieben in Connecticut, Florida, Kentucky, Louisiana, Pensylvania, Rhode, Island, Virginia, West-Virginia, Wyoming; 18 Jahre in Alabama, Arkansas, California, Colorado, Delaware, Illinois, Indiana, Indian-Territory, Iowa, Massachusets, Maine, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-Mexiko, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Süd-Dakota, Texas, Utah, Vermont, Washington, Wisconsin, 16 Jahre in Arizona, Distrikt of Columbia, Idaho, Maryland, Tennessee.

In einigen Staaten unterliegt das Gesetz, welches verbietet, an Minorenne eine Heiratslizenz auszustellen, wiederum gewissen Modifikationen teils erleichternden, teils erschwerenden Charakters. So wird in Maine und Massachusets nur dann die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes verlangt, wenn die letzteren innerhalb des Gemeinwesens (common wealth) seßhaft sind. In Süd-Carolina darf niemand eine weibliche Person unter 16 Jahren heiraten ohne elterliche Zustimmung, für männliche Personen dagegen ist eine solche nicht vorgeschrieben. In Kentucky bestimmt das Gesetz, daß, wenn ein Mädchen unter 16 Jahren geheiratet hat ohne elterlichen Konsens, das Gericht befugt ist, ihr Vermögen einem Sachwalter (receiver) zu übergeben, der dasselbe unter seiner Kontrolle behält, bis die Person das 21. Jahr erreicht hat.

Wie nun steht es mit der Eingehung der Ehe selbst? Werden besondere Formalitäten verlangt oder genügt der bloße Konsens? Das gemeine Recht (common law) lehnt sich dem Naturgesetz an, d. h. es ist zufrieden damit, daß die eheschließenden Paare einfach ihre Zustimmung zum Kontrakt geben. Doch da ein solches Verfahren die größten Mißbräuche erzeugt und tatsächlich geradezu dem Konkubinat Vorschub leistet, so hat man, durch die Erfahrung belehrt, vielerorts sich genötigt gesehen, diese Klausel des gemeinen Rechtes abzuändern und zwar so, daß eine nullifizierende Bestimmung in das Statut aufgenommen wurde. Die Staaten, in welchen zur Zeit eine Ehe, die nach dem gemeinen Recht sonst gültig wäre, ungültig ist oder jedenfalls von den Gerichten für ungültig erklärt werden kann, weil sie den im besonderen Staatsrecht vorgesehenen Formalitäten nicht entspricht, sind: California, Connecticut, Delaware, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusets, Mississippi, New-Hampshire, New-York, North-Carolina, Oregon, Utah, Vermont, Washington, West-Virginia. In den anderen Staaten gilt die sogenannte „Common law marriage", wenn auch als illegal, dennoch als gültig; wenigstens scheinen die Gerichtshöfe sie bislang nicht als ungültig betrachtet zu haben. Nur muß derjenige, welcher entgegen dem Staatsgesetz die von letzterem verlangten Solemnitäten unterläßt, die durch ebendasselbe Gesetz verhängten Geld- oder Freiheitsstrafen auf sich nehmen, nachdem er durch die Gerichte verurteilt ist.

Die Mißwirtschaft, welche ein solcher Zustand der Dinge, ein solches „laissez faire" von Seiten der berufenen Gesetzgeber erzeugt, wird treffend geschildert in dem vor einigen Jahren erschienenen klassischen Werk von Dr. Howard „Die Geschichte der ehelichen Verhältnisse" (History of matrimonial institutions). Die betreffende Stelle läßt sich dem Sinne nach ungefähr so wiedergeben:

„Ein Mann und eine Frau, die sonst fähig sind, zu heiraten, dürfen in ein Verhältnis von Gatte und Gattin treten und Pflichten gegen sich selbst, gegen den Staat und die Gesellschaft auf sich nehmen ohne Mitwirkung von Seiten eines Religionsdieners (minister) oder öffentlichen Beamten (magistrate), ohne irgendwelche Zeugen, ohne vorherige Kundgebung, ohne alle Form oder Zeremonie, ohne irgend ein

schriftliches Beweisstück, das sich auf den Akt bezieht, einfach durch einen mündlichen Vertrag. Das heißt in der Tat einem schrankenlosen Individualismus das Wort reden. Man wendet ein, daß die Kinder, welche einer solchen Ehe entsprießen, doch nicht unschuldig leiden sollten, indem man ihnen das Brandmal der Illegitimität aufdrückt, weil ihre Eltern die vom Staatsgesetz vorgeschriebenen Formalitäten unterließen. Wahrlich es ist Zeit, daß das amerikanische Volk sich eines Besseren besinnt. Lieber lasse man doch diese Kinder einmal die Makel der Illegitimität tragen, da ihrer verhältnismäßig wenige sind, als daß die ganze soziale Gesellschaft in Gefahr gerate. Der absurde und entsittlichende Konflikt zwischen der nach dem gemeinen Recht gültigen und nach dem Staatsrecht schlechthin gesetzmäßigen Ehe sollte zuerst beseitigt werden. Bevor solches geschieht, kann an ein einheitliches System ehelicher Beziehungen in den Vereinigten Staaten nicht gedacht werden. Verschiedenheit, ja selbst Widerspruch in jedem Zweig gesetzgeberischer Tätigkeit der Einzelstaaten ruht wie eine Last auf unserem Föderativsystem, und nirgendswo macht sich das Uebel furchtbarer geltend, als auf dem Gebiete der Ehe nnd Ehetrennung. Wir brauchen zwar nicht zu verzweifeln, aber es dürfte noch viele Jahre dauern, bevor ein wirksames Heilmittel zur Geltung gelangen kann."

Haben die Staatsgewalten auch sonst noch Ehehindernisse aufgestellt, und zwar so, daß dadurch die Gültigkeit des Ehebundes berührt wird? Diese Frage ist zu bejahen. Leider aber greift auch hier wieder eine heillose Konfusion Platz, nicht bloß deshalb, weil die einzelnen Legislaturen unabhängig voneinander zuwege gehen, sondern auch weil über die Tragweite und Bedeutung dieser Hindernisse in den betreffenden Statuten keine Klarheit herrscht und unter Umständen erst eine richterliche Entscheidung in einem bestimmten Falle (test case) abgewartet werden muß. Abgesehen von dem auf dem Naturrecht fußenden Ehehindernis zwischen Aszendenten und Deszendenten in direkter Linie sowie zwischen leiblichen Geschwistern, ist in allen Staaten die Ehe zwischen Onkel und Nichte verboten. Nur Tennessee läßt dieselbe zu. Geschwisterkinder (first cousins) können einander nicht heiraten in: Arizona, Arkansas, Colorado, Illionios, Indiana, Indian-Territory, Kansas, Louisiana, Michigan, Missouri, Nevada, New-Hampshire, Nord- und Süd-Dakota, Washington, Wyoming.[1]) In den Neu-England-Staaten (mit Ausnahme von New-Hampshire) bildet sogar der dritte Grad der Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie ein Ehehindernis.

Was Schwägerschaft anbelangt, so werden fast überall die weitesten Zugeständnisse gemacht. Die Ehe mit Schwiegervater oder Schwiegermutter (d. h. nach dem Tode des früheren Ehegatten, beziehungsweise nach der gerichtlichen Scheidung von diesem) und ebenso mit Stiefeltern ist untersagt in allen Neu-England-Staaten (ausgenommen Connecticut) sowie in: Ala-

[1]) Gerade während wir dieses schreiben, bringen die Zeitungen die Nachricht, daß die Legislatur von Jowa in ihrer gegenwärtigen Sitzung ein Gesetz adoptiert hat, wodurch in jenem Staate die Heiraten zwischen Vettern und Basen (first cousins) ebenfalls verboten sind.

bama, Delaware, Distrikt of Columbia, Georgia, Iowa, Kentucky, Maryland, Michigan, Mississippi, New-Jersey, Pensylvania (?), Süd-Carolina, Tennessee, Texas, Virginia, Washington, West-Virginia.

In allen anderen Staaten, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, zählen die Statuten Schwägerschaft nicht zu den verbotenen Graden (forbidden degrees). Nirgendswo besteht ein Gesetz, welches Ehen in den Seitenlinien der Affinität (selbst nicht im ersten Grade, d. i. zwischen Schwager und Schwägerin) untersagt. In früheren Jahrzehnten, unmittelbar nach der Kolonialzeit, war es allerdings nicht gestattet, eine eheliche Verbindung mit der Schwester, beziehungsweise dem Bruder des verstorbenen Gatten anzuknüpfen. Aber diese Verbote sind längst von den Legislaturen förmlich widerrufen oder doch durch Gewohnheit außer Kraft gesetzt.

Einige andere Impedimente, welche Erwähnung verdienen, sind die folgenden:

Auf Grund des Mangels des gesetzlichen Alters (want of legal age) werden als ungültig angesehen oder können wenigstens als solche von den Gerichten erklärt werden (void or voidable) die Ehen in:

Alabama, Arkansas, Georgia, Kentucky, Maine, Massachusets, Michigan, New-Mexiko, Nevada, North- & South-Carolina, Tennessee, Vermont, Virginia, California, Idaho, Iowa, Kansas, Ohio, Montana, Nebraska, New-Jersey, New-York, North- & South-Dakota, Utah, Wisconsin, Wyoming.

In den übrigen Staaten, obgleich die Gesetze eine Altersgrenze festsetzen, sieht man dennoch die ehelichen Kontrakte auch unter dieser Grenze als gültig an, nur unterliegen die Delinquenten verschiedenen Strafen.

Ganz eigen und einzig in ihrer Art nimmt sich die Bestimmung aus, welche ein Gesetz vom Jahre 1899 im Staate Michigan aufweist: „Keine Person, die an Syphilis leidet, ist berechtigt oder befähigt, eine Ehe zu kontrahieren. Jeder Versuch dieser Richtung gilt als Verbrechen (felony) und zieht schwere Folgen nach sich, wie die Bezahlung von 500 bis 1000 Dollar in Geld oder Gefängnis bis zu fünf Jahren."

Aehnlich, aber doch etwas milder, sind die Statuten in Kansas und Minnesota, woselbst es heißt: „Kein Weib unter dem fünfundvierzigsten Lebensjahre und überhaupt kein Mann, außer er heirate eine Person, die das fünfundvierzigste Jahr überschritten, wenn selbige mit Epilepsie behaftet oder schwachsinnig (imbecille or feeble minded) oder mit Wahnsinn belastet sind, dürfen innerhalb des Staates zur Ehe zugelassen werden."

Betrug und Gewalt sind gesetzlich invalidierende Impedimente in: California, Idaho, Michigan, Minnesota, Nebraska, North- & South-Dakota, Oregon, Utah, Washington, Wisconsin, Wyoming.

In mehr wie in einem Staate hat man sich auch gegen sogenannte Mesalliances zu schützen gesucht, die aus der Vermischung der Rassen entstehen. Die Ehen zwischen Weißen und Schwarzen sind illegal in allen südlichen und südwestlichen Staaten mit Ausnahme von New-Mexiko. Doch lassen die Statuten hier zuweilen etwas Spielraum. In Alabama, Maryland und Tennessee ist als Grenze für Neger die dritte Generation angesetzt. In

Arkansas und Kentucky heißt es einfach: Weiße und Neger oder Mulatten können sich nicht ehelichen; in Georgia: keine Weiße und Personen afrikanischer Abstammung; in Oklahoma: keine Weiße und solche, die der Negerrasse angehören; in Texas: keine Personen europäischen Geblütes und Afrikaner oder deren Abkömmlinge; in Missouri und Mississippi; keine Weiße und solche, in denen noch ein Achtel Negerblut vorhanden ist. Auch Colorado, Delaware, Idaho und Maine, obgleich sie zu den nördlichen Staaten gehören, haben die Ehen zwischen Weißen und Negern untersagt; Indiana (8) und Nebraska (14) bis zu einer gewissen Grenze.

Die Ehen zwischen Weißen und Indianern sind ungesetzmäßig in North- & South-Dakota sowie in Maine und Oregon.

Dort, wo die mongolische Rasse (Chinesen) stark vertreten ist, hat man dieser gegenüber nicht minder Abwehr getroffen. In Arizona, Mississippi und Utah können Mongolen keine Ehe mit Weißen eingehen. In Oregon nicht, so lange als noch ein Viertel chinesisches Blut in ihren Adern rollt. In Californien ist den Munizipalbeamten (county clerks) verboten, eine diesbezügliche Lizenz zwischen Weißen und Chinesen auszustellen.

Wer darf die Heirat vornehmen? Die englische Sprache hat für diesen Akt einen kurzen technischen Ausdruck, nämlich: „Solemnization of marriages". Also wer ist hiezu berechtigt? (Who is allowed to solemnize marriages?)

Bevor wir der Frage nähertreten, wird es angezeigt sein, zu untersuchen, welche Ansicht das bürgerliche Gesetz als solches von der Ehe hegt oder welche Stellung es der Ehe in der sozialen Ordnung anweist. Die Gesetzbücher der Neu-Englandstaaten enthalten unseres Wissens keinen Satz, worin die Ehe nach Natur und Wesen beschrieben oder definiert wird. Im Süden weist bloß das Gesetzbuch von Louisiana eine Erklärung auf, welche besagt: Die Ehe wird als ein bürgerlicher Kontrakt angesehen, und nur solche Ehen werden anerkannt als rechtsgültig, die nach dem vom Gesetz vorgeschriebenen Normen eingegangen sind. Auch die westlichen Staaten halten fest an diesem Prinzip. In Ohio, Iowa, Michigan, Minnesota, Wisconsin gilt die Ehe als ein rechtlicher Vertrag, der durch das Staatsgesetz sanktioniert wird und deshalb auch nach den von diesem erlassenen Bestimmungen zustande kommen muß. In Nord-Dakota kann die Ehe eingegangen werden (entered into), aufrecht erhalten (maintained), aufgelöst (annulled or dissolved) werden nur nach dem Strafgesetz.

Abweichend hievon ist die in den Statuten des kleinen Staates Delaware enthaltene Erklärung. Sie stammt allerdings aus dem Jahre 1790, ist aber niemals widerrufen oder modifiziert worden. Sie lautet: „Weil die Ehe eine ehrsame Einrichtung des allmächtigen Gottes ist, bestimmt zur gegenseitigen Nützlichkeit und Glückseligkeit der Menschheit, und weil eine weise, überlegte und geratsame eheliche Verbindung von Personen zu den Pflichten eines jeden guten Bürgers gehört, und weil ungeratene, heimliche, lose und ungeziemende Machenschaften bei Eingehung der Ehe zur Folge haben, daß diese heilige Institution mit Verachtung behandelt

wird und bei gedankenlosen Leuten laxe Sitten emporkommen, weil ferner Uebel entstehen, wenn Personen heimlich und in ungehöriger Weise, ohne Wissen der Eltern, Vormünder, Bekannten sich vereinigen, darum sei es hiermit bestimmt, daß Ehen zwischen Weißen nur eingegangen werden können unter Zuhilfenahme von Dienern der Religion, die nach den Riten ihres Bekenntnisses ernannt sind." Die strenge Maßregel wurde freilich später etwas abgeändert, indem die Zivilehe gestattet ward, aber nur in ganz beschränkter Form.

Abgesehen von dieser nur für Delaware geltenden Erklärung, ist sonst nirgendswo der Ehe ein ethischer oder gar religiöser Charakter zuerkannt. Daraus folgt aber nicht, daß man ihr im gewöhnlichen Leben und in der öffentlichen Meinung alle höhere Weihe abspricht. Ja, selbst das Gesetz trägt wenigstens indirekt der Volksstimmung Rechnung, wenn es sich um die Frage handelt: Wer ist berechtigt, den Ehekonsens entgegenzunehmen? Eine obligatorische Zivilehe, wie sie zur Zeit in verschiedenen Ländern Europas besteht, gibt es in Amerika nicht. Fußend auf der durch die Konstitution der Vereinigten Staaten gewährten Gewissensfreiheit erlaubt man den Ehekandidaten zu wählen zwischen dem rein bürgerlichen Akt oder der kirchlichen Trauung. Beide sind gesetzlich gleichgestellt. Selbst in Kreisen, die sonst um Religion sich wenig kümmern, gehört es zum guten gesellschaftlichen Ton, bei Eingehung der Ehe einen Religionsdiener (minister) heranzuziehen.

Was die einzelnen Landesteile anbelangt, so ist folgendes zu bemerken.

In den Neu-Englandstaaten sind durchgehends die Friedensrichter (Justices of the peace) und die Geistlichen (ministers) irgend einer Konfession gesetzlich autorisiert zur Entgegennahme des ehelichen Konsenses. In Massachusets jedoch muß der Betreffende englisch lesen und schreiben können. In früheren Jahrzehnten gab es auch noch andere Bestimmungen, wie z. B., daß der Geistliche, welcher den Akt vornimmt, im Distrikt (County, town etc.) wohnen müsse, oder daß doch die Nupturienten daselbst ein Domizil hätten. Jetzt aber sind derartige Beschränkungen aufgehoben. Es genügt, daß jemand überhaupt nach dem Ritus seiner Religion als Diener eines besonderen Bekenntnisses fungiert, sei es im Staate oder auch außerhalb desselben. Um Betrug zu verhüten, indem vielleicht ein Unberufener sich als Minister oder Friedensrichter ausspielt, der es in keiner Weise ist, sind Strafen für unautorisierte Vornahme des Aktes festgesetzt. Das Strafmaß variiert von hundert bis tausend Dollar oder entsprechender Gefängnishaft. Der Akt selbst aber verliert nicht seine Validität, wenigstens nicht so lange als die Kontrahenten selbst im guten Glauben handelten.

Virginia, der Heimatstaat Georg Washingtons, des Gründers der Union, war in der Kolonialzeit fast ganz unter dem religiösen Einflusse des Anglikanismus. Nur die Geistlichen der „Established Church" hatten das Recht, Leute zu verheiraten. Da jedoch mit der zunehmenden Einwanderung dieser Zustand sich als haltlos erwies, so fühlte man sich gedrungen, das alte Gewohnheitsrecht zu modifizieren. Der erste Schritt

dieser Art war das Gesetz von 1780, wodurch auch den Geistlichen anderer christlichen Bekenntnisse (any society or congregation of Christians) die Befugnis zugestanden wurde, Heiraten vorzunehmen, vorausgesetzt, daß sie im Staate ansässig wären. Später, nach den Freiheitskriegen, etwa um 1819, wurde den Juden dieselbe Bewilligung gemacht. In Bezug auf die Zivilehe waren die Gesetzgeber zurückhaltender. Man erlaubte nur den Gerichtshöfen in den betreffenden Distrikten, eine Anzahl Personen aus dem Laienstand zu ernennen, die die Befugnis haben sollten, den Ehekonsens jener Leute entgegenzunehmen, welche sich mit bürgerlicher Kopulation begnügen wollten. Dieser Gesetzesparagraph ist noch heute in Kraft. Was die Geistlichen anbelangt, so bestimmt das zur Zeit geltende Staatsrecht wie folgt: „Nachdem der Diener (minister) irgend eines religiösen Bekenntnisses (of any religious denomination) vor dem Gerichtshof sich ausgewiesen hat über seine Weihe und Anstellung und eine Bürgschaft (bond) von fünfhundert Dollar gestellt hat, darf der vorsitzende Richter ihn zur Vornahme von Heiraten autorisieren. Wenn der so autorisierte Geistliche gewisse Bestimmungen des Gesetzes (Lizenz, Registrierung usw.) verletzt, so gilt die Bürgschaft als verfallen."

Eine spezielle Klausel (Sec. 2232) fügt hinzu, daß Leute, die einem Religionsbekenntnis angehören, welches keine geistlichen Amtsträger zuläßt, sich einfach nach dem Ritus ihres Bekenntnisses verheiraten dürfen.

Eine andere, etwas sonderbare, aber doch wohl gerechtfertigte Bestimmung lautet: „Derjenige, welcher die Kopulation vornimmt, Geistlicher oder weltlicher Beamte, darf von dem Ehemann nur einen Dollar Gebühren verlangen. Fordert er mehr, so muß er fünfzig Dollar als Strafe zahlen und zwar an den, welchen er durch seine Forderung übervorteilt hat."

West-Virginia hat sich an sein Muttergebiet (es wurde im Jahre 1863 von Virginia abgetrennt und als selbständiges Gemeinwesen etabliert) angelehnt. Obgleich während einer kurzen Periode (1873 bis 1877) die bürgerliche Ehe gestattet war, wurde sie doch später aufgehoben, und heute hat nur der durch einen kirchlichen Amtsträger entgegengenommene oder wenigstens nach dem Ritus eines bestimmten religiösen Bekenntnisses vollzogene Ehekonsens gesetzliche Gültigkeit. „The lay ceremony is not there recognized by statute", sagt Howard (l. c.).

Kentucky läßt den Kandidaten die Wahl. Sie können sich ehelich verbinden lassen entweder durch einen kirchlichen Funktionär (minister of the gospel or priests of any denomination), oder durch die County- und Friedensrichter, soweit die letzteren von der County-Gerichtsbehörde eigens autorisiert sind.

Maryland hält strenge fest an der alten Tradition. Nur die kirchlichen Amtsträger (ministers & priests) sind befugt, Brautpaare zu kopulieren.

In allen anderen Staaten des Südens oder Südwestens herrscht gesetzlich volle Freiheit. Die Leute mögen entweder sich kirchlich trauen lassen oder vor den bürgerlichen Beamten verschiedener Ordnung, so wie sie das Statut bezeichnet, einen Vertrag eingehen. Im Staate Missouri

wird seit 1897 verlangt, daß der Geistliche, welcher den Ehekonsens entgegennimmt, amerikanischer Bürger sei.

Betrachten wir jetzt noch das mittlere und westliche Gebiet.[1]) Ueberall in dieser ganzen Region figuriert neben der kirchlichen, d. i. nach einem bestimmten religiösen Ritus eingegangenen ehelichen Verbindung die bürgerliche oder Zivilehe (Squire marriage). Beide sind gesetzlich gültig. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Die Legislatur des Staates New-York hat im Jahre 1901 ein neues Statut verfaßt. Demgemäß sind zur Entgegennahme des Ehekonsenses berechtigt: 1. Irgend ein Kirchendiener (clergyman or minister of religion); 2. Friedensrichter und die Richter des Urkunden- oder städtischen Gerichtshofes (court of record or municipal court); 3. der Bürgermeister (Mayor), Registrar (recorder), Stadtverordneter (alderman), Polizeirichter oder Polizeibeamter irgend einer Stadt; 4. wenn keine dieser hier angeführten Personen zugegen ist, so genügt ein schriftliches Dokument, das von den Ehekandidaten selbst und zwei Zeugen unterzeichnet ward, worin sich eine genaue Angabe findet über den Wohnort (residence) der ersteren und letzteren, das Datum, wann, und Platz, wo der Ehevertrag zustande kam, doch muß dieses Dokument innerhalb sechs Monaten beim Stadtbeamten (town clerk) des Ortes, wo der Akt vollzogen wurde, hinterlegt werden. Eine besondere Klausel fügt hinzu, daß nach dem 1. Jänner 1902 keine Ehe, die in anderer, als in der in dem Statut vorgesehenen Form zuwege kam, gesetzliche Gültigkeit besitzt.

In New-Jersey wurde im Jahre 1882 eine Eheverordnung erlassen, die sich im wesentlichen mit der von New-York deckt.

Pensylvania gewährt den Kandidaten ziemlich große Freiheit. Ein Statut aus dem Jahre 1885 besagt bloß, daß dieselben in Gegenwart vor Zeugen sich ihr Jawort geben. Gewöhnlich wird jedoch ein öffentlicher Amtsträger, kirchlicher oder bürgerlicher, herangezogen.

In Ohio, nach dem Statut von 1897, darf irgend ein kirchlicher Amts- oder Würdenträger die Kopulation vornehmen. Nur soll derselbe sich vorher eine dahin lautende Lizenz oder Autorisation vom Kreis- (county) oder Untersuchungsrichter (probate) holen. Auch der Friedensrichter, der Mayor irgend einer Stadt oder inkorporierten Ortschaft (Village) können innerhalb der ihnen unterstehenden Territorien Leute kopulieren.

Aehnlich ist das Statut von Indiana.

In Illinois sind folgende Personen gesetzlich berechtigt zur Entgegennahme des Ehekonsenses: 1. Irgend ein kirchlicher Amtsträger, der in und nach seinem Bekenntnis eine regelrechte Stellung einnimmt (minister of the gospel in regular standing with the Church or society

[1]) Dieses Gebiet umfaßt die folgenden Staaten: California, Colorado, Delaware, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Michigan, Minnesota, Montana, Nebraska, Nevada, New-Jersey, New-York, North-Dakota, Ohio, Oregon, Pensylvania, South-Dakota, Utah, Washington, Wisconsin, Wyoming.

to which he belongs); 2. Urkunden- und Friedensrichter; 3. der Vorsteher (superintendent) einer öffentlichen Taubstummenanstalt.

In Michigan erwähnt das Statut die Geistlichen (ordained ministers) der verschiedenen Konfessionen und die Friedensrichter als die gesetzlich bevollmächtigten Beamten zur Vornahme von Kopulationen.

Wisconsin und Minnesota führen ähnliche Bestimmungen auf. Nur muß in letzterem Staate der Geistliche, um Brautpaare kopulieren zu können, sich ein Zertifikat vom County Clerk verschaffen.

In den noch übrigen Gemeinwesen dieses Landesteiles, d. i. den mittleren und westlichen Staaten, sind die Unterschiede nicht groß. Bürgerliche Konsenserklärung und kirchliche Trauung genießen dieselbe Rechtskraft. Die Zivilbeamten sind genau angegeben in den Statuten. Die kirchlichen Amtsträger sind nicht besonders spezifiziert. Es genügt, daß sie innerhalb der betreffenden religiösen Gemeinschaft, zu welcher sie sich bekennen, eine nach den selbstgeschaffenen Regeln dieser Gemeinschaft erfolgte Anstellung haben (all ordained ministers, priests or preachers of the gospel duly authorized byt the usages of their respective churches or societies).

Was die Anwesenheit der Zeugen betrifft, so genügt ein Zeuge in Süd-Dakota, zwei werden verlangt in Michigan, Montana, Minnesota, Nebraska, Nord-Dakota, Oregon, Washington, Wisconsin, Wyoming. Ein altes Statut in Pensylvania spricht von zwölf Zeugen, aber es scheint bloß direktiven Charakter zu besitzen, gewöhnlich wenigstens werden nur zwei Zeugen herangezogen.

Im Staate New-York sind zwei Zeugen notwendig im Falle, daß kein öffentlicher Beamter (bürgerlicher oder kirchlicher) den Akt vornimmt; sonst wird neben letzterem nur ein Zeuge erfordert.

Eine große Anzahl (14) der westlichen und mittleren Staaten haben noch eine besondere Klausel in ihren Statuten, dahinlautend, daß eine Ehe, welche ohne die gesetzliche Form (solemnization) eingegangen wurde, dennoch gültig ist, solange überhaupt ein öffentlicher Akt stattfand. Nur müssen die Gesetzesübertreter sich gewisse Strafen gefallen lassen; in Wisconsin beispielsweise Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine Summe von fünfhundert Dollar in Gold.

In den weitaus meisten Gemeinwesen bestehen spezielle Verordnungen behufs der öffentlichen Registrierung der geschlossenen Ehebündnisse. Sie laufen im allgemeinen darauf hinaus, daß, wer immer den Ehekonsens entgegennimmt, verpflichtet ist, den Verwaltungsbeamten (town clerk, County clerk etc.) Bericht zu erstatten in nach Vorschrift gedruckten Formularien über die durch ihn vollzogenen Akte mit den begleitenden Umständen, wie Namen der Kontrahenten, Alter, Geburts- oder Stammland, Rasse, Namen der Eltern usw. Die Zeit, innerhalb welcher die Berichte einzuliefern sind, variiert von etwa zehn Tagen bis zu sechs Monaten. Einige Gesetzgebungen haben außerdem Vorsorge getroffen für eine umfangreiche Statistik. Zu diesem Behufe sind die Verwaltungsorgane in den Städten oder Counties angewiesen, einen gesonderten Report zu verfassen,

welcher dem Staatssekretär oder der Gesundheitsbehörde (Board of health) in bestimmten Perioden übermittelt werden muß. Sehr strenge ist das Gesetz in Missouri. Ihm zufolge soll der Urkundenhalter (recorder of deeds) den Großgeschworenen (Grand Jury), so oft diese in Sitzung sind, ein Verzeichnis aller Ehelizenzen einhändigen, welche bis dahin ausgegeben wurden, und die nicht in rechtmäßiger Weise (neunzig Tage nach Abschluß der Ehe) zurückkamen. Sowohl Zivilbeamte, als auch Geistliche, welche sich ein Versäumnis dieser Art zuschulden kommen lassen, trifft eine Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Dollar. Auch verlangt das Statut von Missouri, daß den Eheleuten selbst ein Zertifikat übergeben werde. Sonst besteht gewöhnlich keine absolute Vorschrift dieser Art. Nur, wenn die Leute darum anhalten, darf ihnen das Zertifikat nicht vorenthalten werden.

Merkwürdig und weit entgegenkommend ist eine Bestimmung in den Statuten von Californien, welche besagt, daß, wenn ein bis dahin unverheiratetes Paar (von Minderjährigen abgesehen) als Mann und Frau zusammengelebt hat, sie ohne Ehelizenz durch einen Geistlichen (clergyman) verheiratet werden können. Der letztere aber ist gehalten, den Leuten ein Zertifikat auszustellen und in den Kirchenbüchern die Sache einzutragen. Dieser Eintrag hat alsdann zugleich staatliche Geltung. Ueberhaupt, wenn Leute zu einer kirchlichen Gemeinschaft gehören, dürfen sie in gewissen Fällen ohne Lizenz nach den Gebräuchen ihrer Religion sich verehelichen. Doch verlangt das Gesetz, daß sie eine schriftliche Erklärung über den Akt machen, die von drei Zeugen unterzeichnet ist. Innerhalb dreißig Tagen nach der Hochzeit soll alsdann der Ehemann diese Erklärung beim County-Recorder niederlegen, woraufhin letzterer sie zu registrieren gehalten ist, gerade wie die Uebertragung unbeweglichen Eigentums. Zwei Staaten, Wisconsin und Michigan, haben eine Art Ausnahmegesetzes erlassen für Notfälle, nämlich wenn es sich darum handelt, den guten Ruf der Eheleute, beziehungsweise ihrer Nachkommenschaft zu sichern.

In Wisconsin muß die Ehelizenz wenigstens fünf Tage vor der beabsichtigten Hochzeit herausgenommen werden. Sollte dies aber zu großen Unerträglichkeiten führen, weil die Sache drängt, so kann der County-richter, wenn ein dahingehender Antrag gestellt wird, nach seinem persönlichen Ermessen eine Ordre erlassen, wodurch von der fünftägigen Klausel oder auch von der Lizenz überhaupt dispensiert wird. Diese Ordre muß aber jener Persönlichkeit übermittelt werden, welche die Kopulation vornimmt, die alsdann verpflichtet ist, dieselbe mit dem Bericht über die eingegangene Ehe an den Urkundenregistrator (register of deeds) zu senden.

Noch genauer und ausführlicher lautet das Ausnahmegesetz (emergency law) fuer Michigan (1899):

„Der Untersuchungsrichter (judge of probate) ist bevollmächtigt, eine geheime Lizenz (license without publicity) auszustellen an irgend eine weibliche Person, sobald diese unter Eid erklärt, daß sie schon mit einem Manne zusammengelebt hat oder, daß sie bereits schwanger ist und mit Recht befürchtet, es möchte das zu erwartende Kind, wenn es vor der Ehe geboren wurde, als Bastard angesehen werden. Ja, es genügt an und

für sich das Verlangen der betreffenden Person, das Datum ihrer Ehe verborgen zu halten, damit nicht ihr guter Name oder der ihrer Familie darunter leide. Nach der Hochzeit sollen alle Papiere, die sich auf eine derartig eingegangene Ehe beziehen, vom obengenannten Beamten (judge of probate) in einem geheimen Fach aufbewahrt und innerhalb zehn Tagen ein Duplikat derselben an den Staatssekretär gesandt werden. Dieser hinwiederum muß solch ein Duplikat in ein gesondertes Register eintragen und an einem gesonderten Platze niederlegen. Die geheimen Dokumente können später nur auf einen speziellen Befehl des Gerichtshofes (circuit or supreme court) nachgesehen werden. Ein derartiger Befehl soll nicht erfolgen, außer die bei der Sache interessierten Personen stellen dieserhalb einen schriftlichen Antrag oder es liege die Notwendigkeit vor, die aus der geheimen Ehe entstandenen Eigentumsrechte zu konstatieren.

II.

Nachdem der Staat einmal die Regulierung der ehelichen Verhältnisse in seine Hand genommen hatte und die Ehe selbst als ein bürgerlicher Kontrakt hingestellt war, dessen Sanktion durch das Gesetz bestimmt und von letzterem abhängig gemacht wurde, konnte es nicht ausbleiben, daß in derselben Weise die Auflösung des früher geschlossenen Ehebundes Eingang fand. Die Nachteile, die aus diesem Stand der Dinge sich ergeben, wären nun freilich nicht so schlimm geworden, wenn man unter Berücksichtigung des sozialen Charakters der Ehe (von ihrer religiösen Natur abgesehen) Maß gehalten und nur für die äußerste Notlage auf Trennung erkannt hätte. Indes die moderne Geistesrichtung, die aufs Irdische beschränkte materialistische Genußsucht, der in Amerika stark ausgeprägte ungebundene Individualismus, und last but not least der religiöse Skeptizismus drängten unwillkürlich zu den weitgehendsten Konzessionen. Gegenwärtig hat das Uebel solche Dimensionen angenommen, daß ein allgemeiner Ruf nach Reform immer lauter wird, nicht nur bei den Katholiken und gläubigen Protestanten, sondern selbst bei Leuten, die sonst auf dem Gebiete der Moral keineswegs ein ängstliches Gewissen haben. Man fühlt instinktiv das Elend, welches aus der Leichtfertigkeit, mit der die Ehen getrennt werden, sich ergibt. Der Ruin der Familie und der Gesellschaft steht zu deutlich vor den Augen aller, die auf das Glück und die Wohlfahrt des Landes und Volkes bedacht sind. Aber die Frage ist, wie soll hier Abhilfe geschafft werden? Bis jetzt ist man über theoretische Erörterungen und platonische Diskussionen nicht hinausgekommen. Praktisch ist erst wenig oder gar nichts geschehen. Wir werden später noch darauf zu sprechen kommen. Zunächst wollen wir versuchen, unsern Lesern ein Uebersichtsbild von dem tatsächlichen Zustand der Dinge zu geben.

Die verschiedenen Scheidungsgründe, wie sie augenblicklich hierzulande an der Tagesordnung sind, lassen sich ungefähr in folgender Weise klassifizieren:

1. Ehebruch (adultery); 2. Grausamkeit und Mißhandlung (extreme cruelty); 3. Böswilliges Verlassen (malicious desertion); 4. Gewohn-

heitsmäßiges Trinken (habitual drunkenness); 5. Absichtliche und grobe Vernachlässigung (willful and gross negleet); 6. Gewaltsames und ungezügeltes Temperament (violent and ungorvernable temper); 7. Kriminelle Verurteilung und Gefängnis (conviction for crime and imprisonment); 8. Längere Abwesenheit (absent and not heard of); 9. Oeffentliche Verunglimpfung (public defamation).

Ueber die Tragweite dieser Ausdrücke, die ziemlich allgemein gehalten sind, herrscht keineswegs Uebereinstimmung weder in den Gesetzen selbst, noch in deren Auslegung und Anwendung auf praktische Fälle. Richter, Advokaten und Geschworene können wenigstens bis zu einem gewissen Grade nach eigenem Ermessen handeln und bald diese, bald jene Interpretation machen. Frühere Entscheidungen bilden zwar einen juridischen Maßstab, an welchen man sich anzulehnen pflegt, aber doch keinen solchen, der eine absolut bindende Kraft besitzt.

J. P. Bishop in seinem klassischen Werke „Marriage and Divorce" macht, indem er die Scheidungsgründe bespricht, folgende Bemerkungen:

1. Ehebruch. Derselbe besteht darin, daß ein Eheteil fleischliche und außereheliche Verbindung mit einer dritten Person hat. Name des Mitschuldigen, Zeit und Ort des Verbrechens sollten womöglich in der Anklageschrift angegeben werden. Weil aber die Tat meistens heimlich geschieht, so kann der Richter hiervon absehen und auf Umstandsbeweise (circumstantial evidence) sich stützen. Darum, wenn ein verheirateter Mann wiederholt ein schlechtes Haus besucht hat, oder wenn eine Ehefrau in der Wohnung eines fremden Mannes mit diesem allein zur Nachtzeit, während Türen und Fenster verschlossen waren, sich aufgehalten hat, so mag dieses als genügend gelten, um auf Ehebruch und infolgedessen auf Scheidung zu erkennen. „Brothel visiting is an illustration of the wider doctrine that circumstances inconsistent with innocence establish adultery. For further example, proof, that the wife visited a single man at his lodgings and there the windows were shut and there were letters which could not be otherwise explained, will be adequate against her."

2. Grausamkeit (cruelty) umfaßt nicht bloß körperliche Mißhandlung, sondern alle Akte, welche das Zusammenleben der Eheleute für den leidenden Teil zur Qual machen und ihn großer physischer Gefahr aussetzen. Dahin gehören Drohungen, Einsperrung, wiederholte Schimpfworte mit der ausgesprochenen Absicht zu beleidigen, falsche und unbegründete Anklagen von Verbrechen, kurz ein Benehmen, das den Umständen gemäß dazu angetan ist, Körper und Geist zu schaden, das Gemüt zu vergiften und dauernden Haß und Zwietracht zu säen.

„Cruelty is any conduct in one of the married parties, which, to the reasonable apprehension of the other or in fact, renders cohabitation physically unsafe to a degree justifying a withdrawal therefrom."

3. Böswilliges Verlassen. Hier wird vorausgesetzt, daß der handelnde Teil ohne vernünftigen Grund oder berechtigte Ursache sich von dem anderen,

seiner Person, Wohnung u. s. w. entfernt mit der Absicht, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. Die Gesetze bestimmen den näheren Termin, bis zu welchem der unschuldige Gatte warten muß, ehe er auf Scheidung klagen kann. Die Bezeichnung „böswillig" hat nicht immer dieselbe Auslegung in den verschiedenen Gerichtshöfen gefunden. Meistens versteht man darunter die durch keinen vernünftigen Grund zu rechtfertigende Handlung, nämlich das Verlassen von Seiten des einen Ehegatten. Es gibt aber auch richterliche Entscheidungen, die den Begriff enger fassen. Demzufolge muß zugleich eine Art Feindschaft und Haß (unprovoked malignity) zwischen den beiden Ehegatten herrschen.

„In the nature of matrimony and in harmony with the established principles of our jurisprudence, desertion as a matrimonial offence is the voluntary separation of one of the parties from the other or the voluntary refusal to renew a suspended cohabitation without justification either in the consent or the wrongful conduct of the other".

4. Gewohnheitsmäßiges Trinken. Das Beiwort „gewohnheitsmäßig" läßt erkennen, daß keineswegs ein zufälliges, vielleicht durch unglückliche Umstände herbeigeführtes oder doch selten auftretendes Berauschtwerden Anlaß bieten kann für Trennung der Eheleute. Anderseits jedoch muß die böse Handlung oder der schlimme Zustand nicht gerade permanent sein. Ein Mann mag längere Zeit emsig und treu seinen Geschäften nachgehen, läßt er sich aber dennoch öfters und zu gewissen Zeiten zum unmäßigen Trunk verleiten, so daß eine Leidenschaft, ein verkehrter Hang zu Tage tritt, dann hat die Frau das Recht auf Scheidung anzutragen, und dieselbe wird ihr auch meistens bewilligt werden.

„The divorce may be had, though the husband is always competent for buisiness, when abroad trancsating it, if he is habitually drunk at home. And it may be the same, though he is oftener sober than drunk."

5. Freiwillige und grobe Nachlässigkeit. Diese kann statthaben auf beiden Seiten. Der Mann ist zu tadeln, wenn er seiner Gattin die notwendigen Mittel vorenthält, trotzdem, daß er deren hat oder haben könnte, so daß die letztere gezwungen ist, die Hilfe anderer in Anspruch zu nehmen.

„The neglect must be such as leaves the wife destitute of the common necessaries of life, or such as would leave her destitute but for the charity of others."

Auch die Frau trifft nach dem Gesetz schwerer Vorwurf, wenn sie ihre Hauspflichten hintansetzt, den Gatten, falls er krank und unfähig ist, der Sorge und Obhut fremder Personen überläßt u. s. w. Der ganze Begriff „Nachlässigkeit" oder „Vernachlässigung" (neglect) ist ziemlich unbestimmt. Die einzelnen Umstände müssen dabei in Erwägung gezogen werden. Der Richter, so wird wenigstens präsumiert, soll nach Billigkeit seinen Urteilsspruch treffen.

6. Gewaltsames und ungezügeltes Temperament. Der Ausdruck ist recht vag und ungenau. Zum Teil deckt er sich mit dem oben (unter n. 2)

angeführten Vergehen der grausamen Behandlung, aber er geht doch auch wieder weiter. Im allgemeinen versteht das Gesetz darunter solch böse Charaktereigenschaft, beispielsweise unmäßigen Jähzorn, die es für den unschuldigen Teil unmöglich macht in Frieden und Ruhe zu leben.

„Under the statutory words „habitual indulgence of violent and ungovernable temper" it is inadequate to aver that the defendant habitually indulges in a willful temper to such an extent that complainant cannot live with him in peace."

7. Kriminelle Verurteilung und Gefängnis. Hier wird vorausgesetzt, daß das Verbrechen nicht bloß begangen wurde, sondern daß der Delinquent auch zugleich vor die Gerichte gezogen und in regulärer Form verurteilt wurde. Im Einzelfall muß natürlich Rücksicht genommen werden auf die Natur des Verbrechens, die Größe des Strafmaßes, die Dauer der Gefängnishaft u. s. w.

„Ordinarily the word conviction denotes simply that the person has pleaded guilty or been found guilty by the jury. But commonly in the States wherein this legislation prevails, the effect of the provision is to authorize divorce whenever one of the married parties has been convicted of crime, and sentenced to imprisonment for a specified number of years".

8. Längere Abwesenheit. Die Statuten bestimmen die Zeit, innerhalb welcher ein Eheteil nach unbekannten Regionen verzogen sein muß, um dem zurückgebliebenen Gatten das Recht zu verleihen, auf Scheidung zu klagen. Das Prinzip, welches dabei zugrunde liegt, ist das Prinzip der Präsumption. Das Gesetz nimmt unter solchen Verhältnissen an, daß der verschollene Teil tot ist, und gestattet deshalb dem Kläger eine neue Ehe. Sollte später dennoch der verschwundene Gatte auftauchen, so bleibt diese zweite unter den Auspizien des Gesetzes geschlossene Ehe gewöhnlich intakt.

„If a marriage partner has been absent and unheard of and the other marries, the law has no unyielding result, but in a general way favors the presumption of innocence, making the second marriage good."

9. Oeffentliche Verunglimpfung. Dieses umfaßt jede ungerechtfertigte Unbilde, welche ein Gatte dem anderen zufügt in einer Weise, daß dadurch dessen Menschenwürde verletzt wird und allgemeine Achtung verloren geht, und von Friede, Glück oder gegenseitigem Vertrauen keine Rede mehr sein kann. Ziemlich dasselbe wird durch einen anderen Ausdruck bezeichnet, der hie und da sich findet, nämlich „offering indignities" und der am besten sich wiedergeben läßt durch das deutsche Wort „Schmähung."

„A public defamation is a species of cruelty. Frequently in the presence of visitors and servants to charge the wife with adultery is a public defamation within the statute".

Außer den soweit aufgezählten Scheidungsgründen gibt es natürlich noch manche andere. Aber alle lassen sich mehr oder weniger auf die genannten zurückführen. Es ist kaum notwendig zu erwähnen, daß

Dinge, welche eine Ehe nach dem Naturgesetz ungültig machen, wie beständiger Wahnsinn, Impotenz u. s. w., auch durch das bürgerliche Gesetz als genügend betrachtet werden, um eine Scheidung zuzulassen.

Werfen wir nach dieser allgemeinen Darlegung noch einen Blick auf die einzelnen Staaten. Hier möchte ich zunächst zwei Bemerkungen vorausschicken.

Die partielle Scheidung, d. i. die Trennung von Tisch und Bett (bed and board), ist nicht überall gang und gäbe. Einige Gemeinwesen haben sie in ihre Statuten aufgenommen.[1]) Meistens macht das Gesetz keinen Unterschied, sondern spricht bloß von der Auflösung der Ehe. (Dissolution i. e. solution of the bond of marriage.)

In früheren Jahrzehnten haben die Gesetzgebungen nicht selten die Sache der Ehescheidungen selbst in die Hände genommen, so daß es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Vorlage (bill) bedurfte. Diese Praxis ist gegenwärtig ziemlich überall aufgegeben. Die Gewalt, Ehen zu trennen, ist den Gerichtshöfen (circuit and supreme court) übertragen worden, gerade so wie alle anderen Zwistigkeiten und Prozesse, welche Private miteinander haben.

Unter den Neu-Englandstaaten hat Massachusets stets eine führende Rolle ausgeübt. So auch auf dem Gebiete des Eherechts. Die Scheidungsgründe nach den zur Zeit dort geltenden Bestimmungen sind: 1. Ehebruch; 2. Impotenz; 3. vollständiges Imstichlassen während drei Jahren; 4. festgewurzelte Gewohnheit (confirmed habits) im Gebrauch von berauschenden Getränken oder Medikamenten (liquors, opium or other drugs); 5. grausame Mißhandlung; 6. grobe und ruchlose (cruel and wanton) Vernachläßigung von Seiten des Mannes, indem dieser seiner Frau die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt vorenthält; 7. lebenslängliche oder doch auf wenigstens fünf Jahre sich erstreckende Gefängnishaft bei harter Arbeit.

Eine besondere Verfügung lautet, daß in der ersten Instanz der Scheidungsspruch als vorbehaltend angesehen werden muß (decree nisi), der später, nach weiteren sechs Monaten, auf erneuerten Antrag definitive Rechtskraft erlangt (decree absolute). Dann soll es dem klagenden Eheteil gestattet sein, eine neue Verbindung einzugehen. Der andere Teil indes, gegen welchen das Urteil erlassen ward und von dem die Trennung stattfand, muß volle zwei Jahre warten, bevor er zur Wiederverheiratung schreitet.

In New-Hampshire gelten ziemlich dieselben Scheidungsgründe wie in Massachusets.

Auch Connecticut gewährt eine Trennung auf derselben Basis und außerdem, wenn ein Eheteil sieben Jahre lang verschollen ist.

---

[1]) Es sind die folgenden: Alabama, Arkansas, Delaware, Distrikt of Columbia, Georgia, Indiana, Indian-Territory, Kentuck, Louisiana, Maryland, Michigan, Minnesota, Montana (seit 1907), Nebraska, New-Jersey, New-York, North-Carolina, Pensylvania, Rhode-Island, Tennessee, Vermont, Virginia, West-Virginia, Wisconsin.

Rhode-Island, Vermont und Maine haben in ihren Bestimmungen über Ehetrennung ebenfalls den Kodex von Massachusets zur Richtschnur genommen.

In allen Neu-Englandstaaten bestehen ferner Verordnungen in Bezug auf das zur Berechtigung einer Scheidungsklage erforderliche Domizil. Wer nicht wenigstens ein ganzes Jahr in dem betreffenden Staatsgebiet gewohnt hat, kann nicht als Kläger gegen den anderen Eheteil auftreten. In Massachusets sind drei bis fünf Jahre. In Rhode-Island zwei Jahre vorgeschrieben.

Was die südlichen und südwestlichen Staaten anbelangt, so hat sich dort ein größerer Konservatismus geltend gemacht, als in den übrigen Landesteilen. Bis etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kamen Ehescheidungen verhältnismäßig selten vor und dann meistens in der Form von legislativen Erlässen, weniger als juridische Akte. Weil indes die gesetzgebenden Körperschaften die einzelnen Fälle nicht mit jener Schärfe und technischen Genauigkeit untersuchen konnten, wie es Richter und Geschworene zu tun pflegen, so mehrten sich natürlich die an diese Körperschaften gestellten Gesuche und damit auch die wirklichen Scheidungen. Der Uebelstand machte sich besonders in Maryland und Virginia bemerkbar. Beide Staaten waren deshalb genötigt, Schritte zu tun, um verderbliche Folgen zu verhüten. Im Jahre 1851 wurde eine Konstitution angenommen, welche der Gesetzgebung das Recht entzog, Ehescheidungen zu gewähren und die Sache an die Gerichte verwies. Andere Gemeinwesen folgten dem Beispiel, so daß zur Zeit fast überall auf prozessualem Wege eine Ehescheidung angestrebt werden muß.

Die Gründe, welche bei der gerichtlichen Untersuchung bezw. Entscheidung als ausschlaggebend gelten, sind fast allerorts dieselben, wie Ehebruch, grausame Behandlung, böswilliges Verlassen u. s. w. In Arizona, Georgia, Maryland, Mississippi, Missouri, North-Carolina, New-Mexiko, Tennessee wird noch eigens erwähnt, daß der Mann auf Scheidung antragen dürfe, wenn er nach der Heirat ausfindet, daß seine Frau vorher von einem Dritten schwanger war. In Kentucky gilt als genügender Grund sogar ekelhafte Krankheit, vorausgesetzt, daß diese früher verheimlicht worden, und in Florida unheilbarer Wahnsinn.

Eine rühmliche Ausnahme macht Süd-Carolina. Es ist der einzige Staat in der ganzen Union, woselbst Ehescheidung, d. h. Trennung des Ehebandes, in keiner Weise gestattet ist. Nur für Scheidung von Tisch Bett hat das Gesetz Vorsorge in beschränktem Maße getroffen. „No divorce", heißt es in den sogenannten „Equity Reports", „has ever taken place within the state. The legislature has uniformly refused to grant divorces, on the ground, that it was improper for the legislative body to exercise judicial powers. And it has as steadily refused to enact any law to authorize the courts of justice to grant divorces a vinculo matrimonii, on the broad principle that it was a wise policy to shut the door to domestic discord and to gross immorality in the community."

Auch der Distrikt Columbia hat in neuester Zeit eine sehr strenge Klausel in seinen Gesetzeskodex aufgenommen. Gemäß einer Kongreßakte aus dem Jahre 1901 kann bloß auf Grund von Ehebruch eine absolute Scheidung gestattet werden, und auch dann darf höchstens der unschuldige Teil sich wiederverheiraten, während dem schuldigen Teil die Wiederverheiratung mit anderen vollständig untersagt ist. Trennung von Tisch und Bett wird gestattet ob dreier Ursachen willen Trunksucht, grausame Behandlung, böswilliges Verlassen.

In den übrigen Staaten des Südens und Südwestens wird, wenn eine absolute Scheidung stattgefunden, beiden Teilen, dem unschuldigen sowohl als dem schuldigen, das Recht zu einer neuen Ehe eingeräumt. Nur Tennessee und Louisiana machen eine Einschränkung, welche dahin lautet, daß, falls eheliche Untreue zugrunde lag bei der Scheidung, der treulose Eheteil zu Lebzeiten des ersten und rechtsmäßigen Gatten, sich nicht verheiraten kann mit jener Person, mit der das Verbrechen des Ehebruchs begangen war. In Mississippi und einigen anderen Gemeinwesen ist es den Gerichten überlassen, eine derartige Beschränkung aufzuerlegen. In Oklahoma müssen beide Teile wenigstens sechs Monate warten, nachdem das Urteil gefällt, bevor sie zu einer neuen Ehe schreiten dürfen.

Die Bestimmungen über das gesetzlich erforderliche Domizil, d. h. die Länge der Zeit, während welcher die Leute innerhalb des Bezirkes wohnen müssen, um auf Ehescheidung klagen zu können, sind verschieden in den einzelnen Staaten. Meistens wird ein Aufenthalt von einem Jahr verlangt. Die Statuten von Maryland und Tennessee schreiben zwei Jahre vor und im Distrikt Columbia sind sogar drei Jahre festgesetzt.

Betrachten wir jetzt noch kurz die mittleren und westlichen Staaten. Weil diese Landesteile durch Einwanderung und beständige Verschiebung der Bevölkerung in fortwährender Entwicklung sich befunden haben und stellenweise sich noch befinden, so darf es nicht auffallen, wenn daselbst sowohl auf politischem Gebiet als auch in den sozialen Verhältnissen viel Wechsel und Veränderung vorkam. Speziell was Ehesachen anbelangt, hat man an einigen Orten erst lange herumexperimentiert, bevor etwas Stabiles zutage gefördert ward. Augenblicklich allerdings ist ziemlich überall ein fester Boden gewonnen. Ehescheidungen auf legislativem Wege, die früher nicht selten waren, sind nunmehr fallen gelassen. Gerichtliche Auflösung oder Trennung (judicial divorce) hat allein Geltung.

Recht enge sind die Grenzen gezogen im Staate New-York. Ehebruch bildet den einzigen genügenden Grund für absolute Scheidung. Frauen können auf partielle Scheidung (from bed and board) antragen, wenn der Mann sie unmenschlich behandelt (cruel and inhuman treatment) oder sich weigert für ihren Unterhalt aufzukommen.

New-Jersey geht etwas weiter. Außer Ehebruch gilt auch böswilliges, zwei Jahre anhaltendes Verlassen (obstinate desertion) als ausreichend, um das Band der Ehe zu lösen.

Das Gesetzbuch von Pensylvania, wie es zur Zeit in Kraft ist, enthält nicht weniger als elf Scheidungsgründe. Außer den üblichen, früher

bereits aufgezählten, auch noch Betrug bei Eingehung der Ehe, sowie grausame und barbarische Handlungsweise (cruel and barbarous treatment) von Seiten der Frau, wodurch diese dem Manne das Leben an ihrer Seite unerträglich und hart macht. Eigentümlich und locker ist die Bestimmung, daß, wenn nach zweijähriger Abwesenheit der zurückgebliebene Eheteil anderweitig heiratet, diese Verbindung nicht als Ehebruch gelten soll. Im Falle, daß der verschollene Gatte wieder auftaucht, steht ihm das Recht zu, seinen früheren Genossen zurückzufordern oder auf vollständige Scheidung zu klagen.

Es würde zu weit führen, jeden einzelnen Staat in dieser Gruppe eigens für sich zu behandeln. Es genüge die Bemerkung, daß überall die gewöhnlichen Scheidungsgründe gesetzlich sanktioniert sind.

Nur die besonderen Momente oder näheren Bestimmungen mögen hier kurz ihren Platz finden.

Für böswilliges Verlassen oder doch freiwilliges Sichentfernen (willful absence or abandonment) sind fünf Jahre als Grenze angesetzt in Ohio, drei Jahre in Delaware, zwei Jahre in Indiana, Illinois, Iowa, Nebraska, Michigan, je ein Jahr in California, Colorado, Idaho, Kansas, Minnesota, North- & South-Dakota, Nevada, Montana, Oregon, Washington, Wisconsin, Utah.

Trunksucht muß, um als Scheidungsgrund gelten zu können, sich erstreckt haben auf drei Jahre in Ohio, zwei in Illinois, je ein Jahr in California, Colorado, Idaho, Minnesota, Montana, Nevada, North- & South-Dakota. In den übrigen Staaten sind keine näheren Bestimmungen hinzugefügt.

Unterlassung von Seiten des Mannes, Frau oder Familie mit den notwendigen Subsistenzmitteln zu versehen (failure of husband to provide for wife or family) ist als besonderer Scheidungsgrund erwähnt in den Gesetzen von Delaware (3 years), Indiana (2 years), Colorado, Nebraska, Utah, Washington, Wyoming (1 year).

Der Umstand, daß die Frau zur Zeit, als die Ehe eingegangen wurde, schwanger war durch Vergehen mit einem Dritten, gibt dem rechtmäßigen Gatten die Befugnis, auf Scheidung zu klagen in Iowa, Kansas, Wyoming. In den anderen Staaten wird dieser Scheidungsgrund nicht besonders aufgeführt. Doch da in deren Gesetzbüchern verschiedentlich die Rede ist von Betrug und Gewalt, so dürfte derselbe mit letzteren zusammenfallen.

Spezielle Eigentümlichkeiten sind ferner noch die folgenden: In Illinois, dessen Gesetzeskodex zur Zeit neun Scheidungsgründe (die sonst üblichen) enthält, ist den Gerichtshöfen eine bedeutende und leicht zum Mißbrauch führende Vollmacht eingeräumt, die dahin lautet, daß aus irgendeiner Ursache, welche sonst im Gesetz keine Erwähnung gefunden, der betreffende Richter auf Auflösung der Ehe erkennen kann Es genügt, daß nach seinem persönlichen Urteil das friedliche Zusammenleben der Eheleute gestört ist. In Utah und Dakota bestanden früher ähnliche Konzessionen,

sie sind aber durch spätere Verordnungen abgeschafft. Nur der Staat Washington behält bis dato diese sogenannte Omnibus-Klausel bei.

In Wisconsin, woselbst die partielle Scheidung (von Tisch und Bett) gestattet ist, können die Ehegatten, nachdem sie freiwillig fünf Jahre lang getrennt gelebt haben, auf vollständige Lösung des ehelichen Bandes antragen, ohne daß eine weitere Ursache vorliegt.

In Utah wird außer sieben anderen Gründen auch vollständiger Wahnsinn (permanent insanity) und in Washington unheilbare chronische Manie als zulässig zur Scheidung anerkannt.

Selbstverständlich spielt bei der Ehescheidung die Domizilfrage eine Rolle. Wie lange also muß jemand innerhalb der Grenzen des bestimmten Gemeinwesens seßhaft gewesen sein, damit die Gerichtshöfe Jurisdiktion ausüben und den Eheprozeß in ihre Hände nehmen können? Die hier geltenden Normen sind verschieden. Die gesetzlich fixierte Dauer variiert zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Es hat Gebiete gegeben, woselbst der Termin so kurz war, daß Mißbräuche der allerschlimmsten Art sich einstellten. In Utah waren von 1852 bis 1878 eigentlich gar keine Bestimmungen bezüglich des Domizils. Es genügte, daß jemand überhaupt sich daselbst aufgehalten, ja einfach den Wunsch ausgesprochen hatte, sich innerhalb des Territoriums anzusiedeln. Daraufhin allein schon konnte ein Gesuch um Scheidung bei den lokalen Gerichtshöfen anhängig gemacht und von letzteren die Scheidung selbst verfügt werden, und zwar aus irgend einem Grunde, welcher nach Ansicht der Richter es wahrscheinlich machte, daß der häusliche Friede gestört sei. Es läßt sich leicht denken, mit welcher Gier und Raffiniertheit gewissenlose Advokaten sowie ehemüde Gatten diese Gelegenheit ergriffen, um die lästigen Fesseln zu entfernen.[1]) Solch ein Zustand konnte natürlich nicht länger geduldet werden. Das Gesetz vom Jahre 1878 verlangt nunmehr eine „bona fide“ Residenz von wenigstens zwölf Monaten.

Süd-Dakota war vordem ebenfalls das Eldorado aller jener, die gerne das Ehejoch abschütteln wollten und solches in ihrem Heimatstaate ob der dort waltenden strengen Gesetze nicht vermochten. Ein Aufenthalt von nur neunzig Tagen wurde erfordert. Jetzt ist die Sache doch etwas mehr erschwert, indem seit 1899 sechs Monate gesetzlich vorgeschrieben sind.

Doch wie steht es mit der Wiederverheiratung nach der gerichtlichen Scheidungssentenz? Einige, aber lange nicht alle Staaten, haben es für nötig gehalten, Beschränkungen aufzuerlegen. Soweit die mittlere und westliche Gruppe in Betracht kommt (Neu-England und die südlichen Gebiete wurden schon früher besprochen), sind es deren fünfzehn.

[1]) „Under the blanket provision anything might be alleged in the petition as a ground for action. The natural result was that certain sharp lawyers in eastern cities zeized the opportunity to promote clandestine divorce on a large scale. Through their skilful plans and the connivance of local judges, the courts of several counties were converted into verita le divorce bureaus, so that between 1875 and 1877 there was a surpriping increase in the annual crop of divorce decrees.“ (Howard, Matrim. Instit. vol. III p. 132).

In Pensylvania kann der auf Grund von Ehebruch verurteilte Gatte mit dem schuldigen Genossen während der Lebzeit des unschuldigen von ihm geschiedenen Partners keine neue Ehe eingehen.

Die Gesetzesbestimmung von Delaware ist noch strenger. Sie untersagt die Ehe mit dem schuldigen Genossen für immer und mit anderen Personen so lange, bis der frühere, rechtmäßige Eheteil gestorben ist.

In Indiana wird durch die Scheidung der Verklagte des Ehebandes nicht ledig, es sei denn, daß das Gericht eigens dies ausspricht.

In Michigan ist es dem Richter überlassen, die Wiederverheiratung des schuldigen Teiles auf zwei Jahre zu suspendieren.

Der Gesetzeskodex von Kansas verordnet, daß, wenn zwei Gatten geschieden sind, beide sechs Monate warten müssen, bevor sie zu einer neuen Ehe schreiten.

In Minnesotta, Nebraska, Oregon und Washington herrscht dieselbe Regel, d. h. keine neue eheliche Verbindung innerhalb sechs Monate nach Scheidung, in Idaho nicht, bis mehr als sechs Monate verflossen sind.

Colorado und Wisconsin haben ein ganzes Jahr als Wartezeit festgesetzt.

In Nord-Dakota sind bloß drei Monate vorgeschrieben. „Süd-Dakota dagegen geht strenger vor. Hier ist, falls Ehebruch den Scheidungsgrund bildet, dem schuldigen Teil die Wiederverheiratung während der Lebzeit des unschuldigen untersagt.

Das Statut von Montana bestimmt ohne Rücksicht auf den Scheidungsgrund, daß der unschuldige Teil zwei Jahre, der schuldige aber drei Jahre sich gedulden müsse, ehe eine anderweitige Verheiratung erfolgen könne.

Aus der kurzen Darstellung, die wir hier geboten haben, läßt sich deutlich ersehen, welch laxe Anschauungen über die Ehe in vielen Kreisen hierzulande Platz gegriffen. Die Scheidungen haben in den letzten Jahrzehnten rapiden Fortschritt gemacht, der in keinem Verhältnis steht zum Wachstum der Bevölkerung. Genaue und offizielle Daten fehlen allerdings. Aber es dürfte nicht übertrieben sein, was kürzlich eine Zeitung (The Ohio law journal, Oktober 1906) schrieb: „The divorce evil can be stated in no stronger terms than that annually there are now granted in the United States more than 70.000 divorces, increasing from 25.335 in 1886 and from 9937 in 1867." Ein anderes Blatt („Der Milwaukee Exzelsior", 3. Dezember 1908) bemerkt: „Aus einem vorläufigen Bericht des Bundes-Zensusbureaus über die Ergebnisse der von der Regierung angestellten Erhebungen über die Eheschließungen und Ehescheidungen in diesem Lande geht klar hervor, daß in den Vereinigten Staaten die Scheidungsrate enorm hoch und weit höher ist, als in irgend einem anderen Lande der Welt, aus welchem Scheidungsstatistiken erhältlich sind. Während z. B. in Deutschland eine Scheidung auf 85 Ehen kommt, in Frankreich eine auf 53, in England eine auf 92, kommt in den Vereinigten Staaten auf fast jede 12. Ehe eine Scheidung. Der Bericht umfaßt eine Statistik über die letzten 20 Jahre. Während dieses Zeitraumes wurden in den Vereinigten Staaten 12,832.044 Ehen abgeschlossen, aber

hievon wurden nicht weniger als 945.625 Ehen wieder geschieden. Und die Zahl der Ehescheidungen ist keineswegs im Verhältnis zur Volksvermehrung angewachsen, sondern sie hat sowohl im Vergleich mit dieser, wie mit der Zahl der Eheschließungen ganz unverhältnismäßig zugenommen. Auf eine Bevölkerungszunahme um 30 Prozent in dem Jahrzehnt von 1870 bis 1880 kam eine Zunahme der Ehescheidungen um 79 Prozent; in den zehn Jahren von 1880 bis 1890 betrug der Volkszuwachs 25 Prozent, die Scheidungen aber nahmen um 70 Prozent zu; im nächsten Jahrzehnt von 1890 bis 1900 war eine Zunahme der Bevölkerung um 21 Prozent, dagegen eine solche der Scheidungen um 66 Prozent zu verzeichnen, während die Ziffern von 1900 bis 1906 sich wie 10·5 zu 29·3 Prozent stellen. Die Ehescheidungen haben also fast dreimal so schnell zugenommen, wie die Bevölkerung. Das sind geradezu erschreckende Ziffern, denn sie begreifen in sich eine Unsumme sittlichen und sozialen Elends. Man denke nur einmal an die Hunderttausende von Kindern, die durch dieses stetig anwachsende Uebel der Segnungen des Familienlebens und einer christlichen Erziehung verlustig gehen, um später ihrerseits wieder in die Fußstapfen der Eltern zu treten. Sie enthüllen einen Zersetzungsprozeß, der gleich einem fressenden Krebsschaden immer weiter um sich greift und die Grundlage des Staates und der Gesellschaft gefährdet."

Ehegesetzgebung und Ehescheidung sind in der Tat eine der brennendsten Fragen in Amerika geworden. Man merkt, daß der gegenwärtige Zustand auf die Dauer unhaltbar ist, und daß etwas geschehen müsse, um den verheerenden Strom, welcher das Familienleben vergiftet und die Gesellschaft untergräbt, zu dämmen. Zunächst wäre es eigentlich angezeigt, die Religion zur Hilfe zu rufen. Indes der Protestantismus ist in zu viele Sekten gespalten und hat überhaupt beim Volke alles Vertrauen verloren, als daß von dieser Seite eine Aufbesserung der Sitten und Regeneration der Massen sich erhoffen ließe. Von der katholischen Kirche aber will die große Mehrheit nichts wissen. Der moderne Staat hat nun einmal unter Zustimmung der wählenden Parteien seine Hand auf das Gebiet der Ehe ausgestreckt, und es bestätigt sich das Wort des Dichters: „Die Geister, welche ich rief, werde ich nicht mehr los." Man macht nicht mit Unrecht die Regierungen für den Schaden, welcher durch die laxe Gesetzgebung herbeigeführt wurde, verantwortlich. Von ihnen, denkt man, soll deshalb auch die Abhilfe kommen.

Der erste einleitende Schritt dieser Art war eine Kongreßakte vom 16. März 1905. Durch sie wurde der damalige Präsident Roosevelt, der, nebenbei bemerkt, persönlich gesunde Ansichten in Bezug auf die Pflichten der Eheleute vertritt und mehr als einmal dem Publikum in derben Worten die Wahrheit gesagt hat, autorisiert, eine Kommission zu ernennen, um das zur Zeit geltende Scheidungsrecht zu kodifizieren. Die nächste Folge war ein Aufruf an die Gouverneure aller Staaten der Union, worin diese ersucht wurden, Delegaten zu ernennen für einen gemeinsamen beratenden Kongreß. Der Kongreß kam am 13. Februar 1906 in Washington zustande. Nur zwei Staaten, Mississippi und Nevada, waren nicht vertreten.

Süd-Carolina hatte die Einladung abgelehnt, weil es dort keine Ehescheidung gibt. Unter den Delegaten befand sich auch ein katholischer Bischof, Msgr. J. Shanley von Nord-Dakota. Die Versammlung, das ist lobend anzuerkennen, war sich des Ernstes ihrer Aufgabe bewußt. Leider sind jedoch praktische Resultate bis jetzt wenig erzielt worden. Man einigte sich auf achtzehn Resolutionen.

Die erste und wichtigste dieser Resolutionen lautete dahin, daß unter den gegenwärtigen Umständen ein einheitliches, von der Bundesregierung ausgehendes und das ganze Land umfassendes Gesetz nicht erlangt werden könne, weil dem Kongreß dazu die Vollmacht fehle, indem erst die Konstitution der Vereinigten Staaten amendiert werden müsse, wozu keine Aussicht vorhanden sei.[1]) Darum sei ein anderer Modus zu wählen, um die wünschenswerte Gleichförmigkeit, wenn auch nicht vollständig, so doch bis zu einem gewissen Grade zu erzielen. Der Modus, wie die Versammlung sich ausdrückte, besteht darin, daß eine Vorlage (bill) auf gemeinsamer Plattform ausgearbeitet werde, um sie den Gouverneuren der Einzelstaaten zuzusenden mit dem Ersuchen, sie den Legislaturen zu empfehlen.

In einer anderen Resolution wurde befürwortet, überall, soweit es noch nicht geschehen ist, neben der absoluten Scheidung die partielle, die Trennung von Tisch und Bett, einzuführen, damit nicht, wenn eine wirkliche Notlage vorliegt, sogleich zu einer völligen Auflösung des Ehebandes geschritten zu werden braucht.

Ferner heißt es: Der Termin zur Berechtigung der Ehescheidung sollte so weit wie möglich hinausgeschoben werden.

So gut diese und andere Vorschläge, die bei der Gelegenheit gemacht wurden, gemeint sind, tatsächlich ist nicht gerade viel damit gewonnen. Das einzige, was erreicht wurde, ist, daß die öffentliche Meinung geweckt und Anregung geboten ward, in juridischen Kreisen auf größere Uniformität zu dringen. Es dürfte aber noch eine Reihe von Jahren vergehen, ehe ein wirklicher Wandel zum Besseren sich vollzieht. Während man auf anderen Gebieten sozialer Reform sehr rührig ist, ja teilweise, z. B. in der Prohibitionsfrage zur Verhütung der Trunksucht, weit über das Ziel hinausschießt, wird Ehe und Familie noch sehr stiefmütterlich behandelt.

In einem Punkte hat allerdings die Nationalregierung der Bewegung zur Besserung der ehelichen Verhältnisse nicht unwesentlichen Vorschub geleistet. Der oberste Gerichtshof (National Supreme Court) in Washington hat vor etwa Jahresfrist den Satz aufgestellt, daß eine Ehescheidung ungültig ist, wenn nicht beide Parteien in dem betreffenden Staate ansässig sind.[2]) Weil diese Entscheidung keine weitere Appellation zuläßt und für das ganze Land Rechtskraft hat, nicht bloß soweit die Zukunft, sondern auch soweit die Vergangenheit in Betracht kommt, so ist damit ein großer

[1]) Eine Amendierung der Bundeskonstitution ist mit einem so schwerfälligen technischen und juridischen Apparat verknüpft, daß nur selten, unseres Wissens bloß einmal in hundert Jahren, ein Zusatz gemacht wurde. — [2]) Einige Staaten hatten sich schon früher ein solches Recht reserviert, aber das Recht konnte nur in den betreffenden Staaten geltend gemacht werden, wo die Verordnung bestand.

Unfug beseitigt. Leichtfertige und bemittelte Leute, die vordem in ihrem Heimatstaate keine Auflösung der Ehe erwirken konnten, wandten sich einfach an die Gerichte eines anderen Staates, und diese, ohne sich um den anderen Eheteil zu kümmern, sprachen die Scheidung aus. Das wird jetzt wohl nicht mehr gehen. Der „Milwaukee Herold", eine tägliche politische Zeitung, brachte damals einen Leitartikel über diese Angelegenheit, den wir seiner Trefflichkeit wegen wörtlich hierhersetzen.

„Ein gewisser Haddock war im Jahre 1868 von einer Frau zur Ehe genötigt worden im Staate New-York, hatte sie bald darauf verlassen, überhaupt nicht mit ihr zusammengelebt, war nach Connecticut verzogen, hatte dort im Jahre 1881 eine Scheidung erwirkt und darnach eine andere Frau genommen. Die geschiedene Frau ist jetzt in New-York als Klägerin aufgetreten und das Obergericht des Staates hat ihr hohe Alimente zugesprochen, da ihre Ehe rechtlich nicht geschieden sei. Das stempelt den Mann zum Bigamisten, die zweite Frau als Ehebrecherin, und wenn Kinder vorhanden wären, würden sie als außerehelich zu gelten haben. Und das Bundesgericht hat das bestätigt. Der Bundesverfassung gemäß, hat ein Staat die gesetzlichen Handlungen eines anderen Staates anzuerkennen. Die in Connecticut unter den Gesetzen dieses Staates erfolgte Scheidung würde als solche zu betrachten sein und dieser Meinung ist auch die Minorität des Oberbundesgerichtes, die Mehrheit aber, mit Richter White an der Spitze, entschied dagegen, weil die geschiedene Frau, als in New-York wohnhaft, nicht unter der Jurisdiktion des Staates Connecticut gestanden habe. Der Richter stellte die Frage so: Hatte der Gerichtshof auf Grund des alleinigen Domizils des Gatten in jenem Staate Befugnis, ein Erkenntnis gegen die Frau zu erlassen, und kann der Staat die Anerkennung von dessen Gültigkeit verlangen, wo die andere Person doch nicht unter seiner Jurisdiktion stand? Ist ein Scheidungsprozeß so ausnahmsweiser Art, daß er nicht unter die Bestimmung fiele, derzufolge die Autorität eines Staates auf die seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen beschränkt ist? Er führte dann weiter aus, daß die bezügliche Verfassungsbestimmung nur dann herangezogen werden könne, wenn über die autoritative Befugnis eines Staates kein Zweifel sei. Das treffe aber hier nicht zu, wie auch schon daraus zu ersehen, daß die Staaten selbst untereinander betreffs der Ehescheidungen Unterschiede machten, der eine Gründe zuläßt, die der andere verwirft, einige beiderseitiges Domizil erfordern, andere nicht. Die Erklärung des Richters gipfelte in dem Satze, daß es zur Erhaltung der gesetzlichen Autorität aller Staaten über die Ehe nötig wird, festzustellen, daß alle Staaten diese Autorität nur mit Zustimmung der anderen ausüben können.

Die Majoritätsentscheidung wird vielen Kopfschmerzen machen, besonders solchen Leuten, die von der Gewissenlosigkeit der Gesetzgeber profitiert haben, um der Ehefesseln, mitunter sogar heimlich und hinterrücks, los und ledig zu werden. Sie vertritt aber, abgesehen von ihren Wirkungen, eine gesunde Ansicht. Es ist nur gerecht, wenn in einem so wichtigen Verfahren, wie die gesetzliche Lösung einer Ehe, beide Parteien vor demselben

Tribunal zu erscheinen haben, daß sie derselben Rechtssprechung unterliegen. Zugleich weist die Entscheidung darauf hin, wie notwendig einheitliche gleiche Ehegesetzgebung für die Staaten ist, die, wenn sie von Bundeswegen nicht erlangt werden kann, weil die Verfassung das Recht dazu nicht ausdrücklich vorschreibt, durch gemeinsame Uebereinstimmung der Staatsgesetzgebungen erzielt werden sollte."

Wir wollen hoffen, daß die in den letzten Worten des „Milwaukee Herold" ausgesprochene Erwartung sich erfülle. Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, und jedes gute Ding will Weile haben. Das vollkommene Ideal, absolutes Verbot der Ehenauflösung, wird bei dem heutigen Stande der Gesellschaft sich unmöglich durchführen lassen. Wenn aber auch nur die schlimmsten Auswüchse beseitigt und die gröbsten Skandale aus dem Wege geschafft werden, so ist schon viel gewonnen.

Eine Frage noch drängt sich dem Leser am Schlusse sicher auf: Welche Stellung nimmt die katholische Kirche, die doch, soweit die ihr untergebenen Gläubigen in Betracht kommen, auch ein Wort in Ehesachen mitzusprechen hat, und zwar kein geringes, gegenüber der vielgestaltigen bürgerlichen Ehegesetzgebung in Amerika, ein? Die Antwort auf diese Frage erheischt eine eigene Abhandlung. Wir hoffen, dieselbe in einem späteren Artikel zu bringen.

Das Ende Voltaires.

Von Prof. Joh. B. Näf in Salzburg.

Im Jahre 1904 wurde in dieser Zeitschrift auf den 200jährigen Todestag der Geistesheroen Bossuet (gestorben den 12. April 1704, 76 Jahre alt) und Bourdaloue (gestorben den 13. Mai 1704, 72 Jahre alt) aufmerksam gemacht. Beide starben den Tod der Gerechten. Bossuet, einer der größten und geistreichsten Redner aller Zeiten, der Chrysostomus des 17. Jahrhunderts und Bourdaloue, der mit unwiderleglichem Scharfsinn für das Wahre und Edle eintrat, der die Demut, den Gehorsam, die Gottergebenheit eines Heiligen besaß.

Heute haben wir es mit dem Lebensende eines Mannes, den die Ungläubigen als einen der erleuchtetsten Geister preisen, mit dem Lebensende Voltaires zu tun. Es besteht über dasselbe eine große Literatur. Viele ließen ihn eines ruhigen, bußfertigen Todes, als mit der Kirche ausgesöhnt sterben. Viele behaupteten das Gegenteil. Diesem Streite will der Abbé Lachèvre, ein in Frankreich sehr geachteter Schriftsteller, durch die Veröffentlichung einer bisher unbekannten Handschrift ein Ende machen. Voltaire mourant; enquête faite en 1778 sur les circonstances de sa dernière maladie. publiée sur le manuscrit inédit et annotée par Frédéric Lachèvre. Paris, Henri Champion, 1908. (Voltaire sterbend; Untersuchung 1778 gemacht über die Umstände seiner letzten Krankheit, veröffentlicht nach einer unedierten Handschrift, und mit Anmerkungen versehen von Fr. Lachèvre, Paris, Champion 1908. Gr. 8°. XXXII, 268 S.

Fr. 7·50.) Die Schrift enthält genaue Untersuchungen über die letzte Krankheit und den Tod Voltaires. Wer die Untersuchungen gemacht habe, und wer somit der eigentliche Verfasser dieser entscheidenden Schrift sei, wird zwar nirgends gesagt, doch läßt alles darauf schließen, daß es ein hochgestellter Geistlicher war, dem jeder Gefragte bereitwillig Aufschluß erteilte. Dazu stimmt, daß die Untersuchung auf den Wunsch des Bischofes von Annecy stattfand, welcher sogleich, nachdem er den Tod Voltaires erfahren hatte, nach Paris eilte und den Verfasser ersuchte, Nachforschungen anzustellen. Seinem Wunsche wurde auch sogleich entsprochen. Am 30. Mai 1778 war Voltaire gestorben. Schon den darauffolgenden Monat Juni begann der Verfasser seine Nachforschungen und schloß sie ab im Monat Dezember. Dieselben waren somit möglichst gleichzeitig mit dem Ereignis selbst. Die Zeugen konnten sich daher noch ganz genau an alles erinnern. Die Zeugen, welche er vernahm, sind auch durchaus glaubwürdig. Sie konnten die Wahrheit sagen, weil sie nur von dem Zeugnis ablegen, was sie sahen und hörten. Sie hatten auch gar keinen Grund, nicht die Wahrheit zu sagen.

Der Verfasser zog Erkundigungen ein bei Abbé Gaultier, welcher Voltaire zum Beichten und zum Widerruf bewegen wollte, bei H. de Ferrac, dem Pfarrer von St. Sulpice, in welcher Pfarrei sich der kranke Voltaire befand, bei dem Chirurgen Try und dessen Schüler Bizard, welche dem Kranken täglich Beistand leisteten, bei dem Wächter (und Wärter) Roger und der Wärterin Bardy, der Gattin des Koches von Voltaire und bei noch einigen anderen Personen, welche während der Krankheit mit ihm in Berührung kamen. Man war schon seit einiger Zeit — Freunde wie Feinde — darauf gespannt, welches Ende wohl der erklärte Feind Christi nehmen werde. Sein Leibarzt Franchin schrieb im Jahre 1773 an einen Freund: „Wenn er (Voltaire) in einer freudigen Stimmung stirbt, wie er es Horaz versprochen hat, wäre ich sehr getäuscht. Ich glaube, sein bevorstehendes Ende mache ihm schwere Stunden. Ich bin überzeugt, daß er jetzt nicht mehr darüber scherzt. Das Ende ist für Voltaire ein fürchterlicher Augenblick, wenn er das Bewußtsein bis zum Ende behält."

Vernehmen wir nun das Nähere. Voltaire kam 1778 zum letzten Male nach Paris. Er kam unerwartet. Da ihm Paris noch polizeilich verboten war, zog er es vor, im Stillen einzuziehen. Als man ihn am Zollamt fragte, ob er nichts Mautbares habe, antwortete er scherzend: nichts als meine Person. Der Hof ignorierte jedoch seine Ankunft. Man mochte glauben, der 84jährige Mann habe seine Rolle ausgespielt. Zudem hatte er auch am Hofe selbst einen nicht unbedeutenden Anhang. In der Stadt verbreitete sich die Nachricht mit Blitzesschnelle. Welche Freude für seine Freunde! In der Comédie française wurde er als Dichter feierlich und jubelnd gekrönt. Andere Festlichkeiten zu seinen Ehren sollten nachfolgen.

Da machte der Bruch eines Gefäßes in der Brust dem Jubel ein Ende, und die Aerzte waren um das Leben des Hochbetagten nicht wenig besorgt. Diesen Anlaß benützte ein Priester, der sonst mit Voltaire in keiner Verbindung stand, der seeleneifrige Kaplan der Incurables (Unheilbaren), l'Abbé Gaultier, um in einem Briefe den Philosophen ergebenst zu bitten, er möchte ihm einen Besuch gestatten. Voltaire fürchtete, er möchte nach seinem Tode unwürdig (in der sog. Schindergrube) verscharrt werden, was damals das Los aller war, welche sich weigerten, religiösen Trost anzunehmen, und war daher nicht abgeneigt, den Priester zu empfangen. Der Pfarrer von St. Sulpice hatte ungefähr zu gleicher Zeit eben denselben Schritt getan, der Abbé Gaultier wurde jedoch vorgezogen. Er begibt sich unverzüglich zum Kranken. Dieser ist bereit zu beichten, er macht das Kreuzzeichen und will die Beicht beginnen. Der Priester hält ihn zurück und sagt, er müsse, bevor er beichte, die Retractation (Widerruf) seiner Irrtümer und Aergernisse unterschreiben. Da Voltaire mit dem Schriftstück, das ihm zum unterschreiben dargereicht wurde, nicht einverstanden war, schrieb er selbst sogleich eine andere Retractationsformel, aber eine so abgeschwächte, daß sie beinahe nichtssagend wurde, und daß der Priester erklärte, er müsse sie dem Erzbischof zeigen, bevor er sie als genügend annehmen könne.

Inzwischen war in der Krankheit eine entschiedene Besserung eingetreten, sodaß vorderhand alle Gefahr beseitigt war und der Genesende wieder große Pläne faßte. Er wollte eine neue Ausgabe des Dictionnaire de l'Académie veranstalten und bei diesem Anlasse die französische Orthographie reformieren. Das war zuviel. Die Besserung konnte den Verheerungen, welche die Krankheit im Innern des Körpers bewirkte, kaum vier Tage widerstehen. Der Kopf war voll Hitze; der Schlaf floh ihn unerbittlich; nur durch künstliche Mittel kam er ein wenig. Ein Freund gab ihm eine kleine Flasche Opium, von ihm selbst zubereitet, was ihm selbst täglich gute Dienste leistete. Voltaire nahm die Flasche an, allein statt in drei bis vier Dosen den Inhalt einzunehmen, nahm der ungeduldige Kranke alles auf einmal. Die Wirkung war eine fürchterliche; er wurde aufgeregt, daß man besorgte, er verliere das Bewußtsein. Das geschah Mitte Mai, und von da an beginnt eigentlich seine Todeskrankheit. Nach einigen Tagen erkannten die Aerzte, da sich überall Eiter zeigte, daß der Hauptsitz der Krankheit sich im Unterleib befinde. Die Eiterung machte rasche Fortschritte, die Schmerzen wurden immer heftiger, die Anfälle immer häufiger, sodaß die Aerzte bald alle Hoffnung aufgaben. Der Verfasser der Handschrift bemerkt hier, der sterbende Voltaire habe einen Anblick geboten, daß man es kaum wagt zu erzählen, was man aus sicheren Quellen erfahren hat, aber selbst dieses kann man nicht alles wiedergeben. Als die Krankheit ernster wurde, war auch der Zutritt zu ihm schwerer. Man verlangte von der Umgebung strenges Stillschweigen; sie hatte übrigens einigermaßen Interesse daran.

Daß Voltaire immer bei vollem Bewußtsein blieb, beweisen am besten die Briefe, welche der Kranke vom Bette aus an verschiedene hochstehende Personen schrieb. Das gleiche geht auch aus den Prozeßakten, die bei der Obduktion seiner Leiche niedergeschrieben wurden, hervor, laut welchen der Kopf vollkommen in Ordnung war, und der Unterleib der Herd der Krankheit war. Dort aber litt er Entsetzliches. Ein brennendes Feuer verzehrte alles. Die Hitze war so groß, daß man mit der Hand die Haut nicht berühren konnte.

Der unglückliche Voltaire ertrug diese großen Schmerzen weder wie ein Christ, noch wie ein Philosoph, ja kaum wie ein vernünftiger Mensch. Er konnte niemanden ertragen, auch sich selbst nicht. Von Zeit zu Zeit geriet er in eine Wut und eine Verzweiflung, die unbeschreiblich ist. „Ich brenne, ich brenne", rief er oft aus, dann schlug er nach allen Seiten, fluchte, schleuderte Schimpf- und Schmähworte nach allen Richtungen, sie galten gewöhnlich seiner Bedienung. Eines Tages verlangte er von Frau Roger einen Stock. Er schlug ihr damit so heftig auf die Hände und wo er konnte, daß sie noch lange darnach Schmerzen empfand. Ein anderes Mal warf er ihr ein kostbares Porzellangefäß an den Kopf, das natürlich in Stücke auf den Boden fiel. Er wünschte oft, daß man ihn auf einen mit Eis bedeckten Teich bringe. Um ihm so viel als möglich zu entsprechen, legte man ihn in ein kaltes Bad, was mit Schwierigkeiten verbunden war. Das zweitemal befiel ihn, als man ihn ins Bad legen wollte, ein so heftiger Wutanfall, daß alles floh, und aus dem Baden nichts wurde. Uebrigens konnten auch die kalten Bäder, wie alle Heilmittel, die man versuchte, den furchtbaren Brand nicht löschen, an dem er litt.

Unbegreiflicherweise nahm der Kranke, einst das Haupt der Ungläubigen, eine so verkehrte, ja wahnsinnige Geschmacksrichtung an, die man nicht näher beschreiben kann. Er führte die Urinflasche zum Munde. Da aber in derselben sich ebensoviel Eiter als Urin befand, konnte er nicht davon trinken. Er steckte seinen Finger in die Flasche und dann in den Mund. In seinen gesunden Tagen hatte er oft seine rohen Scherze über die Prophezeiungen Ezechiels gemacht. Der Prophet Ezechiel hatte von Gott den Auftrag erhalten, die großen Bedrängnisse und die fürchterliche Hungersnot, welche über Jerusalem kommen würden, dem Volke anzukündigen. Da heißt es cap. IV v. 12: Et quasi subcinericium hordeaceum comedes illud, et stercore quod egreditur de homine operies illud in oculis eorum. (cf. Albioli, Anm. 21.) Der Prophet wollte damit sagen, die Hungersnot werde so groß sein, daß es an Vieh mangeln werde, deren Kot sich sonst die Aermsten zuweilen bedienten, um durch dessen Verbrennen den Aschenkuchen zu bereiten. Darüber spottete gerne Voltaire mit dem Wunsche, daß alle, welche diese Prophezeiung glaubten, an dieser Mahlzeit teilnehmen müßten. Nun muß er, das Haupt der Ungläubigen, daran teilnehmen! Ja, die Feder sträubt sich, alles was Voltaire in den letzten 6 bis 7 Tagen puncto Rein-

lichkeit sich zuschulden kommen ließ, zu schreiben. Madame Denis, seine Nichte, war darüber ganz entsetzt; sie sagte: „M. de Voltaire war immmer reinlich bis zur Aengstlichkeit; er hätte eher drei-, viermal im Tage seine Kleider gewechselt, als die geringste Unreinlichkeit an sich geduldet. Wie sehr ist er herabgekommen. Und das alles bei vollem Bewußtsein. Es ist unerhört in der Geschichte der Menschheit."

Zu dieser Zeit wollten der Abbé Gaultier und der Pfarrer von St. Sulpice einen neuen Versuch machen, Voltaire die Sterbesakramente zu reichen. Der Pfarrer von St. Sulpice ging zuerst zum Kranken. Es wurde ihm gar sehr empfohlen, den armen Sterbenden zu schonen. Er fand den Kranken im Bette sitzend, den Oberkörper umhüllt, das Haupt unbedeckt. H. de Vilette, bei dem Voltaire wohnte, führte ihn ein und sagte: „Mein Oheim, da ist der Herr Pfarrer von St. Sulpice." Bei diesen Worten wendet sich der Kranke um und in größter Aufregung streckt er die Arme drei-, viermal so weit als möglich aus, gleichsam drohend gegen den Pfarrer, richtet gegen ihn Blicke voll Wut und stößt einige Worte aus, die man nicht verstehen kann, deren Sinn aber aus den Blicken und aus den Geberden leicht zu erraten ist. Der Pfarrer überläßt nun die Aufgabe dem Abbé Gaultier. Da dieser zu sprechen beginnt, scheint die Wut des Kranken sich zu legen; er nimmt ihn beim Arm und nachher bei den Händen, indem er sagt: „Herr Abbé Gaultier, melden Sie dem Herrn Abbé Gaultier meine Komplimente." Dem fügte er noch einige andere sinnlose Sätze hinzu. Abbé Gaultier, der in guten Treuen gekommen war, wußte nicht, woran er war und sagte zum Herrn Pfarrer: „Ist es Delirium, daß er so Unsinniges spricht oder ist es Bosheit?" Beide Priester zogen sich zurück, da sie sahen, daß ihre Bemühungen umsonst seien. Lorry, welcher damals Vorgesetzter der medizinischen Fakultät von Paris war, kam immer zugleich mit M. Tronchin. Am Todestag Voltaires, es war ein Samstag, kam er noch um 10 Uhr abends in Begleitung eines dritten Arztes, M. Thierry. Einer nach dem anderen ging in das Krankenzimmer, wo sie niemand fanden. Sie fanden den Kranken ohne Pulsschlag und bewegungslos. Sie hielten ihn für tot. Da näherte sich ihm einer, die Kerze in der Hand, und rieb ihn an den Schläfen etwas kräftig. Da öffnete der Sterbende die Augen; sie waren funkelnder (sagten die Aerzte), als zwei Fackeln; er wirft auf die Aerzte einen zornigen Blick, während er mit einer furchterregenden Stimme ihnen zuruft: „Laissez-moi mourir!" (Lasset mich sterben!) Einige Augenblicke vor dem letzten Atemzuge stieß er noch einen fürchterlichen Schrei aus. Darauf folgten Konvulsionen, welche alle Umstehenden mit Entsetzen erfüllten. Die Wärterin Roger, die schon vielen Sterbenden beigestanden und auch schon an diesen eigenartigen Kranken gewöhnt war, hatte vor Schrecken einen Ohnmachtsanfall, von dem sie sich lange nicht erholen konnte. Frau Bardy, die Gattin von

Voltaires Koch, welche besonders während der letzten vier Tage den Kranken bediente, war durch alles, was sie gesehen und gehört (Ausbrüche des Zornes, Verwünschungen, Raserei, Verzweiflung), so aufgeregt, daß sie selbst schwer krank wurde und sich nur mühsam erholte. Ein Diener des M. de Vilette, in dessen Haus sich Voltaire befand, der den Sterbenden in seinem unbeschreiblichen Zustande beobachtete, sagte einige Tage später zu einem Geistlichen: „Wenn der Teufel sterben könnte, würde er gewiß so sterben."

Schließlich wird erzählt, was seine Freunde in Paris alles getan haben, um dem Verstorbenen eine kirchliche Beerdigung zu erwirken. Es war umsonst; der Erzbischof blieb fest. Weniger fest war M. Mignet, der Titularabt von Scellières (in der Nähe von Paris), ein Neffe des Toten. Der Leichnam erhielt seine Kleider, wurde in eine Kutsche gebracht, dort sitzend angebunden (wohl um zu täuschen), schnell und heimlich zur Abteikirche geführt, wo er alsogleich beerdigt wurde.

Der Verfasser, Fr. Lachèvre, hat den Bericht, welchen der Verfasser der Urkunden an den Bischof von Annecy richtete, mit vielen erläuternden Anmerkungen versehen, wo er immer seine Quellen genau angibt. Was durch diese von ihm aufgefundene Handschrift neues hinzukommt, wird immer durch besonderen Druck erkenntlich gemacht. Die Sprache des Herausgebers ist wie die des eigentlichen Verfassers, eine sehr ruhige, keine feindliche. Kein harter Tadel oder Vorwurf findet sich in der Schrift, obschon es an Anlässen dazu nicht gefehlt hätte. Er will nur objektiv mitteilen, was er von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat; dadurch gewinnt er auch das volle Vertrauen der Leser.[1])

Muß man sich nach solchen Reden wundern, daß ihm ein solches Ende zuteil wurde?

---

[1]) Beinahe zu gleicher Zeit, als Lachèvre diese Urkunde herausgab, erschien eine Schrift über Voltaire von G. Pélissier: Voltaire philosophe, Paris, Cobin. 12°. 205 S. Das Werk ist deshalb interessant, weil es eine größere Anzahl Briefe Voltaires an seine Freunde enthält. In diesen spricht er noch entschiedener seinen Haß gegen alles Christliche aus, als in den publizierten Schriften. Der Ausdruck l'infame ist hier stereotyp. Seit 1760 ist Ecrasez l'infame Voltaires Schlagwort. Da „infame" männlich und weiblich ist, ist darunter bald die Kirche (vernichtet die Infame), bald Christus selbst zu verstehen. — Nur einige Beispiele: Am 1. Jänner 1761 schrieb Voltaire an Helvetius: „Man muß l'infame frisch zu den stinkenden Tieren jagen." Am 3. Oktober des gleichen Jahres schrieb er an M. d'Argental: „O Barbaren, ihr Christenhunde, wie sehr verachte ich euch!" Im Briefe an D. Camille (15. März 1765) heißt es: „M. d'Argental muß in einigen Tagen zwei Pakete ‚Rattentod' (antikatholische Broschüren) erhalten, welche imstande wären, auch dem ‚infame' die Kolik zu verschaffen. Nach Montesquien, sagt Voltaire, machen die Scythen ihre Sklaven oft blind, nur damit sie gehorsamer werden. So mache es auch die katholische Kirche. Daher seien die Menschen in den meisten katholischen Ländern blind." — Ferner schreibt Voltaire: „Christus wurde nach dem mosaischen Gesetze beschnitten. Seine Religion war daher die jüdische; mit der sogenannten katholischen hatte er nie etwas zu schaffen." Ferner: „Was seine (Christus) Person

Erzählungen für Kranke.

2. Für ganz reife Jugend und Erwachsene.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

(Fortsetzung statt Schluß.)

Das Christtagskind. Eine Erzählung aus Irland. Von Patrick Augustin Sheehan. Genehmigte Uebersetzung von Oskar Jakob. Missionsdruckerei in Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rheinland). 1906. 8°. 270 S. eleg. gbd. M. 2.50.

Der Verfasser hat mit seinen bisherigen Werken: **Mein neuer Kaplan** (Bachem in Köln), **Lukas Delmege** (Verlagsgesellschaft in München), **Der Erfolg des Mißerfolges** (Missionsdruckerei in Steyl) einen ungeahnten Erfolg errungen. „Mein neuer Kaplan" erlebte innerhalb der ersten 2 Monate nach seinem Erscheinen 4, bis zum Jahre 1901 12 Auflagen; die genannten Erzählungen wurden in mehrere fremde Sprachen übersetzt. Die uns vorliegende Arbeit ist ein sehr verwickelter, spannender Roman. Mit dem lebhaftesten Mitgefühl verfolgt der Leser die tragischen Geschicke der Frau eines „Angebers" und ihres Kindes; unschuldig müssen sie büßen, was der Mann verschuldet, der ganze Haß des empörten Volkes entladet sich über sie, bis endlich eine glückliche Lösung eintritt. Die Geschichte fällt in die Zeit der politischen Stürme in Irland um das Jahr 1837.

Die Königin der Rugier. Erzählung aus den Zeiten der Völkerwanderung. Von Jos. Cüppers. Mit 4 Kunstdruckbildern. Bachem in Köln. Gr. 8°. 183 S. gbd. M. 3.—.

Eine spannende Erzählung, die uns in die Zeit der Völkerwanderung zurückversetzt. Hauptheldin ist Gisa, die letzte Königin der Rugier, ein haßerfülltes, leidenschaftliches Weib voll Bosheit, List und Tücke; unter Beihilfe ihres ebenso schlechten Schwagers richtet sie überall Verderben an, bis sie, wie es ihr der Glaubensbote Severin vorausgesagt, elend untergeht. Ein angenehmes Gegenstück bilden die durch fast heroische Tugend ausgezeichneten Christen und bekehrten Römer. Die Schilderungen sind voll Leben.

Für Herz und Haus. Familienbibliothek. J. Habbel in Regensburg. 8°. Jeder Band zirka 240 Seiten. gbd. in Lwd. M. 1.—. Monatlich erscheint 1 Band. Je 8 Bände bilden eine Serie. Jeder Band ist auch einzeln zu haben. Es sind Namen von gutem Klange, die an dieser Familienbibliothek arbeiten: Anton Schott, M. Herbert,

---

betrifft, war er ein unbedeutender Mensch (homme de rien), gemein, verächtlich, ohne Talent, ohne Kenntnisse und ohne Geschicklichkeit, welcher, damit von ihm gesprochen würde, den Extravaganten spielte, ein Betrüger (imposteur) seiner Zeitgenossen. Daß er verspottet, gegeißelt, verfolgt und endlich ans Kreuz geschlagen wurde, so ist das eben das Los aller, welche die gleiche Rolle spielen wollten und nicht mehr Fähigkeiten hatten als er" usw. usw.

Freiin von Berlepsch, Freiin von Brackel, Antonie Jüngst, Sophie Christ u. s. w. In unserem Besitze sind 35 Bände. Größere Verstöße finden sich in keinem; manche Bände, wie Band 22 **„Verblutet“**, 23 und 24 **„Pars diaboli“**, 26. **„Der Klosterschatz“**, taugen nur für Erwachsene und Gebildete. Für Gebildete und das gewöhnliche Volk sind gut zu brauchen: 20. **Aus Dorf und Stadt.** 25. **Vom Strahle erreicht.** Erzählung aus der Zeit der ersten Christen in Alexandria. Nach dem Französischen frei bearbeitet von C. zur Haide. Aufs beste zu empfehlen. 27. **Gegen das Schicksal.** 28. **Der Mann mit dem Puppenspiel.** 29. **Ohne Plan und Ziel.** 35. **Der Spruchbauer.** 1—20 wurde ausführlicher schon besprochen. (Siehe Quartalschrift 1906, I. Heft, Seite 109 u. III. Heft, Seite 572.)

Wir haben schon in unserer Zusammenstellung von Erzählungen für junge Patienten auf die **Jugendschriften** des Münchner Volksschriften-Verlages hingewiesen — jetzt macht es uns ein Vergnügen, auf die **Volksschriften** aufmerksam zu machen, welche der gleiche Verlag herausgibt. Bis jetzt sind 50 Hefte erschienen à zirka 50 S. brosch. 15 Pf. Die Sammlung ist auch gebunden zu haben, je 5 Hefte in einem Ganzleinenbande zusammengebunden. Preis des Bandes M. 1.35. Der Preis ist ein sehr geringer und dabei ist der Inhalt der Erzählungen mit wenigen Ausnahmen ein gediegener; von einigen Derbheiten, z. B. in Nr. 31—33 abgesehen, findet sich durchaus nichts Anstößiges; weitaus die meisten können nur nützen. Für den guten Inhalt bürgen die Namen der Verfasser: A. Schott, B. Wörmer, Dr. H. Kardauns, A. Kolping, M. Buol, E. v. Handel-Mazetti, Silesia, H. Keiter, K. Kümmel, Em. Huch, H. Proschko, Dr. Al. Tenckhoff, Adalbert Stifter, Ch. Dickens u. s. w. (Siehe Quartalschrift Jahrg. 1906, I. Heft, Seite 113, III. Heft, Seite 571.)

Volksbücherei. Styria in Graz. 8°. Erscheint in Heften mit zirka 100 S. in guter Ausstattung. Die Absicht der „Volksbücherei“ ist, allen Klassen, sowohl Gebildeten, als auch dem gewöhnlichen Volke, so eine Art Hausbibliothek einzustellen, in der sich Werke deutscher Dichter, selbstverständlich nach vorsichtiger Auswahl, Erzählungen der Gegenwart und Volksbücher, ferner Bücher aus fremder Literatur — übersetzt — (nordgermanisch, holländisch, skandinavisch, englisch, amerikanisch, slavisch, französisch, spanisch) finden. Deutsche Dichtungen sind aufgenommen von Annette Droste-Hülshoff, Eichendorff, Grillparzer, Kleist (Michael Kohlhaas), Hoffmann (Meister Martin und seine Gesellen), welche beide wir nur Gebildeten geben, Schiller (Wilhelm Tell), Adalbert Stifter. Unter den Erzählern der Gegenwart finden wir: A. Achleitner, Bulwer, Buol, Fleuriot, Flir, Forstner, Gerstäcker, E. Handel-Mazetti, Kümmel, V. May, Fr. Proschko, Reimmichel, Rosegger (Steirische Geschichten) Schrott-Fichtl, Schuppe, L. Smolle, Hans Wiesing, Zingeler. Die fremde Literatur weist auf: H. Conscience, Lady G. Fullerton, Gould, Selma Lagerlöf, Melati von Java, L. Wallace (Ben

Hur), Wisemann (Fabiola), Gorki M., Sienkiewiz, Tolstoi Leo, (Die Kosaken, Russische Volkserzählungen), Bazin René, Coloma L., Coppée Fr. (Die wahrhaft reich sind), Daudet Alf. (Tartarin von Tarascon), Trueba (Baskische Volkserzählungen). Die Zahl der Hefte ist schon weit über 200 gestiegen. Die Sammlung ist billig und findet auch für Patienten eine gute Verwendung, nur ist nicht alles für alle, ein richtige Auswahl nach Alter und Bildungsgrad ist notwendig.

Steyler Unterhaltungs-Bibliothek für Jung und Alt. Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, postl. Kaldenkirchen, Rheinland. Jedes Heft 8° zirka 30 S. brosch. 10 Pfg. Diese Sammlung sollte man sich überall anschaffen; sie ist wirklich gut für Jung und Alt; die meisten Hefte enthalten lehrreiche Geschichten, einige berichten vom Missionsleben, beschreiben Land und Leute in entfernten Weltteilen und Ländern, heilige Stätten (z. B. Jerusalem, Bethlehem, Nazareth, Rom).

Der ungemein fleißigen Feder von Em. Huch verdanken wir eine große Anzahl von Heften und Broschüren, geschrieben in der edlen Absicht, Religion und Sitte zu verteidigen und zu fördern; es geschieht durch kurze Erzählungen und auch durch Abhandlungen meist apologetischen Inhaltes. Zu den ersteren zählen: 1. **Fata Morgana.** Dichtung und Wahrheit. Zum besten der Mission Assam (Ostindien). Herbesthal-Welkenraedt, Salvatorianische Druckerei 1903. 8°. 32 S.; 2. **Die Macht der Liebe.** Missionsdruckerei in Steyl. 8°. 29 S. brosch. 10 Pfg.; 3. **Auf breitem Wege.** Missionsdruckerei in Steyl. 8°. 64 S. brosch. 20 Pfg.; 4. **Juttawa.** Erzählung aus der Zeit der Bekehrung Schlesiens zum Christentum. Missionsdruckerei Steyl. 8°. 40 S. brosch. 25 Pfg.; 5. **In stolzer Sphäre.** Missionsdruckerei Steyl. 8°. 79 S. brosch. 25 Pfg. (Siehe Quartalschrift Jahrg. 1905, 2. Heft, S. 589).

Hausbrot. Märchen und Sagen, Ritter- und Räuber-, Hexen- und Wildschützengeschichten, Familienerzählungen und Lebensbilder, Lieder, Sprüche, Sitten und Gebräuche, vom Volke ersonnen, gesammelt und dem Volke unverfälscht zurückgegeben vom Onkel Ludwig in Verbindung mit Dr. Richard von Kralik. L. Auer in Donauwörth 1907. 8°. 3 Bände à M. 1.— gbd. 206, 200 und 200 S. Wie man in unserer Zeit die alte Volkskunst, die alten Volkstrachten, die alte Volkssitte zu Ehren zu bringen sucht, so bestrebte sich unser „Onkel Ludwig", die alten Volkslieder und Märchen, die Geschichten und Sprüche der alten Zeit, die früher wie ein geistiger Schatz von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, in der neuen Kulturperiode aber vielfach mißachtet und vergessen worden sind, zusammenzusuchen und möglichst genau in der Form, in welcher sie vom Volke ersonnen und erzählt wurden, zusammenzustellen. Hiebei leistete ihm Dr. Richard von Kralik wichtige Dienste durch die Redaktion der Originalmanuskripte. Wir müssen die drei bisher erschienenen Bändchen als eine gesunde,

von der Weisheit, dem sittlichen Ernste, „dem klaren Fühlen und starken Wollen“ des Volkes zeugende Volkslektüre begrüßen und empfehlen.

Aus Vergangenheit und Gegenwart. Erzählungen, Novellen, Romane. Butzon und Berker in Kevelaer. Auslieferungsstelle: Franz Wagner in Leipzig. 8°. In Bändchen mit zirka 100 S. brosch. à 30 Pfg. Wir haben das 92. Bändchen vor uns; wie viele seit diesen ans Tageslicht gekommen sind, können wir nicht angeben, dank dem Mangel an Entgegenkommen von seiten des Verlegers. Wir müssen der Wahrheit Zeugnis geben: die Sammlung ist billig, Druck und Ausstattung verdient alles Lob, die gelesensten und besten Autoren haben mitgearbeitet, so Berthold, Cüppers, Jüngst, Schott, Laicus, Herbert, Kerner, E. von Pütz, Dircking, René Bazin, Hirschfeld, Kujawa besorgt den unterhaltenden Teil. Anstößiges ist vermieden. Mehr für lesegewandte Kreise. Man kann die Sammlung auch gebunden haben u. zw. 3 Bändchen in einem Bibliotheksband M. 1.50, in einem Salonband M. 1.75.

Der Frauenbichler. Eine Tiroler Geschichte von Reimmichl. Preßvereinsbuchhandlung in Brixen. 1905. 8°. 355 S. gbd. *K* 3.—. Reimmichl (Rieger) ist der Liebling der Tiroler; in der Gabe, volkstümlich zu erzählen, kommen ihm nur ganz wenige gleich, sodaß sein Ruf weit hinaus in die katholische Welt gedrungen ist. Die meisten von ihm herausgegebenen Bücher enthalten kürzere Erzählungen meist aus dem Tiroler Volksleben: das zu Besprechende bringt eine einzige Geschichte u. zw. eine recht zeitgemäße, die bezweckt: eine Warnung an die biederen Tiroler, sie sollen sich ja vor den Fangnetzen der Apostel der Los von Rom-Bewegung sorgfältig hüten — (am allerliebsten möchte man ja in die kernkatholische Tiroler Bevölkerung die Abfallbewegung bringen) — damit es ihnen nicht so ergehe, wie dem Frauenbichler, der zwei Verführern, einem lutherischen Pastor und einem hinterlistigen Advokaten gründlich aufgesessen ist. Diese zwei fädelten den Bauer auf die Weise ein, daß sie ihm reichen Gewinn in Aussicht stellten, wenn er sich auf Fremdenbeherbergung einrichte. Sie stürzten ihn in Schulden, veranlaßten ihn, Schritt für Schritt seine katholische Ueberzeugung aufzugeben, entfremdeten ihn mehr und mehr seinem treuen, herrlichen Weibe, das Unsägliches litt, er kam zur Verleugnung seines Glaubens. Verarmt, verlassen und verachtet von Nachbarn und Freunden, gestraft von Gott, gequält von seinen Verführern kommt er zur Einsicht; er besteht einen schrecklichen Seelenkampf. Sein Seelsorger erleichtert ihm den Weg zur Umkehr; bewundernswert ist die Großmut des treuen Weibes, das den Zurückgekehrten versöhnt aufnimmt. Eine sehr schöne Erzählung.

G'spassige und b'sundere Leut. Erinnerungen aus dem Tiroler Volksleben. Von P. Lorenz Leitgeb C. SS. R. Alphonsus-Buchhandlung in Münster (Westfalen) 1907. 8°. 255 S. brosch.

M. 1.—. Kurze, mit angenehmem Humor gewürzte Lebensbilder origineller Tiroler beiderlei Geschlechtes, Bilder mit Licht und Schatten, ohne Sentimentalität und Fälschung. Für jedermann angenehm zu lesen.

Zeiten und Bräuche. Jugenderinnerungen aus dem Tiroler Volksleben. Von P. Lorenz Leitgeb C. SS. R. Alphonsus-Buchhandlung in Münster. 8°. 152 S. brosch. M. —.85. Die Bräuche, wie sie in Tirol zu Neujahr, im Fasching, bei Hochzeiten, in der Fastenzeit, von Ostern bis Pfingsten, bei der Maiandacht, zu Fronleichnam, Kirchweih und Almabfahrt, zu Allerheiligen, Allerseelen, St. Nikolaus und Weihnachten üblich sind, werden recht interessant geschildert.

Geschichten aus Tirol. Von Everilda von Pütz. Mit zahlreichen Illustrationen. Benziger in Einsiedeln und Waldshut 1906. 8°. 156 S. gbd. M. 3.—. Pütz erzählt ganz nach dem wirklichen Leben, ergreifend, lehrreich. Die im Buche enthaltenen fünf Geschichten sind nur für Erwachsene, für diese aber wertvoll: 1. Jakob hatte eine Frau und zwar eine sehr böse; das Geschick schien den armen Mann von seinem großen Ehekreuze befreit zu haben, denn das Schiff, mit dem Susi hätte fahren sollen, ging mit Mann und Maus zugrunde — Susi wurde ganz sicher für tot gehalten, Jakob tröstete sich leicht und heiratete die brave Waise Magdalena. Aber das ein Jahr lang genossene eheliche Glück sollte eine arge Störung erfahren: die Susi kam wieder zum Vorschein, eine schreckliche Geschichte für den armen Jakob, schrecklich für Magdalena und ihr Kind! Magdalena ist großmütig genug, den Jakob seiner alten Susi zu überlassen — sie harrt treu aus, bis Susi „wieder" und diesmal wirklich stirbt. 2. Ein sonst tadelloser Bursche verläßt die sittenreine Geliebte und heiratet die reiche, stolze Bauerstochter Martina, dafür muß er schwer büßen, denn Martina keift, rast, schmäht und schimpft die ganze liebe Zeit, treibt ihren Mann zur Verzweiflung. Bei der Arbeit im Walde verunglückt findet er an der treulos verlassenen Rosel eine unermüdliche Pflegerin; jetzt kommt endlich auch Martina zu besserer Einsicht und schenkt dem Manne volle Liebe. 3. Einem Elternpaare sterben nacheinander alle Kinder; an ihrer Statt nehmen sie zwei fremde Kinder an und finden mit diesen ihr Lebensglück. 4. Ergreifend ist die treue Liebe einer Greisin für ihren früh hingeschiedenen Ehemann geschildert. 5. Eine geschenkte Bluse hätte ein eitles Mädchen bald um Ehre, Glück und Herzensfrieden gebracht; ihr edelgesinnter Bräutigam rettete sie von Schande und Schmach. Nur für Erwachsene.

Ein Opfer der Hottentotten. Dem Volke und der Jugend erzählt von Robert Streit O. M. J. Mit 7 Illustrationen. Laumann in Dülmen, Westfalen 1907. 8°. 124 S. gbd. M. 1.—. Ein Missionär, der in das Land der Betschuanen eine äußerst beschwerliche Reise machen mußte und gerade zu der Zeit dort lebte, als der schreckliche Aufstand und Einfall der Hottentotten ausbrach, beschreibt seine Erlebnisse, die Beschwerden des Missionslebens, die Schrecken und Ver-

wüstungen, welche die Hottentotten dort anrichteten; besonders tragisch ist das Geschick des Freundes, des P. Franz Jäger O. M. J., den die Feinde überfielen und grausam ermordeten. Ein Volksbuch.

Der letzte Franziskaner von Texas. Eine geschichtliche Erzählung von Robert Streit O. M. J. Mit 7 Illustrationen. Laumann in Dülmen 1907. 8°. 124 S. gbd. M. 1.—. Eine spannende Erzählung: sie berichtet die Geschicke des letzten der Franziskaner, die sich um die Mission in Texas außerordentliche Verdienste erworben haben. Leider ereilte ihre blühenden Niederlassungen ein trauriges Geschick: Im Jahre 1794 wurden die Indianer-Missionen in Texas säkularisiert, die Kirchen und Klöster wurden beraubt und zerstört; der damalige Obere der Franziskaner-Missionen, P. José Antonio Fiaz de Leoner war der letzte seines Ordens — wollte seine Indianer nicht verlassen, er suchte seine Schäflein überall auf, geriet dadurch in große Lebensgefahren und wurde im November 1834 ermordet.

Glaubenstaten. Erzählungen und Legenden für Jung und Alt aus der Kirchengeschichte. Von J. M. Neale. Aus dem Englischen. Alber in Ravensburg 1905. Kl. 8°. 117 S. brosch. 60 Pfg. Zweifellos dienen die kurzen Erzählungen zur Stärkung in Glauben und in Standhaftigkeit bei Bedrängnissen.

Die Familie Pratt. Porträtskizzen aus einer Vorstadt von Boston. Von Anna Fuller. Uebersetzt von H. Lobedan. Wehberg in Osnabrück. 1904. 8°. 200 S. brosch. M. 1.50. Charakterzeichnungen einzelner Glieder der zahlreichen und vortrefflichen Familie Pratt, alle edel, wenn auch grundverschieden. Geschrieben für Gebildete.

Novellenkranz. Von M. Ludolff-Huyn, Hauptmann in Bonn. 3 Bände. 8°. Jeder Band M. 3.— gbd. in Lwd. 450, 436, 506 S. Jeder Band ist auch einzeln käuflich. Die in den drei Bänden enthaltenen Novellen sind gut geschrieben, in jeder Beziehung korrekt, in katholischem Geiste gehalten, sittenrein und können der reifen Jugend unbedenklich überlassen werden.

Der Mutter Vermächtnis. Eine Novelle von Johannes Mayrhofer S. J. Heiligenstadt (Eichsfeld), F. W. Cordier. Gr. 8°. 176 S. eleg. gbd. M. 2.75. Ein sehr gutes Buch für Studierende — auch für das Volk: Eine junge Witwe übergibt auf ihrem Sterbebette ihrem studierenden Sohn als Vermächtnis ein Marienbild „janua coeli“ nebst eindringlichen Lehren. Dies Vermächtnis bleibt für den Sohn der Rettungsanker in den kommenden Gefahren: Er kommt in die Hände eines freisinnigen Onkels, muß das Institut der Jesuiten verlassen; das Töchterchen des Onkels entflammt seine Liebe — er gerät durch Unvorsichtigkeit in Schwierigkeiten — aber das Gebet und das Opfer seines Lebens bringen ihm Rettung — er bewahrt seine Tugend; sein Tod in den Fluten veranlaßt die geliebte Nichte, den Ordensstand zu wählen.

Gesammelte Novellen von F. Riotte. Mainz. Verlag Lehrlingshaus. 1905. 8°. 3 Teile in 1 Bande. 184, 208, 192 S. geb. M. 3.50.

19 Novellen verschiedenen Inhaltes. Wohltuend ist die schöne Sprache und der sittenreine, von allem Anstößigen freie Inhalt. Volkstümlich ist die Erzählung „Loder vom Lindhof", die anderen sind für gebildete Leser berechnet.

Laurentia. Eine Erzählung aus Japans Vergangenheit. Von G. Fullerton. Aus dem Englischen von F. X. Hahn. 4. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. 1906. 8°. 232 S. brosch. M. 2.

Eigentlich eine Geschichte der katholischen Kirche in Japan im 16. Jahrhundert; mit apostolischem Eifer arbeiteten Jesuiten und Franziskaner an der Verbreitung des Glaubens, der in Japan empfänglichen und fruchtbaren Boden fand, die blutigsten Verfolgungen vermochten nicht alle Spuren der Tätigkeit der Missionäre zu vertilgen, sodaß die Glaubensboten der späteren Jahrhunderte noch Reste des katholischen Glaubens fanden.

Magna peccatrix. Roman aus der Zeit Christi. Von Anna Freiin von Krane. Bachem in Köln. 8°. 432 S. gbd. M. 6.

Wer weiß, wie wenig das Evangelium und die Legende über das Leben Magdalenas erzählt, und sieht, in welchem Umfange sich der von der „Großen Sünderin" handelnde Roman präsentiert, der errät sofort, daß eine lebhafte Phantasie für Erweiterung und Aufputz gesorgt hat. Wir treffen Magdalena als Geliebte des römischen Legaten Prokulus in einer luxuriösen Villa am See Genesareth, aber schon zu einer Zeit, da die „öffentliche Sünderin", übersättigt von den sündhaften Genüssen und getroffen von einem Strahl der Gnade, Sehnsucht fühlte nach einer edleren Liebe, „stärker wie der Tod, reiner wie der Schnee" — sie stoßt mit Entschiedenheit ihren Verführer von sich, wird auf die Straße gesetzt und flieht zu Maria und findet zu Füßen Jesu Barmherzigkeit. Nun hält sich die Erzählung so ziemlich an den Bericht des Evangeliums bis zum Leiden Christi. Von da an spielt die Dichtung eine große Rolle: sie läßt den Verräter Judas wie einen „Teufel aus dem Höllenpfuhl" in Verzweiflung dahineilen, Flämmchen unter seinen Tritten aufzucken; Maria ist wie geistesabwesend auf die Erde hingesunken. Nach dem Begräbnis Christi wird Maria von einer Ohnmacht befallen, ihre Seele weilt bei der Seele Christi, auch Magdalenas Geist durfte, von Maria geleitet, hinabschweben in das Totenreich und sehen, wie Christus den Fürsten der Finsternis besiegend die Gerechten erlöste. In der Zeit, die Magdalena im narbonnensischen Gallien bei Massilia verlebte, fiel sie von einer Verzückung in die andere, bis Christus selbst kam, und sie in sein Reich mitnahm.

Wir schwärmen nicht für Erzählungen, in denen biblische Stoffe, besonders wenn das Leben Jesu Christi mit hinein verflochten ist, behandelt, Wahrheit und Dichtung so vereinigt ist. Wer diese richtig zu unterscheiden vermag, kann das Buch ganz gut lesen -- die Sprache und Darstellung ist schwungvoll -- für unreife Jugend ist es nicht passend.

Bauer und Advokat. Novelle von Paul de Navery. Aus dem Französischen frei übersetzt von Amelie Godin. 4. Aufl. J. Habbel in Regensburg. 8°. 263 S. gbd. M. 2.

Diese Erzählung wird jeder mit Spannung lesen und mit großer Befriedigung. Wir möchten sie den besten Arbeiten beizählen. Ein stolzer, reicher Bauer will durchaus aus seinem Sohne einen großen Herrn machen. Der kleine Hubert mußte trotz der Einsprache der Mutter in die Studie, dann auf die hohe Schule; es ging „heidnisch viel" Geld auf; der junge Bruder Studio hielt sich eine Zeitlang gut, studierte eifrig — aber dann geriet er in schlechte Gesellschaft, vergeudete Zeit und Geld, benützte allerlei Studentenkniffe, um dem Vater das Geld aus dem schon bedenklich schwach gewordenen Geldbeutel herauszulocken. Indes ging im Elternhause die Wirtschaft schlecht; die Mutter kränkte sich fast zu Tode, von seiten des Mannes mußte sie ein wahres Martyrium bestehen und endlich das Haus ganz verlassen. Halbverhungert fand sie bei einem herzensguten, alten Herrn Aufnahme als Magd. Der Sohn wird endlich Advokat, macht aber ein erbärmliches Fiasko; total verkracht wendet er sich der Heimat zu; der Vater war indessen zum Oberknecht herabgesunken und in schwere Krankheit geraten. Da zeigte sich so recht das heroisch starke und liebevolle Herz des verstoßenen Weibes: sie kam sofort und übernahm seine Verpflegung und flößte ihm nach seiner Genesung die Lebensfreudigkeit ein; als das Unglück und Mißgeschick auch den Sohn reuig zurückgeführt und ein Wohltäter der wiedervereinigten Familie den Hof in Pacht gegeben, widmeten sich alle drei mit Liebe und Freude der Landwirtschaft. Die Charakterzeichnung ist durchaus gelungen, für alle zu empfehlen, für Studenten lehrreich.

Auf einsamen Wegen. Novelle von Maria Lenzen di Segrebondi. J. Habbel in Regensburg. 8°. 215 S. gbd. M. 2.

Das Buch enthält zwei Erzählungen: 1. **Auf einsamen Wegen** von M. Lenzen. Gutsbesitzer Stoberg und sein Nachbar Freiherr von Bilstein sind zwei edle Charaktere und doch leben sie wegen einer Brücke in Prozeß und Feindschaft. Der Freiherr kommt durch die Schurkerei eines Advokaten in Verdacht, einen Mord begangen zu haben; den Kindern des Herrn Stoberg gelingt es, ihn von diesem Verdachte zu reinigen, so kommt die Versöhnung und sogar eine Doppelhochzeit. 2. **Ein vergessenes Gebet** von Amelie Godin. Paul, ein junger Winzer, wird von einem leichtsinnigen Kameraden zum Müßiggang verführt und bereitet dadurch seiner Mutter schweren Kummer und bittere Tage, sogar mit Mißhandlung wird diese bedroht. Und doch opfert die Mutter alles für den Sohn, sogar den für Anfertigung eines Sterbehemdes bestimmten Flachs. Diese Liebe der Mutter rettet den Sohn vom Verderben, er bekehrt sich und lernt wieder beten. Nützlich und in christlichem Geiste geschrieben.

Eine mysteriöse Geschichte. Roman aus dem amerikanischen Leben. Dem Französischen nacherzählt von Edgar Braun. J. Habbel in Regensburg. 8°. 476 S. gbd. M. 2.

Wer sich hineindenken kann in die Tatsache, daß zwei Schwestern sich so an Gestalt, Gesichtsausdruck, Stimme, kurz im ganzen Wesen gleichen, daß weder die Eltern, noch der Bräutigam sie voneinander zu unterscheiden und Verwechslungen der einen mit der anderen zu erkennen vermögen, für den bietet der Roman viel Interesse. Die Spannung liegt eben in dem, daß die eine der beiden im Momente, wo sie heiraten soll, einen mysteriösen Tod findet und an ihre Stelle deren Schwester an den Altar tritt, welche Verwechslung erst nach langer Zeit, nach Ausforschung durch die geschicktesten Polizei-Agenten ans Tageslicht kommt. Ohne irgend zu schaden, bietet die Erzählung Zeitvertreib.

Die Gefangenen des Zaren. Historische Novelle von Armin Archier. **Ein verfehltes Leben.** Novellette von Ludwig Habicht. 4. Aufl. J. Habbel in Regensburg. 8°. 233 S. gbd. M. 2.

1. Raphael Ubinsky, ein junger, polnischer Edelmann, voll glühender Liebe zu seinem Vaterlande will sich ganz für Polen opfern, freilich nicht durch Empörung und Aufruhr gegen Rußland, wie Graf Bialowsky und deren Tochter Rosa, er wird jedoch von dieser mitgerissen in den Freiheitskampf, der für Polen so traurig endet. Durch schändlichen Verrat wird der Graf und dessen Tochter, die Ubinsky leidenschaftlich liebt, nach Sibirien verbannt. Mit ungeheurer Anstrengung und unter beständiger Todesgefahr rettet sie Ubinsky, sie fliehen über Asien nach Rom, wo sich der Befreier und Rosa ehelichen. 2. Einem schönen, lebenslustigen Mädchen sind zwei Brüder in heißer Liebe zugetan. Durch einen tollen Jugendstreich wird das Mädchen Schuld an dem Tode des einen: Vom überlebenden gehaßt, büßt es die Schuld durch ein „verfehltes" Leben in Verachtung und Mißkennung, in stillem Wohltun, für das es nur Undank erntet, stets gefoltert von den bittersten Gewissensvorwürfen. Tragisch, ergreifend, tief religiös.

In letzter Stunde. Novelle von Karoline Deutsch. J. Habbel in Regensburg. 8°. 292 S. gbd. M. 2.—.

Bankdirektor Reichert hatte ein ansehnliches Einkommen, lebte aber auf so vornehmem Fuße, daß das Geld nicht reichte; er ließ sich Malversationen zuschulden kommen und wurde wegen Brandstiftung zu langer Kerkerhaft verurteilt. Frau und Kind kamen dadurch ins tiefste Elend; die Mutter starb bald vor Kummer, die überaus edle Tochter verlor trotz des schweren Vergehens des Vaters nicht ihre kindliche Liebe zu ihm, nahm ihn voll Zartheit auf, als die Strafe verbüßt war, und suchte ihn dadurch, daß sie sich als Buchhalterin verdingte, zu erhalten. Aber der Schandfleck, den der Vater auf sich geladen, verfolgte die edle Tochter; mehrmals wurde sie auf Knall und Fall entlassen, und beide gerieten in die äußerste

Not; endlich kamen bessere Zeiten, als der menschenfreundliche Fabrikbesitzer Kufstein an dem Mädchen Gefallen fand und sie sich zur Frau wählte. Eine schöne Erzählung, die Ausdauer im Leiden lehrt. Die Verfasserin spricht von einer Zuckerfabrik bei Linz, wo kaum einmal eine existiert hat; Kufsteins urgemütliche Hausmeisterin spricht einen Wiener Dialekt, den die Wiener kaum als echt anerkennen werden; den Ausdruck „unser Kaiser, der Herr Franzl" dürfte man kaum zu hören bekommen. Das sind aber kleine Verstöße, die das Buch nicht entwerten.

Mein ist die Rache. Novelle. Frei nach dem Französischen von P. Silvanus. 2. Aufl. J. Habbel in Regensburg. 1896. 8°. 255 S. gbd. M. 2.—.

Eine in jeder Hinsicht gute Erzählung. Eine in allen ihren Gliedern ungemein edle, durch und durch christliche Familie gerät durch die Schurkerei eines leichtsinnigen Sohnes eines reichen Bankiers Hoffelmann, der einen Kasseneinbruch bei seinem Vater verübt und den Verdacht auf den edlen Kassendirektor Clamor, das Haupt dieser Familie, zu lenken wußte, in größtes Unglück auf Jahrzehnte, während welcher Zeit Clamor mit seiner Familie unter verändertem Namen verborgen lebt; der seines braven Vaters würdige Sohn Heinrich setzt alles daran, die Unschuld des Vaters aufzudecken und dessen Namen wieder zu Ehren zu bringen, was ihm auch gelingt. Der eigentliche Täter Hoffelmann sieht sich entdeckt, will durch Selbstmord enden, verwundet sich schwer und nun legt er selbst ein Bekenntnis ab. Clamor vergißt großmütig, eine Verbindung der beiden Familien Hoffelmann und Clamor bringt die Sache zu einem schönen Ausgang. Leider kleiner Druck.

Kapitola. Roman aus dem Amerikanischen von V. Deutscher. J. Habbel in Regensburg. 8°. 431 S. gbd. M. 2.—.

Nur für Erwachsene, für diese spannend, mitunter sogar aufregend. Kapitola, das Kind einer unschuldigerweise vom Manne verstoßenen, edlen Frau, mußte schon als zartes Kind viel Mißgeschick erdulden, was vielleicht beitrug zur Stärkung ihres Charakters und zu der Entschlossenheit, mit der sie in späteren Jahren in momentan großer Gefahr handelte. Ihre Schönheit, ihr Vermögen ist Ursache vieler gefährlicher Nachstellungen; wie sie, mußte auch ihre Mutter schwere Verfolgungen durchmachen, bis endlich die Schurken, deren Opfer sie so lange waren, unschädlich gemacht wurden und das Recht siegte.

Unter falscher Flagge. Roman von J. Hohenfeld. J. Habbel in Regensburg. 8°. 683 S. gbd. M. 2.—.

Inhalt des umfangreichen Buches: Das erste Recht auf den großen Besitz des alten Marquis de Vigny hatte gesetzlich Graf Armand de Vigny; in zweiter Linie kam Graf von Lamartin in Betracht. Der letztere, ein Schurke erster Qualität, wußte den erbitterten Haß des alten Marquis gegen Armand, seinen bisherigen

Liebling, dadurch zu erregen, daß er den alten schlafenden Herrn mit einem Dolchstich verwundete, aber Armand als Täter hinstellte. Dieser mußte ob der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe fliehen und lange Jahre unter falschem Namen in strengster Verborgenheit leben, während welcher Zeit Lamartin Haß und Rachsucht des Erbonkels mehr und mehr zu schüren wußte, sodaß er sich schon sicher fühlte als künftiger Herr von Vigny. Als künftige Gattin hatte er sich die ebenso schöne, als reiche Tochter Gabriele des Grafen Chatrois ausersehen; mit aller möglichen Zudringlichkeit suchte er deren endliche Zusage zu erreichen, diese aber blieb kalt und unnahbar, sie war ja insgeheim mit dem geflüchteten Grafen Armand nicht bloß verlobt, sondern verehelicht. Niemand hatte davon eine Ahnung; einen vorgeblichen, öfteren und längeren Landaufenthalt hatte sie zum Verkehre mit Mann und Familie benützt; selbst ihren Kindern war der eigentliche Stand und Name der Eltern unbekannt. Ein Zufall führte die engelgleiche Tochter der Gräfin auf das Schloß Vigny. Der alte Marquis gewann sie lieb, daß er sie adoptierte, ohne zu ahnen, daß sie die Tochter des vermeintlichen Attentäters Armand sei. Durch einen Geheimpolizisten kam alles an den Tag; der Schurke Lamartin begann den offenen Kampf gegen seinen Nebenbuhler; gewaltsame Entführungen sollten zur Erreichung seiner Absichten dienen; er unterlag und fand sein verdientes Geschick. Es kommen viele, recht edle Charaktere vor. Die Tendenz ist gut, aber besonders gegen Ende fehlt es nicht an aufregenden Szenen, welche für schwache Nerven nicht zuträglich sein dürften.

Volksgeschichten. Erzählt von M. Herbert. J. Habbel in Regensburg. 8°. 317 S. gbd. M. 3.—.

Ueber dieses Buch haben wir uns wirklich gefreut; es enthält 20 kurze Geschichten, gelungene Proben der Kunst, mit wenigen Strichen lebenswahre Bilder aus dem Volksleben zu zeichnen, Volkscharaktere treffend darzustellen, das Empfinden der Volksseele in Freud und noch vielmehr in Leid, Armut und Erniedrigung zu schildern. Auch der Schauplatz, meist Regensburg und Umgebung, ist kurz und gut gezeichnet. Selbst tiefgläubig, weiß die Verfasserin auch die feste Gläubigkeit, die fromme Ergebung und den religiösen Sinn, wie er oft noch in den untersten Klassen zu finden ist, günstig zu beleuchten.

Viel Lob haben auch geerntet: **Oberpfälzische Geschichten** von Herbert. 2. Aufl. J. Habbel. 8°. 242 S. gbd. M. 2.—.

Uns scheinen die oben besprochenen „Volksgeschichten" wertvoller zu sein, mit größerer Sorgfalt bearbeitet, von noch edlerem Gehalte, wenngleich auch die „Oberpfälzischen Geschichten" viel Lobenswertes an sich tragen. Manches werden gewöhnliche Leser nicht recht auffassen, z. B. in der Geschichte „spina Christi", das Verhalten des P. Ildefons, der infolge seiner aufreibenden Tätigkeit eine Zerrüttung seiner Nerven davontrug und so verwirrt wurde, daß er glaubte, der

Glaube sei ihm verloren gegangen; immer hatte er das monotone Beten der Psalmen im Chore bitter empfunden, jetzt machte es ihn fast wahnsinnig. Er sah nur die Einfalt und Starrheit der Gesichter seiner Mitbrüder, erkannte den in Formelwesen versunkenen Geist mancher, sah im Refektorium die kaum gemäßigte Eßlust, sah zwischen den strengen Regeln das Aufwuchern von nicht völlig getöteter Habgier, Ehrgeiz und Stolz usw.

Melati von Java, ausgewählte Romane und Novellen. Melati von Java ist eine schon in den weitesten katholischen Kreisen bekannte Schriftstellerin. Ihr richtiger Name ist Marie Slott; ihr Vater war Schulinspektor in Batavia. Schon mit 17 Jahren schrieb sie den ersten Roman, und lieferte seitdem viele Beweise ihres Erzählertalentes. Selbst eine überzeugte Katholikin, schreibt sie in durchaus christlichem Sinne: Phantasie und Lebenserfahrung wirken in ihren Erzählungen zusammen. Anstoß ist durchaus nicht zu fürchten, im Gegenteile tragen sie zu sittlicher Veredlung bei. Die Uebersetzung aus dem Holländischen stammt von Leo Tepe van Heemstede. Verlag J. Habbel in Regensburg. Die Ausstattung der Bände ist schön, der Druck groß und deutlich. Uns liegen von den 20 erschienenen Bänden die 4 ersten vor. (Jeder einzeln zu haben.)

1. Band: **Verschollen.** Roman. 8°. 490 S. gbd. M. 2.—.

Eine gediegene Arbeit. Die Hauptperson des Romans, Reyna, ist ein starker Charakter, ein Ideal an Pflichttreue und Hingebung. Ihrem Verlobten blieb sie treu, selbst dann, als dieser sich als überaus schwach, leichtsinnig erwiesen, wegen eines begangenen Verbrechens entflohen und jahrelang verschollen war, sie wäre bereit gewesen, ihr Wort zu halten auch dann, als er sich endlich brieflich anmeldete, seine Verkommenheit eingestand und erst, als dieser voll Reue über sein verlorenes Leben, sie losgebunden von ihrem Versprechen, gab sie ihre Hand einem ihr in jeder Hinsicht ebenbürtigen Bewerber. Bewundernswert ist auch das Verhalten Reynas gegen ihre Stiefmutter und Altersgenossin. Die Erzählung ist fesselnd geschrieben und enthält viel Lehrreiches.

2. Band: **Eine einzige Tochter. Ein Opfer der Schuld.** 272 S. gbd. M. 2.—.

Das Schloß Doornburg und die Villa Florente lagen nahe beisammen. Dem Schlosse entstammten zwei junge Männer, grundverschieden in ihrem Charakter. Der eine, Adalbert, ernst, strebsam, legte auf seinen Adel nicht viel Gewicht, widmete sich der Technik, wurde Ingenieur, Fabrikant, ein tüchtiger Geschäftsmann; der jüngere Bruder Fritz spielte mehr den Kavalier, huldigte der Kunst und kostspieligen Passionen, verstand viel zu vergeuden, ohne etwas zu gewinnen; Adalbert war mit Lilla, der Tochter des Herrn von Cloemertz in der Nachbarsvilla, verlobt; schon sollte es zur Hochzeit kommen, da sticht ihn sein Bruder Fritz aus, Lilla wählt und heiratet diesen. So entsteht eine tödliche Feindschaft zwischen den Brüdern;

Adalbert stattet den Bruder mit zeitlichen Gütern aus, will aber von einer Versöhnung nichts wissen, selbst dann nicht, als Lilla nach Hinterlassung eines lieben Mädchens starb und Fritz total verarmte, sodaß seine Tochter, ein edles Wesen, reich an Herzensvorzügen, ihn als Musiklehrerin erhalten mußte. Um die Brüder, die einander lange Jahre nicht mehr gesehen, zu versöhnen, nimmt Lilla eine von Adalbert ausgeschriebene Stelle an, unerkannt wirkt sie zu seiner größten Zufriedenheit, dem Tode nahe offenbart sie ihr Geheimnis, endlich erweicht sich das Herz des sonst so edlen Onkels, die Versöhnung wird gefeiert. Sehr gut in jeder Hinsicht. Die zweite Erzählung macht uns mit einem jungen Advokaten bekannt, den sein Vater, ein verkrachter, sittlich und physisch herabgekommener Aristokrat, in tiefstem Elende aufsucht und um Barmherzigkeit anfleht gerade in dem Augenblicke, da sich der Sohn zur Verlobung mit einer edlen, hochgestellten Dame begeben will. Der Vater wird hartherzig abgewiesen, stirbt auf der Straße. Die Braut erfährt von dieser Grausamkeit ihres Verlobten, löst deshalb die Verlobung auf und weiht sich dem Klosterberufe.

3. Band: **Miliane.** 389 S. gbd. M. 2.

Miliane, ein sonst edel veranlagtes Mädchen, Malerin von großem Rufe, verlobt sich mit einem reichen, kunstsinnigen Aristokraten voll Großmut und Edelsinn. Ein Verwandter widerstrebt allen Unternehmungen dieses Edelmannes und will diesem nun auch die Braut abwendig machen, was ihm leider nur zu schnell gelingt. Miliane vergißt sich, will das Verhältnis zu ihrem Bräutigam lösen; ohne daß dieser hievon eine Ahnung hat, verliert er das Leben in dem Augenblicke, wo er seinen Nebenbuhler aus großer Lebensgefahr rettet. Das Testament des so unerwartet Verstorbenen und die von ihm hinterlassenen Schriften geben Zeugnis von Edelsinn des so schnöde Betrogenen. Miliane und ihr Verführer kommen zur Einsicht, beide bereuen und büßen schmerzlich und finden in der Religion Trost und Hoffnung. Die ersten 100 Seiten füllen Gespräche über Kunst und dergleichen aus, die manchem Leser langweilig sein werden. Für Gebildete.

4. Band: **Die neue Mutter.** Eine Stiefmutter findet bei ihrem Eintritte in die Familie die widerlichsten Verhältnisse, Unordnung aller Art, Ungezogenheit, Widerwillen der Kinder, Trotz und Widerspenstigkeit, besonders von seiten der ältesten Tochter — mit wirklich heroischer Geduld und Mäßigung besiegt sie alles. — **Genesen.** Der Sohn eines reichen Fabriksherrn, verwöhnt vom Vater, fühlt, nachdem er die Welt bis zum Ekel genossen, Lebensüberdruß — eine im Hause des Vaters angestellte Gouvernante wird sein rettender Engel, sie leitet ihn an zur Arbeit, zu selbständigem Schaffen. Dadurch gewinnt er Freude am Leben, der bisherige Taugenichts wird ein tüchtiger Geschäftsmann; daß die Gouvernante seine Frau wird, denkt sich der Leser ohnehin. Mit guter Tendenz erfundene Geschichten.

Guckkastenbilder. Von Floridus Blümlinger. Mit dem Porträt des Verfassers, zwei Vollbildern und viele Originalillustrationen von Bertrand Zellinger. Kath. Preßverein in Linz. 8°. 244 S. gbd. in Lwd. *K* 2.50.

35 Nummern — teils Erzählungen, teils Schilderungen aus dem Leben und Treiben unseres guten oberösterreichischen Volkes, sowie aus dem Kinderleben, wahre Kabinettstücke; aus ihnen spricht ein edles Herz, menschenfreundlicher Sinn, große Menschenkenntnis; manche sind ernst und ergreifend, viele mit köstlichem Humor gewürzt — es ist ein wahres Vergnügen, sich dieser Lektüre hinzugeben — sie paßt für Gesunde und Kranke. Ausstattung und Druck schön.

Der Arbeit Segen. Eine einfache Erzählung für unsere Mädchen. Von F. M. Glassen. L. Auer in Donauwörth. 8°. 192 S. Kart. M. 1.

Maria, die Tochter eines Kommerzienrates, hat in früher Jugend Vater und Vermögen verloren, mit letzterem auch den Bräutigam. Voll Mut und Tatkraft lebt sie nun der schwergeprüften Mutter, in unausgesetzter Arbeit und nebstbei in unermüdlicher Barmherzigkeit für die Armen; als Lehrmeisterin ihrer Jugendgenossinnen in verschiedenen Kunstfertigkeiten und Arbeiten gewinnt sie Einfluß auch auf deren Herzens- und Charakterbildung, die ihr dankbar ergeben sind. In diesem Wirkungskreise findet sie ihre Glückseligkeit. Ein Knabe, der verwaist ist, findet in Maria eine edle, mütterliche Freundin, mit ihrer Hilfe studiert er, wird Priester und eifriger Seelsorger. Christlich, veredelnd, besonders für Mädchen.

Der Brandstifter nebst anderen Erzählungen aus dem Volksleben. Von Ad. Joh. Süppers. Mit zahlreichen Illustrationen. Benziger & Komp. in Einsiedeln-Waldshut. 1906. 8°. 181 S. gbd. M. 3.20.

3 Erzählungen. 1. **Der Brandstifter.** Der Kleinbauer Jakob Bergmann, früher stets rechtschaffen, wird von seinen Kindern gedrängt zur Uebergabe seines Besitzes. Kaum hat er ihn abgetreten, wird er von den Kindern so schlecht behandelt, daß er, von Wut hingerissen, zum Brandstifter wird und im Kerker stirbt. 2. **Der Prozeßbauer** zeigt die traurigen Folgen der Prozeßsucht. 3. **Ein Glückstraum.** Ein Schuster, der hoch hinaus will, macht einen großen Gewinn in der Lotterie, macht eine Erfindung, bei deren Probe er verunglückt: im Spitale lernt er Zufriedenheit und findet in der Arbeit sein Glück.

Ein gutes Wort. Erzählung von M. Buol. Separatabdruck aus dem „Tiroler Volksblatt". Alois Auer in Bozen. 1905. 8°. 83 S. Brosch. 40 *h*.

Felix, der Sohn herumziehender Eltern, besaß ganz gute geistige Fähigkeiten, aber die verkehrte Behandlung in der Schule war Ursache, daß er auf Abwege geriet und beinahe verloren gegangen wäre, wenn sein Katechet ihn nicht aufgefunden und die in der Erziehung des Felix

begangenen Fehler gut gemacht hätte; so wurde dieser noch ein tüchtiger und glücklicher Mann.

Goldregen. Roman von Emma von Brandis-Zelion. Ferd. Schöningh in Paderborn. 8°. 281 S. gbd. M. 4.

Eines der besten Erzeugnisse der Romanliteratur, tiefreligiös, voll Poesie, spannend, nach Sprache und Inhalt gediegen. Es werden drei Familien vorgeführt mit grundverschiedenen Eigenschaften. Der Jäger Konrad Krug lebt mit seinem heißgeliebten Weibe Annamarie und dem lebensfrischen Kinde Gretchen in stiller Waldeinsamkeit einfach und glücklich, bis der Eigensinn des Jägers eine schwere Krankheit des Weibes verursacht, die es bis an den Rand des Grabes bringt; werktätige Nächstenliebe reicher Leute rettet der Kranken das Leben, es erblüht dem Ehepaare neues Glück. Irma, die liebenswürdige Tochter des Fabrikbesitzers Güldenpforten, verlebte in sorgloser Heiterkeit ihre schöne Jugend — bald wäre sie — dank der Habsucht ihrer Tante, die nur in Reichtümern das Glück suchte, eines wohl sehr reichen, aber herzlosen Prinzen Opfer geworden — noch zu rechter Zeit löste sie die Bande und fand dafür durch einen charaktervollen Edelmann ihr wahres Glück. Prinz Landeros, ein stolzer, reicher Lebemann, hat seine Braut, eine treue und starke Seele, schmählich verlassen, durch herzlose Behandlung seiner Untergebenen hat er diese zu furchtbarer Rache aufgereizt; nachdem er alles verloren, findet er an der verschmähten Braut eine Trösterin und Retterin.

Fabrikluft und Klosterluft. Volksroman aus Oberschlesien von Paul Nieborowski. Aderholz in Breslau. 1905. 8°. 153 S. Brosch. 90 Pf.

Ein Fabrikarbeiter ist dem Trunke stark ergeben zum größten Kummer seiner engelgleichen Tochter, die Tag und Nacht betet und opfert um die Bekehrung ihres Vaters. Endlich findet das Gebet Erhörung, der alte Trinker entsagt seinem Laster. Schon war Gefahr des Rückfalles, als der kaum Bekehrte bei einem Grubenbrand zugrunde ging. Ein Jugendfreund der Tochter sucht den Verunglückten zu retten, beschädigte sich aber selbst derart, daß er zum Krüppel wurde. Aus Dankbarkeit heiratet ihn das brave Mädchen, um sich ganz seiner Pflege widmen zu können. Wohin ein Leben ohne Gott führt, zeigt die besonders für die Arbeiterbevölkerung nützliche Geschichte.

Frühling im Palazzo Caccialupi und andere Geschichten. Von Ansgar Albing. 2 Bände. Herder in Freiburg. 1907. 8°. 193 und 213 S. gbd. M. 6.

Wer die Erzählungen des hervorragenden Verfassers: „Moribus paternis“ und „Der Pessimist“ (beide bei Herder) kennt, greift mit Freuden nach jeder neuen Arbeit desselben. Die vorliegenden zwei Bände bringen wieder eine wertvolle Bereicherung der Literatur (gewidmet dem Meister der großen Geschichte, Hofrat Professor Dr. Ludwig Pastor). — Im 1. Bande finden wir die köstliche Geschichte **„Frühling im Palazzo Caccialupi.“** Marchese Filippo Caccialupi

ist wie so viele andere Repräsentanten alter Adelsgeschlechter finanziell nicht mehr auf der Höhe der Zeit, im Palazzo hat manches im Inneren und Aeußeren vom Zahne der Zeit stark gelitten; eines hat sich in alter Kraft erhalten, der tiefgläubige Sinn der alten Herrschaft und das besonders beim Marchese stark ausgeprägte Standesbewußtsein. Dieses wurde schmerzlich getroffen, als der Sohn aus Amerika eine Frau holte, die wohl kein blaues Blut, aber desto größeren Reichtum mitbrachte und mit diesem amerikanisches Wesen, in das sich der alte Marchese lange nicht finden konnte; zwischen den beiden gab es manch hitziges Wortgefecht; als das erste Enkelkind in Sicht kam, kam dauernder Friede. Recht unterhaltend. Jon O'Callagan. Erzählt von einem Studenten-Ulk. Das Toleranzedikt. Zu der Familie des Regierungsrates Wegner kam Onkel Fritz; da dieser stark freisinnig „angehaucht", Familie Wegner aber streng katholisch war, so gab es bei solchen Besuchen gern „Meinungsverschiedenheiten", Verstimmungen. Deshalb wurde für den diesmaligen Besuch ein Toleranzedikt in der Familie beschlossen zugunsten des Erbonkels. Bei der aggressiven Art des Onkels war die Beobachtung des Ediktes schwer, besonders der so gutgesinnte junge Werner Ferdinand fiel beinahe aus der Rolle und als er sein Vorhaben kundgab, Priester werden zu wollen, wäre es bald zum Bruche gekommen. Als Vater Werner wegen seiner gut katholischen Gesinnung in die Pension geschickt, aber dafür durch eine einträgliche Privatstellung entschädigt wurde, willigte selbst Onkel Fritz ein, daß Ferdinand den geistlichen Beruf wählte. 2. Band: **Die neuen Schuhe.** Ein Theologe findet den Tod, da er ein Selbstmörder-Paar retten will. Frau Fama. Es darf nur einer auf Freiersfüße sich stellen, so braucht er für Mißgunst, Verleumdung, üble Nachrede nicht zu sorgen; das erfuhr ein edelgesinnter Mann Kuno von Hortenau: eine zungenfertige Baronin Zwingern warf böswillig in großer Gesellschaft einige Verdächtigungen gegen Kuno hin, sie fand Gehör, die Lügen wurden verbreitet, vergrößert, die Verlobung Kunos mit der Herzogstochter Maria wurde rückgängig, fast wäre es um sein Lebensglück geschehen gewesen. Zum Schlusse wurde alles gut, die Verleumderin kam in Not und Verlegenheit, die Großmut Kunos rettete sie. Drei kurze Erzählungen schließen sich an. Für Gebildete eine interessante Lektüre.

Consolatrix afflictorum. Erzählung aus dem 14. Jahrhundert von Antonie Jüngst. 2. Aufl. 1908. Alphonsus-Buchhandlung in Münster (Westfalen). 8°. 131 S. gbd. Lwd. M. 2.

Ein Kind armer Eltern, Ludger Eskens, kam als Kind gern zum Klausner Bruder Meinwerk und erhielt von diesem manch nützliche Unterweisung; durch die Pest verlor der arme Knabe die Eltern und seinen Freund Meinwerk; er floh und geriet in die Hände des edelgesinnten Ritters Bruno von Warendorp, der ihn in sein Haus aufnahm wie sein eigen Kind und für seine Ausbildung sorgte. Bald zeigte der Knabe außerordentliche Anlagen für die Bildhauer- und

Schnitzkunst. Er kam nach Italien, brachte es zu seltener Kunstfertigkeit und konnte es wagen, mit den gottbegnadeten Meistern Italiens in einen Wettkampf sich einzulassen: nämlich einen Entwurf zu einer Siegesgöttin auszuführen; als Preis hiefür sollte er die Hand Giulittas gewinnen. Ein Nebenbuhler will Ludger durch einen Dolchstich aus dem Wege räumen, schwer verwundet schwebt der Künstler lange Zeit zwischen Leben und Tod, sein Feind hat ihm das Kunstwerk entwendet und als seine Arbeit ausgegeben, um so den Preis für sich zu erringen. Genesen schlich sich Ludger in die Werkstatt seines Feindes, fand dort das preisgekrönte Modell der Siegesgöttin, zerschlug es, entsagte seiner Kunst, mit gebrochenem Herzen kehrte er in die Heimat zurück, nur einmal noch nahm er seinen Werkzeug zur Hand und sein letztes Kunstwerk war das Bild der Mutter Gottes, der Trösterin der Betrübten.

Für Kranke aus dem gewöhnlichen Volke empfehlen wir die **Erzählungen von Adolf Kolping.** Kolping, der berühmte Vater der katholischen Gesellenvereine, schrieb seine populären Erzählungen zuerst in seine Volkskalender und in sein Sonntagsblatt, für das er 30.000 eifrige Leser gewann; sie behandeln wahre Begebenheiten und haben ausnahmslos eine moralische Grundlage. Sie sind im Verlage Nasse in Münster erschienen in fünf Bänden.

Eine billige Bereicherung der Spitalsbibliothek bildet die **katholische Volksbibliothek,** herausgegeben bei C. & A. Seyfried in München. Es sind 160 Bändchen erschienen, jedes zirka 60 Seiten, brosch. 10 Pf.

Gern und mit Nutzen werden vom Volke gelesen die Erzählungen des Missionärs J. A. Stelzig (G. J. Manz in Regensburg). Der Verfasser sucht mit Hilfe seiner lehrreichen Erzählungen zum Besten seiner Leser einzuwirken. Die einen sollen über die Wahrheit des heiligen Glaubens, über die göttliche Mission der Kirche, über die Erhabenheit der kirchlichen Institutionen Aufschluß und Belehrung empfangen, andere sollen zur Uebung christlicher Tugenden aufgemuntert werden.

Dieser Art sind: **Aus der Fremde in die Heimat.** Jugendgeschichte einer amerikanischen Waise. 8°. 241 S. brosch. 75 Pf. **Führungen zur Wahrheit.** Erlebnisse auf dem Wege zur Bekehrung. 8°. 222 S. brosch. 75 Pf. **Bilder vom Leben und Sterben** aus verschiedenen Sprachen. 35 Nummern mit Beispielen heldenmäßiger Tugend, auffallender Bekehrung verhärteter Lasterhaftigkeit. 8°. 286 S. 80 Pf. **Bild und Wort.** Erzählungen zur Belehrung und Unterhaltung. 8°. 334 S. brosch. 60 Pf. **Der Student.** Ein Zeitgemälde. 8°. 327 S. brosch. M. 1·—.

Eine Anleitung zur Sparsamkeit, zu vernünftiger Wirtschaftlichkeit, zur Zufriedenheit geben: **Der Trunkenbold.** 8°. 60 Pf. Ein Bild aus dem Leben für das liebe Volk. 8°. 60 Pf. **Der Zeiselmatz von Oberndorf** oder: So kommt man vom Stroh auf die Federn.

Eine Geschichte für das liebe Landvolk. 70 Pf. **Der Grenzbauer und der Kohlentoni** in Amerika. M. 1.20. Gegen die Auswanderlust. Alle diese Stelzigschen Geschichten lesen sich angenehm, nur sollen nicht so viele Fremdwörter sein. Die Ausstattung veraltert, Preis sehr ermäßigt.

Erzählungen von L. Wöhler. 1. **Auf dem Sillberge.** Dorfgeschichte. Vorrede von P. Franz Hattler S. J. Mit Approbation des Ordinariates Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 8°. 235 S. brosch. 40 *h*. 2. **Ein Stücklein Volksleben aus den Tiroler Bergen,** in Prosa und Poesie erzählt. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1887. 8°. 176 S. brosch. 40 *h*. Zeigt das Glück der Unschuld, die Gefahren des Tanzbodens; die bitteren Leiden einer Gefallenen kommen in ergreifender Weise zur Darstellung. 3. **Anna** oder: Gottes Reich bauet Hauses Glück. L. Auer in Donauwörth. 12°. 124 S. brosch. 50 Pf., karton. 60 Pf. Zeigt, daß nur Gottesfurcht und Christentum wahres Glück bringt. Ganz ausgezeichnet.

Valentin und Gertraud von P. Aegid Jais. Otto Manz. 1879. 8°. 130 S. karton. M. 1·—. Eine Mustererzählung, die unter dem katholischen Volke nur Segen bringen kann und Erbauliches bietet für alle Lagen des Lebens, eine anziehende Unterweisung über die Standespflichten in Form einer Geschichte. Wirklich schade, daß solche Perlen, wie diese und die obigen so wenig ästimiert werden und vergebens auf bessere Auflagen warten.

Aehnlichen Wert hat: **Isidor, Bauer von Ried.** Eine Geschichte für das Landvolk von Josef Huber, Pfarrer. Mit einer Vorrede von Bischof Sailer. Ein vorzügliches Volksbuch, welches dem Leser das Bild einer vom Geiste des Christentums durchdrungenen Familie vorzeichnet. In neuer Bearbeitung bei C. & A. Seyfried in München. gbd. M. 1.

Einige Erzählungen aus den ersten Zeiten des Christentums: Johannes, der Liebesjünger. Ein Geschichtsbild aus den apostolischen Zeiten. Entworfen von Magnus M. Perzager, Servit. Approb. vom Ordinariate Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1872. 8°. 531 S. brosch. 60 *h*.

Das gut geschriebene Buch macht den Leser nicht bloß mit dem Leben und apostolischen Wirken des heiligen Johannes vertraut, sondern führt uns in angenehmer Erzählungsart die Geschichte der Kirche im ersten Jahrhundert vor, und die Geschicke der dem heiligen Liebesjünger anvertrauten Mutter Jesu.

Die heiligen Apostel Jesu Christi. Erwägungen, Lebensbeschreibungen und Andachten, sowie Reden der heiligen Kirchenväter. Von einem Priester der Diözese Leitmeritz. Approb. vom Ordinariate Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 1880. 8°. 315 S. brosch. 60 *h*.

Handelt von den Aposteln im allgemeinen, ihrem Lebensberufe von der Erwählung zum Apostolate, von der Macht, Ehre und Würde

der Apostel, ihrem vertrauten Umgange mit dem göttlichen Meister, ihrem Geschicke nach dem Tode Jesu Christi; von Seite 64 bis 245 wird jedem Apostel ein eigenes Kapitel gewidmet, den Schluß bilden Andachten. Ein lehrreiches und angenehm zu lesendes Buch für das Volk.

Simon Petrus und Simon Magus. Legenden von Pater J. J. Franko S. J. Ins Deutsche übersetzt von F. H. Schuhmacher. Kirchheim in Mainz. 1869. 8°. 165 S. M. 1.20.

Die letzten Lebensgeschicke der beiden Apostelfürsten, deren Martyrium, das Auftreten und der schmachvolle Sturz des Simon Magus, die Verhältnisse der heidnischen Welt und der frisch aufblühenden Kirche werden in Form einer lebensfrischen Erzählung geschildert. Für Leser mit einigem Verständnisse bestens zu empfehlen.

Nekodas. Eine Erzählung aus der Zeit der Zerstörung Jerusalems. Von Maria Lengen di Segrebondi. 2. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 388 S. gbd. M. 2.50.

Die Erfüllung der schrecklichen Weissagung des Herrn über Jerusalems Untergang in allen ihren furchtbaren Einzelheiten, ist Gegenstand der Erzählung.

Lydia. Ein Bild aus der Zeit des Kaisers Mark Aurel. Von Monsignore Hermann Geiger. 4. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. 1890. 8°. 128 S. gbd. M. 3·– .

Der Verfasser will uns die hervorragendsten Zierden der Kirche, welche während der 20jährigen Regierung des Kaisers Mark Aurel gelebt und gewirkt haben (Polykarp von Smyrna, Justinus von Rom, Bischof Pothinus aus dem südlichen Gallien, Irenäus, Papst Soter, Dionysius von Korinth usw.) vorführen, und bediente sich, um sie alle in den Rahmen einer Erzählung zu bringen, der Geschichte der morgenländischen Sklavin Lydia. Wir lernen zugleich ein schönes Stück Kirchengeschichte kennen.

Als billiges Materiale können wir auch anführen die **Regensburger 0 Pfennig-Bibliothek.** G. J. Manz in Regensburg. Jede Nummer mit zirka 60 Seiten kostet brosch. 10 Pf.

Kaiser Maximilian, der letzte Ritter. Eine kulturgeschichtliche Erzählung für Jugend und Volk von Paul Weber. G. J. Manz in Regensburg. 1893. 8°. 295 S. gbd. Ein Bild voll Gottvertrauen, Mannesmut, Vaterlandsliebe, voll der rührendsten Züge.

Die Opfer der Revolution oder: Der Bauernkrieg Ein geschichtliches Gemälde aus der Zeit der ersten französischen Revolution von Heinrich Conscience. Bearbeitet von Dr. O. Heinrichs. Mit 7 Vollbildern in Farbendruck. Aschendorff in Münster. Gr. 8°. 248 S. gbd. M. 3.75. Die Darstellung ist lebendig, die Sprache einfach. Die Bezeichnung der katholischen Priester mit „Pastore" ist dem österreichischen Volke ungewohnt.

(Schluß folgt.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beichtjurisdiktion.)** Facundus erhält die Jurisdiktion für Klosterfrauen auf drei Jahre. Nach einem Jahre aber wird er in einer entfernten Pfarrei Pfarrer und an seine Stelle kommt ein anderer Beichtvater für die Klosterfrauen. Nun wird der Pfarrer von mehreren seiner früheren Beichtkinder auf seinem neuen Posten besucht und eines derselben verlangt bei dieser Gelegenheit bei ihm zu beichten. Facundus hört die Beicht in der Ueberzeugung, daß er die Jurisdiktion auf drei Jahre erhalten habe und diese Frist noch nicht abgelaufen sei.

Frage. Hat er recht gehandelt? Hat die Klosterfrau recht gehandelt, da sie ohne Vorwissen ihrer Obern zu beichten verlangte? Wie steht es überhaupt mit der Beichtjurisdiktion der Nonnen?

Lösung. Augenscheinlich handelt es sich hier um nicht päpstlich klausurierte Klosterfrauen, weil mehrere derselben einen Besuch zu ihrem früheren Beichtvater antreten konnten: bei Klosterfrauen päpstlicher Klausur ist das kaum angängig.

Die Jurisdiktionsgewalt zur Entgegennahme der Beicht päpstlich klausurierter Nonnen ist durch päpstliches Gesetz an die Bedingung spezieller Approbation seitens des Bischofs geknüpft, so daß die allgemeine Jurisdiktionsgewalt zum Beichthören der Gläubigen nicht genügt, um die Beicht der genannten Nonnen entgegenzunehmen, sondern eine spezielle Approbation für die Nonnen oder für ein bestimmtes Kloster erforderlich ist.

Für nicht päpstlich klausurierte Nonnen besteht ein diesbezügliches päpstliches Gesetz nicht, sondern die Beschränkung oder Erweiterung der Jurisdiktionsgewalt der für das katholische Volk aufgestellten Beichtväter hängt schließlich vom Diözesanbischof ab. Will er nicht, daß alle Beichtväter der Diözese die Beichten der Nonnen in weiterem Sinne entgegennehmen können, dann muß er diese Beschränkung beim Erteilen der Beichtvaterbefugnis ausdrücken. Daß das geschehe und daß nur eigens approbierte Beichtväter die Beichten auch der Nonnen im weiteren Sinne in deren Häusern entgegennehmen, schreibt Rom nicht gerade vor, wünscht es aber.

Der Diözesanbischof des Facundus scheint, wie es heutzutage meistens geschieht, diesem Wunsche Roms nachgekommen zu sein, und alle Klosterfrauen, auch die es im weiteren Sinne sind, von der gewöhnlichen Approbation zum Beichthören ausgenommen zu haben; sonst hätte es keinen Grund, daß dem Facundus auf drei Jahre speziell die Jurisdiktion für Klosterfrauen erteilt wurde.

In der Auslegung und Ausdehnung dieser Jurisdiktionsbefugnis ist nun auch durchaus der irgendwie zum Ausdrucke gekommene Wille des Oberhirten maßgebend. Gewöhnlich geschieht die Jurisdiktionserteilung durch Anstellung und Einführung in das Amt des gewöhnlichen Beichtvaters für ein bestimmtes Kloster oder für mehrere

Klöster. Alsdann ist die Befugnis zum Beichthören beschränkt auf die betreffenden Häuser der Klosterfrauen und auf die Zeit des Beichtvateramtes. Sie würde also erlöschen mit dem Amte, selbst wenn die ursprünglich gedachte Zeitdauer des Amtes noch nicht abgelaufen wäre. In diesem Falle hätte Facundus durch seine Versetzung in eine entfernte Pfarrei die spezielle Approbation zum Beichthören der betreffenden Klosterfrauen verloren.

Allein es ist nicht nötig, daß die spezielle Approbation für Klosterfrauen so erteilt wird; tatsächlich wird sie nicht selten anders erteilt. Der Oberhirt kann sehr wohl gewissen Priestern die spezielle Approbation für Klosterfrauen im allgemeinen erteilen, für alle Klosterfrauen seiner Diözese, oder für bestimmte Kongregationen oder Häuser. Dann dauert diese Approbation und die Befugnis zum Beichthören jedenfalls bis zum Ablauf der bestimmten Zeit oder bis zu etwaigem Widerruf von seiten des Oberhirten. Sie ist dann unabhängig von der Amts- oder Wohnsitzveränderung des so approbierten Priesters; ob demselben das Amt des gewöhnlichen Beichtvaters eines bestimmten Klosters übertragen ist und bleibt, oder nicht, ist in diesem Falle gleichgültig. Hat also Facundus in dieser Weise die Jurisdiktion erhalten: dann urteilte er richtig, daß seine Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen noch nicht erloschen sei.

Es kommt aber noch ein anderer Umstand in Betracht, nach welchem, ohne Rücksicht auf die habituelle Jurisdiktion für Nonnen, Facundus zur Entgegennahme der Beichte der ihn besuchenden Ordensschwestern berechtigt sein konnte.

Der Ausschluß der Klosterfrauen von der allgemeinen Jurisdiktionsbefugnis für die Gläubigen geschieht in erster Linie bezüglich der Beichten, welche im Kloster selber von den Nonnen abgelegt werden, so daß ein speziell approbierter Priester nur erfordert wird, um die Beichten der Nonnen in deren Klöstern entgegenzunehmen. Weilen die Klosterfrauen rechtmäßig außerhalb ihres Klosters, dann gelten sie als den übrigen Gläubigen gleichgestellt, falls nicht der Diözesanbischof klar und deutlich von der Jurisdiktion des betreffenden Priesters die Klosterfrauen so ausgenommen hat, daß er sie weder im Kloster, noch wenn sie sich sonst irgendwo aufhalten, absolvieren könne. Möglich ist diese Beschränkung; sie ist aber ohne klaren Beweis nicht zu unterstellen.

Diesbezügliche Entscheidungen liegen schon vor aus den Jahren 1852 und 1872. Ich zitiere sie aus Gennari, Questioni teologico-morali, Ed. 2. 1907. Dort wird Nr. 193 ein Dekret der S. C. Episc. et Reg. vom 27. Aug. 1852 angeführt, welches sich auf päpstlich klausurierte Nonnen bezieht: „Aliquando moniales aut ratione sanitatis, aut alia causa obtinent veniam egrediendi ad breve tempus ex earum monasterio, retento habitu. Quaeritur, an in tali casu possint exomologesim suam facere apud confessarios approbatos pro utroque sexu, quamvis non approbatos pro

Monialibus? Resp.: Affirmative, durante mora extra monasterium."

Diesem schließt sich eine andere Antwort derselben Congregatio vom 22. April 1872 bezüglich der Klosterfrauen mit einfachen Gelübden und ohne päpstliche Klausur an. Von diesen heißt es: „Sorores, de quibus agitur, posse peragere extra piam propriam domum sacramentalem confessi nem penes quemcumque confessarium ab Ordinario approb.tum."

Also zur Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Beichten solcher Klosterfrauen bei einem gewöhnlichen, nicht speziell approbierten Beichtvater wird nur das legitime Verweilen außerhalb des Klosters verlangt: falls nicht, wie gesagt, der Diözesanbischof deutlich eine größere Beschränkung auferlegt hat.

Wenden wir dies auf den vorgelegten Fall an, so dürfte der Umstand, daß die betreffende Schwester ohne Vorwissen der Oberin bei Facundus ihre Beichte ablegte, nicht ins Gewicht fallen. Ohne Vorwissen und Gutheißung der Oberin konnten die Schwestern keinenfalls jene Reise unternehmen oder außerhalb des Klosters sich aufhalten. Es stand also nichts mehr im Wege, daß eine Schwester, auch ohne Vorwissen der Oberin, die Gelegenheit zu einer auswärts abzulegenden Beichte benützte. Es konnte das aus äußeren Gründen vielleicht eine Unvollkommenheit sein, brauchte aber aus sich noch keine Sünde auszumachen. Facundus mußte daher auf Begehr der Schwester die Beicht ruhig entgegennehmen und je nach Befund genügender Disposition die Lossprechung erteilen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Restitutionspflicht.)** Philo, jagdberechtigt auf einem bestimmten Gebiete, erlegt von der Grenze dieses Gebietes aus 10 Gemsen, welche unterdessen von seinem Jagdgebiet auf das nachbarliche geflüchtet waren. Die so erlegte Beute holt er herüber und eignet sie sich an. Der Beichtvater verpflichtet ihn, die Hälfte des Wertes an die Armen zu geben. Hat derselbe recht entschieden?

Lösung. Auf Grund der Gerechtigkeit so zu entscheiden, wie der Beichtvater hier getan hat, ist jedenfalls verkehrt: denn sollte ein Unrecht geschehen sein, so richtet sich dies gegen den Jagdberechtigten des Nachbargebietes; an Stelle dessen die Armen zu setzen, liegt ein Grund nicht vor.

Aber ist tatsächlich eine ungerechte Schädigung jenes Jagdberechtigten durch Philo erfolgt, und zwar eine Schädigung, deren Höhe bis auf den halben Wert der erlegten Beute zu schätzen ist? Das dürfte mehr als zweifelhaft sein. Das Jagdrecht gab dem betreffenden Nachbar vom naturrechtlichen Standpunkte aus noch kein unmittelbares Recht auf jene zehn Gemsen, zumal da diese von einem Gebiete zum anderen flohen, sondern nur das Recht sie zu erschießen, falls er sie auf seinem Gebiete traf und die Tiere so gutmütig waren, bis auf den Trefferschuß zu warten. Vom naturrechtlichen Stand-

punkte aus wurden die Tiere durch das Erschießen Eigentum des Philo, der vor dem Schusse genau dasselbe Anrecht hatte, wie der Nachbar. Das Betreten des fremden Jagdgebietes wird allerdings polizeilich oder landesgesetzlich verboten sein; doch wird diese Vorschrift schwerlich unter Sünde im Gewissen binden, falls nicht durch das Betreten fremden Gebietes ein positiver Schaden angerichtet wird. Ein solcher Schaden wäre eventuell, auch nach Gewissensvorschrift, zu vergüten. Außerdem besteht in einigen Gegenden die landesgesetzliche Bestimmung, daß der Berechtigte desjenigen Gebietes, auf dem die Beute erjagt wurde, die Auslieferung derselben fordern kann. Auch diese Bestimmung wird, besonders in unserem Falle, erst dann als im Gewissen bindend anzusehen sein, wenn der Berechtigte von dem durch das Gesetz ihm zugebilligten Rechte Gebrauch machen kann und Gebrauch macht. Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, so konnte Philo ganz unbehelligt bleiben, und der Beichtvater tat nicht recht, ihn zu irgend einem Ersatze zu verpflichten.

Höchstens könnte noch in Frage kommen, ob nicht der Beichtvater berechtigt gewesen sei, den Ersatz der Hälfte des Wertes an die Armen als sakramentale Buße aufzulegen. Doch auch das ist zu verneinen, falls nicht Philo mit anderen und weit schwereren Sünden belastet war, als mit jener Uebertretung der Jagdvorschriften. Denn jene Uebertretung war aus sich gewiß keine Todsünde, vielleicht überhaupt gar nicht eigentliche Sünde; die Almosenauflage in der Höhe des Wertes von fünf Gemsen ist aber eine Buße von mehr als gewöhnlicher Schwere, wie sie nach heutiger Kirchenzucht nur bei Todsünden, und zwar bei einer Reihe von Todsünden, dem Beichtkinde zur Pflicht gemacht werden kann.

Mithin war die Handlungsweise des Beichtvaters nach allen Richtungen hin verfehlt.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Causa aut occasio: Ursache oder Anlaß zu einem fremden Schaden?)** Cäsar, der Obmann eines politischen Vereines, hielt eine Versammlung ab, um für den Verein neue Mitglieder zu gewinnen. Konstanz, Korrespondent eines Blattes der Gegenpartei, schrieb für dasselbe nach einer höchst oberflächlichen Erkundigung über Verlauf und Erfolg dieser Versammlung einen Bericht, in welchem er unter anderen behauptete, Cäsar hätte durch Verabreichung von Freibier an die Teilnehmer der Versammlung und durch Verteilung von Geldgeschenken an die Kinder auf der Gasse seine Sache zu unterstützen gesucht. Durch diese wenigstens zum Teile unrichtige Behauptung gereizt, klagte Cäsar den Berichterstatter Konstanz auf Ehrenbeleidigung; dieser wurde aber freigesprochen, und Cäsar mußte die nicht unbedeutenden Gerichtskosten selbst bezahlen. Justus, ein gebildeter Freund des Konstanz, erteilt nun diesem die brüderliche Ermahnung, er möge dem Cäsar den durch seinen so leichtfertig ge-

machten falschen Bericht an Ehre und Vermögen zugefügten Schaden gutmachen; denn er sei im Gewissen hiezu verpflichtet.

Frage: Ist Konstanz dazu wirklich im Gewissen verpflichtet?

An erster Stelle fassen wir die Geldentschädigung ins Auge. Cäsar hat durch die leichtfertige, falsche Behauptung des Konstanz einen Schaden erlitten, indem er die Prozeßkosten bezahlen mußte. Es ist nun die Frage, ob er dafür an Konstanz ein Recht auf Entschädigung hat.

Im allgemeinen ist nach der einstimmigen Lehre der Theologen derjenige zum Schadenersatz in seinem Gewissen verpflichtet, welcher einem anderen durch eine ungerechte, sündhafte Handlung einen Schaden zugefügt hat, den er saltem in confuso vorausgesehen hat. Der Kern dieser Bedingungen liegt in der causa damni. Goepfert drückt sich hierüber ganz kurz also aus: „Die Handlung des ungerechten Beschädigers muß wirksame Ursache des Schadens sein, causa efficax damni per se, d. h. der Schaden muß auf die Handlung als auf seine eigentliche Ursache zurückzuführen sein. Es genügt also nicht, wenn die Handlung bloßer Anlaß (occasio) des zugefügten Schadens ist." Band II § 89, 2.

In demselben Sinne sagt Marc n. 949, 2: „Requiritur, ut actio damnificativa sit effective injusta i. e. vera atque efficax causa damni. Ratio liquet: solus enim auctor damni tenetur illud reparare. Non sufficit causa occasionalis damni, quia non est causa efficax, sed tactum efficacis causae occasio."

Der Unterschied zwischen causa und occasio damni ist, wie Lehmkuhl n. 963 mit Recht bemerkt, in manchen Fällen leicht, in anderen aber schwer zu bestimmen. Daher auch in manchen Fällen die Meinungsverschiedenheiten der Theologen. Nach der Philosophie kann die Ursache folgendermaßen definiert werden: „Causa est principium, quod influit esse in aliud." Die Occasio wird dagegen bei den Philosophen nicht eindeutig genommen. Im strengsten Sinne, als der causa gegenübergestellt, wäre sie zu definieren: „Occasio est id, quod non influit esse in aliud, sed dat causae ansam ad influendum esse in aliud." Manchmal wird occasio als causa per accidens genommen, quae non ex se determinata est ad hunc effectum producendum. Wie bei vielen anderen Termini muß es sich im einzelnen Falle aus dem Zusammenhange ergeben, in welchem Sinne der terminus „occasio" zu nehmen ist, wenn auch immer im Gegensatz zur causa primaria.

Für unseren Fall geht nun aus dem Gesagten klar hervor, daß die bezeichnete Handlung des Konstanz nicht als causa, sondern bloß als Occasio des von Cäsar erlittenen Schadens zu betrachten ist, und daß für jenen durchaus keine Restitutionspflicht vorhanden ist, wenn auch das leichtfertige Vorgehen bei seiner Berichterstattung an das öffentliche Blatt nicht als korrekt bezeichnet werden kann.

Im übrigen führt Konstanz noch einen anderen Grund an, der zu seinen Gunsten spricht, er sagt, daß er bei Abfassung und Einsendung seines Berichtes keine Ahnung davon hatte, daß Cäsar ihn dafür klagen werde; denn sonst hätte er die fragliche Bemerkung sicher nicht gemacht, da ihm eine solche Klage selbst höchst unangenehm war, und dieser Umstand würde vollkommen genügen, um selbst denjenigen, der nicht bloß eine occasio, sondern sogar eine causa damni gesetzt hätte, von der Restitutionspflicht freizusprechen, da nach der einstimmigen Lehre der Theologen niemand für jene bösen Folgen seiner Handlung, die er bei Setzung der Handlung nicht einmal in confuso, d. h. als wahrscheinlich vorausgesehen hat, im Gewissen verantwortlich sein kann. Bei einer bloßen occasio damni ist der Schädiger aber sogar dann vom Schadenersatze frei, wenn er den Schaden des anderen als wahrscheinlich oder sogar als sicher erfolgend vorausgesehen, ja sogar, wenn er denselben ausdrücklich intendiert hätte, da eine solche Handlung, wenn auch affective, doch nicht als effective injusta causa damni betrachtet werden kann, außer sie wäre von einem Umstande begleitet, der proxime in damnum influit. Vergl. S. Alph. l. III. n. 635 und 636.

Was endlich den öffentlichen Widerruf, den Justus von Konstanz verlangt, betrifft, so kann er denselben schon durch Berufung auf den richterlichen Freispruch zurückweisen und noch mehr durch die Tatsache, daß die Verabreichung von Freibier bei solchen Gelegenheiten auch in der öffentlichen Meinung nicht als ein unehrliches Agitationsmittel angesehen wird.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. **(Eine Stipendienfrage.)** Kaplan Lullus lebt bei einem Pfarrer, dessen Benefiz sehr gut dotiert ist; auch an größeren Stipendien, z. B. für Aemter hat es keinen Mangel. Der Pfarrer überläßt dem Kaplan alle Arbeit, besonders die Aemter, behält sich aber (usuell) die Stipendien pro communi mensa. Lullus findet nach gewissenhafter Rechnung, daß die Stipendiengelder, die der Pfarrer bezieht, weit mehr ausmachen, als der Pfarrer für die Verpflegung des Kooperators Auslagen hat und glaubt sich daher zur geheimen Kompensation berechtigt z. B. durch Verheimlichung mancher Einkünfte. Ist er im Rechte?

Salvo meliori iudicio glauben wir nun zwar, daß der Pfarrer nicht recht handelt. Wer eine heilige Messe liest, dem gehört das ganze Stipendium, das dafür gezahlt wird, mag es noch so hoch sein; ausgenommen sind hievon die Ordensleute, die auf Privaterwerb kein Recht haben, wegen der vita communis. Aber der Weltklerus lebt nicht in der vita communis, sondern hat höchstens mensa communis; die vita communis wurde von kirchlicher Seite wohl einst dem Weltklerus wiederholt ans Herz gelegt, besteht aber heute nicht und kann darum hier nicht als Beweis angesprochen werden; auch wäre dieselbe nicht als Bereicherung des Pfarrers durch die

Arbeiten seiner Hilfspriester zu verstehen, sondern in diesem Falle müßten alle gleichviel erhalten. Man kann darum schon gar nicht sagen, die Leute zahlen ihre Stipendien einfach „bei der Pfarre“ (in die fabrica ecclesiae) ein und es ist Sache des Pfarrers zu bestimmen, wer die Aemter lese; denn die Fabrik der Kirche ist wiederum nicht die Privatkasse des Pfarrers. Auch ist eine Berufung auf etwaige Diözesanstatuten hinfällig, auch wenn diese von Rom approbiert sind; denn diese Statuten können den sehr zahlreichen römischen Erlässen aus alter und jüngster Zeit nicht derogieren und setzen nur voraus, daß der Ertrag der vom Kaplan gelesenen Messen die Bedürfnisse seiner Mensa nicht übersteige; im Gegenteil, meistens sind sie geringer. Der Pfarrer ist unserer bescheidenen Ansicht nach im Unrecht, also restitutionspflichtig. Er hat aus den Messen des Kaplans Vorteil gezogen; das ist — pro quantitate materiae — graviter illicitum. Denn sobald die mensa beglichen ist, Kleider, Wäsche muß der Kaplan ohnedies selbst begleichen, die Wohnung kostet dem Pfarrer selbst nichts, so hat er höchstens noch das Recht, für die Bedienung durch die Haushälterin noch eine Quote in Anschlag zu bringen, wenn sie der Kaplan nicht selbst zahlt; der allfällige Rest aber gehört dem Kaplan.

Der Kaplan aber hatte nicht das Recht, sich kurzerhand selbst zu kompensieren; denn selbst wenn er seines Rechtes sicher war, hätte er vor allem den Pfarrer interpellieren und wenn ohne Erfolg erst durch eine höhere Instanz sein Recht zur Geltung bringen sollen: durch den Ordinarius, eventuell die S. C. Ep. Schwere Gründe konnten ihn freilich davon entschuldigen; sonst aber hat er an sich wenigstens läßlich gesündigt. Da indes eine offenkundige iniustitia seitens des Kaplans nicht vorliegt, kann man ihm keine Restitution auferlegen.

Wien. P. H.

V. **(Absolutio complicis nach einer Taufe sub conditione.)** In der französischen Priesterzeitschrift L'ami du clergé stand einmal ein Kasus zu lesen mit der obigen materia. Ich will denselben variiert bringen.

Irgendwo in einem Methodistendorf hatten sich zwei Jünglinge invicem schwer contra castitatem verfehlt. Der eine von ihnen, namens Kosmas, kam bald vom Dorf fort in eine große Stadt und trat dort zum katholischen Glauben über. Ja noch mehr! Er fühlte den Beruf in sich, Priester zu werden, vollendete mit Fleiß und zäher Ausdauer seine Studien und wurde zum Priester geweiht. Nach etlichen Jahren fügte es das Schicksal, daß ihn der Bischof in sein ehemaliges Heimatdorf als Missionär schickte.

Der andere Jüngling, namens Pachomius, hatte eine große Freude, als er seinen ehemaligen Jugendfreund nach langer Trennung wieder sah. Im Laufe der Zeit gelang es unserem Missionär und der Gnade Gottes, auch den Pachomius für den katholischen Glauben

zu gewinnen. Weil ein zweiter, anwesender Priester sich mit ihm nicht verständigen kann, und zur nächsten Mission zwei Tagreisen sind, so unterrichtet Kosmas den Pachomius, seinen ehemaligen complex, tauft ihn bedingungsweise, da er in die Gültigkeit der ersten Taufe gewichtige Zweifel setzt, nimmt ihn in die Kirche auf und absolviert ihn sub conditione. Später kommen dem Priester Bedenken, ob er sich nicht der absolutio complicis schuldig gemacht und in die Exkommunikation verfallen sei. Was ist ihm zu erwidern?[1])

Nach der Fassung, in welcher der Fall hier steht, kann nur von einer Lösung nach seiner objektiven Seite hin die Rede sein. Denn es heißt „später kommen dem Priester Bedenken". Er hat also in absolutione complicis keine Bedenken gehabt, er hat entweder absolut nicht daran gedacht, daß er durch die absolutio complicis in peccato turpi die Exkommunikation inkurriere oder er hat durch die zwei angegebenen Nebenumstände, daß nur ein anderer Priester anwesend sei ohne Kenntnis des Idioms des Pönitenten, während die nächste Mission zwei Tagreisen entfernt war, und ex baptismo et absolutione sub conditione sein Gewissen informiert.

Eine Zensur latae sententiae setzt nun aber unbedingt ein peccatum grave voraus, die Kirche verhängt keine poena spiritualis wegen einer läßlichen Sünde. Ein peccatum grave ist in unserem Fall nicht vorhanden: „Später kommen ihm Bedenken", ergo kann subjektiv von einer Exkommunikation keine Rede sein.

Wie verhält sich nun die Sache nach der objektiven Seite? Wer einen complex in peccato turpi gravi (seien es nun auch nur aspectus, oscula, tactus oder sermones obscoeni, dummodo ad mortale pertingunt), externo, mutuo absolviert, inkurriert die Exkommunikation, die seit 1869 dem Papst speciali modo reserviert ist, ja man könnte füglich sagen specialissimo modo. Bischof Dr. Müller sagt in seiner Moral, daß jedesmal, so oft Bischöfen die Fakultät gegeben wird, von Exkommunikationen etiam speciali modo reservatis, gerade die absolutio complicis in peccato turpi ausgenommen wird.

Unser Missionär tauft den Pachomius sub conditione und absolviert ihn nachher sub conditione. Das war vollständig korrekt gehandelt, bei einer Konversion, wo sub conditione getauft wird, muß jedesmal sub conditione auch absolviert werden.

Wenn die erste Taufe des Methodisten ungültig war, so wurden selbstverständlich durch die Taufe sub conditione die Erbsünde und alle vor der Taufe begangenen Sünden nachgelassen, also auch das peccatum turpe cum missionario und es blieb keine Materie mehr ad incurrendam excommunicationem.

Ich meine aber, daß selbst dann, wenn die erste Taufe gültig war, Kosmas von der Exkommunikation frei zu sprechen ist. Er

[1]) Die Lösung habe ich im L'ami de clergé nicht gelesen, darum opus proprium.

konnte mit vollem Recht in die Gültigkeit der ersten Taufe ein dubium prudens setzen, also war auch die absolutio à peccato turpi eine dubia absolutio, kein peccatum mortale, consummatum opere, conjunctum cum contumacia, welche triplex conditio nebst dem externum und non mere praeteritum vom heiligen Alfons ad censuram verlangt wird. (lib. V. n. 30 sqq.). — Zur Stützung der Probabilität, daß unser Missionär die Exkommunikation nicht inkurriert habe, sei noch verwiesen darauf, daß er den Pachomius, den er im katholischen Glauben unterrichtet und getauft hatte, ad missionarium lingua ignarum oder zu einem dritten Missionär, der zwei Tagreisen entfernt ist, hätte schicken müssen, um zu beichten. Das wäre sehr auffallend und eventuell für Kosmas sehr beschämend gewesen.

Es ist ja wahr, die Moraltheologen kennen keine andere causa für eine absolutio complicis in peccato turpi als den articulus mortis. Aber schließlich ist das Verbot, einen solchen complex zu absolvieren, doch nur eine lex humana und alles zusammen: a) die absolutio dubia; b) das grave incommodum für den Pönitenten; c) das grave incommodum für den Missionär — dürfte doch ausreichen, um diesen von der Exkommunikation freizusprechen. Für eine lex poenalis, wie eine excommunicatio latae sententiae sie darstellt, gilt ja speziell das Axiom: „Odia restringi, favores ampliari convenit."

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gspann.

VI. **(Verhalten bei nicht zu vermeidender, akatholischer Patenschaft.)** Zum katholischen Pfarrer von X. kommt der Protestant Titius, der mit einer Katholikin in Mischehe lebt, und bittet denselben, die Taufe seines ersten Sprößlings vornehmen zu wollen; zugleich macht er die Bemerkung, daß der Pate des Kindes protestantischer Konfession ist. Vom Pfarrer darauf aufmerksam gemacht, daß eine protestantische Patenschaft nach den Bestimmungen der katholischen Kirche nicht zulässig sei, entgegnete Titius, daß er von einer solchen leider nicht abgehen könne und auch nicht abgehen werde. N. N. habe dieselbe schon zugesagt; ihm sie jetzt wieder wegnehmen, würde er vielleicht sehr übel aufnehmen, was er, Titius nämlich, um jeden Preis vermeiden wolle, umsomehr als der „Pate" ziemlich vermöglich wäre, und darum zu hoffen sei, daß später auch für das Patenkind einmal etwas „abfallen" werde. Der Herr Pfarrer möge also den N. N. als Paten zulassen, sonst ... Da der Pfarrer weiß, was dieses „sonst" im Munde des protestantischen Kindesvaters zu bedeuten hat, und daß es auch keine leere Drohung ist, sagt nun die Taufe, um das Schlimmste zu verhüten, mit der akatholischen Patenschaft zu, was seinerseits sicher korrekt gehandelt war.

Wie wird sich aber nun unser Seelsorger zu verhalten haben, um trotz dieser aufgedrängten, kirchlicherseits unerlaubten Patenschaft gegen die kanonischen Bestimmungen nicht zu verstoßen?

Der Ausweg, den er hier einzuschlagen haben wird, wird einfach der sein, daß er den protestantischen Taufpaten nur als „Taufzeugen", als „Ehrenpaten", also nur als Taufpaten im uneigentlichen Sinne zuläßt. (Cfr. Dr. Vering: Kirchenrecht 1881, pag. 829 VII.) Dies ist in unserem Falle sicher und gewiß erlaubt und ist durchaus nicht gegen das Dekret des heiligen Offiziums vom 3. Mai 1893, welches bekanntlich bestimmte, es solle die Taufe lieber ganz ohne Paten vorgenommen werden, wenn sich anders eine akatholische Patenschaft nicht vermeiden lasse, womit jedoch nur eine Patenschaft in streng katholischem Sinne gemeint ist, das heißt, einer solchen, mit der auch die Uebernahme aller Pflichten gegen das Patenkind verbunden ist. Da aber eine bloße „Ehrenpatenschaft" nur ein rein äußerliches Amt ohne irgendwelche Verpflichtung gegen das Patenkind ist, so ist eine solche, wenn sie auch akatholisch ist, in einem Notfalle, wie hier, sicher gestattet. Selbstverständlich darf der protestantische „Pate" während der heiligen Zeremonien nicht die Funktionen eines katholischen Taufpaten ausüben, also weder das Glaubensbekenntnis im Namen des Täuflings ablegen noch auch den Täufling bei Spendung der heiligen Taufe halten; man läßt dies am besten durch eine Person, welche bei der Taufe anwesend ist, z. B. durch die Hebamme oder durch einen Kirchendiener usw., besorgen. Zum protestantischen Taufzeugen, um ihn nicht zu kränken, kann man ja sagen, man könne und wolle von ihm als Protestanten nicht verlangen, daß er das katholische Glaubensbekenntnis ablege, wie dies der Pate tun müsse. Selbstverständlich darf der akatholische „Ehrenpate" nicht als wirklicher Pate, sondern nur als „Taufzeuge" in die Matriken eingetragen werden. D. G.

VII. **(Lex orandi — lex credendi.)** In Beantwortung einer Anfrage über den Sinn und die Bedeutung dieses Denkspruches teilt L'ami du clérge (Nr. 11, 18. März 1909, S. 253—54) nach Angabe des Fundortes und der ursprünglichen Bedeutung auch dessen heutige Erklärung von seiten der Modernisten mit, aus welcher, wie aus einem klassischen Beispiele ersichtlich ist, in welcher Weise von den Modernen die „Umwertung" der Werte und Begriffe vollzogen wird.

Das Adagium findet sich in einer etwas längeren Form nachweislich zum ersten Male in einem von einem unbekannten Verfasser herrührenden Schriftstück, welches unter dem Titel: „Praeteritorum Sedis apostolicae episcoporum auctoritates de gratia Dei" seit dem 5. Jahrhundert dem Mahnschreiben „Apostolici verba praecepti" des Papstes Coelestin I. an die Bischöfe Galliens als Anhang beigegeben zu werden pflegt (vgl. Bardenhewer, Patrologie[2], S. 453; Denzinger-Bannwart, Enchiridion[10], S. 57—63; Migne P. L. T. L, p. 531—537; T. LI, p. 202—211). Nachdem der Verfasser der Schrift zum Beweis der Notwendigkeit der Gnade Stellen aus den Briefen des heiligen Innozenz I. an das Konzil von

Karthago und des heiligen Zosimus an die Bischöfe des Erdkreises gegen den Palagianismus und drei Canones der Synode von Karthago (418) angeführt hat, fährt er, um ein anderes Argument aus der Tradition beizubringen, also fort: Praeter has autem beatissimae et Apostolicae Sedis inviolabiles sanctiones, quibus nos piissimi Patres, pestiferae novitatis elatione dejecta, et bonae voluntatis exordia et incrementa probabilium studiorum, et in eis usque in finem perseverantiam ad Christi gratiam referre docuerunt, obsecrationum quoque sacerdotalium sacramenta respiciamus, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur, **ut legem credendi lex statuat supplicandi.**

Die Bischöfe mitsamt der ganzen Kirche — so heißt es weiter — bitten nämlich und flehen zu Gott für die Ungläubigen, Götzendiener, Juden und Ketzer um den Glauben, für die Schismatiker um den Geist der Liebe, für die Gefallenen um das Heilmittel der Buße, für die Katechumenen um das Sakrament der Wiedergeburt, und zwar, wie die Erfahrung beweist, mit reichem Erfolge. Daß aber dieser Erfolg ganz und gar Gottes Werk ist, ist man so sehr überzeugt, daß man für die Erleuchtung oder Besserung solcher Leute Gott, der sie bewirkt, immerdar Danksagung und Lobpreis darbringt. „His ergo ecclesiasticis regulis", so schließt dann der Autor, „et ex divina sumptis auctoritate documentis, ita adjuvante Domino confirmati sumus, ut omnium bonorum affectuum atque operum et omnium studiorum omniumque virtutum, quibus ab initio fidei ad Deum tenditur, Deum profiteamur auctorem . . .". —

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich mit voller Klarheit der Sinn der Sentenz, der ungeachtet der Verkürzung des Wortlautes bis zur heutigen lakonischen Form bei den katholischen Theologen stets der gleiche geblieben ist, nämlich wie folgt: Nach katholischer Lehre ist der Gesamtinhalt der göttlichen Offenbarung der Kirche zur Obhut, Ausbreitung und Fortpflanzung anvertraut (Depositum fidei). Die öffentlichen Gebete der Gesamtkirche schöpfen aber ihren Inhalt aus dem Glauben der Kirche. Sie sind demnach, wie überhaupt die kirchliche Liturgie, eine sichere Erkenntnisquelle des Glaubens der Kirche zu einer bestimmten Zeit. Nun aber bildet, wie die Dogmatik lehrt, die allgemeine Glaubensübereinstimmung (consensus communis) der Kirche vom göttlich geoffenbarten Charakter einer Lehre vermöge der göttlichen Sendung und der Unfehlbarkeit der Kirche einen vollgültigen Beweis, daß die betreffende Lehre wirklich von Gott geoffenbart und im Depositum fidei enthalten sei. Daraus folgt, daß auch den öffentlichen Gebeten der Kirche, eben weil sie Ausdruck des allgemeinen Kirchenglaubens sind, dieselbe Beweiskraft innewohne und daß in weiterer Folge den Gläubigen aus ihnen die Verpflichtung erwächst, die also verbürgten Wahrheiten zu glauben (lex credendi).

In neuester Zeit hat die Formel erhöhte Bedeutung erlangt, seit der bekannte Modernist P. Tyrrel[1]) sie als Titel zweier Werke (Lex orandi, or prayer and creed, London 1904; und lex credendi, a sequel to lex orandi, London 1906) verwendet und ihr einen bis jetzt unbekannten Sinn untergelegt hat. Für Tyrrel hat die Offenbarung nicht mit den Aposteln ihren Abschluß gefunden, sondern sie erneuert sich fortwährend in der Seele eines jeden von uns. Nach ihm fühlt nämlich der Gläubige in sich eine nach Gerechtigkeit strebende Kraft. Gibt er sich ihr hin, so tritt er in persönliche Berührung mit Gott. Dieses Gefühl eines direkten, persönlichen und intimen Verkehrs zwischen Gott und der Seele bildet die Wurzel und das Wesen der Religion; in ihm besteht die Frömmigkeit (Pietät), welche sich in mystischen Ergüssen, in Gebet und Flehen entfaltet und betätigt. Aber das Hochgefühl dieser glücklichen Stunden der empfundenen Vereinigung mit Gott legt sich bald wieder. Um nun die Erinnerung daran dauernd zu machen und vom neuen ein Erleben davon wachzurufen, fühlt sich der Mensch bestimmt, das, was bisher nur ein Fühlen oder Empfinden war, zum Gegenstande des Nachdenkens zu machen und den reichen Inhalt seines religiösen Lebens in feste, allerdings unadäquate Begriffe zu fassen. Das nun, was jeder Mensch mit seinen eigenen religiösen Erlebnissen tun kann, hat die Kirche mit den religiösen Erlebnissen der vergangenen Jahrhunderte getan; ihre Theologen haben das, was die christlichen Seelen erlebt haben, in die Sprache des Verstandes übertragen. Diese Uebertragungen bilden die Dogmen, welche die Kirche in den authentischen Symbolen und Glaubensentscheidungen ihren Kindern zum Glauben vorschreibt. Indem nun diese Dogmen dem religiösen Erlebnis entsprossen sind, von dem sie beinahe ebensosehr Entstellung wie Ausdruck sind, haben sie keinen anderen Zweck, als bei den Christen, die sie bekennen, ein persönliches religiöses Erlebnis wachzurufen; sie sind weniger Wahrheiten, welche der Verstand glauben muß, als Mittel um den Aufschwung der religiösen Gefühle zu wecken, zu leiten und zu erhalten. Daher kommt es also, daß die Dogmen (lex credendi) vermöge ihres bekannten Ursprunges und Zweckes ganz und gar vom religiösen Erlebnis und seinen psychologischen Gesetzen (lex orandi) abhängen (Tyrrel, lex credendi a sequel to credendi p. 252 bei l'ami du clergé S. 254).

Der große Unterschied zwischen der ursprünglichen, katholischen und der modernistischen Auffassung springt sofort in die Augen. Im Sinne der letzteren ist das Gebet, welches Glaubensnorm sein soll, ganz subjektiv, Wirkung und Aeußerung einer unbestimmten, vagen Kraft in der Seele des Gläubigen. Das Gebet hingegen, von welchem der Verfasser der „Autoritates" redet, ist das öffentliche, offizielle Gebet der Kirche in der Versammlung der Gläubigen, dessen Formeln

[1]) Am 16. Juli d. J. gestorben.

von den Aposteln herstammen und durch den langjährigen und gleichmäßigen Gebrauch in der Gesamtkirche die Weihe eines Gesetzes erhalten haben: „Obsecrationum sacerdotalium sacramenta, quae ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur. Seine Beweis- und Gesetzeskraft schöpft dieses Gebet nicht, wie Tyrrel will, daraus, daß es Aeußerung einer von Gott mit einer Offenbarung begnadeten Seele, sondern weil es Widerhall der apostolischen Tradition (ab Apostolis tradita) ist, welche uns den göttlichen Offenbarungscharakter einer betreffenden Wahrheit verbürgt (. . . ex divina sumptis auctoritate documentis). Endlich ist das Gebet nicht Grundlage, erste Quelle und einzige Norm des Glaubens; im Gegenteil waltet das umgekehrte Verhältnis ob: die Glaubenswahrheiten sind Grundlage und Norm für das Gebet; und wenn schließlich das Gebet Glaubensnorm und -regel werden kann, so geschieht es nur kraft eines Rückschlusses, weil zu allererst der Glaube Norm und Regel für das Gebet war. So im Wesentlichen l'ami du clergé l. c.

St. Florian. Dr. Jos. Moisl.

VIII. **(Nochmals die „Fixierung des Osterfestes".)** Zu meinem diesbezüglichen Artikel in dem Heft IV, Jahrgang 1906, dieser Zeitschrift hat die Kritik in mehrfacher Weise sich geäußert und nicht immer zustimmend. Das ist ihr gutes Recht und ich, der ich auch immer meine Meinung ohne Rückhalt äußere, werde ihr dies Recht zu allerletzt verkümmern. Aber dagegen verwahre ich mich, daß man mir Aussagen unterschiebt, die ich nicht getan habe. So weist Direktor Dr. Bach-Straßburg in einem Artikel der „Kölnischen Volksztg." vom 13. April 1908 darauf hin, ich hätte besonders scharf den Standpunkt vertreten, den auch Prof. Plaßmann einnimmt, daß in dem Wechsel der Feste, wie ihn der wechselnde Fallpunkt des Osterfestes bedingt, ein besonderer Reiz der Schönheit liege. Das ist richtig; allein was in dem erwähnten Artikel ferner gesagt wird, kann ich nicht mehr als mit meinen Darlegungen übereinstimmend anerkennen. Dort heißt es: „Demgegenüber glauben wir, daß der Schönheit der kirchlichen Liturgie durch Festlegung der bisherigen beweglichen Feste kein Eintrag geschieht." Das ist denn doch etwas ganz anderes, als was ich gesagt habe. Ich redete nicht von der „Schönheit der kirchlichen Liturgie", sondern von der Schönheit, die gerade in dem reichen Wechsel des Kirchenjahres liege, der so groß ist, daß kaum einmal in einem Menschenalter ganz genau dieselbe Ordnung aller einzelnen Tage und Feste wiederkehrt. Ich bete jetzt 29 Jahre das Brevier und doch ist mir dieses Jahr am 15. Februar vorgekommen, daß ich ein Offizium zu beten hatte, was ich in der diesmaligen Zusammensetzung in keinem früheren Jahre zu beten gehabt hatte: es war die Anticipatio des 6. Sonntags nach Epiphanie mit der Kommemoration eines fest. simp. Ich las am Samstag eine Messe in grüner Farbe; das hatte ich vorher nie getan und

auch nie gesehen. Dieser reiche Wechsel, von dem der erwähnte Fall nur ein Beispiel ist, fiele mit der Fixierung des Osterfestes ganz hinweg. Von diesem Wechsel hatte ich geredet und daß dieser einen großen Reiz der Schönheit in sich schließt wegen der fast unermeßlichen Mannigfaltigkeit, die trotzdem wieder in wohlgeordneter Einheit zusammengefaßt wird, das dürfte nicht „persönlicher Geschmack und subjektive Liebhaberei" sein, sondern ist etwas sehr Objektives. Von diesem Wechsel war es, von dem ich in meinem Artikel sagte: „Mit welchem Interesse fragt bereits das Kind beim Erscheinen des neuen Kalenders: Wann ist nächstes Jahr Ostern? Zeugnis für den Reiz der Schönheit, der gerade in diesem Wechsel liegt, war der früher geübte Gebrauch (meines Wissens besteht er sogar jetzt noch in manchen Kirchen), daß am Feste Epiphanie während der Messe mit großer Feierlichkeit, in einer besonderen Melodie von dem Diakon gesungen wurde: „Annuntio charitati vestrae gaudium magnum, quod erit omni populo, quia septuagesima erit (tali die) et Pascha (tali die)." Die Schönheit der Liturgie im allgemeinen würde freilich durch die Fixierung des Osterfestes nicht aufgehoben, allein wenn man wegen so nichtssagender Gründe, wie sie die Anhänger der Fixierungstheorie vorbringen, die Schönheit im Einzelnen als persönliche Geschmackssache und subjektive Liebhaberei zu beschneiden anfängt, dann weiß man nicht, wo man Halt macht.

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen hätte, bezieht sich auf ein von P. Cyrillus Welte-Beuron über das Buch des vorher erwähnten Direktor Bach „Immerwährender Kalender" in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden" 1908, S. 244 und 245 veröffentliches Referat. Der Schlußsatz desselben lautet: „Bezüglich der Schrift ‚Osterfestberechnung' sei noch bemerkt, daß Bach in ihr (S. 60) die berühmte Gauß'sche Osterformel so zu erklären vermochte, daß zu ihrem Verständnis, wie Bach selber sagt (S. 51) das arithmetische Rüstzeug eines Tertianers hinreicht und kein ‚mathematisches Genie' mehr dazu gehört, um sie als richtig zu erkennen, wie Praxmarer in der Linzer Theol. Quartalschrift meinte." Das ist nun eine vollständige Mißdeutung eines von mir gebrauchten Ausdruckes. Die Einsicht in die Gauß'sche Formel ist jedenfalls etwas Leichtes, wenn sie einmal aufgestellt ist; das soll auch durch den von mir gebrauchten Ausdruck nicht geleugnet werden. Aber jene Einsicht, die erfordert wird, um sie von vornherein aufzustellen, die dürfte doch nicht jedermanns Sache sein und dazu reicht das arithmetische Rüstzeug eines Tertianers nicht aus. Es ist die alte Geschichte vom Ei des Kolumbus! „Auch der Laie wird bald merken", sagte ich in meinem Artikel nach der inkriminierten Stelle, „daß die für die Aufstellung der Ostertabellen wichtige Zahlen 30, 28 und 19 in der Gauß'schen Formel eine wichtige Rolle spielen." Daß sie aber in die richtige Rolle hereingestellt wurden, dazu reicht das Verständnis eines Tertianers nicht aus, auch selbst

nicht einmal das Verständnis anderer Leute hätte dazu ausgereicht. Oder wollte vielleicht einer von meinen Kritikern behaupten, daß er die Formel erfunden hätte, wenn der „große" Gauß sie nicht vorher aufgestellt hätte? Nachdem sie aufgestellt ist, muß ein Fachmann sie auch so erklären können, daß sie ein Tertianer durchschauen kann, aber ohne diese Erklärung wird das der letztere auch nicht können. Auch der pythagoräische Lehrsatz gehört jetzt zum Rüstzeug eines Tertianers, allein seine erste Aufstellung und seine erste Beweisführung hat trotzdem ein mathematisches Genie beschäftigt!

Was übrigens in der ganzen Frage der Osterfixierung die Hauptsache ist, daran haben alle Kritiken meines Artikels nichts geändert, daß nämlich seitens der kirchlichen Autorität absolut nicht an eine Aenderung des jetzigen Ostertermins gedacht wird; wenn man vielleicht einmal daran gedacht habe, ist das jetzt wieder vorbei. Ich von meinem Standpunkt aus bin auch froh, daß dem so ist. Mag ein anderer einen anderen Standpunkt einnehmen, dann wäre es aber trotzdem verfehlt, die Kirche gewissermaßen schieben zu wollen. Eine einheitliche Regelung der Sache ist ohne die Kirche nicht möglich und eine Ausschaltung der Kirche durch eine einseitige Regelung von staatswegen oder von Seiten der Sekten würde erst recht Verwirrung schaffen. Der erwähnte Versuch, die Kirche zu schieben, wird hinsichtlich der Kirche selbst erfolglos bleiben, denn namentlich der Papst läßt sich nicht schieben; es könnte aber dieser Versuch die Versuchung zu einer einseitigen Regelung durch den Staat gegen und ohne die Kirche herbeiführen. Dazu sollten katholische Gelehrte doch nicht beitragen.

Friedberg, Hessen. Dr. Praxmarer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Absolute oder relative Wahrheit der heiligen Schrift?** Dogmatisch-kritische Untersuchung einer neuen Theorie von Dr. Franz Egger, Weihbischof von Brixen, Generalvikar in Vorarlberg. Brixen. 1909. A. Weger. 8°. VIII u. 394 S. *K* 8.—.

Es ist ein überzeugter Verteidiger der alten Schule, der hier das Wort ergreift, ein Gelehrter, dem seine vorzüglichen dogmatischen Handbücher nicht minder wie seine hohe kirchliche Würde eine besondere Legitimation geben, auf einem Gebiete gehört zu werden, auf dem er sich schon vor einem Dezennium versucht hat. Sein Buch zeichnet sich zudem aus durch eine große Klarheit der Sprache und der noble Ton, den der Verfasser seinen Gegnern gegenüber anschlägt, soweit es sich um deren Person und guten Willen handelt, verdient ebenso alles Lob. Sachlich allerdings ist diese Abhandlung eine unbarmherzige Kritik der neuen biblischen Richtung. Im ersten Teile (S. 1—110) wird „die neue Lehre" ausführlich dargestellt in ausgedehnten Zitaten, die schon hier mit scharfen Randglossen eingefaßt erscheinen. Im größeren 2. Teile („Kritik der neuen Lehre" S. 111—388) wird der Beweis erbracht, daß die moderne Exegese faktisch 1. die volle Wahrhaftigkeit der heiligen Schrift leugnet, 2. die Inspiration der Hagiographen

negiert, 3. mit der auch in profanen Schrifttexten maßgebenden Autorität der Kirche, der Väter, der Scholastik und des sensus fidelium, mit der Auffassung Christi, der Apostel und heiligen Schrift selbst in Widerspruch steht. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Ausführungen, besonders rücksichtlich der „Geschichte nach dem Augenschein", der gewagten Aufstellungen Holzheys, der Unterscheidung von Belehrung und einfacher Aussage u. a. m. auf Seite der fortschrittlichen Gelehrten ernstlich beherzigt werden und daß man sich durch die den Wert der Argumentation leider fast durchgehends arg beeinträchtigenden Uebertreibungen nicht verleiten lasse, kurzerhand über das ganze Buch den Stab zu brechen. Die Widerlegung der einzelnen Argumente können wir ruhig den jeweiligen Gegnern überlassen; mögen sie jedoch sich bemühen, das Berechtigte derselben ehrlich anzuerkennen.

Nur an zwei Beispielen erlaube ich mir den Vorwurf der Uebertreibung zu illustrieren. S. 18 lesen wir: „Man darf schließen: Dieser Text ist inspiriert; also ist er für das Heil förderlich." Das ist mutig gesprochen! Ist es wirklich „für das Heil förderlich", daß wir wissen, daß Paulus mit dem „Kastor und Pollux" in Puteoli gelandet? Unter der Aufsicht des Hauptmannes Julius? Daß Karpus die Bücher und den Mantel des Apostels verwahrt hat? Daß er einst Samothrake passierte? Daß die Purpurhändlerin Lydia aus Thyatira stammte? Daß wir alle Zwischenstationen der letzten Jerusalemreise Pauli von Korinth bis zum Hause des Zypriers Mnason wissen? Wie ist es da noch möglich, zu behaupten, es gebe in der Schrift „rein physische, historische und andere profane Bibelstellen?" (cf. S. 301 ff.).

Wenn Egger S. 210 n. 147 3 bei einem inspirierten Buche spätere Ueberarbeitungen und Zusätze abgelehnt wissen möchte, so steht er wohl hier allein! Siehe Z. f. k. Th. 1909 S. 339.

Sehr mißverständlich ist jedenfalls Eggers eigenes biblisches Glaubensbekenntnis: „Solange hat der Katholik am Glauben an die historische Wahrheit nicht bloß der biblischen Geschichte im allgemeinen, sondern auch im einzelnen festzuhalten, bis konstatiert ist, daß die Kirche sie freigegeben." (S. 387.) Mir kommt vor: Wenn ich jede einzelne Detailangabe als geschichtlich glauben muß, ich und jeder Katholik, dann ist es ab initio klar, daß das Gegenteil niemals konstatiert werden kann. Ferner spricht denn die Bibelkommission mit ihrem stets wiederkehrenden „excepto casu" nur von „absoluten Möglichkeiten" und „unvernünftigen Zweifeln?" Sonst pflegen doch vernünftige Menschen von solchen Eventualitäten überhaupt nicht zu reden! Oder müssen frühere glauben, was spätere verwerfen müssen? Ist das ein progressus in eodem genere ac in eodem sensu?

Noch eine Bemerkung über die Auslegungsnorm nichtdogmatischer Texte! Vor Jahren äußerte sich Egger in einer Weise darüber, daß Christ. Pesch (Theol. Zeitfragen 3. Folge S. 43) sagte: „Das ist gewiß eine sehr zuversichtliche Sprache. Andere Theologen sind aber durchaus verschiedener Ansicht." Heute ist Verfasser etwas vorsichtiger geworden, weil er mißverstanden worden war (Vorwort). Er behauptet: Der Väterkonsens sei in profanen Dingen nicht positiv, sondern negativ maßgebend (S. 301 ff.). Wenn Egger dabei an die jeweilige Exegese einer derartigen Stelle denkt, dann hat diese Unterscheidung kaum einen Sinn. Denn entweder ist die betreffende Auslegung anzunehmen oder nicht. Wie aber diese Auffassung der Väter, soweit sie profanwissenschaftlicher Natur ist, noch negativ maßgebend sein könnte, ist nicht einzusehen. Meint Egger aber die Väterlehre, so ist nicht nur die etwa gerade an dieser Stelle vorgetragene, sondern die analogia fidei überhaupt maßgebend. Daher ist es wohl am einfachsten mit Bischof Gasser zu sagen: Ueber die Väterexegese nichtdogmatischer Texte kann der Exeget „frei disputieren", solange er mit keinem Dogma in Widerspruch kommt. Daß die Inspiration und Wahrheit der heiligen Schrift dazu gehören, ist klar; ebenso die übereinstimmende Lehre der Kirche und Väter. Uebrigens sieht sich Egger selbst im Verlaufe der Argumentation veranlaßt, statt „Vätererklärung" einfach „Dogma" scl. im weiteren Sinne zu

substituieren (n. 216 a). Wenn aber der Exeget frei ist, dann darf dies wohl auch der Laie wissen (S. 361 ff.). S. 143 n. 1 wird noch Heft I des Jahrganges 1908 dieser Zeitschrift als „letztes" bezeichnet, n. 247 ff., dagegen schon Heft 3 und 4 herangezogen und der Anschluß der nn. 252 ff. ist wohl auch nicht ganz zufällig. Wir müssen schließen. Möge das Buch beitragen, daß die Wahrheit immer mehr erkannt und anerkannt werde; mögen die vielen beherzigenswerten Bedenken gute Aufnahme finden!

St. Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

2) **Aequiprobabilismus ab ultimo fundamento discussus.** Auctore Quil. Arendt, Soc. J. sacerdote. Romae. Ex officina Polygraphica. MCMIX. 8°. 128 S. Lire 2.50.

Die Schrift richtet sich besonders gegen die Broschüre von L. Wouters C. SS. R. „De minusprobabilismo." in welcher, zumal in deren zweiter Auflage, Amsterdam 1908, ihr Verfasser glaubt, alle Bedenken gegen seinen Aequiprobabilismus gehoben und den Probabilismus siegreich zu Boden geworfen zu haben.

Der erste Teil der hier angezeigten Schrift zerpflückt das Hauptargument Wouters gegen den Probabilismus, welches derselbe entnimmt aus der sogenannten Pflicht, nach möglichst vollkommener und allseitiger Uebereinstimmung unserer Handlungen mit dem ewigen Gesetz zu streben, sowohl in dem was nach dem ewigen Gesetz gestattet, als auch in dem, was nach ihm nicht gestattet sei. Gegen dieses Argument wurden schon von mehreren Seiten viele Unterscheidungen und Klauseln gemacht, welche Wouters mit der Bemerkung abweisen zu können geglaubt hat, daß man durch die Unterscheidungen etwas hereintrage, was er nicht gesagt habe, und daß man ihn mißverstehe. Arendt legt nun von neuem all die unbewiesenen und unrichtigen Unterstellungen bloß, welche sich in diesem sogenannten Beweise des Gegners verstecken. Wouters wird einen schweren Stand haben, auf all diese Ausstellungen eine genügende Antwort zu geben, zumal auf den Satz Arendts Verpflichtung hätten wir nur dem gebietenden Willen Gottes gegenüber; das ewige Gesetz als solches sei noch nicht jener gebietende Wille, sondern dessen Fundament.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Nachweis, daß der rigorose Aequiprobabilismus Wouters durchaus verschieden sei vom Aequiprobabilismus des heiligen Alphons. Bekanntlich handelt es sich darum, ob und inwiefern die mehr probable Meinung zugunsten des Gesetzes verpflichtende Handlungsnorm sei; und ob und inwiefern die minder probable Meinung zugunsten der Freiheit unberücksichtigt bleiben müsse. Wouters behauptet, die mehr probable Meinung sei verpflichtende Norm, weil sie mehr probabel sei; die minder probable müsse unberücksichtigt bleiben, weil sie minder probabel sei. Der heilige Alphons lehrt, wie Arendt dartut, die mehr probable Meinung sei insofern als verpflichtende Norm aufzufassen, inwiefern durch sie die entgegenstehende minder probable Meinung als nicht mehr solid probabel sich herausstelle; die minder probable Meinung könne aber dann befolgt werden, wenn sie solid probabel bleibe, und die entgegenstehende etwa mehr probable Meinung sei dann nicht sicher erheblich probabler, noch auch verpflichtende Norm. Arendt stimmt dem letzteren zu, stellt aber fest, daß damit prinzipiell eben der Probabilismus anerkannt werde, daß somit zwischen dem Aequiprobabilismus des heiligen Alphons und dem eigentlichen Probabilismus kein prinzipieller Gegensatz bestehe.

Wouters und die Anhänger seines Systems führen es als einen bedeutsamen Beweis zugunsten des Probabilismus an, daß der Aequiprobabilismus von der Kirche positiv approbiert, der Probabilismus höchstens geduldet sei. Dieser Beweis ist allerdings hinfällig, wenn der von der Kirche approbierte Aequiprobabilismus im Prinzip mit dem Probabilismus identisch ist. Er wird aber noch hinfälliger durch den Hinweis auf die Praxis der Kirche, welche nicht ein bloßes Dulden, sondern eine positive Begünstigung des Probabilismus deutlich an der Stirne trägt. Von anderen Seiten wurde schon hingewiesen auf die

vielen kirchlichen Lehranstalten zur Heranbildung des Klerus, an welchen unter den Augen der höchsten kirchlichen Autorität seit unvordenklichen Zeiten der Probabilismus gelehrt wird. Arendt fügt ein noch wichtigeres Moment hinzu. Der Probabilismus hat besonders seine Anwendung im Bußgericht: am höchsten kirchlichen Bußgericht, der heiligen Pönitentiarie, hat aber als theologus, der bei den schwierigen Fragen beraten wird und den Ausschlag zu geben pflegt, seit mehreren Jahrhunderten fast nur ein Probabilist fungiert, d. h. von der Zeit an, als der Probabilismus als eigenes System auftrat. Arendt gibt seit dem Jahre 1569 bis auf den heutigen Tag die Namen all der theologi S. Poenitentiariae an. Wenn unter diesen Umständen von der Pönitentiarie nicht selten die Antwort gegeben wird: „Consulat probatos auctores, praecipue S. Alphonsum", so liegt darin ein deutlicher Fingerzeig, daß auch das höchste kirchliche Bußtribunal zwischen den Lehren des heiligen Alphons und dem Probabilismus keinen wesentlichen Unterschied findet. — Ob der unfruchtbare Streit um Aequiprobabilismus oder Probabilismus bald ein Ende haben wird, wagen wir nicht in Aussicht zu stellen. Zu wünschen wäre es allerdings.

3. **Harmonie der sieben vorzüglichsten Meßopfer-Theorien.** Von P. Michael Ord. Cap. Mainz. 1907. Druckerei Lehrlingshaus. 70 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

Die vorliegende Schrift macht in origineller Form und lebendiger Darstellung den Versuch, die zahlreichen von den katholischen Theologen aufgestellten Theorien über den Opfercharakter der heiligen Messe harmonisch zu vereinigen. Nach der Lehre des Tridentinums ist das Meßopfer nicht eine bloße Erinnerung (nuda commemoratio) an das Kreuzesopfer, sondern selbst ein wahres und eigentliches, und zwar nicht nur Lob- und Dank-, sondern auch Sühnopfer, und es ist mit dem Kreuzesopfer insofern identisch, als bei beiden derselbe Opfernde und dieselbe Opfergabe vorhanden ist, während sie sich nur durch die Weise der Opferung unterscheiden (una eademque hostia, idem offerens, . . . sola offerendi ratione diversa). Die Identität des sich opfernden ewigen Hohenpriesters und seiner Opfergabe, d. h. seines Leibes und Blutes, und die verschiedene Art der Opferung (am Kreuze in eigener Person und unter qualvollen Leiden und Blutvergießung, bei der heiligen Messe durch den Dienst der Priester und ohne Leiden) sind leicht verständlich, wohl aber entsteht eine Schwierigkeit durch die Tridentinische Lehre, daß auch das Meßopfer, trotz der verschiedenen Opferweisen und trotz des durch den Verklärungszustand des eucharistischen Heilandes bedingten vollkommenen Ausschlusses jeglichen Leidens, dennoch ein wahres und eigentliches Sühnopfer sei.

Die verschiedenen Theorien, welche die katholischen Dogmatiker (Suarez, Vasquez, Lessius, De Lugo, Cienfuego, Thalhofer und Billot) über diesen Gegenstand aufstellten, sucht der Verfasser in folgender Weise zu harmonisieren. Die Opferhandlung Christi am Kreuze bestand ihrem Wesen nach in dem vollkommenen Liebesakte, durch welchen er (nach Joan 10, 17) selbstmächtig seine Seele aushauchte, beziehungsweise ihre Trennung vom Leibe nicht hinderte. Die Blutvergießung unter qualvollen Schmerzen gehörte nicht zum Wesen des Opferaktes, sondern bildete nur die Weise des Opfers (ratio offerendi). Mit dieser substantiellen Zerstörung (destructio) der menschlichen Natur Christi waren naturgemäß gewisse akzidentelle Zerstörungen verbunden, nämlich die Außerkraftsetzung des sinnlichen Lebens, das Aufhören der äußeren Tätigkeit und der äußeren Schönheit des Leibes des Herrn, sowie der Lebendigkeit seines Blutes. Die beiden ersten dieser akzidentellen Nebenwirkungen finden sich auch beim Meßopfer, nämlich die Außerkraftsetzung des sinnlichen Lebens und die Unsichtbarkeit des Leibes des Herrn, insofern der eucharistische Heiland durch die Konsekration auf eine Weise gegenwärtig wird, welche die natürliche Tätigkeit der niederen Seelenkräfte (der sinnlichen Wahrnehmung und Empfindung) und die sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit durch andere ausschließt. Diese akzidentelle Destruktion oder besser Inaktualität ist nach P. Michael genügend, um der Messe den wahren

Opfercharakter zu verleihen, während eine substantielle Destruktion der menschlichen Natur Christi mit seinem Verklärungszustand unvereinbar ist.

Wir haben also hier der Hauptsache nach eine Verbindung der Theorie Thalhofers mit der des De Lugo, wobei der Haupteinwand, den man gegen die letztere erhebt, daß nämlich der „status declivior" der eucharistischen Opfergabe ein vom Kreuzesopfer verschiedenes Opfer bedeuten würde, dadurch abgeschwächt wird, daß dieser status declivior oder die Selbstentäußerung des Herrn auch beim Kreuzesopfer vorhanden war. Die mit Geschick und nicht ohne Scharfsinn aufgebaute Harmonisierungstheorie, von der übrigens der Verfasser selbst sagt, daß sie bereits von Gutberlet in genialer Weise aufgestellt wurde und hier nur weiter fortgeführt wird, dürfte allerdings noch nicht alle Dogmatiker beruhigen, da die mit dem eucharistischen Opfer verbundene Inaktualität des Leibes Christi gegenüber der äußeren Sinneswelt nicht als leidensvoller Zustand aufgefaßt werden kann, welcher einer destructio der Opfergabe gleichkäme, und immer noch der wesentliche Unterschied bestehen bleibt, daß am Kreuze eine substantielle Zerstörung der menschlichen Natur Christi stattfand, während das Meßopfer nur gewisse akzidentelle Nebenwirkungen mit dem Kreuzesopfer gemeinsam hat. Dem Referenten erscheint immer noch die Thalhofersche Theorie als die einfachste, der zufolge das Wesen sowohl des Kreuzesopfers als auch des Meßopfers in der unveränderlich gleich bleibenden Opfergesinnung besteht, mit der Christus dereinst am Kreuze in blutiger Weise sein Leben hingab und mit welcher er bei jedem Meßopfer in unblutiger Weise gegenwärtig wird.

Wien. Dr. Reinhold.

4) **Der Entwicklungsgedanke und das Christentum.** Von Dr. Karl Beth. Groß-Lichterfelde-Berlin. 1909. Verlag von Edwin Runge. 272 S. brosch. M. 3.75 = *K* 4.50, geb. M. 4.75 = *K* 5.70.

Der Verfasser, ein protestantischer Theologe, versucht im vorliegenden Werke zu zeigen, daß die Abstammungslehre dem Christentum nicht feindlich gegenübersteht, vielmehr für eine tiefere Erfassung der christlichen Glaubenslehre von großer Bedeutung ist. In ersterer Hinsicht kann man dem Verfasser unbedenklich beipflichten; schon im christlichen Altertum hat ja ein heiliger Augustin selbst einer Entwicklung des Lebenden aus leblosem Stoff, allerdings in einer diskutablen Form, das Wort geredet (De gen. ad litt. l. 5. c. 20—23. M. l. 34, 336—338), und auch der Fürst der mittelalterlichen Theologie, der heilige Thomas von Aquin, schließt die Entstehung neuer Arten nicht grundsätzlich aus (S. Th. 1. q. 73. a. 1. ad 3). Es ist daher eine historische Ungenauigkeit, wenn der Verfasser bei der Skizzierung der Geschichte des Entwicklungsgedankens von Aristoteles kurzweg auf das Ende des 18. Jahrhunderts überspringt und bemerkt (S. 12): „Es war eine wundersame große Zeit, die diesen Begriff wieder entdeckte." Die großen Gedanken des Aristoteles wurden von der scholastischen Philosophie wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung der Schultradition bis auf den heutigen Tag treu gehütet. Was die Darlegung der positiven Bedeutung der Entwicklungslehre für die Erfassung des christlichen Glaubensinhaltes anbelangt, so berührt zunächst wohltuend des Verfassers Entschluß, sich ganz und entschieden auf den Boden der christlichen Lehre zu stellen; „eine Halbstellung zu anderen Weltanschauungen, ein Schielen nach ihnen und Liebäugeln mit einigen ihrer Ideen ist ein Grundschaden für das Ansehen der christlichen Religion" (S. 31). Leider ist der Verfasser diesem so treffenden Satze nicht treu geblieben, und hat sich durch seine Wertschätzung der Entwicklungslehre zu Aufstellungen verleiten lassen, zu deren Ablehnung sich nicht etwa bloß der katholische Theologe, sondern auch der philosophisch denkende Kritiker genötigt sieht. Ich habe hier zunächst die Ausdehnung der Entwicklungslehre auf den Menschen auch nach der geistigen Seite seines Wesens im Sinne. Von der Deszendenztheorie im allgemeinen wird zugestanden, daß sie sich „auf einen möglichst ausgedehnten Indizienbeweis beschränken muß" (S. 88); sie ist also höchstens eine begründete Hypothese; von dieser Hypothese erfahren wir dann (S. 102), daß

es in der Konsequenz der Abstammungstheorie liegt, vor dem Menschen nicht halt zu machen, und endlich wird es klar herausgesagt (S. 149), „daß die zwar zu einem Beweise nicht ausreichenden Dokumente für die tierische Deszendenz des Menschen schon um der Konsequenz willen doch im Sinne der Deszendenz zu verstehen sind". Der gewaltige Abstand von Mensch und Tier wird dabei nicht übersehen (S. 148 u. a. a. O.) und sogar ausdrücklich als Artunterschied und nicht bloß als gradmäßiger bezeichnet (S. 149); da aber der Verfasser überhaupt eine sprungweise Entwicklung annimmt, macht ihm auch dieser Abstand nicht viele Bedenken: „Sind überhaupt in der Entwicklung Sprünge zu verzeichnen, so kommt nicht viel darauf an, ob sie größer oder kleiner sind. Die Weite des Sprunges ist noch kein Beweis für die Andersartigkeit des Sprunges respektive des Entstehungsprozesses." (S. 127.) Zur Kennzeichnung des theologischen Standpunktes des Verfassers sei hervorgehoben, daß er den Entwicklungsgedanken auch auf die Person Jesu Christi anwendet (S. 220—248); die Phrasen, in denen er sich über diesen Gegenstand ergeht, besagen, aus dem Harnackschen ins Deutsche übersetzt, eine Leugnung der Gottheit Jesu. Ebenso wird Sünde, Urzustand, Tod, Unsterblichkeit und Auferstehung in einer Weise durchgenommen, für die der katholische Theologe nur das Wort „Mißhandlung" hat. Die obligate Unkenntnis katholischer Dinge, durch die sich die protestantische Polemik auszeichnet, fehlt auch hier nicht. So bekämpft der Verfasser (S. 45 ff.) den „Dualismus" des „überlieferten christlichen Weltbildes", der „seinen wissenschaftlichen theologischen Ausdruck im scholastischen System gefunden hat", lediglich deswegen, weil er die Lehre vom Verhältnis der causa prima zu den causae secundae nicht versteht; hätte er sich die Mühe genommen, hierüber beispielsweise den heiligen Thomas nachzustudieren, den ja Harnack als „römischen Normaldogmatiker" bezeichnet, so hätte er in dessen praesentia per potentiam unschwer das wiedererkannt, was er selbst (S. 49) als adessentia actuosa fordert. Daß Beth diese Auffassung des Gott-Welt-Verhältnisses im Gegensatz zu dem vorher charakterisierten „Dualismus" als „Monismus" bezeichnet, ist Geschmackſache; man kann es niemanden verwehren, seinen Hund Katze zu nennen. Die Monistenbündler werden sich aber für einen solchen Monismus bedanken, und der wissenschaftlichen Klarheit ist nichts damit gedient, wenn die widersprechendsten Auffassungen und Systeme mit derselben Etikette beklebt werden. Ein Satz endlich, wie der folgende: „In den Anfängen des Christentums lag nicht ein Glaube wie der, daß die Mutter Gottes von Lourdes oder von Maria-Zell mächtiger und zuverlässiger sei als die von Maria-Schutz oder von Maria-Pein" (S. 212), mag sich für Agitationspamphlete à la Wahrmund schicken, in eine wissenschaftliche Arbeit gehört er nicht hinein.

Mautern (Steiermark). Dr. Heinrich Kirfel C. Ss. R.

5) **Die jüngste Phase des Schell-Streites.** Eine Antwort auf die Verteidigung Schells durch Herrn Prof. Dr. Kiefl und Herrn Dr. Hennemann. Von Dr. Ernst Commer. Wien 1909. Verlag von Heinrich Kirsch. VIII u. 414 S. *K* 5.—.

Die neue Schellschrift des Prälaten Commer führt sich im Vorwort als Verteidigung ihres Verfassers gegen die Angriffe Prof. Dr. Fr. X. Kiefls ein; sie ist aber mehr als das. Wer sich davon überzeugen will, dem sei gleich im vorhinein das VIII. Kapitel des Buches „Die Bedeutung der Schell-Frage" zur Lesung empfohlen; dort wird gezeigt, daß es sich im Schell-Streit um mehr handelt, als um ein Gelehrtengezänk; der Schellianismus erscheint als ein Stück des deutschen Modernismus, dessen Existenz man doch in Abrede stellen zu können meinte. Prälat Commer bespricht zunächst (I.) „Kiefls Standpunkt": Das Fazit der Untersuchung ist, daß Kiefls Schell-Verteidigung eigentlich ganz unverständlich erscheint, da er ja selber so ziemlich alles zugibt, was Commer an Schell auszusetzen hat. An „Kiefls Methode" (II.) wird getadelt, daß sie den Fragepunkt fortwährend verschiebe: Commers Angriffe richteten sich gegen die Lehren Schells und Kiefl will dessen gute Intention verteidigen; zudem

wird dem Gegner hier der Vorwurf gemacht, daß er es zur Rechtfertigung Schells für hinreichend halte, wenn dieser mit dem definierten Dogma nicht in Widerstreit gerate. Letzteren Tadel hätte Referent allerdings auf Grund des von Commer beigebrachten Materials nicht so kategorisch zu fassen gewagt, als es in vorliegender Schrift geschieht; Kiesl hat allerdings Wendungen, welche eine solche Auffassung zulassen, diesen stehen aber auch andere gegenüber, und gerade sein verunglücktes „Freiland der theologischen Spekulation", gegen das Prälat Commer sich so energisch verwahrt, begründet Kiesl nicht bloß mit dem Mangel formeller Glaubensdefinitionen, auch nicht bloß mit dem Mangel bereits vorliegender oder doch zu erwartender kirchlicher Entscheidungen im allgemeinen, sondern auch mit „einer unleugbaren Differenz zwischen der Patristik und Scholastik". Gerade weil ein Fehler in diesem Punkte, wie Prof. Commer selbst hervorhebt, nicht bloß ein methodischer, sondern auch ein dogmatischer wäre, ist meines Erachtens bei der Konstatierung eines solchen doppelte Vorsicht geboten. Die Besprechung von „Kiesls Polemik" (III.) zeigt, daß der Würzburger Professor in seiner Streitschrift mit dem wissenschaftlichen Rufe seines Gegners in einer Weise umgesprungen ist, für die „leichtfertig" noch das mildeste Prädikat ist. Die folgende Kapitelüberschrift „Schells Gottesbegriff und Kiesls Verteidigung" (IV.) ist offenbar nur der Kürze wegen gewählt, da Prälat Commer selbst (S. 93) bemerkt, daß Kiesl Schells Gottesbegriff preisgibt, daß er aber auch die gegnerischen Argumente in einer Weise kritisiert, „die einer Verteidigung, wenn nicht gleich, doch sehr nahe kommt". Nachdem noch „Kiesls Kommentar zum päpstlichen Schreiben ‚Summa Nos voluptate'" (V.) unter die kritische Lupe genommen wurde, ist Kiesl abgetan und Commer wendet sich im folgenden Abschnitt (VI.) der Besprechung von „Hennemanns Schrift über Schells ‚Widerrufe'" zu. Daran schließen sich eine geschichtliche Darstellung der „Phasen des Schell-Streites" (VII.), das bereits erwähnte (VIII.) Kapitel über „die Bedeutung der Schell-Frage" und eine Anzahl von „Beilagen" (IX.). Mißverständlich erschien es mir, daß in der Polemik gegen die von Schell behauptete absolute Gültigkeit des Kausalprinzips dieses als Erfahrungssatz bezeichnet wird (S. 25); daß dem Herrn Verfasser persönlich eine irrige Auffassung dieses Ausdruckes fern liegt, ist Kennern seines „Systems der Philosophie" (1. Abt. S. 173) selbstverständlich. Wie weit Prälat Commer sich mit dem französischen Theologen, auf welchen er sich S. 250—251 beruft, auch bezüglich des Ausdruckes identifiziert, ist dem Referenten nicht bekannt; es klingt verletzend und könnte leicht Anlaß zu neuen Gehässigkeiten gegen den Verfasser bieten, daß in diesem Zitat von „jenem germanischen Stolze" geredet wird, „mit dem kein anderer Stolz zu vergleichen ist und der .... etwas von dem Stolze Luzifers, des Vaters aller Lüge, besitzt". Die gegenwärtige Lage der Dinge zeichnet Prälat Commer S. 231 mit den Worten: „So ist der Streit noch im Gange und scheinbar triumphieren diejenigen, welche für die Lehren und Bestrebungen des verstorbenen Theologen Partei ergriffen haben." Sollte dem wirklich so sein — und der verehrte Herr Verfasser, der mitten im Kampfgetümmel steht, muß es ja wissen — dann wäre das gewiß sehr traurig. Referent wagt indes in aller Bescheidenheit die Hoffnung auszusprechen, daß Prälat Commer zu düster gesehen hat, weil eben diejenigen, welche ihm zustimmen und ihm für sein mutvolles Auftreten dankbar sind, keinen solchen „Koryphantenlärm" verbringen wie seine Gegner. Möge die neue Schrift des greisen Kämpen recht viel beitragen zur Klärung der Lage und zur Beseitigung der optimistischen Anschauung, daß es in deutschen Landen keinen Modernismus gebe!

Mautern i. St. Dr. Heinrich Kirfel C. SS. R.

6) **Inwiefern ist der Begnadigte ein übernatürliches Ebenbild Gottes?** Von G. Birkl. Regensburg 1908. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 8°. (IV u. 208 S.) M. 3.— = *K* 3.60.

Das Ergebnis seiner Arbeit resumiert der Herr Verfasser selbst in folgenden Schlußsätzen seiner Schrift: „Im Stande der heiligmachenden Gnade

erfaßt der Mensch Gott selber unmittelbar und in ihm alles Sein: er erfaßt das reale Sein konkret. Dieses übernatürlich konkrete Erfassen Gottes wird habituell mit dem Gesamtleben des Menschen in Verbindung gesetzt durch die übernatürlichen Tugenden und Gaben. Durch diese wird für die einzelnen Lebensakte die Beistandsgnade vermittelt, welche diese Akte so erhebt, daß sie ein aktuelles konkretes Erfassen des realen Seins, Gottes selber, werden. Dadurch ist das Leben des Menschen ein Abbild des Lebens Gottes, welches ja ein aktuelles Erfassen seiner selbst ist. Ebendarum ist auch der Lebensgrund dieses gottähnlichen Lebens, der begnadigte Mensch, geworden: ein übernatürliches Ebenbild Gottes." Kraft der Spekulation, Tiefe der Schrifterklärung, Veranschaulichung der Resultate durch treffend gewählte Gleichnisse werfen *im einzelnen* manches helle Licht auf das Wesen und Wirken der Uebernatur im Menschen. *Im ganzen* aber hat mich das Buch als Antwort auf die im Titel aufgeworfene Frage nicht befriedigt. Ich bin gern geneigt, dies Mißverständnissen meinerseits zuzuschreiben, glaube aber selbst in diesem Falle sagen zu müssen, daß der Herr Verfasser an diesen Mißverständnissen nicht ganz unschuldig ist, indem er manche Worte in einem Sinne gebraucht, der ihnen in der herkömmlichen Ausdrucksweise der scholastischen Philosophie und Theologie fremd ist. Dunkel blieb mir schon der Zentralbegriff der ganzen Studie, „das konkrete Erfassen des realen Seins", und zwar deswegen, weil der Herr Verfasser in die Erläuterung dieses Begriffes eine Reihe von philosophischen Unrichtigkeiten hineinverwebt. Der Verfasser schreibt für „Konkret erfassen" auch „Real erfassen" und „Intuitiv erfassen" und stellt es dem „abstrakten Erfassen" entgegen. Dieses ist nach ihm unter den natürlichen Erkenntniskräften des Menschen dem Verstande eigen, jenes dem Sinn; dieses erfaßt nur ein Bild der Dinge (S. 9), abstrakte Ideen (S. 16), jenes das wirkliche Wesen, die konkrete Wirklichkeit (ll. cc.); das menschliche Verstandeserkennen hat ein abstraktes Phantasma vor sich, das Auge einen konkreten Gegenstand (S. 69); das geistige Erkennen ist nur mittelbar, das sinnliche direkt (S. 193). Es ist nun durchaus unrichtig, daß das natürliche Verstandeserkennen nur ein Bild des Erkannten erfaßt und nicht das Objekt selbst: *das* intelligible Erkenntnisbild ist nicht das, *was* erkannt wird, sondern *das, wodurch* erkannt wird. Unrichtig ist es ferner, das geistige und das sinnliche Erkennen als mittelbares und unmittelbares gegenüberzustellen: beide sind in ihrer Art gleich mittelbar oder gleich unmittelbar, der Vermittlung durch die intelligible Erkenntnisform entspricht bei jeder sinnlichen Wahrnehmung eine Vermittlung durch ein sensibles Erkenntnisbild. Zeigt also schon diese verunglückte Gegenüberstellung eine schiefe Auffassung des Abstraktionsbegriffes, so offenbart sich dieselbe noch mehr in Behauptungen wie „Der Mensch kann auch Falsches abstrahieren" (S. 87), das Abstrahieren kann dem Verstande „schon hie und da schwer fallen", „dann (nämlich nach dem Abstrahieren) soll er zu den Ideen vordringen durch Schlußfolgerungen aus dem Bekannten" (l. c.). Kopfschüttelnd liest man darum trotz aller Erklärungsversuche des Herrn Verfassers, daß der begnadigte Mensch schon in diesem Leben eine *intuitive* Gotteserkenntnis besitze. Den Begriff des konkreten Erfassens überträgt der Verfasser weiterhin auch auf den Willen: das geistige Streben ist abstrakt und deswegen an sich schwächer als das sinnliche, das „konkret ist, d. i. *Wirkliches*, nicht *Abstraktes* (vom Verfasser unterstrichen) erstrebt" (S. 88 f.). Diese Ausdehnung des „konkreten Erfassens" auf den Willen begegnet aber noch größeren Bedenken. Der Strebeakt besteht ja im Gegensatz zum Erkenntnisakt darin, daß nicht ein Objekt in das Strebevermögen aufgenommen wird, sondern daß dieses vielmehr einem äußeren Objekt sich zuneigt, er hat also *immer*, sei er nun sinnlicher oder geistiger Strebeakt, etwas Wirkliches, Konkretes zum Gegenstande. Unzutreffend ist weiter die Behauptung, daß das geistige Streben an sich schwächer ist als das sinnliche; sie dürfte auf einer Verwechselung des sinnlichen Strebens mit dem Streben nach Sinnlichem beruhen. Völlig rätselhaft bleibt es, wie der Verfasser S. 110 schreiben kann, die natürlichen Regungen des Begehrungsvermögens seien bedingt durch das Phantasma, das

der Intellekt (!) gebildet hat. Daß der übernatürliche Akt seinen Anfang von den übernatürlichen Willensaffekten nimmt, während beim natürlichen Akt die Erkenntnis das erste ist (S. 110), scheint dem Wesen des Willens zu widerstreiten, das doch durch die Uebernatur nicht beseitigt wird. Wenn S. 114 die objektive Einwirkung und damit eine gewisse Erkenntnis, aber nur als Bedingung, nicht als Grund zum ersten Moment des übernatürlichen Aktes gemacht wird, so scheint das ungenügend zu sein; denn die Erkenntnis ist nicht bloß Bedingung, sondern geradezu Prinzip des Willensstrebens. Das Beispiel für die läßliche Sünde (S. 120. „Es schädigt ein Kind um der Eltern willen einen Dritten) ist unglücklich gewählt: ist die Schädigung eine erhebliche, so bleibt die Tat schwere Sünde, ob sie nun der Eltern wegen geschieht oder aus Eigennutz. Unrichtig ist (S. 192) die Behauptung, daß nach dem heiligen Thomas (1. 2. q. 56. a. 4) das iraſcible und konkupiſcible Strebevermögen nicht Subjekt der Tugend seien; der heilige Lehrer behauptet vielmehr an der zitierten Stelle gerade das Gegenteil; hat er recht, dann brechen alle Schlußfolgerungen zusammen, die der Verfasser aus jener angeblichen Lehre des Heiligen zieht. Wenigstens sonderbar ist die Definition, welche (S. 193) von der Tugend gegeben wird, sie sei „ein Habitus, durch welchen der Wille so vervollkommnet wird, daß er die Ideen leicht und richtig ergreift". Verschiedene Indizien legten mir den Gedanken nahe, daß der Herr Verfasser in der Literaturverwertung ziemlich sparsam gewesen ist; sollte diese Vermutung richtig sein, dann ist das Buch gewiß ein schöner Beweis großer Eigenkraft seines Urhebers; ob indessen mit einer solchen Arbeitsweise dem Ausbau der Wissenschaft gedient ist, ist eine andere Frage.

Mautern i. St. Dr. Heinrich Kirfel C. SS. R.

7) **Albert Ehrhards Schrift: „Katholisches Christentum und moderne Kultur".** Ein Beitrag zur Klärung der religiösen Frage in der Gegenwart. Von P. Sadoc Szabo O. Pr. Graz 1909, Verlag von Ulr. Moser (J. Meyerhoff). VI u. 208 S. *K* 2.20.

In seiner Schrift „Katholisches Christentum und moderne Kultur" will Prof. Albert Ehrhard die Frage beantworten: Widerspricht der Katholizismus der modernen Kultur? Ehrhard hat bekanntlich vor mehreren Jahren in seiner Schrift „Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert" diese Frage verneint und steht trotz der scharfen Bekämpfung, die er damals erfuhr, heute noch auf demselben Standpunkt. P. Sadoc Szabo O. P. unterzieht nun diese neuere Schrift Ehrhards einer eingehenden Kritik. Sehr zutreffend betont er gleich im Vorwort, daß die von Ehrhard aufgeworfene Frage in erster Linie eine theologische und dogmatische, nicht aber eine historische sei. Damit wahrt er von vornherein das wissenschaftliche Ansehen Ehrhards, dessen eigentliche Bedeutung auf dem Gebiete der Kirchengeschichte liegt, benimmt aber auch dessen Ausführungen das Bestrickende, welches sie als Kundgebungen eines Fachmannes hätten. P. Szabo folgt seinem Gegner Seite für Seite, ich möchte sagen, Satz für Satz, prüft seine Behauptungen, unterscheidet sie, berichtigt sie, fordert zur Ersetzung allgemein gehaltener Anklagen und Angaben durch konkrete Fälle und Beispiele auf. Bezeichnenderweise sieht sich der Vertreter der „aprioriſierenden" Scholastik gegenüber dem modernen „exakten" Forscher gerade zu diesem letzten Mittel der Kritik ziemlich oft genötigt (S. 56, 64, 109, 125, 132, 138, 152, 203 u. a. a. O.). Die vielen unter dem Strich angeführten kirchlichen Verurteilungen irriger Lehren weisen in der Regel eine unheimliche Aehnlichkeit mit den über dem Strich gegebenen Ausführungen Ehrhards auf. Das Ergebnis seiner Kritik faßt P. Szabo (S. 203) in das scharfe, aber wohlbegründete Urteil zusammen: „Ehrhard hat die von ihm aufgeworfene ‚Lebensfrage': Widerspricht der Katholizismus der modernen Kultur? wissenschaftlich nicht gelöst, ja er hat nicht einmal den Standpunkt der Frage fixiert."

Mautern i. St. Dr. Heinrich Kirfel C. SS. R.

8. **Des Apostels Paulus' Brief an die Epheser.** Uebersetzt und erklärt von Dr. Karl Josef Müller, Geistl. Rat, Professor in Breslau. Graz. 1909. Styria. 8°. 123 S. M. 2.— = *K* 2.40.

Was Aneignung und Verarbeitung des Gesamt- und Einzelinhaltes des Epheserbriefes anbelangt, was Originalität und Tiefsinnigkeit der Auffassung, Wissen und exegetische Schulung des Verfassers betrifft, verdient dieser in seiner gedrängten Kürze kaum erreichbare Kommentar die beste Qualifikation. Da aber der Verfasser durchwegs nur seine eigene Erklärung vorlegt, andere oft besser begründete Ansichten ganz beiseite läßt, infolge übermäßigen Strebens nach Kürze nur jenen vollkommen verständlich ist, welche mit den übrigen Kommentaren des Briefes vertraut sind, so hat dieser relativ äußerst reichhaltige Kommentar für den Nicht-Exegeten wohl nur geringen Wert. Jeder Nichtfachmann würde ihn bald mit Mißbehagen weglegen; Theologen, die nach ihm studieren wollten, bedürften für den Kommentar wieder eines Kommentars.

Die Uebersetzung ist sehr gefeilt und glatt, aber vielfach paraphrastisch und meist so dunkel, daß es sehr schwierig wäre, diesen Text zu kommentieren, hätten wir nicht das griechische Original. Der paulinische Sprachcharakter ist arg verwischt. Sowohl in der Disposition des Briefes wie in der Erklärung einzelner Texte verläßt Müller die Spuren seiner Vorgänger. Beachtenswert ist sicherlich die starke Betonung des sittlichen Momentes auch im dogmatischen Teil des Briefes. Die Verteidigung der Echtheit ist trotz der Kürze vortrefflich gelungen. Der Kuriosität halber sei mitgeteilt, daß der Teufel nach Müller nur dadurch den Titel eines ἄρχων τῆς ἐξουσίας τοῦ ἀέρος (2, 2) verdient, daß er die „organische Ernährung und Erhaltung" (ἐξουσία!) „des individuellen Sündenherdes (σάρξ) mißbraucht, indem er sie (die σάρξ?) zur Ueppigkeit verleitet" (ἄρχων) (S. 31 f.).

Der Brief ist an „die Christengemeinden der rechten Seite des Mäander" unter ihrer Führerin Ephesus gerichtet (S. 11) und vor dem Kolosserbriefe abgefaßt (S 6). Das strittige ἐν Ἐφέσῳ (1, 1) ist unecht und die Adresse zu übersetzen: „Den Heiligen, welche auch treu ausharren in der Gemeinschaft Christi Jesu" (τοῖς ἁγίοις τοῖς οὖσιν καὶ πιστοῖς ἐν X. I.).

Alles in allem eine sehr tüchtige Arbeit, die sicherlich ab und zu die Exegese zu neuen Resultaten führen wird.

St. Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

9. **Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testamentes.** Aus der Vulgata mit Rücksichtnahme auf den Grundtext übersetzt und mit Anmerkungen erläutert von Augustin Arndt S. J. Mit Approbation des Apostolischen Stuhles und Empfehlungen vieler Bischöfe. Drei Bände. Druck und Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. brosch. M. 10.— = *K* 12.—; geb. M. 14.— = *K* 18.80.

Nicht kritisieren, sondern bloß anzeigen wollen wir diese herrliche Ausgabe der Heiligen Schrift. Sie gehört in die Bibliothek eines jeden Geistlichen, selbst wenn der gute, alte Allioli und die lateinische Ausgabe oder eine in der Originalsprache derselben ihren Platz darin schon längst haben. Ist es doch selbstverständlich, daß man zu dieser Quelle göttlicher Offenbarung und Wahrheit immer und immer wieder geht, um Licht und Trost für sich und andere zu holen. Die Ausstattung ist sehr gut und der Preis mäßig. M. H.

10. **Der heilige Paulus und der christliche Staat.** Von Abbé Charles Calippe, Doktor der Theologie. Autorisierte deutsche Ausgabe von Emil Prinz zu Oettingen-Spielberg. Ravensburg. Friedrich Alber. 8°. VIII u. 248 S. M. 2.40 = *K* 2.88.

Der Titel des Buches entspricht nicht ganz genau dem Inhalte. Denn dieser bietet nicht eine systematisch gegliederte, erschöpfende Theorie des christlichen Staates, sondern „der Verfasser will die Gedanken, welche sich beim heiligen

Paulus über dieses Thema zerstreut finden, herausschälen und beleuchten" (S. V Vorw. des Uebersetzers). Andererseits werden in den siebzehn Kapiteln des Buches Fragen behandelt, die nicht sosehr ins staatliche als vielmehr ins religiöse und soziale Gebiet gehören, so z. B. im 3., 4., 5. Kapitel die Theologie des heiligen Paulus, im 6., 7., 11. dessen Stellung zur Familie, zum Arbeiterstand und zum Evangelium u. a. — Richtiger dürfte daher der Titel lauten: Paulus und die christliche Gesellschaftsordnung, und der Grundgedanke des Buches in dem Satze seinen Ausdruck finden: die katholische Kirche, nach Paulus der mystische Leib Christi, dessen Haupt Christus und dessen Glieder die einzelnen Gläubigen sind, ist Muster und Vorbild für jede christliche Gesellschaft, also auch für den Staat, der sich wie nach Plato und Aristoteles, auch nach Paulus aufbauen soll auf dem Gesetze der Einheit, Gegenseitigkeit und Autorität.

Die Schrift kann auch in der Uebersetzung ihren französischen Ursprung nicht verleugnen; sie ist mit großer Lebendigkeit und Begeisterung geschrieben, atmet hohe Verehrung und Liebe zum heiligen Paulus, ist reich an geist- und lebensvollen Gedanken, eröffnet nicht selten überraschende Um- und Ausblicke; sie ist aber hinwieder nicht ganz frei von Ueberschwenglichkeit, es mangelt den häufig ohne streng logische Gliederung in aphoristischer Form hingestellten Sätzen manchmal an der nötigen Klarheit, so daß es beim ersten, flüchtigen Lesen nicht immer möglich ist, ihre Wahrheit und Folgerichtigkeit und ihren gegenseitigen Zusammenhang sofort zu erkennen und zu durchschauen.

Mit Ausnahme einiger minder gut deutschen oder unklaren Sätze ist die Uebersetzung im ganzen gut. Unangenehm berühren eine ungewohnte (die französische) Interpunktion und eine erkleckliche Anzahl zum Teil sinnstörender Druckfehler.

Der Gefertigte hat das ganze Buch mit Interesse, einzelne Partien mit lebhafter Befriedigung gelesen, und glaubt mit dem Urteile nicht ganz fehl zu gehen, daß wohl weder der Sozialpolitiker eine erschöpfende Behandlung des in Rede stehenden Themas, noch der Kanzel- oder Vereinsredner fertige, dem deutschen Ohre und Geschmacke ganz zusagende Vorträge, beide jedoch einen Reichtum wertvoller und brauchbarer Gedanken und Ideen in vorliegender Schrift finden werden.

St. Florian. Dr. Moisl.

11) **Dominus autem Spiritus est.** (2. Cor. 3, 17.) Eine exegetische Untersuchung mit einer Uebersicht über die Geschichte der Erklärung dieser Stelle. Von Urban Holzmeister S. J. Innsbruck. 1908. Fel. Rauch. 8°. X u. 104 S. *K* 1.50 = M. 1.50.

Der von Heinrici 1900 geäußerte Wunsch, eine Geschichte der Auslegung dieses locus classicus (2. Cor. 3, 17), den die rationalistische Exegese zu einem Fremdling unter lauter Bekannten gestempelt hat, zu geben, ist in vorliegender Schrift erfüllt worden. Von dem Schwanken des Origenes in der Auslegung dieser Stelle bis in die Gegenwart, die auch katholischerseits diesbezüglich größere Meinungsverschiedenheiten aufweist als irgend eine Periode der Vergangenheit, hat der Verfasser alle irgendwie bemerkenswerten Exegesen vorgeführt. Die hiebei hervortretende Beherrschung der umfangreichen Literatur allein würde genügen, die Studie als einen wertvollen Beitrag zur Exegese zu bezeichnen. Größeren Wert jedoch erhält die ausgezeichnete Schrift dadurch, daß sie geeignet ist, der nicht gerade erfreulichen Differenz unter den Exegeten ein Ende zu machen und die Dogmatiker zu veranlassen, die klassische Stelle mehr wie bisher zum Beweise für die Gottheit des Heiligen Geistes zu verwerten.

Durch eine peinlich genaue Wort- und Sacherklärung, entsprechend den Regeln der Hermeneutik, erweist nämlich P. Holzmeister die von den hervorragendsten griechischen Vätern vertretene Erklärung, wonach der Apostel hier feierlich die Gottheit der dritten trinitarischen Person verkündigt, als allein richtig. Bescheiden stellt er das Urteil darüber, ob der Beweis für diese These gelungen sei, dem Urteil des Lesers anheim; er kann es mit der Zuversicht tun,

daß kein Leser seinen Beweis entkräften wird. Abgesehen hievon kann die Schrift als mustergültig für die wissenschaftlich exegetische Methode nach den Forderungen der Gegenwart bezeichnet werden; sie läßt von dem neuen Dozenten an der Innsbrucker Universität große Leistungen erwarten.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. Ss. R.

12) **Carmina scripturarum scilicet antiphonas et responsoria** ex sacro scripturae fonte in libros liturgicos sanctae ecclesiae Romanae derivata collegit et edidit Carolus Marbach episcopus titularis Paphiensis. Argentorati typis Le Roux. 1907. M. 8.— = *K* 9.60.

Dieses Buch bietet eine Sammlung der Texte jener Antiphonen, Responsorien und Versikel, die aus der Heiligen Schrift gezogen und in den liturgischen Büchern zerstreut sind. Die Verteilung der biblischen Bücher durch das Kirchenjahr wird auf sehr passende Weise durch folgende alte Verse bezeichnet. Was du zu lesen und wann, das lerne aus diesem Gedichte. Füglich verlangt der Advent Isaias prophetische Reden. Nach der Geburt des Herrn ist zur Lesung Paulus verordnet. Septuagesima bringt uns den Anfang der Bücher des Moses; die Passionszeit hierauf Jeremias Schriften und Klagen; diesen folgt, wenn Ostern vorbei, die Apostelgeschichte; dann die Apokalypse und die katholischen Briefe. Pfingsten kam; nun ziehen ins Feld die Bücher der Könige, bis im August mit Schwert und Schild sich die Weisheit erhebt; Salomo herrscht mit ihr bis zu des Monates Ende. Singe September von Job, von Tobias, Judith und Esther. Dem Oktober fällt es zu, der Makkabäer Triumphe zu schildern, während der November den Lauf mit Ezechiel und Daniel beginnt und mit den kleinen Propheten, den zwölf, dann feierlich abschließt. Von den 72 Büchern der Heiligen Schrift sind nur acht bis jetzt in der Liturgie unverwertet geblieben; im Alten Testament das Buch des Predigers (Ecclesiastes) und die Prophezeiungen von Abdias und Nahum; dazu kommen noch die Psalmen 81 und 100. Im Neuen Testament der zweite Brief des heiligen Paulus an die Thessalonicenser und dessen Brief an Philemon; der zweite und dritte Brief des heiligen Johannes und der Brief des heiligen Apostels Judas Thaddäus. Die Bibel lag bei den Katholiken nicht unter der Bank, wie Luther die Kirche beschuldigte; sie lag auf dem Altare im Missale und auf dem Chorpult im Antiphonarium. Die erste Stelle nehmen die Psalmen ein, nicht nur weil sie Gebete sind von hoher Schönheit, sondern auch wegen ihres theologischen Inhaltes. Die Kirche betrachtete mit dem heiligen Basilius die Psalmen als den kurzen Inbegriff der Heiligen Schrift. Von den apokryphen Büchern werden „Das Gebet des Manasses" und das dritte und vierte Buch des Esdras verwendet. Den älteren Gesängen liegt die Itala zugrunde. Wir besitzen die Itala wohl noch in jenen deuterokanonischen Büchern, die der heilige Hieronymus nicht übersetzt hat. Es sind das Buch der Weisheit, Ecclesiasticus, Baruch und die Makkabäerbücher. Den alten Gesängen, die den Psalmen entnommen sind, ist nicht die ursprüngliche Itala, das Psalterium vetus zugrunde gelegt, sondern das psalterium Romanum, jene erste Emendation des Psalters, die der heilige Hieronymus im Jahre 383 vornahm. Eine zweite Revision des Psalters trägt den Namen psalterium Gallicanum, weil sie zuerst in Gallien Aufnahme fand. Sie ist uns in der Vulgata erhalten. Das Neue Testament bietet uns einen vom heiligen Hieronymus emendierten Text der Itala. Klemens VIII. widersetzte sich der Beseitigung der Itala und sicherte uns daher den weiteren Gebrauch der Psalmen nach dem Psalterium Romanum in den alten Gesängen. Freilich geschah es, daß Texte, die man zuerst der Itala entnahm, zu späteren Gesängen aus der Vulgata gezogen wurden. Die Aufgabe der Antiphon ist, daß sie dem Gebet des Psalierenden eine bestimmte Richtung gibt. Das Responsorium ist die Antwort des Chorus auf die Lektion und drückt den Anschluß der Seelen an den Inhalt derselben aus. Das kirchliche Responsorium übertrifft die griechischen Chöre durch die Erhabenheit seines Inhaltes und durch seine

schöne Mannigfaltigkeit. Der Autor untersucht sodann mit großer Sorgfalt den Ursprung aller Gesänge im Missale und Brevier und bietet so einem jeden Priester eine ausgezeichnete Anleitung zu einem tieferen Verständnis des Missale und des Breviers. Franz Hübner S. J.

13) **Kirchliches Handbuch.** In Verbindung mit P. Weber, Dr. Liese und Dr. K. Mayer, herausgegeben von H. A. Krose S. J. I. Bd. 1907/08. Freiburg und Wien. 1908. B. Herder. 8°. XV u. 472 S. Geb. M. 6.— = *K* 7.20.

Den wertvollen Herderschen Jahrbüchern tritt nun auch ein „kirchliches Handbuch" an die Seite, ein Nachschlagewerk über das Gesamtgebiet des kirchlichen Lebens, in erster Linie in Deutschland, aber auch darüber hinaus. Gleich bei Betrachtung der Kirchenorganisation wird vorerst die Gesamtkirche in Betracht gezogen. Ausführliche Tabellen geben Einblick in die Kirchenstatistik und die konfessionellen Verschiebungen; aber nicht etwa bloß trockene Ziffern werden da geboten, sondern überall auch die Tatsachen gewertet, die Förderungen und Hemmnisse aufgespürt, Ursachen und letzte Folgen erwogen; insbesondere den Mischehen wird dabei die Aufmerksamkeit zugewendet. Erhebend ist die Darstellung der charitativ-sozialen Tätigkeit der Katholiken Deutschlands; es erweist sich als unleugbar, daß die katholische Kirche immer noch am meisten Herz gehabt hat für des Volkes Leid und Weh, sei es geistig, sei es leiblich; die mannigfaltigen Vereine, Verbindungen und Anstalten geben beredtes Zeugnis für die trefflich organisierte Kulturarbeit der Kirche auch noch in unseren Tagen. Bei Besprechung der kirchlichen Lage im Ausland kommen besonders Oesterreich und Frankreich in Behandlung. Ein besonderer Abschnitt ist noch der katholischen Heidenmission gewidmet und dieselbe auch mit der protestantischen Missionstätigkeit in Zusammenhalt gebracht. Die Abteilung über die kirchliche und kirchenpolitische Gesetzgebung enthält die wichtigsten Aktenstücke von Pius X. und den römischen Kongregationen, ferner eine Uebersicht über die wichtigsten Verhandlungen zur Regelung kirchlicher Verhältnisse aus dem letzten Jahrhundert und über die deutsche Gesetzgebung in Bezug auf Religion und Kirche. Ein Lexikon der Seelsorgsstationen beschließt das Ganze. Aus Oesterreich ist besonders die Tätigkeit des katholischen Zentralkomitees, des Piusvereines und des katholischen Schulvereines eingehend geschildert und gewürdigt, sowie auch die Ehereform-Bewegung und der „Los von Rom"-Rummel.

Das mit ungeheurem Fleiß hergestellte Orientierungsmittel bietet eine Fülle wichtigen Materials aus amtlichen Quellenwerken und wird besonders Journalisten und Parlamentariern, Predigern und allen, die apologetisch tätig sein müssen, unvergleichliche Dienste leisten.

Dr. Sebastian Pletzer, Pfarrer.

14) **Die Glaubensspaltung im Gebiete der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520—1535.** Auf Grund archivalischer Forschungen von Johann B. Götz, Stadtpfarrer in Freystadt. Mit urkundlichen Beilagen. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. V. Band, 3. u. 4. Heft.) Freiburg i. B. Herder. Gr. 8°. XX u. 292 S. M. 5.50 = *K* 6.60.

Diese Schrift ist eine auf wirklicher Quellenforschung beruhende Darstellung, wie unter den Hohenzollern Kasimir und Georg in der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach die Glaubensspaltung durchgeführt wurde. Die angeführten archivalischen und literarischen Quellen lassen Herrn Götz als einen gründlichen Historiker erkennen. Einen klaren Einblick in die staatlich kirchlichen Verhältnisse gewähren die religiösen Zustände des

Landes vor dem Beginn der Neuerung sowie die Intrigen und Gewaltakte, welche dann den religiösen Umsturz bewerkstelligten.

Die Ursachen und treibenden Faktoren zum Abfall sind hier ähnliche wie in anderen deutschen Gebieten, sie weisen nur eine lokale Farbe auf. Die Hohenzollerfürsten, die ehemaligen Burggrafen von Nürnberg, waren wenig begütert. Die bedeutenden kirchlichen Besitzungen, welche „das reine Evangelium" ihnen in Aussicht stellte, waren sehr einladend zur Annahme des Protestantismus. Unter Markgraf Kasimir war wohl die Einführung der sogenannten Reformation vorbereitet, dieser starb aber noch zu Ofen 1527 mit den katholischen Sterbesakramenten versehen. Die von seinem Vorgänger schon vorbereitete „evangelische Kirchenordnung" führte Markgraf Georg vollends durch in den Jahren 1528—1535. Die Schilderung dieser Ereignisse bestätigten von neuem die Darstellungen eines Janssen, wie der Protestantismus den deutschen Stämmen aufgedrängt worden ist.

Es wäre sehr wünschenswert, daß in ähnlicher Weise die einzelnen Ländergebiete und Gaue Deutschlands und Oesterreichs von Spezialforschern nochmals bearbeitet würden, wozu diese Götzsche Schrift geradezu als Muster dienen könnte.

Inhalt. I. Buch: Die Regierungszeit des Markgrafen Kasimir: 1. Die religiösen Zustände des Landes vor dem Beginn der neuen Bewegung. 2 Das erste Auftreten der neuen Ideen im Lande. 3. Der Ansbachsche Religionslandtag 1524. 4. Der Bauernkrieg und seine Folgen. 5. Umschwung in Kasimirs Religionspolitik und Tod. II. Buch: Die Regierungszeit des Markgrafen Georg bis zur vollendeten Einführung der lutherischen Kirchenordnung (1528—1535): 1. Der Regierungsantritt und die ersten Religionserlasse Georgs. 2. Die Brandenburg Nürnbergische Kirchenvisitation (1528). 3. Die Einziehung der Kirchengüter. 4. Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung. 5. Einführung der neuen Lehre in die Klöster des Landes; Widerstand derselben, Aufhebung und Gütereinziehung. 6. Verhalten der Bischöfe und der Reichsregierung. 7. Bündnisverhandlungen des Markgrafen.

Das Hofleben dieses Fürsten war ein leichtes: Trunksucht und Unzucht sowie Eigennutz der Räte herrschte. Die theologische Bildung der Prediger und deren sittliches Verhalten ließ viel zu wünschen übrig; sie waren in finanzieller Notlage. Verfall der Kirchendisziplin, Niedergang der Schulen, Verfall des sittlichen Lebens beim Volke, welches sich das neue Evangelium nur widerwillig aufnötigen ließ: ein echtes Bild dieser Reformation im 16. Jahrhundert.

Klagenfurt. J. E. Danner S. J.

15 **Kleine katholische Schulbibel.** Von Dr. Jakob Ecker. Trier. Verlag Schaar & Dathe. 8°. 62 S. geb. 35 Pf. = 42 *h*. **Handbüchlein zur Kleinen katholischen Schulbibel.** Von Dr. Jakob Ecker. Trier. Verlag Schaar & Dathe. 8°. 102 S. geb. 80 Pf. = 96 *h*.

Hatte der Verfasser für seine Volksschulbibel das Prinzip aufgestellt: „Im Satzbau kann und muß man dem kindlichen Fassungsvermögen tunlichst entgegenkommen; der sprachliche Ausdruck muß aber Gotteswort bleiben", so hat er dasselbe für seine Kleine katholische Schulbibel, welche den biblischen Lehrstoff für die zwei ersten Schuljahre enthält, dahin eingeschränkt: „Für die Kleinsten muß der Ausdruck an manchen Stellen vereinfacht werden." Man muß

gestehen, daß Ecker das Kunststück fertiggebracht hat, eine Bibel für die Kleinen zu schreiben, welche für diese gut verständlich ist und dabei sich doch zumeist an den Schrifttext hält. Bei den zehn Geboten würde sich die Abweichung vom Schrifttext in die allgemein gebräuchliche Textierung jedenfalls empfehlen. Die Illustrationen (von Schumacher) sind zahlreich (36 auf 60 S. Text) und sehr schön; einige derselben sind aus der Volksschulbibel herübergenommen, jedoch vergrößert, andere sind neu. — Das Handbüchlein bietet durch kurze, aber markante Zusätze zum Texte der Kleinen Schulbibel sowie durch Illustrationserklärungen dem Katecheten willkommene Hilfe für den Bibelunterricht. — Beide Büchlein sind bei ihrer guten Ausstattung überaus billig.

Wien. W. Jaksch, Katechet.

16) **Vom „Welträtsel Mensch!"** Eine populäre Studie. Von Dr. med. F. Sexauer, Frankf. a. M. Stuttgart. 1909. M. Kielmann. gr. 8°. 111 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

Vorliegende Schrift richtet sich gegen den modernen atheistischen Monismus. Der Verfasser führt unter anderem aus, daß nicht in der Anpassung der Organismen als solcher das größte Rätsel liegt, sondern darin, daß „die Anpassung immer im Sinne der höchsten Zweckmäßigkeit vor sich geht".

In Bezug auf einen Schöpfer der Welt bemerkt er: „Es führen uns durchaus naturwissenschaftliche und logische Betrachtungen allgemeiner Art und ganz speziell der Erscheinung Mensch zunächst einmal zu der Notwendigkeit der Annahme eines Schöpfers. Und für mich ist die ganze Ueberlegung .... so zwingend, daß ich gar nicht mehr sagen kann, ich *will* an diesen Schöpfer *glauben*, sondern für mich liegt die Sache so, daß ich gezwungen bin zu sagen: Ich *kann* auf Grund *meiner wissenschaftlichen Betrachtung gar nicht anders als einen Schöpfer als Wirklichkeit unbedingt anzunehmen*."

Die Abstammung des Menschen vom Affen ist ihm zufolge „*absolut unhaltbar und unwissenschaftlich*". Dieses Zeugnis eines erfahrenen Mediziners und Anatomen ist von nicht geringem Wert. In allen diesen Fragen nimmt der Verfasser, wie man ersieht, einen korrekten Standpunkt ein.

Nicht überall jedoch zeigt er eine volle Klärung der Begriffe, wohl aus Mangel einer nötigen philosophischen Vorschulung. Dem Verfasser gemäß gibt es z. B. nichts „Uebernatürliches", man müsse besser „übersinnlich" sagen; die Begriffe „materiell" und „immateriell" könnten nicht als direkte Gegensätze betrachtet werden. Frage man, welche von diesen Eigenschaften der *Seele* zukommen, so können wir nur antworten: „*Die Seele ist etwas übersinnliches, für unsere fünf Sinne nicht direkt zugängliches, sie muß aber deshalb nicht etwas immaterielles, unstoffliches sein*, ja es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß sie bis zu einem gewissen Grad materiell, stofflich ist, weil sie auf den Stoff wirkt und aus ihm Organe entwickelt." Der Verfasser scheint mit dieser seiner Ansicht die Geistigkeit der menschlichen Seele in Frage zu stellen; er sieht wohl auch nicht ein, daß letztere Begründung seiner Ansicht eine ganz irrtümliche ist. Wenn er bemerkt: „Die Theologie, die so viel über Seele und Seelenheil predigt und schreibt, weicht der Definition dieses Begriffes mit einer nicht ganz begreiflichen scheuen Aengstlichkeit aus", so dürfte er hier wohl nur protestantische Pastoren im Auge haben, aber es scheinen ihm überhaupt die philosophischen und theologischen Traktate über die Seele und ihre Eigenschaften ganz unbekannt zu sein. Doch der Verfasser will durch seine Schrift denjenigen helfen, die noch im Kampfe um die „Weltanschauung" stehen. Sie konnte diesen wohl einige Dienste leisten; für Katholiken scheint sie uns jedoch nicht geeignet zu sein, zu deren Aufklärung sind schon entsprechendere Werke erschienen. P. Handmann S. J.

17) **Die Litanei vom heiligsten Herzen Jesu.** Sonette von Paul Lenaerts, Priester der Erzdiözese Köln. Paderborn. 1907. Junfermannsche Buchdruckerei. M. 1.50 = *K* 1.80.

In der Einleitung zu dem bekannten Werke der heiligen Gertrud der Großen „Gesandter der göttlichen Liebe" schreibt J. Weißbrodt in der zweiten gekürzten Auflage dieses Buches, daß der göttliche Heiland sein heiligstes Herz der heiligen Gertrud in verschiedenen Bildern und Darstellungen schauen ließ; so unter anderem auch als eine Zither, die der Heilige Geist berührt und an deren süßem Tone der dreieinige Gott und der ganze himmlische Hof sich ergötzen.

Die vom Heiligen Stuhle approbierte Herz Jesu-Litanei führt nun den frommen Verehrern des heiligsten Herzens, fast möchte ich sagen, in melodramatischer Weise das wundervolle Zitherspiel des göttlichen Erlösers, das aus seinem hochheiligen Herzen ertönt, so mächtig vor, daß der arme sündige Mensch reue- und hoffnungs- und wonnevoll zugleich nur ein bittflehendes „Erbarme Dich unser" zu stammeln vermag.

Doch nein, in mancher Menschenbrust, die ein zarter besaitetes Herz in sich birgt, bringt das göttliche Zitherspiel ein lieblich klingendes Echo hervor, das sich in Dank und Liebe in ein Jubellied ausgestaltet.

Ein solch fromm und edel besaitetes Herz muß wohl Paul Lenaerts, Priester der Erzdiözese Köln, besitzen; denn sonst würde nie und nimmer ein so wahrhaft schönes Saitenspiel, wie dies seine in bald zart lauschigen, bald kraftvoll bündigen und stets inhaltsvollen Sonetten paraphrasierte Herz Jesu-Litanei es ist, zustande gekommen sein.

Für alle weiteren Empfehlungen dieses herrlichen Liederkranzes sei nur das eine Wort gesagt: „Nimm und lies!" und es wird dich nicht gereuen. Die zierliche Ausstattung des schönen Büchleins lockt einerseits zur Lesung desselben und macht anderseits der Junfermannschen Buchdruckerei in Paderborn alle Ehre.

Linz. H. W.

18) **Der heilige Augustinus als Pädagoge und seine Bedeutung für die Geschichte der Bildung.** Von Franz X. Eggersdorfer. (Straßburger theologische Studien VIII. Bd. 3. und 4. Heft.) Freiburg i. B. 1907. Herder. gr. 8°. XIV u. 238 S. M. 5. — = *K* 6.—.

Herr Eggersdorfer zitiert Augustins Werke, soweit nicht bereits das Corp. script. eccl. lat. der Wiener Akademie benützt werden konnte, nach der Maurin. Ausg. (Venedig 1833—1866). Es soll hier mehr „Augustin als Pädagoge", denn eine Pädagogik auf den Grundsätzen Augustins zur Darstellung gelangen; demnach hält der Verfasser an der historischen Entwicklung seines Themas. Gleichwohl kommt auch Augustins Pädagogik zur Geltung. Der große Lehrer Augustin steht an der Grenze zweier Welten, der heidnischen und der christlichen im 4. und 5. Jahrhundert.

In der Einleitung wird nun „das römische Bildungsideal", welches in dieser spätrömischen Zeit einseitig das Rhetorische handhabte, vorgeführt. Es wird dann die öffentliche Erziehung der Kaiserzeit an Augustins Jugendleben, welcher diese Bildung mit all ihren Schwächen in sich aufnimmt, eingehend erörtert.

In den manichäischen Materialismus versunken, kommt er allmählich über den Skeptizismus hinweg zum Neuplatonismus, bis Augustinus endlich durch des heiligen Ambrosius' Predigten den Weg zum katholischen Glauben finden konnte; die neuplatonische Philosophie und die Autorität der Kirche führten in Augustin den Umschwung herbei. In der ersten Periode wird demnach die Pädagogik des afrikanischen Philosophen und neuplatonischen Mystikers dargelegt, besonders nach dem Werke De ordine, welches die Studienordnung gibt. Dazu kommen seine Versuche in der Erziehungstätigkeit auf Cassiciacum.

Der „Professor" Augustin hatte nach den heidnisch-philosophischen Grundsätzen Erziehungsversuche unternommen, wobei er sich schon als ein ausgezeich-

neter Lehrer nicht bloß der Zunge wie die Rhetoren in ihren Hörsälen, sondern auch als solcher des Geistes und Charakters erwies (96).

Aber der „Theologe und Bischof" Augustin erstieg eine ganz andere Höhe. Augustin trat jetzt gegenüber den pädagogischen Problemen seiner Zeit: vom Philosophen zum Theologen, vom beschaulichen Leben des Mystikers zum tätigen des Bischofs übergehend, beschäftigten ihn drei Probleme: heidnische und christliche Bildung, Erziehung des Klerus, Katechumenat und Katechese.

Eingehend wird da an der Hand diesbezüglicher Schriften des großen Kirchenlehrers nachgewiesen, wie der Theologe Augustin als ein so feinfühliger Katechet sich betätigte. Ja gerade er wurde nach dem Untergange der alten Rhetorenschule der eigentliche Schöpfer eines echt christlichen Erziehungssystems. Denn mit seinem Werke Doctrina christiana wird er der Gesetzgeber für die Klosterschulen im Mittelalter. Da die alte Rhetorenschule der heidnischen Bildung sich ausgelebt hatte, kam ein neues Bildungsideal durch Augustin zum Durchbruch: Die Hochschätzung vor der Bildung als solcher, aber auch die Ueberzeugung von dem Unwerte der früher herrschenden Gestalt derselben (209).

Nicht wenig Interesse bietet: „Schluß" (201—238). Da wird „der Einfluß des heiligen Augustin auf die Pädagogik der Folgezeit" nachgewiesen. Das Werk De catechizandis rudibus hat seine Bedeutung bis zur Gegenwart behauptet, sowie denn die Gedanken und weisen Anleitungen des großen Katecheten Augustin auch beim neuesten Methodenstreite volle Aufmerksamkeit verdienten. Erzbischof Augustin Gruber von Salzburg hat, eben gestützt auf des heiligen Augustin Theorie, einen entscheidenden Schlag gegen die geraume Zeit herrschende rationalistische Pädagogik geführt und die neuere Katechese gegründet (335—336). Gerade das Werk De catechizandis rudibus diente diesem tüchtigen Schulmanne als Grundlage seiner Abhandlungen. Weniger Bedeutung hatte wohl Prof. Dr. J. B. Hirscher. Sonst hat uns diese Arbeit recht befriedigt; sie bietet ebenso für die Patristik wie für die Pädagogik Interesse.

Klagenfurt. Prof. J. E. Danner.

19) **Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker.** Ein Beitrag zur Beurteilung der Scholastiker in ihren Beziehungen zum Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit von Dr. jur. Rudolf Amberg. XVI, 127; Beiheft zu Bd. II, Heft 3 des „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie". Berlin und Leipzig. 1909. Dr. Walther Rothschild. Ladenpreis bei apartem Bezug M. 5.— = *K* 6 —.

Eine wenig umfangreiche, aber sehr beachtenswerte Arbeit, nicht nur wegen der Aktualität der Steuerfrage, sondern auch als Beitrag zur Ehrenrettung der wenig gekannten und viel geschmähten Scholastik. Als Hauptvertreter der scholastischen Steuermoral führt Amberg den heiligen Thomas von Aquin, de Lugo, Sanchez, Molina und Lessius an, doch kommen auch Suarez und andere ausreichend zur Geltung. Die Ergebnisse der Untersuchung Ambergs sind in mehrfacher Hinsicht sehr interessant. Schon die Definition der Steuer als „eines zwangsweise zu entrichtenden finanziellen Bedarfsdeckungsmittels für öffentliche Zwecke" beweist, daß die Scholastik in ihren Hauptvertretern die vorzüglichsten Merkmale der Steuer richtig erkannt hat. Selbst der Unterschied zwischen Steuern und Gebühren, direkten und indirekten Steuern wurde erkannt, wenn auch erst aus der Ferne. Bei der theoretischen Begründung des Steuerrechtes nennt der Verfasser die Resultate mit Recht überraschend. Es stellt sich nämlich heraus, daß der konsequente Ausbau der scholastischen Theorie zu der heute als allein richtig geltenden Opfertheorie[1]) führt. Der eigentliche Rechtsgrund für die Steuer ist die Staatsnotwendigkeit; die Steuerpflicht ergibt sich aus der bloßen Zugehörigkeit zum Staatsverbande. So sagten die Scholastiker, so sagt die heutige Finanzwissenschaft, nachdem sie die lange vertretene Ver-

[1]) Richtiger noch „Jurisdiktionstheorie", weil der nächste Rechtsgrund die auctoritas publica ist.

geltungs- und Assekuranztheorie überwunden hat. Es bedurfte also nur einer vorurteilslosen Würdigung der Scholastik, und auch hier hätte man sich lange Irrwege erspart. Dasselbe gilt vom Besteuerungsgrundsatze der Gleichmäßigkeit bei den Scholastikern und bei A. Smith. Man muß, sagt der Verfasser, wirklich staunen, wie es möglich war, daß jene so vollständig der Vergessenheit verfiel, während diese mit geradezu sklavischem Pythagoräismus bewahrt wurde. (p.125.) Doppelt segensreich wäre heute, wo die Steuerpolitik meist plutokratische Züge trägt und dem Parteiinteresse mehr und mehr dienstbar wird, die Rückkehr zu den allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles, die für die scholastische Steuerlehre charakteristisch sind.

Für die katholische Philosophie aber ist Ambergs Schrift wiederum ein lauter Mahnruf, die eigenen alten Schätze nicht zu verachten, sondern das alte, feine Gold sorgfältig zu heben und kursfähig umzumünzen.

Discite moniti.

Saedler.

20) **Josefi-Büchlein zur Vorbereitung auf einen guten Tod.** Von P. A. F. Mariani S. J. In neuer deutscher Bearbeitung von P. Georg Kolb S. J. Graz und Wien. 1908. Styria. 16°. (156 S.). 60 *h* = 50 Pf., gbd. 85 *h* = 75 Pf.

In zehn kurzen, kernigen Betrachtungen bietet das Büchlein die wichtigsten Trostgründe, die nach dem Vorbild des heiligen Josef die Todesstunde eines frommen Christen zu einer glücklichen gestalten; jeder Betrachtung, die ein entsprechendes Tugendbeispiel aus dem Leben des heiligen Josef zur Grundlage hat, schließt sich ein passendes Gebet in Form eines „Gespräches" an, sowie ein erbauliches Beispiel der mächtigen Fürbitte des Heiligen in der Sterbestunde. Zum Schlusse folgt eine Auswahl kurzer Andachtsübungen und Ablaßgebete zum heiligen Josef. Das Büchlein bedeutet eine willkommene Bereicherung der aszetischen Literatur, besonders für jene, die es vielleicht in Verbindung mit der beliebten monatlichen Vorbereitung zum Tode gebrauchen.

Lies: S. 56 Z. 4 v. o. Pf. 30, 2; S. 92 Z. 2. v. o. 2. Mos. 23, 14; S. 138 Z. 3 v. o. 300 Tage Ablaß; S. 139 Z. 13 v. o. anvertraut u. (Z. 14) teuere u. (Z. 20) 100 Tage Ablaß.

Linz. Dr. J. Göllner.

21) **Passionsbilder.** Betrachtungen über das Leiden Jesu Christi. Von Martin Hagen S. J. Freiburg und Wien. 1909. Herder. 8°. X u. 162 S. M. 1.80 = *K* 2.16.

Die Nachfolge Christi ist unsere Lebensaufgabe; somit muß das Eindringen in die Lehre und das Beispiel Christi, namentlich als des Gekreuzigten, eine der vorzüglichsten Beschäftigungen aller sein, die nach Heiligung streben. Man wird daher ungeachtet der zahlreichen Literatur, die wir zu Betrachtungen hiefür besitzen, auch gern nach diesem neuesten Hilfsbuch greifen, um Abwechslung zu gewinnen. Es hat dieses den Vorzug, daß die Punkte sehr übersichtlich im engen Anschluß an die Evangelien gegeben sind, deren entsprechender Text vorausgedruckt ist. In 33 Bildern werden die Szenen vom Palmsonntag bis zur Grablegung des Herrn vorgeführt; jede Betrachtung enthält drei Hauptpunkte mit mehreren Unterteilungen, so daß für eine kürzere Betrachtung auch ein Hauptpunkt genügen kann. Für Erweckung von Affekten und Fassung von Vorsätzen werden nur kurze Andeutungen gegeben, da sie nach der verschiedenen subjektiven Seelenstimmung auch verschieden sein müssen. Die Mutter Christi beim Kreuze ist jedoch als Vorbild der Liebe und Born der Liebe nach der Reihenfolge der Strophen des Stabat Mater eingehender dargestellt (S. 130—140). Wegen der Reichhaltigkeit der Gedanken und anziehenden Darstellung können diese Passionsbilder auch für Vorträge benützt werden.

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

22) **Nazareth und die Gottesfamilie in der Menschheit.** Unterweisungen über die Gotteskindschaft und christliche Vollkommenheit. Von Anton Dechevrens S. J. Deutsche Bearbeitung von Joh. Mayrhofer. (Aszetische Bibliothek.) Freiburg und Wien. 1909. Herder. 8°. XXXII u. 410 S. M. 2.80 = *K* 3.36.

Der Zweck dieses Buches ist nicht für Theorie, sondern für Praxis berechnet, vollkommene Christen, „wahre Gotteskinder" zu bilden. Es ist zunächst für Priester geeignet, welche die eingestreuten lateinischen Texte verwerten und die ganze Fülle der Wahrheiten auch für andere erschließen können. Es hält mehr den Ton von Exhorten als von Betrachtungen ein. Im ersten Teil wird der Plan Gottes in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, in der heiligen Familie und in unserer Gotteskindschaft gezeigt. Im zweiten Teil wird die christliche Vollkommenheit im allgemeinen und in den besonderen Graden erklärt, zum Teil angereiht an die ersten Bitten des Pater noster.

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

23) **Aus dem kirchlichen Leben.** Gesammelte Kleinere Schriften von Moritz Meschler S. J. Drittes Heft. Freiburg und Wien. 1909. Herder. 8°. IV u. 180 S. M. 2.60 = *K* 3.12.

Wie alle Schriften Meschlers, ist auch dieses Sammelwerk durch klare und kräftige Darstellung ausgezeichnet. Es umfaßt das dritte Heft sechs Abschnitte, scheinbar ohne inneren Zusammenhang, aber durch die Mannigfaltigkeit der originellen Ideen um so mehr anregend; doch machen es schon die Titel klar, daß die ersten vier Abschnitte sich auf den Altar, die zwei folgenden auf das Jubiläum am Schluß des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts beziehen. Sie lauten: 1. Der Opferbegriff. 2. Die Schönheit der eucharistischen Opferfeier. 3. Christlicher Frühling. Brotvermehrung und Kommunion. 4. Die fortwährende Gegenwart Christi im heiligsten Sakramente. 5. Zum Jubiläum. Die katholische Lehre vom Ablaß. 6. Die Fahrt zu den sieben Kirchen in Rom. Der Verfasser spricht hierin nicht zu den Gelehrten, sondern zu dem gläubigen Volk und bietet sehr anziehende Schilderungen, wie in seinem Leben Jesu, auch interessante Beschreibungen über die alten Gebräuche und Heiligtümer Roms, mit verschiedenen religiösen Reflexionen. Auf Seite 149 wäre der geschichtlichen Vollständigkeit halber bei den Worten: „In der . . . Kapelle links (in Maria maggiore) wird das wunderbare Muttergottesbild verehrt, das dem heiligen Lukas zugeschrieben wird", der Zusatz wünschenswert: Nach Wilperts genauer Untersuchung und Photographie stammt es von einem byzantinischen Künstler des 11. Jahrhunderts.

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

24) **Die heilige Theresia von Spanien,** oder Gedanken über die Zeit und die Heiligen. Von B. Kreuz, Kooperator. Freiburg und Wien. 1909. Herder. 8°. 24 S. 30 Pf. = 36 *h*.

Der religiöse Vortrag, vom Verfasser am Theresienfest 1908 in der Karmelitinnenkirche zu Mariental in Unterelsaß gehalten, wurde wegen der geistreichen Ideen und der blühenden Sprache auch im Drucke niedergelegt. Nachdem im Eingange die Sehnsucht und das Bedürfnis unserer Zeit nach Idealen dargestellt wurde, ist im ersten Teil „der natürliche Tiefgang der Seele eines Heiligen im Glauben, Vertrauen und der Liebe" geschildert, im zweiten Teil „das Emporsteigen der Seele zu den Höhen der Betrachtung Gottes" und hinwieder im dritten Teil „das Hinabsteigen der Seele in die Ebenen apostolischer Wirksamkeit". Im Schlußteile wird der Geist der seraphischen Jungfrau aus ihren geistlichen Schriften und Töchtern gekennzeichnet. G. K.

25) **Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters.** Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte. Mit 292 Abbildungen. Von Stephan

Beissel S. J. Freiburg und Wien. 1909. Herder. gr. 8°. XII u. 678 S. M. 15.— = *K* 18.—; geb. i. Leinw. M. 17.50 = *K* 21.—.

Was der bereits durch verschiedene und gediegene Leistungen auf dem Gebiete der Kirchen- und Kunstgeschichte bewährte Autor im Jahre 1896 in dem 66. Ergänzungshefte der Laacher Stimmen zu veröffentlichen begonnen hat, wird in diesem inhaltreichen und für jeden Forscher auf dem Gebiete der Marienverehrung unentbehrlichen Werke allseitig vervollständigt. Man findet hierin die in deutschen Ländern bis auf die Zeit der Reformation geübte Marienverehrung in all ihren Formen aus den alten Dokumenten und Monumenten dargelegt, so daß jedermann über deren Bedeutung, Ausdehnung und Wirksamkeit die richtigen Begriffe fassen kann; zugleich werden über die Literatur und Kunst, zumal in Bauten, Skulpturen und Gemälden, deren Wiedergabe in den Bildern sorgfältig ausgeführt und eingereiht ist, interessante Proben gegeben. Erst bei einem eingehenderen Studium der getreu gegebenen Schriftproben von Predigten, Gebeten, Liedern usf. und der in die Anmerkungen verwiesenen kritischen Bemerkungen und Zitate ermißt man, welch immenser Sammelfleiß und umfassende Kenntnis aller einschlägigen Wissenszweige zu einer solchen Leistung erfordert war. Dabei ist die Beurteilung der oft überschwenglichen und geschichtlich unbegründeten Gebräuche, ausdrucksweisen Legenden und Privatoffenbarungen eine sehr milde und wird aus dem frommen und schlichten Sinn des Volkes entschuldigt, wie auch anderseits die Anschuldigungen der Gegner über Marienanbetung gehörig zurückgewiesen werden.

Als besonders lehrreich heben wir folgende Abschnitte hervor: Die marianische Literatur der karolingischen Zeit und der späteren Jahrhunderte, die marianische Liturgie, die Marienverehrung in den Orden der Zisterzienser, Prämonstratenser, Dominikaner, Franziskaner, Karmeliter 2c. Die allmählich fortschreitende Vervollständigung des jetzigen Ave Maria und des Rosenkranzgebetes wird eingehend dargestellt. Namentlich untersucht das 25. Kap. die Geheimnisse des Rosenkranzgebetes, *wann* und *wie* sie eingefügt wurden; die unechten Legenden werden zurückgewiesen (S. 513 ff) und die geschichtliche Unterscheidung wird sorgfältig geführt. Das folgende 26. Kap. handelt über die Entstehung der Rosenkranzbruderschaften, wobei auf die Schwierigkeiten aus des Alanus Behauptungen geantwortet wird; der gelehrte Redemptorist Kronenburg (S. 542) gibt hierüber wohl die richtige Lösung. Das eben gleichzeitig entstandene Werk von Rektor Schütz in Köln über Rosenkranz und Marien-Litaneien hat wohl der Verfasser noch nicht benützen können (J. 1909), sowie umgekehrt es dem ersteren auch nicht möglich war. Recht Interessantes erfahren wir über eine Marienmesse des 7. Jahrhunderts, über die goldene Messe, über die Armenbibel, über die Anna-Selbdrittbilder (d. i Anna mit Jesus und Maria „selbst [die] dritte") mit mehrfachen Abbildungen.

Bei so umfassendem Material und eingehender Quellenangabe ist es nicht zu verwundern, wenn Einzelheiten der genaueren Korrektur entgangen sind; so besonders bei den Wallfahrtsorten. Ueber Entferntere kann der Rezensent nicht urteilen. Ueber die ihm Naheliegenden sei folgendes bemerkt: S. 26 soll über die alte Marienkirche in Lorch der Text lauten: Sie *hieß* „Maria Anger", während die andere „Maria am Markt" genannt *wurde*; denn beide sind längst abgerissen und dürfen nicht mit der jetzigen Stadtpfarrkirche Maria-Schnee verwechselt werden. Die folgende Nachricht über den heiligen Korbinian in Lorch ist wohl eine Verwechslung mit seinem Aufenthalt in Maja (Mais) in Südtirol, wie es auch die Bollandisten (8. Sept. pg. 290 u. 293) angeben. Ueber Lanzendorf in N. Oesterr. [S. 24] soll es heißen: „Die Erzeugnisse der Legendendichtung wurden (statt „unlängst") im J. 1746 auf den Außenwänden der Gnadenkapelle in Bildern dargestellt. In der Wallfahrtsbroschüre *wurde* versichert" 2c. Desgleichen (S. 146.) „Dem heiligen Thiemo von Salzburg wird *vielleicht* (statt *freilich*) *mit Unrecht* das Vesperbild aus Stuck in Adlwang zugeschrieben"; denn daß er in der Kunst des Steingusses (besser Erzgusses, mit Eisenocker 2c.) erfahren war wie der fast gleichzeitige heilige Bernward,

läßt sich kaum bezweifeln. Im 8. Kap. (Wallfahrtsorte) wären in Bezug auf Oesterreich noch manche Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen; doch scheinen dem Verfasser nur die Artikel der Linzer Quartalschrift und nicht die späteren vervollständigten zwei Bücher über das mar. Ober- und Niederösterreich bekannt gewesen zu sein.

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J

26) **Die Geschichte des Rosenkranzes** unter Berücksichtigung der Rosenkranz-Geheimnisse und der Marien-Litaneien, dargestellt von Rektor Jakob Hubert Schütz zu Köln. Paderborn 1909. Junfermann. Gr. 8°. XXIV u. 304 S. M. 6.— = *K* 7.20.

Der Verfasser der inhaltreichen, auf 6 Bände berechneten Summa Mariana, von der bereits 2 erschienen und der 3. bald erwartet wird, bietet uns in diesem Werke eine separate Behandlung des im Titel angegebenen Stoffes, da das einschlägige Material so reichhaltig ist und so viele Dokumente wortgetreu und vollständig angeführt werden müssen. Es ist ein interessantes Sammelwerk, das ebensosehr von dem großen Fleiß, als auch von der außerordentlichen Gewissenhaftigkeit des Verfassers Zeugnis gibt, mit der er die verschiedenen Behauptungen über Entstehung und Entwicklung des Rosenkranzes und der Litaneien wiedergibt, und wo er durch fortgesetzte Forschung zu anderer Ansicht kommt, in aller Demut und Offenheit die frühere zurücknimmt. So ist dies namentlich der Fall mit der Ueberschrift des 1. Kapitels: „Der heilige Dominikus hat das Rosenkranzgebet nicht zuerst eingeführt", worüber er sowohl in der Einleitung S. XIX als auch am Schluß des Werkes als dessen Corrigendum dazugefügt, „daß der heilige Dominikus einer der Hauptvertreter des zu seiner Zeit üblichen Rosenkranzes war und durch diese Gebetsart hauptsächlich die Bekehrung der Albigenser erreichte. Sein abwechselndes Predigen und Pater Noster- und Ave Maria-Beten kann getrost als Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse mit nachfolgendem Ave Maria gelten".

Um auf den Inhalt näher einzugehen, heben wir besonders die alten Drucke der Kölner Rosenkranzbruderschaft (S. 20 ff.) hervor. Im 2. Teil folgt die Entwicklung der Rosenkranzgeheimnisse laut den vorhandenen Urkunden in 26 Kapiteln, so die des Kölner Dichters Langen, der Psalter Mariae, das Crinale R. V. M., der goldene R., St Anna = R. u. a. — Im 3. Teil (S. 249 ff.) werden die alten Marien-Litaneien angeführt, wie die altirische, lateinische, niederdeutsche, Trierer und Kölner Litanei, die älteste Kongregations- und Wochen-Litanei, die Litaneien vom guten Rat, heiligsten Herzen Maria, der immerwährenden Hilfe, die der Schmerzhaften und die von Maria-Lourdes. Am Schlusse folgen „5 Exkurse" über die Allerheiligen-Litanei. — Alles ist sehr fromm und warm geschrieben; für die Kanzel sind besonders die Kapitel I. 4: „Das Rosenkranzgebet ist ein Gott wohlgefälliges und uns nützliches Gebet", ferner 15: „Freunde des Rosenkranzgebetes" zu verwerten.

Linz-Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

26) **Gottes Wille geschehe!** Vorbereitungen auf kritische Tage für Alte, Kranke und Gesunde. Von P. Karl Hünner S. J. Herausgegeben von P. Wenzel Lerch S. J. Mit 4 Chromobildern, 5 Stahlstichen, 9 ganzseitigen Bildern in Typographie, 15 Rosenkranzbildern, Kreuzwegbildern nach Feuerstein, zahlreichen Kopfleisten und Schlußvignetten. 656 Seiten. Format XVb. 111×170 mm. Gebunden in schwarz Leinwand mit Blind- und Goldpressung, Hohlrotschnitt *K* 5.75. — Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Wenn P. Lerch ein Buch schreibt, so weiß man, daß es ein sehr praktisches, nützliches und populäres sein werde. Diese schätzenswerten Eigenschaften

finden sich in hohem Grade in dem vorliegenden Krankenbuche. Mit Recht kann es daher jedermann empfohlen werden. Der beigegebene Gebetsanhang mit den kurzen, kräftigen, zumeist den liturgischen Büchern entnommenen Andachtsübungen für kranke Tage, die Stunde des Todes und nach dem Verscheiden machen ein weiteres Andachtsbuch für das Krankenzimmer entbehrlich. In Alter und Krankheit ein liebevoller Tröster, in gesunden Tagen ein trefflicher Führer, um sich auf eine glückselige Sterbestunde vorzubereiten, möchten wir Lerchs Krankenbuch in jeder Familienbibliothek, vor allem aber in allen Krankenhäusern, Spitälern und Altersasylen ꝛc. wissen. Die überaus reiche Illustration, sowie der große deutliche Druck dienen dem Buche nicht nur zur äußeren Zierde, sondern tragen auch dem praktischen Momente möglichste Rechnung. M. H.

28) **Tu es nicht!** Ein ernstes Wort in einer wichtigen Sache. Von Josef Könn. Köln. Benziger. 112 S. 30 Pf. = 36 *h*.

Die gemischte Ehe, eine gefährliche Frucht und ein fruchtbarer Same der religiösen Gleichgültigkeit, der Totengräber des Familienglückes, wird von einem erfahrenen Großstadtseelsorger zum Gegenstand einer ruhigen und vornehmen Besprechung gemacht. Viel ist über die „verbotene Frucht" schon geschrieben worden, doch wenige verstehen es, mit so überzeugenden und warmen Worten Vernunft und Wille des jungen Lesers in den Bannkreis der unerbittlichen Wahrheit zu ziehen, wie Könn. Das Schriftchen bietet mehr, als der Titel vermuten läßt, nicht nur Warnung, sondern auch positive Belehrungen in edler Sprache. Sinnig und dogmatisch korrekt, weiß der Verfasser aus Christi unauflöslicher, gnadenreicher Verbindung mit seiner einziggeliebten Braut, der Kirche, das wahre und schöne Bild der christlichen Ehe erstehen zu lassen, einer terra sancta, die heiligen Schauer weckt und nicht ungestraft sich entweihen läßt. Treffend zeigt er, wie die Stellung der Katholiken zur Mischehe grundverschieden ist von der Anschauung des Protestanten, der keineswegs in seiner Kirche die geistige Mutter ehrt, die allein ihn zum Himmel zu führen vermag. Kein Einwand bleibt unerörtert, auch versäumt der Verfasser es nicht, auf die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder hinzuweisen, die in ihrer Tragweite leider nur zu wenig bekannt sind. Klassisch schön wird im IV. Kapitel des großen Augustinus' Wort illustriert: „Es gibt keinen größeren Reichtum, keinen größeren Schatz, als den katholischen Glauben." Möge das treffliche Schriftchen, das zur Massenverbreitung billig genug ist (bei 20 St. 25 Pf., bei 50 Stück 20 Pf.), möglichst vielen Jünglingen und Jungfrauen ein Schutzengel werden. Priester und Erzieher — auch in rein katholischen Gegenden — werden reichen Segen stiften, wenn sie es der schulentlassenen Jugend, Kongreganisten und Pensionärinnen in die Hand geben.

29. **Aufwärts!** Ein Gebetbuch für junge Leute mit einem besonderen Abschnitt für Kongregationen. Von Josef Könn. Doppelausgabe: A. für Jünglinge; B. für Jungfrauen. Köln. Benziger. Gbd. in Lwd. mit Hohlrotschnitt M. 1.30 = *K* 1.56, 20 St. à M. 1.— = *K* 1.20, 100 St. à M. —.95 = *K* 1.14.

Hier schreibt kein Gebetbuchfabrikant, der mit einem neuen, billigen Opus die schon allzureiche Erbauungsliteratur vermehren möchte. Könn reicht auf goldenen Schüsseln kräftige und solide Nahrung unserer heranwachsenden Jugend. Der Erzieher und Religionslehrer, der „Aufwärts" unter der Jugend verbreitet, kann ruhig auf die von den Modernen geforderte sexuelle Aufklärung und andere Allheilmittel für die gefährdete Moral verzichten; hier ist mehr. Könn kennt aus Erfahrung die jugendliche Seele mit ihren Schwächen und Vorzügen und weiß, was ihr zumal in unserer Zeit nottut. Er hat Förstersche Ideen mit katholischem Geiste durchtränkt; mit Geschick und pädagogischem Takt versteht er es, dem der Jugend eigenen Rittersinn ideale Ziele zu stecken. In den kernigen Gebeten des 1. Teiles kommen in edler, teilweise in gebundener Sprache die Heilige Schrift und die Kirchenlehrer reichlich zur Geltung; der Kölner

Diözesan wird mit Freuden die Perlen seines anerkannt vorzüglichen Diözesanbuches hier wiederfinden.

Die Andacht der Aloisianischen Sonntage (auch separat erschienen, 20 Pf. = 24 *h*, bei 20 Expl. 16 Pf. = 19 *h*, 16. bis 50. Tausend!) sowie die „Erwägungen" des 3. Teiles (größtenteils enthalten in der früher erschienenen Schrift **„Sei stark"**, brosch. 30 Pf. = 36 *h*, eleg. geb. 60 Pf. = 72 *h*) sind auf denselben Ton gestimmt: Selbsterziehung zu Selbstbeherrschung und Keuschheit macht frei und glücklich.

Den Glanzpunkt des Werkes bilden ohne Zweifel die ergreifend schönen Darlegungen über Keuschheit, Bekanntschaft und Ehe; sie reißen hin zu der Erkenntnis, daß des besorgten Priesters Mund nicht nur schön, sondern auch wahr spricht. In dem Abschnitt über die Marianische Kongregation findet der Kongreganist treffliche Belehrungen und die herkömmlichen Kongregationsgebete mit Ausscheidung alles überflüssigen Beiwerkes. Sicherlich werden die H. H. Präsides es nicht bereuen, wenn sie „Aufwärts" in ihren Kongregationen einführen (Benzigers Verlag ist bereit, die bei ihm verlegten Kongregationsbüchlein gegen „Aufwärts" einzutauschen). Dem Jugendseelsorger, Präses und Konfessarius ersteht in Könns „Aufwärts" ein treuer Bundesgenosse. Möge es seinen Weg finden in die Hände und zum Herzen unserer Jugend.

30) **Auf Höhenpfaden.** Aloisiusgedanken für die (gebildete) moderne Welt. Von Jos. Könn. 1. Folge. M. 1.— = *K* 1.20.

Vorstehend genanntes Werk läßt eher einen Berufsethiker als den vielbeschäftigten Seelsorger als Verfasser vermuten. Der Grundgedanke von desselben Autors Schriften „Aufwärts" und „Sei stark" wird hier plastisch gestaltet auf dem Goldgrunde der Vita des Helden Aloisius. An dem wundervollen Grabmal des liebenswürdigen Heiligen in St. Ignazio zu Rom verkünden je eine Krone zu beiden Seiten des Altares seine fürstliche Abkunft, aber ein Engel am kostbaren Sarkophag tritt mit Füßen die irdische Krone, um ihm die himmlische zu reichen. So schildert der Verfasser mit historischer Treue den Heiligen als Fürsten im Reiche der Tugend, der auch dem modernen Menschen zeigt, was sein durch die Gnade gehobener Wille vermag, siegverheißend ladet er zur Nachfolge ein. Jedem der 6 Kapitel, die in ihrer Gesamtheit den Stoff zu einer Jugendmission bieten, merkt der Gebildete ein gründliches Studium und große Vertrautheit mit den ethischen Strömungen der Gegenwart an. Wenn die 12 weiteren „Skizzen", die der Verfasser in Aussicht stellt, mit derselben Gründlichkeit gearbeitet werden, verdient das Werk als eine erfreuliche, im besten Sinne moderne Bereicherung der Aloisiusliteratur die Beachtung der gebildeten Kreise. Diesen werden die geistreichen Essays eine ansprechende Lektüre, dem Prediger Grundlage für gediegene Vorträge bieten — zum Segen für die liebe Jugend.

31) **Johanna d'Arc,** die von Gott erleuchtete Heldin Frankreichs. Anläßlich der am 18. April 1909 erfolgten feierlichen Seligsprechung nach dem Original des Msgr. Heinrich Débout frei bearbeitet und herausgegeben von Msgr. Max Freiherrn v. Gagern. Wien. Georg Eichinger. kl. 8°. 204 S. *K* 1.80.

Es war ein glücklicher Gedanke, dem deutschen Lesepublikum ein Buch über die Jungfrau von Orleans in die Hand zu geben. Wir haben es durchgelesen und dabei große Freude, aber auch großen Zorn empfunden. Freude über die auffallenden Fügungen Gottes und die reinen Tugenden einer Heldenjungfrau, Zorn und Ingrimm über die Bosheit der Menschen, besonders der Engländer und eines Bischofs, über den Undank der Welt, besonders des französischen Hofes. Dem Verfasser ist es gelungen, die uns Deutschen nicht

zusagenden Eigenschaften des französischen Stils mit seiner Breitspurigkeit und seinem Pathos zu vermeiden und die Lektüre genußreich zu gestalten. Möge ein reicher Absatz seine Arbeit und Mühe lohnen.

Linz. M. H.

32) **Die „Los von Rom"-Broschüre** des abgefallenen Religionsprofessors Mach. Ein Beitrag zur Geschichte der Pamphletliteratur unserer Tage. Von Dr. Alois Schrattenholzer. Wien. Mechitaristendruckerei. 40 *h*.

Es ist keine angenehme Arbeit, die Schriften von Apostaten zu lesen und zu widerlegen. Diese Schriften sind in der Regel nicht leidenschaftslose, gründliche Verstandesprodukte, sondern das gerade Gegenteil. Der Abfall von Priestertum und Kirche kommt aus der Quelle, aus welcher nach des Heilandes Worten (Matth. 15, 19) böse Gedanken, Todschläge, Hurereien, Diebstähle, falsche Zeugnisse, Gotteslästerungen kommen. Wer also diesen Abfall rechtfertigen will, muß zu Mitteln greifen, die ähnlichen Geruch verbreiten. Das ist auch bei Mach der Fall. Schrattenholzer zeigt nun zunächst, wer Mach ist, wie er zum Abfall kam, ob er recht getan. Dann bespricht er Machs Buch: „Religions- und Weltproblem", Einige Quellen der Broschüre Machs, Ungenannte Quellen, Graßmann redivivus, Beitrag zur Liguorimoral, Zwei Moralkasus in Machs Beleuchtung, Mach als Historiker, Machsche Geschichtsdarstellung.

Da die ungebildeten und halbgebildeten Kirchenfeinde aus Machs Büchern Waffen holen, hat Schrattenholzer der Wahrheit einen Dienst erwiesen, indem er eine kurze, aber gediegene Widerlegung der Machschen Aufstellungen bietet, und zur Abwehr Gelegenheit gibt. Die Broschüre sei bestens empfohlen.

Linz. Dr. M. H.

33) **Mehr Freude.** Ein Ostergruß von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Freiburg. Herder. gebd. M. 2.60 = *K* 3.12.

Der wesentliche Inhalt dieses originellen Buches ist im siebten Abschnitt „Aus Kunst und Leben" von demselben Verfasser enthalten. Hier ist der Gegenstand erweitert und vertieft. Wahrlich ein genialer Gedanke, über die Freude ein Buch zu schreiben! Wie der Herr Verfasser das tut, erhellt aus dem Inhalte: Das Recht auf Freude — Freude und Neuzeit — Moderne Freudenmörder — Zuviel Freuden und zu wenig Freude — Freude und Kunst — Freude und Volkslied — Freude und Jugend — Freude und Christentum — Des Christen Freude — Die Freude und die Heilige Schrift im Alten und im Neuen Testament — Freude und Heiligkeit — Galerie fröhlicher Menschen — Mehr Freude — Kleine Freuden — Freude und Dankbarkeit — Freude und Erziehung — Freude durch Freude — Kunst und Freude — Freude und Seelsorge — Freude und Naturgefühl — Freu' Dich.

Es dürfte schwer sein, noch andere und bessere Quellen der Freude zu finden, als der Herr Verfasser hier gefunden und geöffnet hat. Zudem sind sie reine, heilige Quellen. Es sprudelt Wahrheit, natürliche und übernatürliche Wahrheit aus ihnen, aqua sapientiae salutaris. Und der Herr Verfasser versteht es meisterhaft, diesen heilsamen Urquell dem Leser in goldenem, elegant geformtem Becher zu reichen. Das Buch eignet sich somit auch für Gebildete zur Lektüre, die auf die Form etwas geben. Man verbreite und lese also dieses prächtige Büchlein.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

34) **Das Gehirn und seine Tätigkeit.** Von P. Martin Gander O. S. B. Einsiedeln. Benziger. geb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Der Verfasser gibt in der Vorrede den Zweck dieses naturwissenschaftlichen (12.) Bändchens an: dem Laien die anatomisch-physiologischen Geheimnisse des Gehirns wenigstens so weit zu erschließen, daß er einen verständigen

Einblick in dieses tausend- und millionenfache Räderwerk erhält. In fünf Teilen werden behandelt: 1. Das Nervensystem; 2. Nervenelemente; 3. die Lokalisation im Großhirn; 4. die Nervenleitungen; 5. Nervenleben und Seelenleben. Auch dieses Bändchen hat den Vorzug, mit aller wissenschaftlichen Zuverlässigkeit eine gemeinverständliche Darstellung zu verbinden. 46 vortrefflich gelungene Illustrationen erhöhen den Wert des Bändchens. Von besonderem Interesse ist der fünfte Teil, welcher überzeugend die Lehre vom Menschen als einer Wesenseinheit von Leib und Seele darlegt

Linz. P. F.

35) **Die Beichte, ihr Recht und ihre Geschichte.** Von Dr. P. A. Kirsch. München. Münchener Volksschriften-Verlag. M. 0.50 = 60 *h*.

Ist die Beichte Christi Vermächtnis oder Menschenwerk? Ist die Beichte von den Zeiten der Apostel her oder später eingeführt worden? Hat die Beichte immer die gleiche Gestalt gehabt wie jetzt oder hat sie im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Veränderungen erlitten? Gibt es einen Unterschied zwischen Pflichtbeicht und Andachtsbeicht? Ist sie eine Quelle des Trostes oder ein Irrtum? Darf für etwaige Fehler oder Mißbräuche die Beichte oder gar die Kirche verantwortlich gemacht werden? Diese und ähnliche auf die Beichte bezügliche Fragen werden in dieser Schrift gründlich behandelt. Zum Schlusse folgen noch einige Kapitel über „Lossprechung", „Rückfällige" und „Nutzen der Beichte".

Linz. P. F

36) **Glückssternlein auf der Himmelsbahn.** Von P. Philibert Seeböck O. F. M. Innsbruck. Felician Rauch. *K* 2.—, gbd. *K* 2.70.

1. Was Gott will, ist mein Ziel! 2. Herr, lehre uns beten! 3. Alles für Jesus! 4. Meine Liebe ist gekreuziget! 5. Maria, mein Morgen- und Abendstern! 6. Mit Jesu Herz im treuen Bund', steht meine Seel' zur Prüfungsstund'! 7. Die Liebe Christi drängt uns! 8. Vertraulicher Umgang mit Gott! 9. Wo dein Schatz ist, da soll auch dein Herz sein! 10. Du bist meine Geduld, o Herr! 11. Mein Gott, meine Barmherzigkeit! 12. Sterben im Kusse des Herrn! Das sind die Glückssternlein, geistliche Lesungen und Betrachtungen, verteilt auf die einzelnen Monate, welche den Pilgern nach dem himmlischen Jerusalem voranleuchten. Um es kurz zu sagen: Das Buch bietet eine „Anleitung zum geistlichen Leben" in neuer, anziehender Form, wie wir solche von Pater Philibert Seeböck schon gewohnt sind. P. F.

37) **Form der Ehekonsens-Erklärung und Verlöbnisse** nach dem römischen Dekrete „Ne temere" vom 2. August 1907. Von Dr. Alois Schmöger. Wien. Karl Fromme. 90 *h*.

Diese Arbeit stellt sich wegen ihrer Kürze und doch Klarheit sehr gut an die Seite der Arbeiten des P. Noldin S. J., Dr. Haring u. a. Wegen der Reichhaltigkeit der „Fälle" und besonders auch wegen ihrer Rücksichtnahme auf das österreichische weltliche Gesetz hat sie noch einen besonderen, erwähnenswerten Vorzug.

Linz. P. F.

38) **Wunder und Christentum.** Konferenzen, gehalten in der Hof- und Domkirche zu Graz, von P. Reginald M. Schultes O. Pr., S. Theol. Lector. Mit Approbation der Oberen und des fb. Seckauer Ordinariats. Graz 1909. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 128 S. *K* 1.60.

Höchst aktuelle Fragen sind es, die der Verfasser in zehn Konferenzen der gebildeten Laienwelt vorlegt. Gerade in unserer Zeit wird ja der Kampf gegen die Möglichkeit und Erkennbarkeit des Wunders erbitterter denn je geführt, was seinen tiefsten Grund in der großen Bedeutung hat, die dem Wunder zukommt. Das Werk, das tiefe philosophische Bildung verrät, wird dem Seel-

sorger der Großstadt, der in die Lage kommt, Konferenzreden zu halten, gute Dienste leisten.

Schwarzau. E. Gall.

39) **Das Handwerk.** Soziale Vorträge. 5. Heft. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. M.-Gladbach. 1909. 204 S. 80 Pfg. = 96 *h*.

Die „Sozialen Vorträge" haben von ihrem Erscheinen an in den weitesten Kreisen dankbare Aufnahme gefunden; findet doch in ihnen so mancher mit Arbeiten überhäufte Vereinsvorstand schnell gut gesichtetes Material zu seinen Vorträgen. Mit besonderem Dank aber wird das 5. Heft „Das Handwerk" von allen, welche mit dem Handwerke in irgend welcher Beziehung stehen, begrüßt werden. Dieses Heft schildert durchaus objektiv, in schöner gewählter Sprache die geschichtliche Entwicklung des Handwerkes; daran anschließend nimmt es Stellung zur Handwerker-Gesetzgebung und zum Befähigungsnachweis im Handwerk. In äußerst lehrreicher Weise wird sodann gezeigt, daß es notwendig ist, daß auch die Handwerker in Genossenschaften und Innungen sich neuorganisieren, um sich dem Großbetrieb gegenüber lebenskräftig zu erhalten. Unter den 27 gediegenen Abhandlungen seien noch ganz besonders erwähnt: Gewerbliche Förderung des Handwerkes; Was muß ein Handwerker heute wissen und können?; Was muß der Handwerksgeselle in der Meisterprüfung wissen?; Die religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der Gesellenvereine; In welchem Geiste haben wir in den Gesellenvereinen die Handwerkerjugend zu erziehen? — Möge dieses Heft in jeder Vereinsbibliothek Aufstellung finden, es wird dies zum Besten des Vereines sowie zum Segen des Handwerkes gereichen!

Oberstaufen. P. Balleis.

40) **Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene.** Von Dr. Surbled-Sleumer. Bd. 1. Das organische Leben. Hildesheim. 1909. Borgmeyer. M. 2.50 = *K* 3.—; geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Es behandelt moraltheologische, philosophische, medizinische und hygienische Fragen gemeinverständlich und doch wissenschaftlich. Priestern und gebildeten Laien kann dieses Werk nur dringend empfohlen werden. Selbst der christliche Arzt wird davon profitieren können. Zwei Kardinäle und vier Bischöfe haben es warm empfohlen. Das spricht genug für den Wert dieses Werkes.

Linz. P. F.

41) **Satan bei der Arbeit.** Von Konrad von Bolanden. Heiligenstadt. Cordier. M. 1.50 = *K* 1.80; geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Waldemar macht seinen Freund Notker auf das Treiben der Freimaurer aufmerksam, was aber dieser nicht glauben will. Sie machen eine Reise, kommen in einige Städte Frankreichs, wo sie geschlossene Kirchen, aufgehobene Klöster, dem Elende preisgegebene Priester finden. Sie machen auch eine Reise in deutsche Städte, wo sie die Hetzereien des „Evangelischen Bundes" und die sittenlosen Ausstellungen in den Schaufenstern sehen. Freund Notker hat nun genug gesehen, um zu begreifen, wie „Satan an der Arbeit" sei. Weil ein Roman, muß doch die Geschichte mit einer unschuldigen Liebschaft und einer Heirat abschließen.

Linz. P. F.

42) **Geistig minderwertige Kinder** auf dem Lande und in kleinen Städten. Eine Darstellung ihrer unterrichtlichen und erziehlichen Behandlung. Von Franz Weigl, Hilfsschullehrer in München. Donauwörth. 1908. Verlag Auer. M. 1.50 = *K* 1.80.

Vorliegendes Buch bietet eine sehr instruktive Aufklärung über die Erscheinungsformen und Ursachen des Schwachsinns im Kindesalter. Das statistische Material ist mit lebenswarmen Schilderungen solch armer Geschöpfe, deren Heimat und Abkunft mit zarter Diskretion verschwiegen ist, geschmückt. Der ruhige Leser kommt hier naturnotwendig zur Erkenntnis: hier bedarf das Urteil der Gesellschaft einer Korrektur und die Fürsorge für diese Verlassenen energischer Arbeit. Wie vielfach die Eltern mitschuldig sind am Unglück ihrer Kinder durch Ausschweifung und Genußsucht, tritt uns in nackten Zahlen vor Augen. Für den Pädagogen besonders interessant ist die Betonung der Wechselwirkung zwischen körperlichen und geistigen Abnormitäten. Das hübsch ausgestattete Buch ist in Wahrheit eine Gedenkschrift für alle Eltern, Lehrer und Seelsorger, deren Lektüre bestens empfohlen wird.

Linz. Heinrich Rechberger, Taubstummenlehrer.

43) **Jesus Christus.** Vorträge auf dem Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. 1908, gehalten von Dr. K. Braig, Dr. G. Hoberg, Dr. C. Krieg, Dr. S. Weber, Prof. in Freiburg und Dr. G. Esser, Prof. in Bonn. Freiburg und Wien. 1908. Herder. 8°. VIII u. 440 S. M. 4.80 = *K* 5.76, geb. M. 6.— = *K* 7.20.

Die Hauptfragen, welche in der religiösen Bewegung der Gegenwart eine besondere Vorherrschaft errungen haben, die Lieblingsideen der radikalen Kritiker, werden einer streng wissenschaftlichen Prüfung unterworfen. Auf diesem Wege wird der geschichtliche Charakter der Evangelien, der synoptischen und des johanneischen insbesondere, nachgewiesen, das Zeugnis von der Gottheit Jesu in der Heiligen Schrift: des Alten Bundes, bei Paulus und in den Evangelien, beleuchtet. Drei Vorträge beantworten die Frage: Was sagen die Leute von der Person, von der Lehre, von der Stiftung Jesu Christi? und betrachten dabei die Aufstellungen der außerkatholischen Theologie im 19. Jahrhundert. Noch tiefer wird darauf eingegangen in den Ausführungen über das christologische Dogma unter Berücksichtigung der dogmengeschichtlichen Entwicklung, wobei Protestanten und Modernisten eingehend vernommen werden und das Dogma von der hypostatischen Union in seiner göttlichen Größe vorgeführt wird. Lebensvolle Schlußausführungen zeichnen die erhabene Gestalt Jesu und zeigen ihn uns als den Lehrer der Wahrheit, den Erzieher zur Sittlichkeit und als Spender des Lebens. Im Anhang folgen zwei Vorträge über die Modernismusfrage, die ja mit den behandelten Themen in engstem Zusammenhange steht, und worin das Eingreifen der obersten kirchlichen Stelle den gefährlichen Fluten der negativen Theologie einen Damm gesetzt hat. Durch alle Vorträge sind die Ansichten dieser Richtung kritisch beleuchtet, wobei es oft nicht schwer wurde, ihre große Oberflächlichkeit nachzuweisen und manche Widersprüche aufzudecken. Im großen Geisteskampf der Jetztzeit bietet die Schrift eine reiche Waffenrüstung der gediegensten Art und erweist sich als verläßlicher Führer und Ratgeber. Das äußerst zeitgemäße Werk verdient die sorgfältigste Beachtung nicht bloß der Berufsapologeten, sondern aller Gebildeten. Für eine Neuausgabe sei der Wunsch ausgedrückt, daß die verwendeten Quellenstellen anmerkungsweise ausführlich beigegeben werden. Dr. Seb. Pletzer.

44) **Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland.** Von J. Weydmann, Armensekretär in Straßburg. M.-Gladbach. 1908. Volksverein. 104 S. M. —.85 = *K* 1.02.

Das 12. Heft der „Sozialen Tagesfragen", herausgegeben vom rührigen Volksvereinsverlag in M.-Gladbach, gibt zuerst Auskunft über die bisherigen gesetzlichen Institutionen zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei und zur Linderung des Loses der Heimatlosen durch die Reichsgesetzgebung und durch die Landesgesetze. Dann untersucht es kurz die soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Wanderns; besonders ausführlich werden darauf die praktischen Versuche privater Fürsorge zur Abhilfe gegen Landstreicherei besprochen: Die

Antibettelvereine, Verpflegsstationen, Arbeitsstätten, Kolonien, Asyle, Gesellenvereine usw., die freilich fast alle als noch lange nicht zum Ziele führend befunden werden. Dieses Kapitel ist in gleicher Weise interessant und lehrreich. Einige Schlußfolgerungen geben praktische Winke und planmäßige Vorschläge für bessere Ausgestaltung und fordern mit Recht besonders eine individuelle Behandlung jedes Hilfsbedürftigen. Ein Anhang bringt verschiedene Dokumente, wie: Ordnungen, Statuten, Wanderregeln und statistische Nachweisungen. Läßt sich viel daraus lernen und heilsame Anregung schöpfen. Dr. Seb. Pletzer.

45) **The Catholic Encyclopedia.** An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline and history of the Catholic church. Edited by Charles G. Herbermann, Ph. D. LL D., Edward A. Pace, Ph. D. D. D., Condé B. Pallen, Ph. D. LL. D., Thomas J. Shahan, D. D., John J. Wynne S. J. etc. New-York, Robert Appleton Company (1907 ff.).

Nordamerika hat uns mit einem katholischen, in jeder Beziehung großartig angelegten Werk, — einer „Katholischen Enzyklopädie" überrascht. Diese Enzyklopädie soll uns über die Verfassung, Lehre, Disziplin und Geschichte der katholischen Kirche, sowie auch über die gesamte religiöse Kultur der Gegenwart und Vergangenheit in Wort und Bild belehren.

Bis jetzt liegen vier stattliche Quartbände vor; das Werk ist im ganzen auf fünfzehn Bände in einer Stärke von je zirka 800 Seiten berechnet und soll bei 2000 Karten und Abbildungen enthalten. Das monumentale Werk ist in englischer Sprache geschrieben und zunächst auch für das große englische Sprachgebiet bestimmt; in ihm werden daher auch vorwiegend englische, bezw. angloamerikanische Verhältnisse berücksichtigt. Für das große Unternehmen sind vorzügliche Kräfte, meist aus England und Amerika, einige auch aus Deutschland, Italien, Frankreich und Spanien, gewonnen worden und es schreitet bei vereinten Kräften die Arbeit rüstig fort.

Berücksichtigt die Enzyklopädie, wie bemerkt, mehr englische Verhältnisse, so werden doch auch die anderen Länder nicht vernachlässigt, wenn auch in letzterer Beziehung manches vielleicht noch eingehender und genauer behandelt werden könnte.

Einige Titel zeigen eine besonders ausgezeichnete Bearbeitung und bringen Einzelheiten, die kaum in anderen Werken ähnlichen Inhalts eine kurze Besprechung erfahren oder gar nicht erwähnt werden. Das Erscheinen dieser vortrefflichen Enzyklopädie wurde daher auch schon gleich anfangs mit großer Freude begrüßt und es haben sich für die ersteren Bände schon bei 12.000 Abnehmer, — besonders Universitäten und Bibliotheken, unterzeichnet. Dieses literarische Unternehmen wurde auch von akatholischer Seite seiner Reichhaltigkeit, Wissenschaftlichkeit und Unparteilichkeit wegen gebührend anerkannt und das Werk als ein epochemachendes bezeichnet; in Deutschland sieht man es als eine „Großtat des amerikanischen Katholizismus" an und als ein Zeichen von Mut und unbestreitbarer Leistungsfähigkeit. Für den Katholiken ist es ein apologetisches Nachschlagewerk ersten Ranges und von bleibendem Wert.

Es hat deshalb auch die Herdersche Verlagshandlung in Freiburg den Alleinvertrieb des Werkes für Deutschland und Oesterreich übernommen. Ein jeder Band erscheint in drei verschiedenen Ausgaben zu M. 65.—, M. 35.— und M. 27.—. Der Preis ist bei der prachtvollen Ausstattung, dem schönen Druck und der Beigabe von vielen, zum Teil kolorierten Bildern ein äußerst billiger zu nennen.

Linz. R. H.

46) **Des Königs Werk.** Historischer Roman v. Robert Hugh Benson. Autorisierte Uebersetzung von E. und R. Ettlinger, eingeleitet durch eine biographisch-literarische Skizze. Mit dem Bildnis des Autors und

7 Einschaltbildern. 512 S. 8°. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. Brosch. *K* 7.20, in Orig.-Einband *K* 8.40.

Wir haben das interessante Buch mit großem Vergnügen gelesen und glauben es bestens empfehlen zu dürfen. Uns Deutschen sagen ja die englischen Romane besser als die anderer Nationen zu. Robert Hugh Benson, der am 18. November 1871 geborene Sohn des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury, trat 1903 zur katholischen Konfession über und widmet sich jetzt als Pfarrassistent an der katholischen Kirche zu Cambridge der Seelsorge und seinem dichterischen Schaffen. — „Des Königs Werk" ist der erste Teil seiner historischen Trilogie aus dem Zeitalter der englischen Glaubensspaltung. In machtvollen Linien zeichnet der Autor in diesem Buche die schreckhaft ungeheuerliche Kraftgestalt König Heinrichs VIII., das dunkle Charakterbild des gewissenlosen Ministers Thomas Cromwell, die tragischen Helden des alten Glaubens, Kardinal Fisher und Thomas Morus. Nichts wäre indessen irriger als die Annahme, daß in diesem Romane der Geschichtsforscher das große Wort rede und den Dichter in den Schatten stelle. Die geschichtlichen Ereignisse bilden nur den Hintergrund zur fesselnden Geschichte einer Liebe, zu einer an intimen Episoden und erschütternden Kontrasten reichen Familientragödie. Mit der völligen Beherrschung des pragmatischen Stoffes geht in Bensons geschichtlichen Romanen Hand in Hand ein intuitives Verständnis für das Seelenleben seiner Helden. Sein scharfes Auge durchdringt die Nacht des Abgrundes und die Lichtfülle des Tages. Nicht im Staube der Niederungen, nicht im Banne des Gewöhnlichen wandeln seine Gestalten, sondern in Sturmesbeben auf der Menschheit Höhen. Gute und Böse! aber alle sind sie wirkliche Menschen, glaubhaft und wahr, wie das Leben selber. Die Uebersetzung aus der Feder von E. und R. Cttlinger ist vortrefflich, die Ausstattung des Buches vornehm und gediegen, der Bilderschmuck, zumeist nach Bildnissen von Hans Holbein, sehr interessant und wertvoll. M. H.

47) **Rotes Banner und weißes Kreuz.** Erzählung aus der Zeit des Johanniterordens von Heinrich von Hähling. Mit 16 Einschaltbildern nach geschichtlichen Vorlagen und nach Originalkompositionen von M. Annen. 182 S. 8°. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co., A. G. In Orig.-Einband *K* 4.35.

Der Held dieser historischen Erzählung ist Johann de la Valette, einer der hervorragendsten Großmeister des Johanniterordens. Zunächst als junger Ordensritter, dann als Adjutant des Großmeisters Villiers de l'Isle kämpft er auf Rhodus die letzten furchtbaren Verteidigungskämpfe gegen die anstürmende Kriegsmacht des Sultans Soliman mit, ficht später als Seeheld vor Tunis und Tripolis und steigt von Stufe zu Stufe im Orden, bis er 1557 die höchste Würde, die des Großmeisters erreicht. Jung und alt, besonders aber die für kriegerische Ereignisse so begeisterte Knaben- und Jünglingswelt wird das flott geschriebene Buch mit großem Genusse lesen. Rühmlich hervorzuheben sind auch die geschmackvollen Illustrationen: 16 ganzseitige Einschaltbilder mit den wichtigsten Szenen der Erzählung, Porträts berühmter Großmeister, sowie eine Karte und geographisch-geschichtliche Abbildungen. Der schmucke Einband fällt vorteilhaft in die Augen. M. H.

48) **Katechismus für Hilfsschulen und Anstalten.** Von Josef Pemsel, Wallfahrtspriester in Wending (Schwaben). 1908. Selbstverlag des Verfassers. 4°. 80 S. M. 1.— = *K* 1.20, 10 Exemplare M. 7.— **Kleinkinder-Katechismus.** Von demselben. Selbstverlag. 1908. 4°. 29 S. M. —.75, = *K* —.90, 10 Exemplare M. 5.— = *K* 6.—.

Schwachbefähigte bedürfen eines anderen Unterrichts und anderer Lehrbücher als Normalbefähigte. Pemsel hat die dankenswerte Aufgabe auf sich genommen, einen Katechismus zu schreiben, der Schwachbefähigten als Lernbuch in die Hand gegeben werden könnte. Er hat zu diesem Zweck nicht etwa einfach

den Normalkatechismus auf ein Mindestmaß zusammengestrichen, sondern er hat ein ganz neues Buch geschrieben, in welchem nicht bloß der Umfang, sondern auch der sprachliche Ausdruck der Auffassungskraft schwacher Kinder angepaßt werden sollte. In sprachlicher und methodischer Beziehung ist Pemsels Arbeit eine ziemlich gut gelungene. In Frage 7 findet sich eine etwas merkwürdige Interpunktion: „Ich glaube an Gott, Vater den allmächtigen, Schöpfer . . .", auch sollte „Nachlaß" (im lateinischen Text steht remissionem, nicht indulgentiam) statt „Ablaß der Sünden" gesagt sein. S. 6 könnte die Formulierung „Er (Gott) gibt uns die Milch" denn doch etwas mißverständlich sein. Das Schutzengelgebet (zehnzeilig) scheint mir für Schwachsinnige zu lang; ein kürzeres läßt sich leichter memorieren. Jedem Kapitel geht eine schöne, meist an die Bibel anknüpfende Erklärung voraus; in Frage 32 findet sich „Gnade Gottes" jedoch leider nicht erklärt. Auf Frage 104: „Was will der liebe Gott von dir im zweiten Gebote?" folgen als Antwort drei Forderungen, wovon eine lautet: „Ich soll anderen nichts Böses wünschen." In solcher Textierung gehört diese Antwort offenbar zum 5. Gebot Gottes. — Stellt man in neuerer Zeit selbst für den Normalkatechismus die Forderung nach Illustrierung, dann muß sie um so mehr für einen Katechismus der Schwachen gestellt werden. Ueber der Katechismusillustrierung scheint aber ein eigenartiges Verhängnis zu walten; sie hat noch zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Auch die Pemselschen Katechismen haben in den Illustrationen ihren schwächsten Teil. „Eine einfache, markante Illustration in Farben" wurde angestrebt; sie macht aber durch ihre grobe Technik den Eindruck, als hätte der Grundsatz gegolten: für Schwachbegabte ist bald etwas gut. Das Bild „Jesus in der Krippe" ist gar nicht würdig genug, in der Darstellung der Mutter Gottes würde man am ehesten die Büßerin Magdalena vermuten. Als Muster eines betenden Kindes ist S. 42 der kniende Jesusknabe geboten; indem er aber auf den Fersen sitzt, ist er ein Muster dafür, wie man *nicht* beten soll. Zum 4. Gebot steht über den Worten: „Ich darf gegen meine *Eltern* und *Vorgesetzten nicht grob* und *nicht trotzig* sein" als Veranschaulichung Satans Sturz durch St. Michael. (War Luzifer gegen Eltern und Vorgesetzte grob und trotzig?). Auch die Illustrierung des 7. Gebotes durch Judas mit dem Strick und die Worte: „So starb der *diebische* Judas" scheint mir nicht glücklich. — Für solche Kinder, die von der Summe der Heilswahrheiten nur ein *Mindestmaß* sich aneignen können, knapp soviel, als zur Erlangung des Heiles erforderlich ist, hat Pemsel den „*Kleinkinder-Katechismus*" herausgegeben, der in Bezug auf Text und Bild einen Auszug aus dem erstgenannten Katechismus darstellt.

Wien. W. Jaksch.

49) **Handbuch zur Katholischen Volksschulbibel.** Von Dr. Jakob Ecker. Trier. 1908. Verlag Schaar u. Dathe. 8°. 576 S. Brosch. M. 4.20 = *K* 5.04; geb. M. 5.— = *K* 6.—.

Ecker hat sein Schulbibelwerk nunmehr vollendet, ein großes Werk, welches ihm Lorbeeren brachte. In erstaunlich rascher Folge erschienen Schulbibel und Volksschulbibel, das zweibändige Handbuch zur ersteren und nun auch ein einbändiges Handbuch zur letzteren. Wie die Volksschulbibel eine verkürzte Ausgabe der Schulbibel ist, so stellt sich das Handbuch zu jener als eine Verkürzung dieser dar. Da das ersterschienene „Handbuch" in der „Quartalschrift" (1908, Heft 2, S. 371) bereits gewürdigt wurde, bedarf es für das vorliegende Buch nicht erst einer neuerlichen Empfehlung. Es macht sich selbst Reklame.

Wien. W. Jaksch.

50) **Das 700jährige Jubiläum** der Gründung des seraphischen Ordens des Heiligen Vaters Franziskus 1209—1909. Festschrift für das katholische Volk von P. Philibert Seeböck O. F. M. Innsbruck. 1909. Fel. Rauch. 8°. 58 S. Brosch. *K* —.50.

Vorliegende Schrift ist wegen ihrer gefälligen Kürze und des geringen Preises so recht für das Volk geschrieben, um dasselbe mit dem seraphischen Heiligen und seiner Ordensstiftung bekannt zu machen. Es existieren zwar eine Reihe von Werken und Monographien über das Leben des heiligen Franziskus; die meisten jedoch sind wegen ihres Umfanges nicht so geeignet, in die untersten Schichten des Volkes zu dringen. Hier ist auf 57 Seiten alles kurz beisammen, was den Heiligen von Assisi und sein Lebenswerk betrifft. Die Schrift handelt von der Jugend, dem Leben und Tod des Heiligen, seinen drei Ordensstiftungen und den reformierten Ordenszweigen (Observanten, Kapuziner, regulierte Terziaren). Im Anhang ist eine Belehrung für Terziaren über den Geist des dritten Ordens, die seraphischen Tugenden und Andachten, sowie über den sogenannten Franziskaner-Rosenkranz angefügt. Die Schrift dürfte vielleicht auch manchen Seelsorger dazu aneifern, das Volk mit dem dritten Orden bekanntzumachen. „Der dritte Orden", sagt der hochwürdige Herr Verfasser im Schlußwort, „in einer Gemeinde gut gepflegt und pastoriert, ist wie ein Treibhaus in einem Garten. Er liefert die schönsten Blumen für den Altar wie fürs Herz, wahre Anbeter des heiligsten Sakramentes, eifrige Verehrer Mariens und geduldige, schweigsame, arbeitsame, abgetötete Seelen, die ihr Leben mit Christo in Gott verborgen haben." Möge die Schrift, die ein recht geeignetes Jubiläumsgeschenk für Terziaren ist, recht große Verbreitung finden!

Schwarzau. C. Gall.

51) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch.** Begründet von Dr. Franz X. Haberl. Herausgegeben von Dr. Karl Weinmann. 22. Jahrgang. Regensburg. 1909. Friedrich Pustet. (IV u. 172 S.) Lex.-8°. Brosch. M. 3.40 = *K* 4.08, geb. M. 4.— = *K* 4.80.

In kleinerem Format, aber — fast möchte man sagen — mit um so reicherem Inhalt ist diesmal das Kirchenmusikalische Jahrbuch erschienen. In der Tat fängt man darin zu lesen an, so wächst von Aufsatz zu Aufsatz, von Studie zu Studie das Interesse an dem ebenso abwechslungsvollen, als guten und fein ausgearbeiteten Inhalt. Die Einteilung dieses Inhaltes schon ist praktisch: Theorie der Kirchenmusik, wozu Aesthetik gehört; Praxis der Kirchenmusik; sodann die Quellen beider, Bücher, Handschriften, Kompositionen und deren kritische Behandlung. Setzen wir gleich den Inhalt hieher: O Roma nobilis, Rheinbergers Messen, Ruggiero Giovannelli, des heiligen Augustinus 6 Bücher de musica. die Universalität der katholischen Kirchenmusik. — Ferner: Musikalische Aufgabe des Priesterseminars; Schule und Volkslied; Illuminierte Choralhandschriften zu Neustift; die Anfänge der kirchenmusikalischen Reform; die Orgel der Zukunft; das Einspielen zu Choralgesängen; Abt Benedikt Sauter und Erzabt Placidus Wolter; zur Geschichte des deutschen Kirchengesanges; Konzil von Clovenshoe; alte Praktiker; zäzilianische Pflege der Musikwissenschaft; die katholische Kirchenmusik auf dem Irrwege? — Dazu 5 Kritiken und Referate und 26 Rezensionen und Besprechungen verschiedener Werke und Bücher. Wahrhaftig eine Unmasse von Stoff und zwar nur über Musik und Kirchenmusik. Dr. Alfred Schnerich, welcher in dem Aufsatze „Die katholische Kirchenmusik auf dem Irrwege" über sein Buch: „Messe und Requiem seit Haydn und Mozart" eines Besseren belehrt wird, scheint sich in der jüngst im Wiener „Vaterland" erschienenen Rezension des Kirchenmusikalischen Jahrbuches aus seiner Feder mit dem Satze rächen zu wollen: „Es ist zwar herzlich wenig von Kirchenmusik im Jahrbuche enthalten . . . ." Demgegenüber urteile der Leser selbst! Sogar protestantische (2) Blätter haben volles Lob unserem Jahrbuch gespendet, indem sie selbst hinzufügten, daß ihre religiöse Vereinigung nichts dergleichen zu bieten hätte.[1])

Nehmen wir als Musterproben drei Abhandlungen heraus: St. Augustin 6 libri de Musica, „Die Orgel der Zukunft" und „Schule und Volkslied". In

[1]) Monatschrift für kirchliche Kunst und Liturgie; Kirchenzeitung, evangelische, Monat Februar.

der ersten sind die höchsten philosophischen und theologischen Prinzipien der Musik, sowie die wesentlichen Beziehungen zwischen geschaffener und ungeschaffener Harmonie, mittelst Uebertragung eines Strahles der urbildlichen Schönheit in den Geist des Abbildes Gottes, dargelegt. Zweck der Musik ist Erhebung des Geistes und Willens zur ewigen Harmonie, woraus das musice vivere, d. h. das Leben im Einklang mit dem Willen Gottes folgt.

Die Orgel der Zukunft ist die sogenannte Translationsorgel, eine Orgel, auf welcher alle Register von einem Manual zum anderen und alle Koppelungen auf alle Register übertragen werden können. Bei freier Registrierung läßt sich jedes einzelne Register frei und unabhängig auf jedem Manuale spielen; es sind deshalb die Registerzüge doppelt vorhanden, für das 1. und 2. Manual; eine Unterscheidung zwischen Registern des 1. und des 2. Manuals findet nicht mehr statt und sind auch sämtliche Register auf eine Windlade gestellt.

Im Aufsatz „Schule und Vorbild" ist sehr klar die Bedeutung des Gesangsunterrichtes der Kinder für Ton-, Stimm- und Sprechbildung dargetan, aber nur wenn Solo-Gesang (jedes Kind einzeln) gegenüber dem gebräuchlichen Zusammensingen oder Zusammenschreien geübt wird.

Linz. J. Weidinger.

52) **Niceta, Bischof von Remesiana, als Schriftsteller und Theologe.** Von Dr. Wilhelm August Patin, Hofstiftsvikar am K. Hof- und Kollegiatstift St. Cajetan in München. München. 1909. J. Lindauersche Buchhandlung (Schoepping.) XII u. 137 S. Gr. 8°. M. 2.— = *K* 2.40.

Angezogen durch die vom Dunkel der Jahrhunderte umgebene und eigentlich so wenig bekannte Erscheinung Nicetas und den edlen Geist, der aus seinen Schriften spricht, gelockt von einer Fülle wertvoller Anregungen in Burns trefflichem, mit Begeisterung geschriebenem Buche, habe er, sagt der Verfasser obengenannter Schrift (S. 3), auch einen kleinen Beitrag zur Nicetafrage liefern wollen und diese Studie über die schriftstellerische Tätigkeit und Theologie des heiligen Bischofs versucht. Es ist gewiß freudigst zu begrüßen, daß Niceta, der dacische Missionsbischof und wackere Verteidiger des wahren Glaubens, der vermutlich zwischen 346 und 420 lebte, einen so begeisterten Lobredner gefunden, als welchen der Verfasser vorliegender Studie sich erweist. Mit größtem Fleiße sammelte und sichtete der Verfasser das bereits reichlich vorhandene diesbezügliche Material und schuf ein lichtvolles, anziehendes Bild jenes Mannes, über den Jahrhunderte den Schleier geworfen. In klarer und übersichtlicher Weise behandelt er folgende Punkte:

1. Leben und Schriften Nicetas; 2. Niceta ein abendländischer Theologe; 3. Quellen der Theologie Nicetas oder seine Beziehungen zu anderen Autoren; 4. Nicetas Theologie; 5. Nicetas Stil und Sprache.

Dem Verfasser leisteten zwar die trefflichen Vorarbeiten von Burn, Turner, Morin, Weyman, Hümpel u. a. wesentliche Dienste, er bekundet aber gleichwohl neben vollständiger Beherrschung der einschlägigen Materie ein klares, selbstständiges Urteil, ein Vorzug, den besonders der vierte und fünfte Teil der Abhandlung beanspruchen kann. Im Gegensatz zu lagin („Te Deum ou Illatio? Contribution à l'histoire de l'Euchologie latine à propos des Origines du Te Deum", Abbaye de Solesmes 1906, 594 p.) tritt der Verfasser (in Uebereinstimmung mit Morin, Weyman, Burn, Turner und Kattenbusch mit Ueberzeugung dafür ein, daß Niceta der Verfasser des Hymnus „Te Deum" ist und bringt für diese seine Anschauung auch einige neue Beweisgründe vor.

Keiner dürfte wohl vorliegende klar und mit sichtlicher Wärme geschriebene Arbeit ohne Befriedigung und geistigen Gewinn lesen.

Regensburg. Dr. Josef Schmid.

53) **Erzieher und moderner Nacktkultus.** Von Franz Weigl. (Pädagogische Zeitfragen, Band V, Heft 25). München. 1909. Verlag von Val. Höfling. 33 S. 60 Pfg. = 72 *h*.

Die mit Geschick abgefaßte Broschüre will die pädagogischen Kreise aufmerksam machen auf Inhalt und Umfang der Schmutzproduktion mit ihrer immer mehr hervortretenden Propaganda der Nacktheit. Sie bespricht zuerst das Aktbilder- und Modellunwesen und empfiehlt nach Beibringung wahrhaft skandalöser Vorfälle die Anwendung der freilich spärlichen gesetzlichen Mittel und die Arbeit in der Schule selbst. „Bezüglich all der Dinge, die das sexuelle Leben berühren, soll der Lehrer besonders die sogenannten besseren Elemente in jeder Klasse zur vollen Aufrichtigkeit erziehen. Selbstverständlich muß die Warnung des Lehrers vorsichtig gemacht werden, damit er nicht auf diese Dinge verweist, wo kein Schüler eine Ahnung von der Existenz derselben hat." (S. 19). Dann bespricht die Broschüre die Nacktheit auf öffentlicher Bühne. Hier ist die Schule eigentlich machtlos, wenn die Eltern nicht selbst eingreifen. Aber gerade diese sind in Theatersachen oft merkwürdig „vorurteilslos". So lese ich in der Wiener „Reichspost" vom 6. Februar 1909, daß an drei Bürgerschulklassen in Wien Untersuchungen in dieser Richtung angestellt wurden. Dabei ergab sich: Von 153 Schülern hatten nur 19 nie ein Theater besucht, die anderen hatten 639 Stücke gesehen; davon waren Tendenzstücke 7 Prozent, Operetten 7 Prozent, französische Ware 7 Prozent (!), Schundstücke 22 Prozent (!). Das Blatt fügt bei: „Diese Kinder sind zu bedauern und die Eltern — zu prügeln." Der dritte Teil handelt vom Nacktkultus in Schulen; dieser Passus, der sich an meine vorjährigen Ausführungen in dieser Zeitschrift anschließt, tönt aus in einen ergreifenden Appell an die deutsche Lehrerschaft aller Schulgattungen, in diesem Kampfe festzustehen. „Christlicher Sinn und deutsche Stammestugend sind die Hoffnungssterne, auf die wir bei allen Erziehern bauen." (S. 33.) Des Kampfes bedarf es, denn es scheinen sich gewisse Mächte der Bewegung angenommen zu haben. So lese ich in einer Stuttgarter Publikation: „Es ist eine Loge des aufsteigenden Lebens begründet worden, die einen Zusammenschluß von Freunden nackter Wahrheit erstrebt. Dieselbe umfaßt drei Grade. Der erste Grad der L. D. A. L. nimmt reife Persönlichkeiten jeden Geschlechtes auf, die unsere moralischen Grundsätze anerkennen und in die Tat umzusetzen sich bemühen. Der zweite Grad vertritt ästhetische und biologische Lebensgrundsätze. Nur Mitglieder des ersten Grades erfahren Näheres über denselben. Der dritte Grad basiert auf rassenhygienischer Grundlage. Nur Mitglieder des zweiten Grades erfahren Näheres darüber." Solche Dinge geben doch zu denken, umsomehr, da auch in Berlin die betreffenden Vereinigungen „Nacktlogen" genannt werden.

Um aber auf unsere Broschüre zurückzukommen: sie ist allen Erziehern aufs Beste zu empfehlen, denn es ist noch immer zu wenig bekannt, welch gräßliche Gefahren unsere Jugend bedrohen.

Urfahr. Dr. Johann Ilg.

54) **St. Johannes, der Täufer.** Fastenvorträge von P. Johannes Polifka C. Ss. R. Münster i. W. 1907. Alphonsus-Buchhandlung. Kl. 8°. 340 S. Brosch. M. 2.—, gbd. M. 3.— = *K* 2.24, gbd. *K* 3.36.

Diese Fastenvorträge sind, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, für die gebildete Welt berechnet. In denselben werden sehr aktuelle Themate behandelt. In etwas geänderter Form passen sie aber auch für das Volk. Selbst für das Land werden diese Vorträge von Nutzen sein, denn die moderne Aufklärung hat sich auch auf demselben verbreitet, wenn zum Glücke auch nur strichweise.

Es würde zu weit führen, eine genaue Inhaltsangabe zu bieten. Daher wollen wir die behandelten Themate angeben und uns nur bei einem etwas länger aufhalten. 1. St. Johannes, der Mann der Gnade: Erbsünde in allseitiger Beleuchtung; 2. St. Johannes, der Mann der Wüste: Selbstzucht; 3. Sankt

Johannes, der Mann des Gebetes: das Gebet; 4. St. Johannes, der Mahner zur Treue: Feinde und Freunde des katholischen Ehestandes; 5. St. Johannes, der Mahner zur Buße: Bedeutung, Betätigung und Belohnung der Buße; 6. St Johannes, der Märtyrer der Pflicht: Pflichtbewußtsein, -eifer und -treue.

Nehmen wir nun eine Predigt, Nr. 3, näher in Augenschein, so erkennen wir die Reichhaltigkeit derselben. Einleitung: St. Johannes in der Wüsteneinsamkeit. Seine Innerlichkeit. Sein Geistesflug. Sein Gebet. Thema: die katholische Lehre vom Gebet.

1. Einwendungen gegen dasselbe: Schmach für Gott, Selbstentwürdigung des Menschen, Beförderung der Weltflucht: 2. Erhabenheit des Gebetes: Gebetslehre der Heiligen Schrift. Gebetsleben der heiligen Kirche (Gebetswohltat, Gebetsweihe des Lebens und der Natur). Gebetsliebe der Heiligen; 3. Einfluß im sozialen Leben: das Gebet und das Geistesleben der Menschheit. Das Gebet und das Genußleben der Gesellschaft. Das Gebet und das Gewerbsleben der modernen Zeit (Arbeitsgeist, Arbeitslust und Arbeitssegen!).

In ähnlicher Weise werden die anderen Themate behandelt. Den Glanzpunkt bildet jedoch die Abhandlung über das Gebet. Polikka zeigt sich dadurch als ein würdiger Sohn des heiligen Alphons, des Apostel des Gebetes. Möge dies Büchlein große Verbreitung finden. Es wird gewiß beitragen, die große Weltmacht, das Gebet in seiner ganzen Bedeutung kennen zu lernen, wie auch die anderen, so aktuellen Themate.

Neumarkt Südtirol. P. Camill Bröll O. Cap.

55. **Der Kosmos.** Sein Ursprung und seine Entwicklung. Von Dr. Konstantin Gutberlet, Paderborn 1908. F. Schöningh. Gr. 8°. VIII und 625 S. M. 10 = *K* 12.—.

Vorliegendes Werk soll der Absicht des Verfassers zufolge sich an das 1903 in zweiter Auflage erschienene: „Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung" anschließen und besonders dem modernen Monismus gegenüber den theistisch christlichen Standpunkt verteidigen.

Die gegenwärtige Schrift ist zum großen Teil aus früheren Abhandlungen entstanden, in denen der Verfasser „im Laufe der Jahre jeweilig auftauchende naturphilosophische Spekulationen und neue Forschungen in ihrer Beziehung zur christlichen Weltauffassung dargestellt, beurteilt und, wenn gut begründet, auch verwendet hat".

In dieser Zusammenfassung bespricht der Verfasser, der sich auch tiefere naturwissenschaftliche Kenntnisse angeeignet hat, sehr wichtige Zeitfragen und behandelt dieselben in der schon bekannten gründlichen Weise. Die behandelten Hauptfragen sind: Der Ursprung der Welt, der Ursprung des Weltlaufes, die Bildung des Kosmos, der Ursprung des Lebens, die Differenzierung der Organismen, die Pflanzen, das Tier. Von weiterem Interesse erscheinen dabei die Einzelfragen: Die räumliche Begrenztheit des Weltalls, das Entropiegesetz, die Weltbildungstheorien, die Teleologie und Kausalität, die Beseeltheit der Materie, die flüssigen Kristalle, der wesentliche Unterschied zwischen Pflanze und Tier, die Intelligenz der Ameisen, der Hund und sein Verstand u. a. m.

In Bezug auf einige Punkte erlaubt sich hier der Rezensent einige Gegenbemerkungen zu machen. Im dritten Kapitel S 185 ff. wird die „Kant-Laplacesche Weltbildungshypothese" auseinandergesetzt. Dieser beide Theorien zusammenfassende Ausdruck sollte unseres Erachtens, weil nicht entsprechend, vermieden werden. Die Weltbildungstheorien von Kant und Laplace sind nicht identisch, wie dies schon von Ebert, Hoppe, Ratzel und besonders Gockel („Schöpfungsgeschichtliche Theorien", Köln 1907 hervorgehoben worden ist.

Auf S. 89 hält der Verfasser eine Reflexion der Wärmestrahlen an den Grenzen des interstellaren Aethers für unmöglich, weil hier der glatte Spiegel fehle, an dem die Aetherteilchen anprallen und von dem sie zurückgeworfen werden könnten. Diese Erklärung steht mit der Wellentheorie nicht im Einklange, da den Physikern zufolge auch dort ein Rückgang der Wellen möglich ist und

dies auch tatsächlich z. B. in Bezug auf die Schallwellen bei offenen Röhren stattfindet.

S. 390 f. legt der Verfasser über die Erhaltung der Tierseele eine Ansicht dar, die wir nicht teilen können. Es läßt sich, bemerkt hier der Verfasser, „nicht evident die Behauptung widerlegen, daß die einfache Seele der Tiere Substanz, also unsterblich sei. Ist sie aber unsterblich, so kann ihr für die gegenwärtigen Schmerzen Ersatz geboten werden. . . . Wenn die Eigenschaften Gottes das Fortleben der Tierseele verlangen, so muß er . . . sie in ihrem Bestande erhalten . . . . . er braucht dessen Seele bloß einen anderen Körper zu verschaffen." Die Tierseele, glauben wir hier erwidern zu können, ist zwar substantiell, aber nur eine Teilsubstanz, die in ihrer Existenz unmittelbar und ganz vom materiellen Körper abhängig ist, und somit bei der Auflösung des Organismus (Tod) natürlicherweise nicht fortbestehen kann; einen solchen schlechthin materiellen Naturkörper, wie man das Tier nennen muß, hat wohl auf irgend einen Ersatz keinen Anspruch, noch viel weniger auf ein unsterbliches Leben oder auf eine Erhaltung. Die Tierseele geht daher ihrer Natur nach mit Auflösung des Organismus zu Grunde Eine andere Frage ist hier, ob nicht etwa im künftigen glorreichen Leben außer den anorganischen Körpern auch noch Organismen, wie unsere Pflanzen und Tiere existieren werden? Würde dies der Fall sein, so dürfte wohl schwer anzugeben sein, wie dies geschehen und mit dem glorreichen Leben in Einklang zu bringen ist. Vielleicht würde es hier genügen, wenn der betreffende Organismus so vollkommene Einrichtungen besitzt und auch in der Weise geschützt ist, daß er einerseits stets ohne Abnützung weiter funktioniert und andererseits auch keine äußeren Störungen erleidet. Die Organismen wären auf diese Weise nicht „unsterblich" wie die Menschenseele, die schon ihrer geistigen Natur nach unsterblich ist, sondern sie würden in Rücksicht auf die Menschen und die Ausschmückung der körperlichen Welt von Gott vollkommener als die auf unserer Erde erschaffen und in ihrer Weise erhalten werden. Dieser Fortbestand der Organismen scheint mit der endlichen Verherrlichung der ganzen Natur, die wir nach den Worten des Apostelfürsten (2. Petr. 3, 13: novos coelos et novam terram exspectamus) unseres Erachtens im Einklange zu stehen. Bekanntlich war auch der heilige Anselm der Ansicht, daß die Organismen auch im verklärten Zustande der Welt fortbestehen werden.

Der Verfasser, wie aus dem reichen Inhalte des Werkes zu ersehen, bringt allen Forschungen der Neuzeit großes Interesse entgegen und führt auch viele Beobachtungen von großem Interesse an; es würde deshalb der Wert vorliegender Schrift sehr erhöht worden sein, wäre ihm ein Sachregister beigefügt worden Diese ausgezeichnete Schrift kann aufs wärmste besonders jenen empfohlen werden, welche in Bezug auf die wichtigsten naturphilosophischen Fragen der Gegenwart eine gründliche Aufklärung zu erhalten wünschen.

Es ist, können wir schließlich noch bemerken, ein Genuß, hier wieder ein Werk zu finden, das von gesunden philosophischen Ideen durchdrungen ist — besonders den so vielen seichten sogenannten naturwissenschaftlichen Werken der Neuzeit gegenüber, mit ihren falschen Voraussetzungen, den fast beständigen Sophismen und unkritischen Folgerungen.

Möge uns der Verfasser bald mit einem ähnlichen neuen Werke erfreuen!

R. Handmann S. J.

56) **Die Zeit- und Erstrechnung der Juden unter besonderer Berücksichtigung der Gauß'schen Osterformel, nebst einem immerwährenden Kalender.** Von Dr. Josef Bach, Direktor des bischöfl. Gymnasiums zu Straßburg i. E. Freiburg i. Br. 1908. Herder. Gr. 4°. 47 S. M. 2.— = K 2.40.

Der Verfasser hat schon vor zwei Jahren seine „Osterberechnung in alter und neuer Zeit" (Freiburg 1907, Herder) erscheinen lassen und daselbst u. a. eine eigene Begründung der Gauß'schen Osterformel des Gregorianischen und

Julianischen Kalenders gegeben: in vorliegender Zusammenstellung behandelt der Verfasser in ähnlicher Weise den jüdischen Kalender und wird von ihm auch hier für die Bestimmung des jüdischen Passahfestes eine von Gauß (vgl. v. Zach, Monatl. Korresp. Bd V, S. 435 ff.; Gotha 1802; Gauß' Werke, VI, S. 80) aufgestellte Osterformel zu Grunde gelegt.[1]) Diese Formel (vgl. die untenst. Anmerkung) erscheint jedoch so kompliziert, daß, wie Dr. Bach bemerkt, bisher nur drei Gelehrte (Cisa de Gresy, Knobloch und Hamburger) sich mit dem diesbezüglichen Beweis befaßt haben, wenn auch von ihnen der Beweisgang zu weitschichtig und zum Teil, wenigstens für Laien, unverständlich gegeben worden ist. Dr. Bach versuchte es daher, diesen Beweisgang durchsichtiger und für den praktischen Gebrauch handlicher zu gestalten; er erklärt auch die Gauß'sche Osterformel selbst für „erstaunlich einfach", wie denn überhaupt ihm zufolge die ganze Einrichtung des jüdischen Kalenders „ein ganz natürliches, auf der genauen Beobachtung der Bewegungszeit des Mondes und der Erde und der Einführung der Woche aufgebautes Gebilde" ist. Diese allgemeine Einrichtung des jüdischen Kalenders behandelt der Verfasser im 1. Teile seiner Arbeit (S. 7—16); im 2. Teile wird die Ableitung der Gauß'schen Formel gegeben mit Beifügung einiger praktischen Verwertungen und Vereinfachungen einiger Rechnungen. Daran schließt sich der 3. Teil, — der „Immerwährende Kalender" mit seinen Osterdaten und praktischen Tabellen. Im Anhange sind noch fünf Tabellen beigefügt worden. Der Verfasser hat unseres Erachtens durch diese neue Schrift wieder einen schönen Beitrag für unsere Chronologie geliefert. Die genaue Kenntnis des jüdischen Kalenders ist abgesehen von praktischen Verwendungen besonders wegen der vielen Stellen des Alten und Neuen Testamentes von nicht geringer Bedeutung. Der Verfasser weist hier namentlich auf die Frage hin, an welchem Tage der Heiland gestorben ist. Der Gegenstand dieser Frage wird jedoch später nicht näher erörtert, wie dies erwünscht gewesen wäre; vielleicht geschieht dies noch in einer besonderen Arbeit. Die Auseinandersetzungen Dr. Bachs werden ohne Zweifel für die Berechnung jüdischer Kalenderdaten wesentliche Dienste leisten, insbesondere von jener Zeit an, seit welcher (erste Hälfte des 3. Jahrhunderts nach Christi) der „konstante Kalender" eingeführt worden ist. In Bezug auf die Festfeier von Neujahr und Passah können nach Dr. Bach (S. 22 ff.), wie noch im besonderen bemerkt werden soll, folgende Regel aufgestellt werden: Tritt der Neujahrsmolad am Sonntag, Mittwoch oder Freitag ein, so wird Neujahr (1. Tischri) auf den folgenden Tag verlegt. In ähnlicher Weise wird Passah (15. Nisan) nie an einem Montag, Mittwoch oder Freitag gefeiert, sondern ebenfalls auf den folgenden Tag verlegt. Diese Festverlegung wird „Adu" genannt.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

[1]) Diese Formel lautet:

„Der 15. Nisan des jüdischen Jahres A, an welchem die Juden ihr Osterfest feiern, fällt in das Jahr A − 3760 = B der christlichen Zeitrechnung. Zur Bestimmung des entsprechenden Monatstages dient folgende rein mathematische Regel: Man dividiere 12 A − 17, oder, was hier einerlei ist, 12 B − 12 mit 19 und nenne den Rest a; ferner dividiere man A oder B mit 4 und setze den Rest = b. Man berechne den Wert von: 32·0955877 − 1·55424241 8 a + 0·25 b − 0·003177794 A, oder von: 20·0955877 − 1·55424241 8 a − 0·25 b − 0·003177794 B − und setze ihn M + m, so daß M die ganze Zahl und m den Dezimalbruch bedeute. Endlich dividiere man M + 3 − 5 b − 5, oder M − 3 B + 5 b + 1 mit 7 und setze den Rest = c. — Nun hat man folgende Fälle zu unterscheiden: 1. Ist c = 2, 4 oder 6, so fällt Ostern auf den (M − 1 ten März alten Stils, wofür man den (M + 30 ten April schreibt, wenn M > 30 (wegen Adu). 2. Ist c = 1, zugleich a > b und außerdem m ≥ 0·632870 37, so fällt Ostern auf den (M + 2 ten März alten Stils (wegen Gatrad). 3. Ist c = 0, zugleich a > 11 und noch m ≥ 0·897723 76, so ist Ostern den (M − 1 ten März alten Stils (wegen Betuthakpat). 4. In allen übrigen Fällen ist Ostern den M ten März alten Stils.

57) **Die Wahrheit über Ernst Haeckel und seine „Welträtsel".** Nach dem Urteile seiner Fachgenossen beleuchtet von Prof. Dr. E. Dennert. Anhang: Die Affäre Braß-Haeckel. Volksausgabe. Halle a. S. 1909. Rich. Mühlmanns Verlag (Max Grosse). 8°. 180 S. 75 Pfg.

Der durch seine apologetischen Schriften rühmlichst bekannte Verfasser, Professor Dr. Dennert in Godesberg, hat sich die Aufgabe gestellt, durch vorliegendes Werk, besonders den „Welträtseln" Haeckels entgegenzutreten, der seine „Welträtsel" in einer „Volksausgabe" in 10.000 Exemplaren (neben 16.000 der ersten Ausgabe) erscheinen ließ. Dr. Dennert entschuldigt die Schärfe seiner Ausdrücke durch die Handelsweise Haeckels selbst, der bekanntlich im Widerlegen seiner Gegner (mehrere derselben, wie Semper, Hensen, Hamann u. a. sind ausgezeichnete Fachgenossen) sich keineswegs auf denselben wissenschaftlichen Standpunkt stellt, sondern vielfach mit Invektiven antwortet. Haeckel wird hier von Dennert geschildert, wie er sich zeigt; seine unhaltbaren Ansichten werden vom Verfasser energisch zurückgewiesen, wie dies eben das unwissenschaftliche Vorgehen Haeckels verdient. Unerbittliche Abwehr ist hier auch nötig, und dies umsomehr, als der Jenaer Professor seinen monistisch-darwinistischen „Köhlerglauben" durch seine populären Schriften auch unter das Volk zu verbreiten sucht, zum nicht geringen Nachteil nicht nur der wahren Wissenschaft, sondern auch der Kultur und der sittlichen Begriffe. Wer die Kampfesweise Haeckels kennen lernen will, dem ist die vorliegende Schrift Dr. Dennerts auf das Beste zu empfehlen. Sie soll aber auch der Absicht des Verfassers gemäß unter das Volk kommen und Haeckels „Welträtsel" in ihrem wahren Lichte erscheinen lassen. Es wäre daher angezeigt, Dennerts Schrift besonders dort zu verbreiten, wo Haeckels „Welträtsel" bereits Eingang gefunden haben; auch für populäre Vorträge dürfte sie vielfach Verwendung finden können. Im Schlußwort, wie noch erwähnt zu werden verdient, hat der Verfasser einen „Offenen Brief" an Professor Dr. Ladenburg in Breslau (der gelegentlich der 75. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in einem Vortrage die Behauptung aufstellte, daß die moderne Naturforschung den Glauben an einen persönlichen Gott, Seele und Unsterblichkeit nicht zulasse) — gerichtet und seine irrtümlichen Ansichten zurückgewiesen. Im Anhange besprach der Verfasser eingehender die bekannte Affäre „Braß-Haeckel". Dr. Braß hatte gegen Haeckel ein Werk veröffentlicht: „Das Affenproblem, Prof. Ernst Haeckels neueste gefälschte Embryonenbilder" (Leipzig 1908). Haeckel antwortete darauf in der „Berliner Volkszeitung" des 24. Dezember 1908 und gestand, daß einige der gebrachten Embryonenbilder „gefälscht", d. h. nur schematische Bilder seien. „Es sind also", wie Dr. Dennert (S. 172) hieraus folgert, — von Haeckel „direkte Bilder von Dingen völlig erfunden worden, die noch kein Mensch gesehen hat." .. „Er hat Bilder anderer Forscher willkürlich abgeändert und mit anderen Namen versehen", — nach Haeckels Auffassung „durch vergleichende Synthese rekonstruiert". Dies in Kürze die Affäre „Braß-Haeckel". Der sachlich denkende Leser wird sich hieraus selbst sein Urteil über die „Wissenschaftlichkeit" und „Zuverlässigkeit" des Jenaer Professors bilden. Das ganze Buch Dennerts kennzeichnet die auch hier wieder ausgesprochene Kampfesweise des unverbesserlichen Monisten.

Linz-Freinberg. N. Handmann S. J.

58) **Die vollkommene Reue.** Belehrung und Anleitung mit Bild. 4 S. Verlag „Kinderfreund-Anstalt", Innsbruck. 4 *h* per Stück.

Um die so überaus wichtige Lehre über die vollkommene Reue allgemein zu verbreiten und jedermann zu ihrer praktischen Uebung einfach und leichtfaßlich anzuleiten, eignet sich dieses Blatt ganz vorzüglich, weshalb es sich zur weiten Verbreitung unter dem Volk und zur Verteilung an die Schulkinder empfiehlt.

Innsbruck. Otto E. Drinkwelder S. J.

59) **Mitteilungen über das Wirken der Patres Jesuiten und der marianischen Kongregationen in Linz während des 17. und 18. Jahrhunderts.** Aus alten Berichten gesammelt von P. Georg Kolb S. J. Mit dem Ueberblick der Xenia oder Jahresandenken der Kongregationen in Linz vom Jahre 1678—1783. Linz. 1908. Kath. Preßverein. Kl. 8°. 232 S. mit Illustrationen. *K* 1.70.

Das Büchlein verdient nicht bloß wegen des interessanten Inhaltes für Stadt und Land seine Empfehlung, sondern auch jetzt wegen der noch von dem hochseligen Bischof Franz Maria Doppelbauer und der Regierung ausgefertigten Rückgabe der alten Domkirche in die Administration der Gesellschaft Jesu, welche in diesem Jahre erfolgt ist.

60) **Was muß der Mensch tun, um sich der Erlösung Jesu Christi teilhaftig zu machen?** Kanzelvorträge von Sr. Kgl. Hoheit Prinz Max von Sachsen, Dr. theol. et iur., Professor an der Universität zu Freiburg. 8°. 93 S. Regensburg 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.60 = *K* 1.92.

Vorliegende Predigten sind ein zweiter Zyklus von Fastenpredigten und behandeln die Themen: 1. Was war der Mensch vor dem Sündenfall? Was ist er nach dem Sündenfall? 2. Der Glaube als erste Bedingung des Heiles; 3. Die Haltung der göttlichen Gebote; 4. Das Gebet; 5. Von der Tugend und den guten Werken; 6. Ueber die griechische Zeremonie des Epitaphios oder die Grablegung Christi. Prinz Max von Sachsen, der gelehrte Professor und gefeierte Kanzelredner, bietet uns hier Predigten voll hoher Ideen und heiliger Begeisterung, die in natürlicher, ungezwungener Disposition klar und einfach ausgearbeitet sind, ebenso instruktiv als erbauend wirken und zum Herzen sprechen.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. Cap.

61) **Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten.** Ein Beitrag zur Kultur- und Kunstgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Von Josef Braun S. J. Erster Teil: Die Kirchen der ungeteilten rheinischen und der niederrheinischen Ordensprovinz. Mit 13 Tafeln und 22 Abbildungen im Text. Freiburg i. Br. 1908, Herdersche Verlagshandlung. Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien u. St. Louis, Mo. Gr. 8°. XII u. 276 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Bei uns hört und liest man oft von einem sogenannten Jesuitenstil und versteht darunter Barockkirchen mit einem breiten Schiffe, rechts und links anschließenden Kapellen für Nebenaltäre und Beichtstühle und mit Galerien oberhalb. Das alles trifft ja z. B. zu bei der ehemaligen Jesuitenkirche zu Passau oder in der Vorstadtpfarrkirche zu Steyr und beim alten Dome in Linz; die beiden letzteren wurden ebenfalls von Jesuiten für die betreffenden Kollegien gebaut. Indessen haben wir auch Stifts- und Klosterkirchen derselben Anlage und Stilart aus dem 17. Jahrhunderte, wie zu St. Florian, Schlierbach, Steyr-Garsten, die ehemalige Dominikanerkirche zu Steyr u. a. Somit bauten die Jesuiten auch bei uns, wie andere Bauherren des 17. Jahrhunderts und hatten sie keinen eigentümlichen Baustil. Gerade in Oberösterreich besitzen wir auch eine ganz anders geartete, ehemalige Jesuitenkirche, nämlich zu Traunkirchen. Diese bildet durchaus eine dreischiffige Halle mit wenig erhöhtem Mittelschiff. Die Schiffe sind durch Säulen voneinander geschieden; über das Hauptschiff spannt sich eine runde Gewölbtonne mit tief einschneidenden Stichkappen, über die Nebenschiffe runde Kreuzgewölbe. Das Presbyterium schließt mit fünf Seiten des Achteckes und baut sich über diesem Hauptverschluß eine achtseitige Kuppel auf; die Nebenschiffe schließen gegen Osten mit zwei Seiten und entstehen so neben der Hauptabside zwei Nebenchöre. Die Anlage erinnert noch an eine

gotische Hallenkirche, aber die Stilsprache ist eine jüngere; denn nicht nur sind alle Gewölbe im Rundbogen geführt, sondern auch die unteren Fenster schließen in diesem und leuchten über selben noch kleine Rundfenster herein. An der Südwestecke des Langhauses steht ein kleiner Glockenturm. Das hier bestandene Nonnenkloster wurde 1622 eine Residenz der Jesuiten von Passau und verblieb ihnen bis zu deren Aufhebung 1773; sie bauten die gegenwärtige Kirche, die hierzulande allerdings ganz eigenartig dasteht. So ähnlich muten auch die meisten Jesuitenkirchen an, die im vorliegenden Buche in Wort und Bild geschildert werden und ungefähr aus derselben Zeit stammen. Der erste Abschnitt behandelt 13 der Hauptsache nach noch gotische Kirchen, der zweite 5 nichtgotische, der dritte die stilistischen und architektonischen Eigentümlichkeiten derselben und das gegenseitige Verhältnis derselben und ihre Stellung zur zeitgenössischen Architektur.

Im ersten Abschnitt findet man Kirchen, die dem Bau nach noch ganz der Gotik angehören, nur wurden die Portale in Renaissanceform aufgeführt und umso gewisser die Altäre. Die Schiffe wurden meist durch Säulen, seltener durch Pfeiler geschieden. Ueber den Nebenschiffen wurden in der Regel Galerien angelegt oder solche in die hohen Seitenschiffe eingeführt. Sie reichen oft nicht bis zur Schlußwand, sondern nur bis zum letzten Joche, damit sich die Nebenaltarauffätze zu beiden Seiten des Frohnbogens höher entwickeln konnten. In einzelnen Fällen scheute man auch vor hölzernen Galerien und solchen Stützen für selbe nicht zurück, ja man ließ sie selbst ohne sichtbare Stützen frei aus der Wand herausragen und brachte vorne statt der Säulen oder Pfeiler sogenannte Hängkonsolen an. Man fertigte mitunter auch Scheingewölbe aus Holzlatten an und schnitt Holzrippen dazu, wie man bei uns im Rokokostil oft solche hölzerne Gewölbe machte und in neuerer Zeit auch bei notdürftigen Bauten der Gotik. Anderseits fügte man diesen spätgotischen Bauten an den Fenstergewänden oder an den Arkadenbögen ungeniert auch barocke Stuckornamente an. Die Gotik dieser Bauten war selbstverständlich im Maßwerke oder an den Konsolen oft bedeutend eigenartig. Die Balustraden der Emporen und Galerien wurden meistens schon von sogenannten Krügen oder bauchigen Säulchen gebildet.

Ein ähnliches Beispiel von Stilmischung haben wir an der Kirche im Markte Waldhausen im unteren Mühlviertel. Sie ist im ganzen, obwohl erst im 17. Jahrhundert aufgeführt, noch gotisch, bei den Portalen mischen sich gotische Elemente mit solchen der Renaissance; diesen gehören aber ganz an das Sakramentshäuschen und die Kanzel.

Zweiter Abschnitt. An der Maria Himmelfahrtskirche zu Siegen erinnert nur noch die Einziehung der Streben und der spitzbogige Querschnitt des Gewölbes an die Gotik; die folgenden Kirchen gehören schon gänzlich den neueren Stilarten an, nur haben sie gern Kreuzgewölbe mit Quergurten, jedoch ganz moderner Form oder auch sogenannte Spiegelgewölbe oder eine fast flache Decke.

Der dritte Abschnitt ist natürlich nur eine „zusammenfassende Wiederholung" des in den vorigen Gesagten. Dort schon wurde aufmerksam gemacht, daß eine Kirche der anderen zum Vorbild diente und wurde Unterscheidendes hervorgehoben. — Nach geliefertem Beweis kann mit Fug und Recht behauptet werden, daß die Jesuiten die Gotik nicht gehaßt haben und nicht etwa sie den Barockstil nach Deutschland gebracht und als den allein kirchlichen Stil erklärt haben. Das ist ein in diesem Buche bewiesener Aberglaube. Es stützt sich auf ein gründliches Studium der betreffenden Kirchen und fleißige Benützung der noch vorhandenen Archivalien und ist somit eine gründliche, sehr verdienstvolle und lehrreiche Arbeit.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger, Pfarrvikar.

62) **Erlebtes und Erlauschtes.** Skizzen v. P. Heinrich Opitz S. J. Graz und Wien. 1908. Verlagsbuchhandlung „Styria". Kl. 8°. 220 S. Kart. *K* 1.50.

Es wurde schon viel über die Bedeutung der marianischen Kongregationen geschrieben. Aber auch hier gelten die Worte: Longum iter per praecepta, breve per exempla.

Das letztere führt P. Opitz in meisterhafter Weise durch. In kurzen und packenden Beispielen aus dem Leben werden uns Sodalen und Sodalinnen in den verschiedensten Lebenslagen vor Augen geführt. An Beispielen, in anmutigen, kurzen Erzählungen wird uns gezeigt, wie der Geist der marianischen Kongregation das tägliche Leben durchdringen soll. Wie lieblich erscheint nicht die wahre Frömmigkeit im „Triumph einer Sodalin" (S. 50). Die verschiedenen Erzählungen sind aus dem Leben und für das Leben, z. B. „Der moderne Herkules" (Pius-verein) (S. 45), „Frucht der guten Erziehung" (S. 182). Zum Schlusse wird uns ein Prachtkerl in einem Studenten namens Hans vor Augen geführt. Das ganze Büchlein zeigt uns, wie die Marienverehrung im täglichen Leben geübt werden kann und soll. Möge es daher große Verbreitung finden, besonders unter den Sodalen und Sodalinnen. Es wird auch für Leiter marianischer Kongregationen von großem Nutzen sein, ebenso für Prediger.

Neumarkt (Südtirol). P. Camill Bröll O. C.

63 **De Congregationibus Marianis statuta et leges.** Von P. Franz Beringer S. J. Graz. „Styria". 215 S. Brosch. *K* 2.80.

Der jüngst verstorbene P. Beringer hat in diesem kleinen Buch allen Präsides marianischer Kongregationen, denen die statutengemäße Ausbildung ihrer Kongregation am Herzen liegt, ein wertvolles Andenken hinterlassen. Fast möchte ich sagen ein unschätzbares Andenken. Ebenso wertvoll für den Leiter einer Kongregation, als für den, der sie gründen möchte. Auf dem verhältnismäßig engen Raum von 215 Seiten findet er hier alle Erlässe des heiligen Stuhles und alle wichtigen Reskripte der Congr. Indulgentiarum, die auf die marianischen Kongregationen Bezug haben, von der Errichtung der Prima Primaria bis auf den heutigen Tag.

Linz. J. W.

64 **Praktischer Führer auf dem Gebiete christlicher Kunst in Oesterreich** samt einer Auswahl neuerer Werke. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht herausgegeben von der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft. Wien. 1908. In Kommission bei Gerlach & Wiedling. Wien I.

Unter diesem Titel erscheint ein Lieferungswerk „für alle jene, welche mit der kirchlichen Kunst zu tun haben". Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei solchen Gegenständen von der Bestellung an bis zur endlichen Aufstellung mehr gesündigt wird als billig verziehen werden kann. Gesündigt aber wird sowohl aus mangelnder Sachkenntnis als aus mangelnder Geschäftserfahrung. Die erstere bewirkt, daß Unpassendes an unpassender Stelle zur Anwendung kommt, die letztere, daß Ungeeigneten unrichtige Aufträge erteilt werden. Zuweilen vereinigen sich beide Ursachen und erzeugen dann die Wirkung, vor der wir schaudernd stehen. Die mangelnde Sachkenntnis einzelner wurde in den letzten Jahren vielfach paralysiert durch die nicht genug anzuerkennende Tätigkeit der Diözesan-Kunstvereine sowie der Zentralkommission zur Erhaltung und Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale und nicht zuletzt der Oesterreichischen Leo-Gesellschaft. Aber das Uebel ist dadurch nur gemildert, nicht ausgerottet worden, weil Mißgriffe in der Auswahl der ausführenden Personen nicht verhindert werden konnten. (Einleitung S. 3 u. 4.) Um aber an jemanden herantreten, sich ihm nähern zu können, muß man ihn kennen lernen. Und dieses Kennenlernen will dieses Buch vermitteln. Das Buch will sein der Zeremonienmeister, der die österreichische katholische Künstlerschaft dem Klerus vorstellt . . . Im nachfolgenden lernt der Leser Künstler aller Kunstgebiete kennen: Architekten, Maler, Bildhauer, Medailleure. Und nicht nur mit Namen stellen sie sich vor, sie bringen auch gleich Proben ihres Wirkens und Könnens mit. Diese Proben bietet der reiche beigefügte Bilderschmuck. So erhält jeder Leser ein übersichtliches und klares Bild des Kunstschaffens unserer Tage auf dem religiösen Gebiete in Oesterreich. Und er erhält eine Liste von Personen, die seiner Aufträge harren. S. 48 (letzte

des 1. Heftes) sind die Adressen den Namen beigefügt ... Eine Organisation katholischer Künstler, die gleichzeitig geschaffen wird, soll den Verkehr zwischen Künstler und Besteller vermitteln, erleichtern und, was die Hauptsache ist, die Ausführung der Arbeiten nach allen Richtungen überwachen." (Einl. S. 7, 10 u. 11.) So klärt sich das schöne Unternehmen selbst auf. Sehen wir nun das 1. Heft näher an. Die erste Illustration S. 3 bringt einen Mosaik-Entwurf, heilige Elisabeth, von Josef Reich; ein schönes Brustbild, etwa über einer Tür. S. 4 sehen wir zwei Querbilder: Die Pietà von Jos. Straka zeigt eine ganz ungewöhnliche Auffassung; Christus im Grabe von Jos. Kleinert ist sehr schön. Das Innere der Kirche in Unterthemenau von Karl Kleinbrenner als Vollbild S. 5 ist sehr klar. S. 6 sehen wir das Innere und S. 7 das Aeußere einer hübschen Friedhofkirche von Max Hegele. Desgleichen der romanische Turm und das Portal der Herz Jesu-Kirche von Gustav R. v. Neumann. S. 8 ist ein origineller Weihwasserkessel von Artur Kran: Veronika hält über der Muschel das Schweißtuch mit dem ernsten Antlitz Christi. S. 9 heilige Cäcilia von Ed. Veith. Die zwei folgenden Bilder, Katakombenmesse und Verspottung Christi, von Jos. Reich dürften weniger zusagen. Hingegen gefallen S. 12 Kirche in Schaan von Gustav R. v. Neumann und ein romanisches Ziborium von Karl Haas, wie auch auf S. 13 Kirche und Gruftkapelle von Max Freih. v. Ferstel und der Entwurf zu einer Jubiläumskirche von L. Bauer, desgleichen der Marienhochaltar (S. 14) von Max Freih. v. Ferstel, weniger der „Bittgang" von Albert Egger-Lienz (S. 15), wohl der Salvator (Mosaik) von Jos. Reich. Anerkannt schön ist die Kanisiuskirche (S. 16) von G. R. v. Neumann und originell der Altar mit Abendmahlbild (S. 17) von Hans Prutscher. Sehr nett ist das Relief „Marias Besuch bei Elisabeth" von Hans Bernard S. 18, ebenda Altarkreuz mit zwei verschiedenen Leuchtern von Ferd. Andri sind annehmbar, der spindeldürre Crucifixus nicht, wohl aber das Brustbild St. Joh. Bapt. als Aufsatz zu einem Taufbecken (S. 19) von Andri. S. 20 können die wohl in Säcken steckenden Engel nicht befriedigen, dagegen sehr der romanische Altar in der Botschafterkapelle zu Petersburg (S. 21) von G. R. v. Neumann, ebenso St. Elisabeth (Rosenwunder, S. 22) von Max Liebenwein und Geburt Christi (S. 23) von Rudolf Bacher, ebenso die romanischen Engelsfiguren (S. 24) von Ludwig Schadler und das Pietà-„Fragment" von Wilhelm Seib. Dasselbe gilt von den Reliefen (S. 25) von Hans Schwathe, weniger vom Christuskopf ebenda, wohl nur Modell von Franz Zelezny. „Der Glaube" (S. 26) von C. K. Liska ist gut, wie auch die Madonna (S. 27) von Eduard Veith als Zimmerbilder. S. 28: „Maria mit Johannes" in Trauer, von Franz Tomaschu; erstere kann schwerlich gefallen. S. 29: „Grablegung Christi" von Raimund Wolf als Kirchenbild nicht brauchbar, viel zu viel Landschaft zeigend, auch nicht die „Geburt Christi" (S. 30) von Alb. Egger-Lienz, wohl aber die Büste St. Urban als Reliquiar (S. 31) von Franz Zelezny. Die sezessionistische Kirche am Steinhof (S. 32) von Otto Wagner dürfte nicht allen behagen, namentlich das Portale (S. 33). Nicht übel gefällt die romanische Monstranz (S. 34) von Richard Jordan, weniger ebenda „Ave Maria" von Ferd. Staeger. Bekanntlich schön ist das Relief „Karl der Große" (S. 35) bei St. Peter in Wien von Rudolf Weyr; lieblich ist (auch S. 35) die Madonna von Eduard Veith, nur ist das Christkindlein unnötigerweise fast ganz unbedeckt. Schöne Köpfe haben St. Hieronymus von Andreas Strickner und Sankt Theodul von Jos. Reich auf S. 36. Eine kraftvolle Gruppe bilden St. Martin zu Pferd und der Bettler (S. 37) von Wilhelm Seib. Mitleid erweckend ist der Christuskopf (S. 38) von Weirich-Rom; gut baut sich auf die Kreuzesgruppe, Pietà genannt, (S. 38) von Joh. Benk; ruhig und porträthaft ist da die Bischofstatue von Weirich-Rom. S. 39 ist ein guter Mosaikentwurf, St. Leopold, von Jos. Reich. S. 40: „Grabmal" (Entwurf) von Fr. Zelezny; die Christusfigur ist noch zu verschwommen; der Crucifixus von Jak. Zuider ist sehr gut, auch Mariä Verkündigung von Rud. Jettmar S. 41. S. 42 u. 43 sehen wir schöne gotische Kirchendetails von Anton Weber, S. 44 erbauliche Madonnen von

Weirich-Rom, S. 45 eine schöne zweitürmige Kirche der Gotik von August Kirstein, S. 46 eine reiche Tabernakeltür von Richard Jordan und zum Schlusse S. 47 ein Wappen von Weber.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger, Pfarrvikar.

65) **Des Studenten Ave-Gebet** nebst Anhang: Jüngling, betest du noch! Von Matth. Weiler, Pfarrer. Trier, Paulinusdruckerei. 89 S. Brosch. M. —.60, gbd. M. —.90 = *K* —.72, gbd. *K* 1.08.

Das Büchlein spricht mild und doch eindringlich zum jungen Herzen. Es erscheint recht geeignet, in Studenten und anderen Jünglingen die Liebe zu Maria und zum Gebete zu wecken, zu erhalten und zu fördern.

Linz. J. W.

66) **Eine moderne Gefahr und ihre Abwehr.** Erläutert durch hundert Beispiele aus dem Leben. Von Bernhard Dür. Trier. 1908. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. Kl. 8°. VII. u. 127 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Der unermüdliche Kämpfer der Antialkoholbewegung, Bernhard Dür, schildert im angegebenen Büchlein die moderne Gefahr. Wie er selber sagt, will er diesmal mehr durch Belehrung das Ziel erstreben. Zu diesem Zwecke erzählt er hundert Geschichten, die sich über verschiedene Gebiete erstrecken: 1. Trinkerfamilien; 2. Elend und Tod des Trinkers; 3. Das einzige Rettungsmittel; 4. Frauen als rettende Engel; 5. Wunderbare Bekehrungen; 6. Vorbilder für Wirte; 7. Sparsamkeit, ein Mittel gegen die Trunksucht; 8. Heitere Geschichten, 9. Bunte Geschichten.

An kritischem Werte würde das Büchlein viel gewonnen haben, wenn die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, durchwegs genau angegeben worden wären. Erzählung Nr. 62 zeigt uns den Einfluß, den die Marienverehrung auf die Bekehrung eines Trinkers ausübte. Schade, daß nicht mehrere derartige Geschichten aufgeführt werden. Die beste und anhaltende Bekämpfung des Alkoholismus dürfte wohl die Verbreitung der Marienverehrung sein. Wer einen Trinker dazu bringt, Maria zu verehren, der hat denselben auch schon bekehrt.

Für Redner und Prediger wird dieses Büchlein von großem Nutzen sein. Wird dasselbe unter dem Volke verbreitet, so wird es gewiß manches zur Abwehr der modernen Gefahr beitragen.

Neumarkt (Südtirol). P. Camill Bröll O. Cap.

67) **Ein offenes Beherzigungswort über Masturbation** für Gebildete aller Stände, besonders Eltern, Erzieher, Seelsorger und Aerzte. Von Dr. Ludwig Kannamüller. Berlin. 1908. H. Bermüller. M. 3.— = *K* 3.60.

Nur mit Mißtrauen nimmt der Theologe ein neues Buch über sexuelle Fragen in die Hand. Wir sind im letzten Jahrzehnt einer wahren Sturmflut derartiger Preßerzeugnisse ausgesetzt worden und leiden noch darunter. Die meisten verdanken ihr Dasein gewissenlosester Spekulation und stiften ungeheuren Schaden. Um dem Verderben einigermaßen entgegenzuwirken, ergab sich die traurige Notwendigkeit, viel offener und freier die einschlägigen Fragen zu behandeln als unter normalen Verhältnissen erlaubt gewesen wäre. Die vorliegende Schrift entstammt der Feder des den Priestern wohlbekannten Herausgebers der Pastoralmedizin von Stöhr. Dieser Umstand bürgt dafür, daß wir es hier mit einem guten Buch zu tun haben. Das große Elend, das die geheime Sünde anrichtet und das der Arzt noch mehr als der Seelsorger kennt, veranlaßte ihn, seine mahnende Stimme zu erheben. In drei Hauptabschnitten wird über die Ursachen, die Folgen, die Heilmittel gehandelt — alles mit ruhiger Besonnenheit und souveräner Sachkenntnis. Das eingehende Studium der Ursachen des Uebels ist für Priester von der allergrößten Wichtigkeit. Die an verschiedenen Stellen

dargelegte Seelenverfassung des Masturbanten muß der Beichtvater kennen; sonst wird er den „verstockten" Sünder schelten und selten das rechte Wort finden, den Aermsten aufzurichten. Die religiösen Mittel sind nur nebenbei erwähnt, da der Verfasser sich an ein weiteres Publikum wendet und seine Ausführungen nur auf die gesunde Vernunft aufbauen wollte. Diesem Umstand können einige vom katholischen Standpunkt aus verwaschen klingende Wendungen zugute gehalten werden, die der unterrichtete Katholik leicht richtig stellen wird. Davon abgesehen, werden Eltern und Erzieher reiche Anregung in dem Buche finden. Die aus besorgtem Herzen stammenden kernigen Ratschläge und Mahnungen können ihre Wirkung nicht verfehlen und die manchmal durchbrechende ehrliche Entrüstung über die Sorglosigkeit, mit der so viele Eltern ihre Kinder sexuellen Gefahren aussetzen, wird jeder Leser nachempfinden. Vor Kindern ist die Schrift freilich sorgsam zu behüten; denn trotz der Vorsicht, die da und dort noch hätte gesteigert werden können, müßte der Schaden groß sein.

Einige Bemerkungen zur Kritik: Der treffliche pädagogische Gedanke, daß das Interesse der Jugend auf die Naturschönheiten gerichtet werden solle, um sie vom Sexuellen abzulenken, hat zu übertrieben schwungvollen Schilderungen geführt, welche auch nicht immer konsequent dem Gegenstand angepaßt sind. Körperliche Bußübungen werden auch als Ursache sexueller Erregung angeführt; da die moderne Welt nicht in Gefahr steht, sich durch übertriebene Mortifikation zugrunde zu richten, konnte diese Sache ruhig den Aszeten überlassen werden. Die Bemerkung über den Sündenfall hätte wegbleiben müssen; die vorgetragene Ansicht ist weder „wahrscheinlich", „noch war" jedenfalls eine Probezeit der Enthaltsamkeit gesetzt. Die gute Wirkung der Aufklärung wird wohl etwas überschätzt. Meiner Ueberzeugung nach muß die Frage in jedem einzelnen Fall aufs neue gelöst werden. In den vielen kühnen, teilweise wohl allzu kühnen Bildern muß man, wenn sie beabsichtigt sind, einen trefflichen psychologischen Kunstgriff sehen.

Valkenburg (Holland). Josef Franz S. J.

68) **Ave Maria-Kalender 1910.** Verlag Preßverein Linz. 60 *h*, mit Post 70 *h*.

Dieser vom geistlichen Rat Friedrich Pesendorfer herausgegebene und redigierte Kalender erscheint im 5. Jahrgang. Er ist mit nahezu **70** Illustrationen, darunter neun Vollbildern, welche vielfach in zwei und drei Farben gedruckt sind, auf das prächtigste geschmückt und hat außerdem noch eine farbige Kunstbeilage: Maria, die Königin des Frauengeschlechtes, nach einem Gemälde von Rosa Wichtl. Vom Inhalt heben wir hervor außer allen kalendarischen Behelfen das prächtige Gemälde Die Himmelskönigin von Botticelli, den Neujahrsartikel Greis und Knabe von Dr. Verus, den Artikel über den Turm des neuen Domes in Linz von Domkapitular Scherndl (mit drei Bildern), prächtig illustrierte Gedichte von Anna Esser und Antonie Tippner, Die Wallfahrt Heilig-Wasser in Tirol von Liensberger (mit zwei Illustrationen), den Aufsatz Interessante Marienbilder von Pesendorfer, Die Beschreibung des Markus-Domes in Venedig von Gheri, packende Erzählungen von Therese Rak und Elsbeth Dücker, Unsere liebe Frau im Liede der drei berühmtesten Minnesinger von Dr. Holly, Eine Heilung in Lourdes, die Lebensskizze P. Leo Fischer als Mariensänger von Liensberger, Die Lourdeskapellen im Salzburgischen von Anna Fasching, Der heilige Antonius predigt den Fischen von Professor Hans Strigl, Darstellungen von Hölle und Teufel von Pesendorfer, Die Wallfahrt Altötting, Ein Muttergottes-Mesner, Stimmen über die Unschuld von Propst Bergmann, das lustige Gedicht Wie die Schneider-Zenz ihren 50. Geburtstag gefeiert und eine reichillustrierte Jahresrundschau. Der Kalender ist ein ausgezeichnetes katholisches Jahrbuch und in 20.000 Exemplaren verbreitet.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Parabeln des Herrn im Evangelium.** Exegetisch und praktisch erläutert von Leopold Fonck S. J. Dritte, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage (5.—7. Tausend). Innsbruck. 1909. Fel. Rauch (K. Pustet). 8°. XXXIV u. 927 S. brosch. *K* 7.20, geb. *K* 10.—.

Der gelehrte Verfasser verdankt es wohl nicht nur der Gediegenheit seiner Arbeit, sondern auch der Geschicklichkeit, mit der er wissenschaftliche Erklärung und angenehme Darstellung miteinander verbindet, daß sein vorzüglicher Parabelkommentar einen so weiten Leserkreis erobert hat. Eine mächtige Anziehungskraft hat aber sein Buch sicherlich auch dadurch gewonnen, daß er es verstanden hat, die Wissenschaft in den Dienst der Praxis zu stellen und die Bedürfnisse des Seelsorgers weitgehend zu berücksichtigen. Wir begrüßen es daher sowohl vom Standpunkte der Fachmänner als der Seelsorger auf das freudigste, daß Fonck in dieser neuen Auflage einen weitausschauenden Plan verrät, den er realisieren will: Unter dem Titel „Christus Lux mundi" soll ein großangelegtes „exegetisch-praktisches Erklärungswerk über den Inhalt der Evangelien" (XII) dargeboten werden, deren 1. Teil „Land, Leute und Leben in Palästina zur Zeit Jesu", deren 2. Teil „Die Geschichte des Herrn", deren 3. Teil „Die Reden des Herrn" und deren 4. Teil „Die Wunder des Herrn" behandeln soll. Möge es dem verdienstvollen Exegeten gegönnt sein, diesen Plan Deo favente zu verwirklichen! Die vorliegende 3. Auflage der Parabeln bildet den ersten Band des 3. Teiles.

Ueber den Wert dieser Parabelerklärung hat die Oeffentlichkeit längst entschieden; die Neuauflage kann das günstige Urteil nur befestigen. Kleine Verbesserungen und abermalige Ausbeute der neueren Erscheinungen sind so zahlreich hinzugekommen, daß man es bei dem geringen Zuwachs an Umfang kaum ahnen würde.

Wenn wir uns einen Wunsch erlauben, so ist es der: Die ganz neu hinzugefügten „Predigt- und Betrachtungspunkte" gründlich umzugestalten. In dieser trockenen Kürze haben sie wohl kaum einen Wert.

St. Florian. Dr. Vinz. Hartl

2) **Medicina pastoralis** in usum confessariorum et curiarum ecclesiasticarum. Auctore Antonelli Jos. Ed. tertia. III vol. VIII + 255, 590, 209 pag. cum 102 figuris et 17 tab. color. Romae (Ratisbonae) F. Pustet. Lire 24.— = M. 19.20 = *K* 21.—.

Wenn auch dem deutschen Klerus bereits mehrere Bücher über Pastoralmedizin, so besonders die Neubearbeitungen von Stöhr und Capellmann zur Verfügung stehen, so sei doch auch auf das bezeichnete Werk eines bekannten italienischen Priesters empfehlend verwiesen. Im ersten Bande gibt Antonelli das Wissenswerteste aus der Anatomie und Physiologie des Menschen. Die Darlegungen werden unterstützt durch Bilder und Tafeln, welch letztere freilich nicht immer am gehörigen Platze eingefügt sind. Meines Erachtens ist hier wie auch im zweiten Bande manches Ueberflüssige enthalten, manches zu ausgedehnt erörtert. Daß z. B. zwar die Hypothese von L. Schenk von dem Einflusse auf das Geschlechtsverhältnis der Kinder eine ausführliche Erwähnung und Widerlegung gefunden (S. 176–178), ist sicherlich nicht notwendig. Der zweite Band behandelt physiologische Fragen in Bezugnahme auf das 1., 5. und 6. Gebot Gottes, die Sakramente der Taufe und der Ehe, ferner in Beziehung auf das kirchliche Fastengebot, über schwere Erkrankung, Tod und Scheintod. Dieser Band ist jedenfalls für den Seelsorger der praktischeste und interessanteste; Fragen, zu deren Beantwortung moraltheologisches, aber auch medizinisches Wissen notwendig ist werden hier durchgenommen. Ob jedoch die medizinischen Angaben alle auf der Höhe der modernen Wissenschaft stehen, läßt ein Vergleich mit

anderen medizinischen Werken etwas zweifelhaft erscheinen. Manches Interessante sucht man vergebens, z. B. ob Frauen mit 50 Jahren vom Abbruchfasten freizusprechen seien, weil sie angeblich früher altern. Dagegen finden sich bei der Abhandlung über das Fasten hygienische Anweisungen über Kirchenluft, Reinhaltung des Weihwassers und die Beichtstuhlgitter. Der dritte Band enthält die Konstitution Benedikt XIV. „Dei miseratione" und Instruktionen von der Cong. Concilii und s. Officii über Eheangelegenheiten. Den Schluß bildet ein reichhaltiger Index über alle drei Bände.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

3) **Die Basilika** zur heiligen Maria, Mutter der Barmherzigkeit, in der Grazervorstadt zu Marburg. Von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage mit vielen und originellen Abbildungen ausgestattet. Marburg. 1909. Im Selbstverlage des Verfassers. St. Cyrillus-Buchdruckerei. gr. 8°. 538 S.

Seine Exzellenz der hochwürdigste Herr Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant, der jedem seiner hochwürdigen Seelsorgspriester an Erzeugnissen seiner überfruchtbaren Feder bereits eine kleine Bibliothek zugeschanzt hat, läßt als Pfingstgabe denselben die Krone seiner bisherigen Druckwerke, „die Basilika zur heiligen Maria, Mutter der Barmherzigkeit, in der Grazervorstadt zu Marburg" betitelt, unentgeltlich zusenden.

Dieses Buch enthält viel mehr als dessen zweifarbiger Titel vermuten läßt, denn außer der genauen Geschichte dieses Gnadenbildes und der Erbauung, der Einweihung und der Ausschmückung dieser von Papst Pius mit den Privilegien einer Basilica minor ausgezeichneten Kirche enthält das Buch noch drei in der alten, abgetragenen Marienkirche gehaltene Predigten, dann drei während des Baues bei verschiedenen feierlichen Anlässen gleichfalls vom hochwürdigsten Herrn Verfasser dieses Buches gehaltene Ansprachen, dazu ein halbes Dutzend Predigten, gehalten von ebendemselben hochwürdigsten und hochgefeierten Kanzelredner in der neuen Basilika.

Der letzte, aber nicht minder interessante Teil des Buches ist dem berühmten Karthäusermönche Bruder Philipp, dem Lobsänger Mariä in der steirischen Karthause Seiz bei Gonobiz, gewidmet und mit zahlreichen Bildern von Seizkloster, wie es war und noch ist, geschmückt.

Da dieses Buch im Buchhandel gar nicht erhältlich ist, wird demselben seinerzeit in den Nachlässen von Lavanter Priestern noch eifriger nachgeforscht werden als den bereits vergriffenen Bänden des Ignaz Orozenschen Werkes: „Das Bistum und die Diözese Lavant."

Marburg. Barthol. Voh, Domherr.

4) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbüchlein für das christliche Volk nebst 31 Betrachtungen für den Herz Jesu-Monat und einem kleinen Gebetbüchlein im Anhange. Verfaßt von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Zweite Auflage. Brixen. Preßverein.

Das hier zur Anzeige gebrachte Buch verdient als ein sehr nützliches und erbauliches die beste Empfehlung und Verbreitung. Der Autor ist in der literarischen Welt bestens bekannt, er versteht es, Gediegenes in leicht verständlicher Sprache zu bieten. Auch ein zweites Buch: Die Beicht mein Trost, von demselben Verfasser und in derselben Auflage, ist ein gutes, verbreitenswertes Buch.

5) **Die Andacht zum heiligen Josef durch Tatsachen begründet.** Von P. Joseph Patrignani S. J. Neue Auflage, besorgt von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg. Pustet. M. 1.20 = *K* 1.44, geb. M. 1.60 = *K* 1.92.

Es werden dargelegt: Beweggründe der Andacht zum heiligen Joseph; Gnaden und Wohltaten, die man dem heiligen Joseph verdankt; Andachtsübungen zu Ehren des heiligen Joseph. Ferner: Das Skapulier und einige Bruderschaften zu Ehren des heiligen Joseph; Gebete und Gesänge zu Ehren des heiligen Joseph. Im Anschlusse noch für Priester: Benedictio cingulorum in hon. S. Joseph und Formula benedicendi scapulare in honorem s. Joseph. Ein nicht großes, handliches Büchlein, dem Inhalte nach sehr reichhaltig, für Priester zu Vorträgen, für Novene oder für den Monat des heiligen Joseph sehr brauchbar.

Linz. P. F.

6. **Neue Betrachtungen für alle Tage des Jahres für Ordensleute.** Von P. Vercruysse S. J. Neu bearbeitet von Pater Lahmann S. J. Siebente, verbesserte Auflage. Paderborn. Junfermann. 1908.

Diese Betrachtungen, denen eine „Anleitung zur Anhörung der heiligen Messe" und eine „Anleitung zur täglichen Gewissenserforschung" vorausgeschickt wird, bedürfen wohl keiner besonderen Empfehlung mehr, da sie sich wegen ihrer streng durchgeführten Methode: „Erwägung", „Anwendung", „Anmutungen", „Vorsatz" vorzüglich für Anfänger im betrachtenden Gebete als durchaus praktisch erprobt haben. Aber auch die „Fortgeschrittenen" nehmen sie mit Vorliebe und großem Nutzen zur Hand. Wenn auch zunächst für Ordensleute geschrieben, können sie Gläubigen in der Welt, welche nach Vollkommenheit streben, nicht genug empfohlen werden.

Linz. P. F.

7. **Der Fuß des Kreuzes** oder die Schmerzen Mariens. Von P. Frederik William Faber, Dr. der Theologie. Nach dem englischen Originale deutsch bearbeitet von Karl B. Reiching. Sechste, verbesserte Auflage. Regensburg. 1904. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8°. X und 531 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Es wurde schon viel über die Schmerzen Mariens geschrieben, aber selten wurde dies Thema so anziehend und praktisch behandelt wie im genannten Werke. Das 1. Kapitel: Das Martyrtum Mariens bildet gewissermaßen die Einleitung und enthält § 1: Die Unermeßlichkeit der Schmerzen unserer göttlichen Mutter; § 2: Warum Gott die Schmerzen Mariens zuließ; § 3: Die Quellen; § 4: Die Kennzeichen der Schmerzen Mariens; § 5: Warum Maria sich an ihren Schmerzen freuen konnte; § 6: Die Art, wie die Kirche uns die Schmerzen Mariens vorstellt; § 7: Geist der Andacht zu den Schmerzen Mariens. 2. Kapitel: Der erste Schmerz. Die Weisjagung des Simeon. 3. Kapitel: Der zweite Schmerz usw. Den Schluß bildet das 9. Kapitel: Das Mitleiden Mariens; § 1: Die göttliche Absicht; § 2: Die Natur; § 3: Die Wirkungen ihres Mitleidens 2c.

Bei den einzelnen Schmerzen Mariens bespricht Faber: 1. Die Umstände des Geheimnisses selbst. 2. Die Eigentümlichkeiten. 3. Die Gemütsstimmung Mariens in demselben. 4. Die Lehren, die sich daraus ergeben.

Die Sprache ist sehr schwungvoll. Auszustellen haben wir den öfter wiederkehrenden Ausdruck: „Maria mit gebrochenem Herzen" und den anderen „mit blutbefleckten Händen". Seite 260 sollte es statt „Auferstehung" des Lazarus „Auferweckung" heißen. Seite 341 lesen wir: Maria wurde „unter dem Kreuz" unsere Mutter. Das ist nicht genau gesprochen, denn Maria wurde unsere Mutter durch ihre Einwilligung in das Geheimnis der Menschwerdung. Seite 349 steht geschrieben: „Die Apostel, namentlich der feurige, leidenschaftliche Thomas, wünschte hinzugehen und mit Lazarus zu sterben, bloß deshalb, weil Jesus ihn so liebt." Das ist eine sehr kühn gewagte und willkürliche Auslegung. Die Worte: „Eamus et nos, ut moriamur cum eo" (Joa 11, 16) beziehen sich auf

Jesus Christus, nicht aber auf Lazarus. Der Schluß des Werkes ist sehr trocken ausgefallen. Man würde einen ganz anderen erwarten.

Trotz dieser Ausstellungen ist das genannte Werk sehr zu empfehlen. Schon mancher hat sich mit dem Problem des Leidens befaßt. Selten ist aber jemand der so schwierigen Lösung desselben so nahe gekommen wie Faber. Er zeigt uns das „Woher" und „Warum" des Leidens. Es geschieht dies nicht in rein theoretischer, sondern in sehr praktischer Weise. Zugleich bieten die einzelnen Kapitel sehr nützliche Lehren für das tägliche Leben, besonders für Stunden des Leidens.

Der Fuß des Kreuzes ist daher besonders jenen zu empfehlen, die von Leiden der verschiedensten Art heimgesucht sind. An der Hand dieses Buches lernen wir mit Maria unter dem Kreuze zu stehen. Jene große, aber so seltene Kunst des richtigen Kreuztragens lehrt uns Faber in meisterhafter Weise. Er bietet allen Leidenden, die guten Willens sind, das beste Heilmittel. Dieses, mit Verständnis angewandt, wird uns derartig stärken, daß wir den Schmerz nach seinem wahren Werte schätzen und lieben lernen, nämlich als einen der größten Wohltäter.

Neumarkt (Südtirol). P. Camill Bröll, ord. Cap.

8) **Die wahre Andacht zur seligsten Jungfrau Maria.** Von dem heiligen Diener Gottes Ludwig Maria de Montfort. Mit einer Vorrede von Fr. W. Faber. Regensburg. Neue Ausgabe 1888. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8°. S. XVIII u. 247, mit einem Titelkupfer. Früher M. 2.25; jetzt M. 1.50 = *K* 1.80.

Wahre Andacht zu Maria! Beim Lesen dieses Titels dürfte mancher den Kopf schütteln und sich denken: Ich hoffe, Maria in aller Aufrichtigkeit zu verehren. Aber die wahre Andacht vom genannten Autor war mir bisher unbekannt. Zugegeben. Diese Art der Marienverehrung ist noch vielen verborgen. Sie gleicht der Perle, die im Acker vergraben ist. Glücklich, wer dieselbe findet.

Durch die „wahre Andacht" werden wir in das rechte Verhältnis zu Maria gesetzt. Diese Frucht allein wäre hinreichend, genannte Andacht zu üben. Die Früchte derselben sind noch viel großartiger, die infolge Raummangels hier nicht angeführt werden können.

Das Wesen der „wahren Andacht" besteht nun darin, daß man „den Wert und die Wirksamkeit seiner guten Werke der allerseligsten Jungfrau übergibt, damit sie ganz nach Wohlgefallen darüber verfüge" und daß man alle seine Werke „in, mit, durch und für Maria verrichte, um dieselben um so besser in, mit, durch und für Jesus verrichten zu können."

Dieser wesentliche Teil der „wahren Andacht" wird vom seligen Grignon etwas kurz behandelt. Er geht vom Grundsatze aus, daß der Heilige Geist selbst jene, die guten Willens sind, in diese Andacht einführen werde.

Der Selige behandelt im ersten Abschnitt: Die Andacht zu Unserer Lieben Frau im allgemeinen. I. Vortrefflichkeit und Notwendigkeit der Andacht zu Unserer Lieben Frau. II. Unterscheidung der wahren Andacht zu Unserer Lieben Frau 1. von den falschen Andachten: Die kritischen, skrupulosen, äußerlichen, eingebildeten, unbeständigen, heuchlerischen und eigennützigen Andächtigen. 2. Von den Merkmalen der wahren Andacht zu Unserer Lieben Frau: innerlich, zärtlich, heilig, beständig und uneigennützig. Zweiter Abschnitt: I. In was besteht die vollkommene Hingabe an Jesus Christus? II. Beweggründe dieser Hingabe. III. Wunderbare Wirkungen derselben. IV. Besondere Uebungen. V. Art und Weise, diese Andacht zu üben vor, bei und nach der heiligen Kommunion. VI. Hingabe unser selbst an Jesus Christus durch die Hände Mariens.

Die einzelnen Abhandlungen sind sehr klar und sachlich. Auszustellen haben wir den öfter wiederkehrenden Ausdruck: göttliche Maria. Ferner wird der Gegensatz zwischen Vorherbestimmtem und Verworfenem nicht hinreichend erläutert. S. 90 heißt es: „Indessen sind diese beiden letzten Klassen falsche

Andächtige und keine derselben gilt etwas vor Gott und seiner heiligen Mutter." Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit zu streng.

Die „wahre Andacht", die uns der selige Grignon lehrt, ist keine neue, sondern eine sehr alte. Sie wurde von ihm nur aufgefrischt und nach Kräften verbreitet. Berühmte Theologen unserer Zeit, z. B. Lehmkuhl S. J., haben dieselbe empfohlen.

Wem es nun darum zu tun, Maria in aller Aufrichtigkeit zu verehren; wem daran gelegen ist, Maria nicht nur mit Gebeten, sondern auch durch seine Werke zu verehren und in dieser Verehrung zu erstarken, dem muß „die wahre Andacht" sehr willkommen sein.

Mögen diese Worte dazu beitragen, daß diese kostbare Perle die wahre Andacht, die im Acker der katholischen Kirche verborgen ist, von dem einen oder anderen gehoben werde.

Neumarkt (Südtirol). P. Camill Bröll ord. Cap.

9) **Gedichte von Ferdinanda Freiin v. Brackel.** Sechste Auflage. Bachem. Köln. geb. M. 4.— = *K* 4.80.

Die Verfasserin des beliebten Romanes „Die Tochter des Kunstreiters" dürfte auch für ihre Gedichte Interesse erwarten. Auch in den Gedichten zeigt sich eine gewisse Vorliebe für das Epische. Die Lyrik ist teilweise Gedankenlyrik edler Art. Die Gedanken sind erhebend, die Empfindung ist tief und rein. Die Sprache ist meist kraftvoll, oft herb, stellenweise etwas hart. Doch gelangen ihr auch Lieder von weichem, zartem Ton, wie „Herzeleid", „Volkslied", „Herbstgedanken" und andere. In den kriegerischen Liedern brennt ein edles Feuer. Das Buch ist preiswert. J. W.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1908.

Fillion (L. prêtre de Saint Sulpice). Saint Jean l'Evangéliste, sa vie et ses écrits. (Der heilige Johann, der Evangelist, sein Leben und seine Schriften.) Paris, Beauchesne. 8°. V. 304 S.

Es gehört für einen Franzosen in diesen schwierigen Zeiten viel Mut dazu, ein theologisches Werk zu schreiben. Diesen Mut hat unter anderen der Verfasser dieses Werkes. Sein Thema ist ein schon oft behandeltes. Sogar vor nicht langer Zeit haben Msgr. Bernard und Abbé Fonard über den heiligen Evangelisten Johannes geschrieben, jeder jedoch von einem anderen Gesichtspunkte aus. Herr Fillion seinerseits will ganz besonders in den Geist des Lieblingsjüngers eindringen. Alle Streitfragen werden deshalb möglichst vermieden. Bei aller Friedensliebe ist die Arbeit dennoch wissenschaftlich, besonders jedoch erbaulich. In einfacher, ruhiger Sprache erzählt der Verfasser die Lebensgeschichte des Heiligen und gibt er Kommentare zu dessen Schriften. Bei Kontroversen, welche er übrigens, wie bemerkt, so viel als möglich vermeidet, nennt er keine Namen; er bespricht nur die Ansichten, wie es für eine irenische Schrift angezeigt ist. Von den Schriftstellen und Kommentaren werden vorzüglich die gleichzeitigen berücksichtigt. Das Ganze macht einen sehr guten Eindruck. Die übrigen Schriften des heiligen Johannes werden mit seinem Evangelium sehr gut in Verbindung gebracht. Während andere zuweilen eher Zweifel und Unsicherheit erregen, löst er die Schwierigkeiten in einfacher, klarer Weise und beruhigt den Leser. Er kann das, weil er seinen Stoff vollkommen beherrscht und ganz in den Geist des heiligen Johannes eingedrungen ist.

Villard (P. A. P. Dominicain). L'Incarnation d'après Saint Thomas d'Aquin. (Die Menschwerdung nach dem heiligen Thomas von Aquin.) Paris, Cubak. 8°. XVI. 438 S.

P. Villard wollte keine Kontroversschrift schreiben, sondern nur eine klare Auseinandersetzung über diesen so wichtigen Teil der Dogmatik des englischen Lehrers. Die Abhandlung zerfällt in drei Teile. Die Incarnatio, die Theologie Christi im engen Sinne, die Uebereinstimmung mit den anderen großen Werken Gottes. Das Buch, sagen die Rezensenten, ist eine vortreffliche und interessante Einleitung in einen der schwierigsten Teile der scholastischen Theologie.

Frémont (l'abbé Georges). Les principes ou essais sur le problème des destinées de l'homme. (Die Prinzipien oder Versuche zur Lösung der Frage der Bestimmung des Menschen.) Paris, Plond. 8°. 4. Bd. XXXVII. 187 S.

L'abbé Frémont setzt seine Arbeit rüstig fort, und nicht bloß die Zahl der Bände nimmt immer zu, sondern auch die Zahl der Anerkennungsschreiben, insbesondere von Seiten der Bischöfe Frankreichs. Vielsagend sind z. B. die Worte: „Durch die ganze Schrift weht der Geist der innigsten Ueberzeugung und der aufrichtigsten Wahrheitsliebe." Die 37 ersten Seiten dieses Bandes enthalten solche Schreiben.

Den Inhalt des 1. Bandes bilden: die Inspiration der Heiligen Schrift, die Erschaffung des Weltalls, die Erschaffung des Menschen nach dem Buche der Genesis von Moses und nach der Naturwissenschaft. Diese so wichtigen und aktuellen Themata werden eben so gründlich und gelehrt als klar und gemeinverständlich besprochen. Auch die neuesten Forschungen und die neuesten päpstlichen Erlässe werden benützt und verwertet.

Laridon (l'abbé J.). Les Ursulines de Valencienne avant et pendant la terreur. (Die Ursulinerinnen vor und während der Schreckensherrschaft.) Paris et Lille, Desclée. 4°. 306 S. Mit vielen Illustrationen.

Ab uno disce omnes! Dieser Spruch gilt ganz besonders hier. Von dem, was in Valencienne geschah, kann man auf das Schicksal der anderen Klöster schließen. Eine der größten Wohltaten, mit welchen der Konvent Frankreich beglücken wollte, war, daß er die Klosterpforten öffnen und allen Ordenspersonen, welche sich in denselben zufolge alter Vorurteile befanden, die volle Freiheit geben wollte, wie einst die Reformatoren. Die armen Klosterfrauen waren in ihren Augen noch mehr als die Mönche Märtyrinnen eines blinden Fanatismus. In Valencienne erhielten die Freiheitsapostel, wie überall, die Antwort: „Wir wünschen zu leben und zu sterben in dem Hause, in welchem wir uns Gott geweiht haben." Diese Antwort gefiel natürlich ihnen nicht. Man griff zu verschiedenen Schikanen, dann zu Drohungen, Gefängnis, endlich zur Guillotine.

Herr Laridon schildert in der Einleitung, auf Urkunden gestützt, ausführlich den Zustand des Klosters vor der Revolutionszeit. Da weiß er viel Schönes und Erbauliches zu erzählen. Sodann kommt die Leidensgeschichte, die Flucht aus dem Kloster, dann Kerker und Banden und endlich die Richtstätte! Aus diesem Kloster erlitten elf Klosterfrauen den Märtyrtod! — Daß die Erzählung höchst interessant, spannend, ergreifend sei, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

Voyage de deux Bénédictins aux monastères du mont Athos par D. Placide Meestre O. S. B. de l'abbaye de Maredsous (Belgique), professeur au collège grec du Saint Athanase à Rome. (Reise zweier Benediktiner zu den Klöstern auf dem Berge Athos von D. Placide Meestre O. S. B. aus der Abtei Maredsous, Professor am griechischen Kolleg des heiligen Athanasius in Rom. Paris et Lille, Desclée. 8°. VI. 321 S.

Wir wollen diese höchst interessante Schrift wenigstens zur Anzeige bringen. Es war im Jahre 1905, als die zwei Mönche des Abendlandes sich

aufmachten, um die Mönche des Morgenlandes auf dem Berge Athos zu besuchen. Sie kamen nicht als gewöhnliche Touristen dorthin, und auch nicht so sehr aus wissenschaftlichen Gründen. Ihr Hauptzweck war, die innere Einrichtung, das Leben, die Hausordnung, die Regeln und Statuten usw. kennen zu lernen, sowie um mit ihnen Anknüpfungspunkte zu finden. Der Rezensent in den Etudes (20. August 1908) lobt die Arbeit sehr. Er findet jedoch, daß die beiden Reisenden in Beurteilung der Fehler und Mängel der Mönche auf dem Athos etwas zu milde, zu brüderlich gewesen seien.

Claraz (l'abbé Jules). La Séparation de l'Eglise et de l'Etat d'après l'Encyclique, Vehementer Nos. (Die Trennung von Kirche und Staat nach der Enzyklika Vehementer Nos.) Paris, Poussulgue. 8°. 180 S.

Es ist wohl zeitgemäß, dem Volke klar und deutlich zu zeigen, was die Trennung von Kirche und Staat eigentlich sei. Das hat der Abbé J. Claraz, gestützt auf die Worte des Oberhauptes der Kirche in fünf Konferenzreden getan. Er sagt, die Trennung beruhe auf einem durchaus falschen Grundsatze; sie sei übrigens eine Utopie und ein soziales Unglück. Am meisten Gewicht legt der Verfasser aus begreiflichen Gründen auf den Umstand, die Trennung sei eine Apostasie, ein Abfall (nicht bloß Trennung) von der Kirche und dadurch zugleich ein Staatsverbrechen. Für diesen beklagenswerten Schritt sei vor allem verantwortlich die gesetzgebenden Behörden, aber auch alle, welche diese Behörden wählten oder auf irgend eine Weise ihre Wahl möglich machten. Zu diesen zählt der Verfasser auch alle, die sich um die Religion wenig oder gar nicht kümmern und die an dem öffentlichen Gottesdienst nicht teilnehmen usw. Der Rezensent in den Etudes (5. Juli 1908) sagt, man habe dieses Thema noch nirgends so ruhig, klar, gemeinverständlich behandelt gefunden, wie dies in diesen fünf Konferenzen geschieht.

Lassaure (Jean). La persécution depuis vingt cinque ans. (Die Verfolgung seit 25 Jahren.) Paris, Maison de la bonne presse. 12°. 150 S.

Da die Verfolgung der Kirche in Frankreich bereits 25 Jahre dauert, ist es wohl angezeigt, die Hauptfakta derselben während dieser Zeit in Zusammenhang darzustellen. Daß es in der Tat eine Verfolgung sei und als solche vom Oberhaupte der Kirche angesehen werde, geht aus der Enzyklika vom 6. Jänner 1907 hervor, wo Pius X. es selbst so nennt. In demselben Aktenstück beteuert der Heilige Vater, daß die Kirche nie etwas Feindliches gegen Frankreich unternommen, nie auf die Kränkungen reagiert habe, sondern die Verfolgung ruhig über sich ergehen ließ. Worin nun diese Kränkungen und feindlichen Akte bestanden, setzt der Verfasser deutlich und unwiderlegbar auseinander, indem er alle kirchenfeindlichen Dekrete, Gesetze, Handlungen mit genauer Angabe des Datums und aller Umstände uns vorführt. Jeder, welcher nur noch einigermaßen ohne Vorurteil, voraussetzungslos ist, wird zugeben, daß das Vorgehen der Regierung den Namen Verfolgung verdiene, mag die Partei es auch bestreiten und dem Kinde andere Namen geben.

Diese Schrift wird allen Publizisten, Konferenz- und Vereinsrednern große Dienste leisten. Dies um so mehr, als gute Register die Verwendung derselben erleichtern.

Salzburg. J. Näf, Prof.

D) Predigtwerke.

1) **Sonntagspredigten für das katholische Kirchenjahr.** Von P. Philibert Seeböck O. F. M. Einsiedeln. Benziger. M. 3.20 = *K* 3.84; geb. M. 4.40 = *K* 5.28.

Diese Predigten sind teils vom Verfasser, teils von dem auch als Prediger berühmten P. Xaver Zagler O. F. M., einst Sonntagprediger in Bozen, durch beinahe 40 Jahre gehalten worden. Um sie so zu halten, wie sie vorliegen, müßte man der P. Philibert oder der P. Xaver sein. Aber trotzdem sind sie wegen der Gedankenfülle und der Mannigfaltigkeit der Themata und besonders noch wegen ihrer vielseitigen Anwendbarkeit — sie sind sehr praktisch — wärmstens zu empfehlen.

Linz. P. F.

2) **Sonntags- und Festtagspredigten** von Konrad Sickinger. Mit Approbation des Hchw. Bischöflichen Generalvikariats von Paderborn. 572 S. gr. 8°. Preis broschiert M. 6.— = *K* 7.20, in Leinwand gebunden M. 7.— = *K* 8.40. Verlag von Breer & Thiemann, Hamm (Westf.).

3) **Bausteine** zu Standes-Unterweisungen für Verehelichte und Unverehelichte. Von Josef Schuen, weiland Kurat zu Wattens und fürstbischöfl. geistl. Rat von Brixen. Zweite Auflage, verbessert und vermehrt von P. Philibert Seeböck O. F. M., Lektor der Theologie. Mit kirchl. Druckgenehmigung. gr. 8°. (VIII, 626 S.) Regensburg. 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. M. 6.75 = *K* 8.10.

Das in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage erscheinende bekannte Werk Schuens enthält 40 Standesunterweisungen für Verehelichte und 60 für Jünglinge und Jungfrauen.

4) **Ueber die Leiden Mariä, der Königin der Märtyrer. Dreißig Predigten.** Von P. G. Patiß, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Rupert Lottenmoser S. J. Mit kirchl. Druckgenehmigung. gr. 8°. (XI, 573 S.) Regensburg 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis broschiert M. 5.40 = *K* 6.48.

5) **Einfache und kurze Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** Von Dr. Robert Breitschopf O. S. B., Professor und Redakteur. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8°. (XII, 504 S.) Regensburg. 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis M. 5.60 = *K* 6.72.

6) **Jesus für uns.** Predigten über das heilige Meßopfer. Von Dr. P. Bernhard M. Lierheimer O. S. B., Kapitular des Stiftes Muri-Gries bei Bozen. Dritte, verbesserte Auflage. Mit kirchl. Druckgenehmigung. gr. 8°. (XII, 288 S.) Regensburg. 1909. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis M. 3.60 = *K* 4.32.

7) **Die Sonntagsevangelien** homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet von Dr. Josef Ries. I. Band. Die Sonntage vom Advent bis Pfingsten. Paderborn. Verlag F. Schöningh. Preis M. 5.40 = *K* 6.48.

8) **Predigten auf die Festtage des Kirchenjahres.** Von P. Heinrich Venedien S. J., herausgegeben und durch einige Gelegenheitspredigten erweitert von Hermann Dechsler, Pfarrer in Ebringen. Herderscher Verlag. Freiburg. M. 3.— = *K* 3.60.

9) **Predigten für die Tertiaren des heiligen Franziskus** an der Hand der Ordensregel von P. Arsenius Völling O. S. F. I. Teil. II. Auflage. Paderborn. Verlag Junfermann. Preis M. 3.— = *K* 3.60.

10) **Predigten auf die Sonntage des Kirchenjahres** von Dr. Philipp Hammer, Dechant. II. Auflage. Paderborn. Verlag Bonifazius-Druckerei. M. 3.20 = *K* 3.84.

11) **Marien-Predigten** von Dr. Philipp Hammer, Dechant. III. Auflage. Paderborn. Verlag Bonifazius-Druckerei. M. 2.70 = *K* 3.24.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Drei Stoßgebete. a) Jesu Christe, Fili Dei vivi, lux mundi, Te adoro, Tibi vivo, Tibi morior. Amen.[1])

Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, Licht der Welt, ich bete dich an, dir lebe ich, dir sterbe ich. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage einmal im Tage. Pius X. 1. Juli 1909. — Acta Ap. Sedis I, 575.

b) Zum heiligsten Sakramente des Altares. O Jesu in sanctissimo Sacramento miserere nobis!

O Jesus im heiligsten Sakramente, erbarme dich unser!

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. Pius X. Breve 6. Juli 1909. — Acta Ap. Sedis I, 574.

c) Für die armen Seelen. Pie Jesu Domine, dona eis (ei) requiem sempiternam.

Milder Herr Jesus, gib ihnen (ihm, ihr) die ewige Ruhe.

Ablaß nur den armen Seelen zuwendbar: 300 Tage, so oft man reumütig dieses Gebetchen verrichtet. Pius X. 18. März 1909. — Acta Ap. Sedis I, 513.

2. Gebet für die Bekehrung Japans. O Maria, hellstrahlender Morgenstern, als du zuerst der Welt erschienest, hast du den nahen Aufgang der Sonne der Gerechtigkeit und Wahrheit angekündet, o leuchte milde den Bewohnern des japanischen Reiches, damit die Finsternis des Geistes bald verscheucht werde und sie den Glanz des ewigen Lichtes, Jesus Christus, deinen Sohn unsern Herrn gläubig erkennen. Amen.

Ablaß zuwendbar: 300 Tage einmal im Tage. Pius X. 8. Juli 1909. — Acta Ap. Sedis I, 576.

---

[1]) Das obige Gebetchen bildet die Unterschrift eines neuen prächtigen Bildes, das unter dem Titel „lux mundi“ im Kunstverlage von Oskar Kühlen in München-Gladbach erschien. Nachdem der Heilige Vater das Bild selbst gutgeheißen und belobt hatte, verlieh er auch dem vorstehenden Stoßgebete für alle Christgläubigen den genannten Ablaß.

3. Gebet für China und die Mongolei. Herr Jesus Christus, einziger Erlöser des ganzen Menschengeschlechtes, der du schon herrschest von Meer zu Meer und vom Strome bis an die Grenzen des Erdkreises, öffne gnädigst dein heiligstes Herz auch den armen Bewohnern Chinas und der Mongolei, die noch in der Finsternis und im Schatten des Todes sitzen, damit sie durch die Fürbitte der gütigsten Jungfrau Maria, deiner unbefleckten Mutter und des heiligen Franz Xaver ihren Götzen den Rücken kehren und anbetend vor dir niederfallen, um deiner heiligen Kirche beigesellt zu werden, der du lebst und regierst von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Vater unser. — Gegrüßet seist du, Maria. — Ehre sei dem Vater.

Ablässe zuwendbar: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man das Gebet einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingung: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Wer das Gebet nicht zur Hand hat oder nicht zu lesen versteht, gewinnt dieselben Ablässe, wenn er anstatt der obigen Gebete für die Bekehrung Chinas und der Mongolei zweimal Vater unser, Gegrüßet seist du, Maria, und Ehre sei dem Vater betet. — Pius X. 27. Mai 1909. — Acta Ap. Sedis I, 513.

4. Gebet um Bewahrung vor dem Abfall vom Glauben. O Jesus, mein Heiland und Erlöser, Sohn des lebendigen Gottes usw. (Beringer, die Ablässe, 13. Aufl. S. 256; Hilgers, Kl. Ablaßbuch, 2. Aufl., Anhang S. 13; diese Zeitschrift [1902] S. 911, [1903] 967).

Ablaß zuwendbar: Vollkommener Ablaß einmal täglich für die Mitglieder des „Gebets-Kreuzzuges", wenn dieselben nach Beichte und Kommunion das obige Gebet verrichten und in einer öffentlichen Kirche nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

Dieser neue Ablaß für das bekannte Gebet gilt nur für die Mitglieder des Gebets-Kreuzzuges. Derselbe wurde von Pius X. verliehen durch Breve vom 31. Oktober 1908. Das Breve wurde am 18. März 1909 dem heiligen Offizium vorgelegt. — Acta Ap. Sedis I, 203 f., 507.

Dasselbe Gebet war schon früher mit Ablaß versehen worden für alle. Vergleiche die oben angegebenen Stellen dieser Zeitschrift.

5. Spendung des Sterbeablasses für Ordensfrauen. Bis jetzt hatte nur der gewöhnliche Beichtvater von Ordensfrauen die Vollmacht, diesen in Todesgefahr den päpstlichen Segen mit dem vollkommenen Ablaß zu spenden. Unter dem 1. April 1909 hat nunmehr der Heilige Vater Pius X. jedem Priester, der einer Ordensfrau rechtmäßig die Sterbesakramente spenden kann, zugleich die Vollmacht verliehen, bei Todesgefahr derselben Ordensfrau auch den Sterbeablaß zu verleihen mittels der allgemein vorgeschriebenen Formel Benedikts XIV. — Acta Ap. Sedis I, 490.

6. Medaillen anstatt der großen Körner im Rosenkranz? Auf die Frage: „Ob man die Ablässe beim Rosenkranzgebet nicht gewinne, wenn anstatt der großen Perlen oder Körner (beim Vater unser) Medaillen eingefügt seien" antwortete das heilige Offizium am 13. März 1909: es solle keine Neuerung eingeführt werden. (Nihil esse innovandum). — Acta Ap. Sedis I, 465.

7. Der heroische Liebesakt. Im vorigen Hefte dieser Zeitschrift S. 688 f. wurde gesagt, daß es denen, welche den heroischen Liebesakt gemacht haben, frei stehe, den vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde entweder den armen Seelen zu schenken oder aber für sich selbst zu behalten. Und zwar wurde dieses als die Entscheidung der Ablaßkongregation in einer Antwort vom 23. Januar 1901 hingestellt. In Wirklichkeit antwortete die Kongregation an dem genannten Tage auf die Frage: „Ob diejenigen, welche den heroischen Liebesakt gemacht haben, den vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde den armen Seelen zuwenden können oder gar, wofern sie den heroischen Liebesakt nicht widerrufen wollen, zuwenden müssen" — non esse interloquendum. Der Sinn dieser Antwort ist der, die Kongregation will sich mit der Frage nicht weiter befassen. Der Sinn und Geist des heroischen Liebesaktes aber, so wie er von der Kirche gutgeheißen ist, scheint es jedoch zu verlangen, daß auch der Ablaß für die Sterbestunde großmütig den armen Seelen zugewendet werde.

8. Der Kreuzwegrosenkranz. Dieser Rosenkranz verdankt seinen Ursprung der Dienerin Gottes Luise Borgiotti (1802—1873), einer der Stifterinnen der „Schwestern von Nazareth" zu Turin. Derselbe wurde schon 1864 von Pius IX. zuerst gutgeheißen und dem Kardinal De Angelis damals vom Papste die Vollmacht erteilt, denselben zu weihen und mit den Ablässen des Kreuzweges zu versehen. Gleiche Vollmacht erhielt von Pius X. im Jahre 1906 der Kardinal Richelmy und der Obere der Lazaristen zu Turin.

Zuletzt gewährte der Heilige Vater am 2. November 1906 dieselbe Vollmacht allen Lazaristenpatres und allen Priestern, die Direktoren und Eiferer sind der sogenannten „Heiligen Stunde", einer Bruderschaft, welche seit 1907 in Toulouse besteht (vergl. Acta Ap. Sedis I, 483 ff.). Schließlich bewilligte Pius X. am 1. Dezember 1907, daß es beim gemeinsamen Gebet zur Gewinnung der Ablässe genüge, wenn nur einer von den Mitbetenden einen geweihten Kreuzwegrosenkranz in der Hand hält. Andere Priester können die Vollmacht zur Weihe des Rosenkranzes nur vom Heiligen Vater selber erlangen. — Acta S. Sedis XLI, 350 f. — Vergl. Il Monitore ecclesiastico (1908) 164 f.

Die Ablässe, welche man mit diesem Rosenkranze gewinnt, sind keine anderen, als die eigentlichen Kreuzwegabläße. Doch kann man den Rosenkranz dazu nur dann benutzen, wenn man aus irgendeinem vernünftigen Grunde verhindert ist, den Kreuzweg in der Kirche, oder wo immer er errichtet ist, zu beten.

Beim Beten des Rosenkranzes sind 20 Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater vorgeschrieben. Ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater bei jeder Station, fünf Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater zu den fünf Wunden und ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater nach der Meinung des Heiligen Vaters.

Seiner jetzigen Gestalt nach hat der Rosenkranz nicht 14, sondern 15 Gesetze mit je drei Körnern oder Perlen, die voneinander getrennt sind durch Medaillen, in welche eine Darstellung der 14 Stationen eingeprägt

ist. Beim ersten Gesetze vor der Medaille der ersten Station betet man nach dem Kreuzzeichen an den drei Körnern drei Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater zur Verehrung der Todesangst Christi am Oelberge, bei den 14 folgenden Gesetzen jedoch am ersten Korn das Vater unser, am zweiten das Gegrüßet seist du und am dritten das Ehre sei dem Vater. Nach den Gesetzen betet man die sechs übrigen Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater an den sechs abschließenden Körnern. Es ist jedenfalls erlaubt, beim Worte Jesus im Gegrüßet seist du, Maria, jeder Station entsprechend einen kurzen Zusatz einzuschalten, z. B. .... Jesus, der für uns zum Tode verurteilt wurde; .... Jesus, der für uns das schwere Kreuz auf sich geladen hat usw.

Aus der obigen Erklärung und Beschreibung des Kreuzwegrosenkranzes geht hervor, daß derselbe nichts anderes ist, als eine andere umständlichere Form der Kruzifixe mit den Kreuzwegabläßen, der sogenannten Stationskruzifixe, welche schon älteren Datums sind. Die Vollmacht zur Weihe dieser Kruzifixe mit den Kreuzwegabläßen kann jeder Priester vom Pater General des Franziskanerordens erhalten. Siehe über diese Kruzifixe Beringer, Die Abläße, 13. Auflage, S. 376 ff.; Hilgers Kleines Ablaßbuch, 1. u. 2. Ausgabe, S. 175 f.

Erläße und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

Eheschließung und Sponsalien. Die S. Congregatio de Sacramentis hatte am 18. Juni 1909 folgende Fragen zu beantworten:

1. Ob die Antwort der Konzilskongregation vom 28. März 1908 ad 2: Eine Ausnahme gelte nur für die in Deutschland (Germania) geborenen und dort die Ehe schließenden Personen, so zu verstehen sei, daß in jedem Falle beide Ehegatten in Deutschland oder in Ungarn geboren sein müßten?

2. Ob nach Ausdehnung der Constitutio „Provida“ auf das Königreich Ungarn, zwischen Deutschland und Ungarn (Germaniam inter et Ungariam), was die Gültigkeit der klandestinen gemischten Ehen anbetrifft, ein solch gegenseitiges Verhältnis bestehe, daß die beiden in Deutschland geborenen Ehegatten eine klandestine gemischte Ehe gültig in Ungarn, und umgekehrt zwei Ungarn gültigerweise in Deutschland eine klandestine Ehe eingehen könnten?

3. Ob wenigstens ein deutscher Ehegatte mit einem in Ungarn geborenen eine klandestine gemischte Ehe gültig eingehen könne, sei es in Deutschland, sei es in Ungarn?

Auf diese Fragen gaben die der Kongregation angehörigen Kardinäle folgende Antworten: Ad 1 Ja. Ad 2 Nein. Ad 3 Nein.

Säkularisierung von Ordenspersonen. Für die säkularisierten Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden, sei es, daß sie eine zeitweilige,

sei es, eine dauernde Säkularisation erlangt haben, hat Pius X. folgende Bestimmungen erlassen, die, auch wenn selbige dem Säkularisationsdekret nicht beigefügt sind, doch immer Gültigkeit haben.

Es ist solchen säkularisierten Ordenspersonen in Zukunft verboten:

1. Jedes Offizium, und solchen, denen gestattet ist, ein Benefizium zu erlangen, jedes Benefizium in einer Basilica maior oder minor oder in einer Kathedralkirche.

2. Jeder Unterricht oder jedes Offizium in den großen oder kleinen Klerikalseminaren, in denen Kleriker erzogen werden, oder an Universitäten oder Studienanstalten, welche das Apostolische Privileg besitzen, die akademischen Grade in der Philosophie, Theologie oder im Kirchenrecht zu erteilen.

3. Jegliches Amt oder Stellung an der Diözesan-Kurie.

4. Das Offizium eines Visitators oder Moderators von religiösen Häusern beiderlei Geschlechtes, selbst wenn es sich um einfache Diözesan-Kongregationen handelt.

5. Das ständige Wohnen an Orten, wo ein Konvent oder eine religiöse Niederlassung der Provinz oder der Mission besteht, welcher der säkularisierte oder von seinen Gelübden entbundene Priester oder Kleriker angehört hat.

Von diesen obenstehenden Verboten kann nur der Heilige Stuhl mit einem neuen und speziellen Dekret dispensieren. (S. Congr. de Religiosis d. d. 15 Junii 1909.)

Päpstlicher Segen in der Todesstunde für Nonnen. Den Nonnen, sei es mit einfachen, sei es mit feierlichen Gelübden, konnte bislang nur der ordentliche Beichtvater in der Todesstunde den päpstlichen Segen erteilen. Damit nun die Nonnen dieses Trostes in der Todesstunde nicht durch einen Zufall beraubt würden, hat der Heilige Vater Papst Pius X. am 1. April 1909 gestattet, daß künftighin jeder Priester, der zu einer Nonne rechtlich gerufen wird, um ihr die Sterbesakramente zu erteilen, derselben auch den päpstlichen Segen, wie es in der Konstitution Benedikt XIV. „Pia mater“ vorgeschrieben ist, erteilen kann.

Liturgische Zweifel. 1. Kann eine Partikel des heiligen Kreuzes mit anderen Reliquien in dieselbe Theke eingeschlossen und zur Verehrung ausgesetzt werden?

Antwort: Nein. Die Kreuzesreliquie soll, in einer eigenen Theke eingeschlossen, ausgestellt werden.

2. Muß das Kredo in der Messe gebetet werden, auch wenn die Reliquia insignis des Heiligen, dessen Fest gefeiert wird, nicht ausgestellt wird?

Antwort: Ja. (S. Rit. Congreg. d. d. 25 Maii 1906. cf. Acta Apost. Sedis Junii 1909, pg. 506.)

Matrimonia mixta. 1. Fällt unter Artikel IX § 2 des Dekretes Ne temere bei der Ausnahme, „wenn nicht für einen besonderen Ort oder Region anders vom Heiligen Stuhl bestimmt worden ist“, die

Instruktion der S Congregatio pro Negotiis ecclesiasticis extraordinariis aus dem Jahre 1844 für das Kaiserreich Rußland und Königreich Polen: Mündlich ist zu antworten, daß die Matrimonia mixta, welche im Kaiserreich Rußland oder im Königreich Polen nicht in der von dem Konzil von Trient vorgeschriebenen Form geschlossen worden sind, klugerweiser nicht zu beachten seien, und obwohl unerlaubt, so doch gültig seien, wofern nicht ein anderes kanonisches trennendes Ehehindernis denselben entgegenstünde oder die Ausdehnung der Declaratio Benedictina auf das Königreich Polen von Pius VI. am 2. März 1780 erlassen?

2. Ob unter Beachtung der angeführten Instruktion vom Jahre 1844 und der Ausdehnung der Declaratio Benedictina auf das Königreich Polen vom Jahre 1780, nach Erlaß des Dekretes „Ne temere" von Ostern 1908 an, die vor dem akatholischen Minister im russischen Reiche geschlossenen gemischten Ehen als gültig anzusehen seien?

Die S. Congregatio Concilii antwortete darauf:

Ad 1 Negative. Ad 2 Provisum in primo. Der Heilige Vater Pius X. hat den Entscheid gebilligt. (Acta Apost. Sedis Junii 1909, pg. 506.)

Ehehindernisse auf dem Todbette. Durch Leo XIII. war mittels Dekret vom 20. Februar 1882 und 9. Januar 1889 den Ordinarien die Fakultät erteilt worden, die Pfarrer zu subdelegieren, für die Dispens auf dem Todbette auch für die trennenden öffentlichen Ehehindernisse, ausgenommen die Ehehindernisse des Presbyterats und der Affinität in linea recta ex copula licita proveniente. Nun ist im Artikel VII des Dekretes „Ne temere" festgesetzt, daß in Todesgefahr, wenn der Pfarrer, der Ordinarius des Ortes oder ein von diesen delegierter Priester nicht zur Stelle sein kann, zur Beruhigung des Gewissens und, falls notwendig, zur Legitimation der Nachkommenschaft die Ehe gültig und erlaubterweise vor jedem Priester und zwei Zeugen geschlossen werden kann. Eine Reihe von Bischöfen hat nun den Heiligen Stuhl gebeten, daß auch in diesem Falle von einem öffentlichen trennenden Ehehindernisse dispensiert werden könne, damit die Ehe rechtsgültig geschlossen werde. Der Heilige Vater hat diese Fakultät erteilt, künftighin kann also jeder Priester im Notfalle, wenn der Pfarrer oder der Ordinarius loci oder ein von diesen bestellter Delegat nicht da ist, vor zwei Zeugen die Ehe gültig schließen, nachdem er vorher von allen öffentlichen Ehehindernissen die Dispens erteilt hat, ausgenommen bleiben nur die beiden Ehehindernisse des Presbyterats und der Affinität lineae rectae ex copula licita provenientis. (S. Congreg. de Sacramentis d. d. 14 Maii 1909.)

Officium Defunctorum. Auf Befehl des Heiligen Vaters hat die Ritenkongregation die neue vatikanische Ausgabe des Officium Defunctorum für die authentische und typische erklärt; in der Folge ist diese von allen, welche den römischen Ritus haben, zu gebrauchen, ebenso müssen alle anderen Neuausgaben mit dieser ganz genau übereinstimmen. (S. Rit. Congreg. d. d. 12 Maii 1909.)

Kirchliche Zeitläufe

Von Professor Dr. M. Hiptmair.

Pius X. und P. Weiß. - Schulfrage und Reform des Religionsunterrichtes. — Nach 10 Jahren der Los von Rom-Bewegung. — Tyrrell und Murri. — Unionistenkongreß in Velehrad.

Im zweiten Hefte dieses Jahrganges haben wir den Inhalt des Buches „Luther und Luthertum" von P. A. M. Weiß als Zeitläufe des 16. Jahrhundertes auszüglich mitgeteilt. Nun erhielt auch der Heilige Vater Kenntnis von dem Buche und ließ durch den Kardinal-Staatssekretär dem Verfasser folgendes Schreiben zukommen:

Staatssekretariat Sr. Heiligkeit

Nr. 38260. Vatikan, 1. Juli 1909.

Hochw. Pater! Gern erfülle ich den mir von Sr. Heiligkeit erteilten Auftrag, indem ich Dir und den Herren Verlegern Kirchheim und Ko. in Mainz besten Dank sage für das Sr. Heiligkeit ehrerbietigst übersandte Werk, das von dem berühmten Pater Heinrich Suso Denifle, seligen Andenkens, begonnen und von Dir so glücklich fortgesetzt worden ist. Der Heilige Vater hat sich sehr gefreut nicht bloß über den kindlich ergebenen Gehorsam, sondern auch über den großen Fleiß, die hervorragende Wissenschaft und den löblichen Eifer, den der obengenannte Pater Denifle und Deine eigene Person bei Ausarbeitung dieses Werkes aufgewandt haben, um Luther und andere Irrlehrer zu widerlegen und die reine und wohlverbürgte Lehre der Heiligen Schrift zu verteidigen.

Deshalb erteilt der Heilige Vater zum Beweis seiner dankbaren und wohlwollenden Gesinnung und als Unterpfand der ewigen Güter Dir, hochw. Pater, sowie den obengenannten Verlegern von ganzem Herzen den Apostolischen Segen. — Mit größter Hochachtung bin und verbleibe ich Deiner Hochwürden ergebenster

R. Kard. Merry del Val.

An den hochw. Pater Magister
Albert Maria Weiß,
Professor an der katholischen Universität Freiburg (Schweiz).

Obwohl dieses Anerkennungsschreiben Sr. Heiligkeit gleich nach dessen Erlaß in vielen katholischen Zeitungen veröffentlicht worden und so zur Kenntnis unserer Leser gekommen ist, halten wir es doch für unsere Pflicht, dasselbe auch hier niederzulegen. Vielleicht wird dadurch so mancher zum Studium des auch für unsere Zeit bedeutungsvollen Buches angeregt. Wir sagen mit Bedacht auch für unsere Zeit; denn die Prinzipien, welche im Luthertum zur Herrschaft gekommen sind, wirken auch in unseren Tagen noch fort. Der Bruch mit der alten Theologie, mit der kirchlichen Autorität und mit der Philosophie der Vorzeit brachte damals eine völlige Anarchie im Denken und

Reden und Handeln hervor. Und wenn wir unsere Zeit betrachten, so sehen wir ja auch Anarchie auf so vielen Gebieten, die aus derselben Quelle fließt! Wer soll nun dieser Anarchie steuern, wenn nicht der Klerus? Wird er aber es tun, wenn er sie nicht vollständig kennt, ihren Ursprung und ihre Ziele nicht klar durchschaut? Er wird vielmehr selbst vom Strome der Zeit fortgerissen, wenn er nicht festhält an den Prinzipien der Kirche und nicht ganz und gar durchdrungen ist von ihrem Geiste. Wie die Neuerer des 16. Jahrhunderts dem damals herrschenden Zeitgeiste unterlegen sind, so sind ihm heutzutage gar manche schon zum Opfer gefallen und die Gefahr, das gleiche Schicksal zu erfahren, besteht für jene besonders, die der Zeitströmung Konzessionen zu machen geneigt sind. P. Weiß tritt dieser Zeitströmung auch in den Artikeln unserer Zeitschrift seit einer Reihe von Jahren entgegen. Die Literatur, in welcher sie zutage tritt, ist ihm vollständig bekannt und so war diese Zeitschrift eine der allerersten, welche den Modernismus signalisierte und beharrlich bekämpfte. Wer nicht Zeit und Gelegenheit hat, diese Literatur kennen zu lernen, der wird die Wichtigkeit und Tragweite seiner Darlegungen vielleicht nicht ganz ermessen. Das ist begreiflich. Wer dagegen in das Getriebe hineinsieht, das in der Geisterwelt herrscht, der zweifelt nicht im mindesten, daß sie zeitgemäß, richtig und nützlich sind.

Schulfrage und Reform des Religionsunterrichtes. Seit einer Reihe von Jahren steht das Thema über die Reform des Religionsunterrichtes auf der Tagesordnung des öffentlichen Lebens sowohl bei Katholiken als auch bei Protestanten. Bei den Katholiken handelt es sich um die Katechismusfrage, um die Methode des Unterrichtes, um die konfessionelle Schule, um Unterricht und Erziehung, um die geistliche Schulaufsicht, endlich dort und da auch wie in Preußisch-Polen und in Ungarn um den Unterricht in der Muttersprache. Bei den Protestanten gesellen sich dazu noch radikalere Fragen, z. B. Beseitigung des Katechismus und jedweder Konfession aus der Schule, d. i. Religion ohne positives Bekenntnis. Hier stellen sich die letzten Konsequenzen ein, die sich aus dem protestantischen Subjektivismus sowie aus der Theorie des modernen Staates, der interkonfessionell oder konfessionslos, aber Herr des ganzen Schulwesens sein will, naturnotwendig ergeben.

Schon auf dem Vatikanischen Konzil beschäftigten sich die Bischöfe mit der Katechismusfrage, ohne sie jedoch zum Abschluß gebracht zu haben. Seither arbeitet man mit wachsendem Eifer an ihrer Lösung in den einzelnen Ländern und kann schon auf schöne Resultate hinweisen. Ein Endziel ist aber noch nicht erreicht, wenn überhaupt eines erreichbar ist; wir stehen vielmehr mitten in der Bewegung. Außer den katechetischen Fachzeitschriften beteiligen sich an der Arbeit hervorragende Pädagogen und Katecheten wie beispielsweise Dr. Friedrich Justus Knecht, Weihbischof von Freiburg, in seiner Broschüre: „Zur Katechismusfrage mit besonderem Hinblick auf die

Bearbeitung des Deharbeschen Katechismus von P. Linden." Die Münchener Katechetenschule sowie die katechetische Sektion der Leogesellschaft in Wien entfalten eine sehr rege Tätigkeit, besonders über die Frage der Methode. Die katechetischen Kurse, wovon der dritte Ende August in München abgehalten wurde, sorgen dafür, daß die beteiligten Kreise in dieser Tätigkeit nicht nachlassen und erlahmen. Den Prinzipien, welche diesbezüglich in der Münchenerschule herrschen, tritt Pfarrer Johann Schraml in Burglengenfeld (Bayern) energisch entgegen in den „Historisch-politischen Blättern" (III. Heft 1909), wie er es schon in dieser Zeitschrift 1904 (Heft II u. III) getan hat. Ihm erscheint das katholische Glaubensprinzip gefährdet zu sein. „Die Ausschaltung des wahren Prinzips, sagt er, hat einen allmählich unheimlichen Wirrwarr erzeugt, der unsere Katechese in das Schicksal der modernen Pädagogik zu treiben droht, welche ohne festen Grund ist, immer von hohen Zielen redet, aber kein systematisch befestigtes besitzt, Subjektivismus und methodische Wichtigtuerei züchtet." Deshalb ruft er ein „Zurück für unsere Katechese zur Autorität Gottes, ihrem Grund und Leben" zu. Die katechetische Sektion der Leogesellschaft regte den Gedanken eines Katecheten-Kongresses an. Auf demselben sollen schwebende Fragen, an denen es der Katechetik bei ihrer wachsenden wissenschaftlichen Selbständigkeit nicht fehlt, zum Austrag gebracht werden und erhofft man als Frucht dieser Bewegung das Zustandekommen einer katechetischen Enzyklopädie. Die Münchener Versammlung nahm diesen Gedanken mit Sympathie auf, sprach aber den sehr beachtenswerten Wunsch aus, auf das eventuell vorzulegende Programm des Kongresses nicht zu vielerlei und zu allgemeine Themen zu setzen. Sehr richtig. Es ist gewiß mit Freuden zu begrüßen, daß die Religionslehrer so viel als möglich sich ausbilden und einem vernünftigen Fortschritt huldigen, unerläßlich aber bleibt es dabei, auch die Schüler mit ihren Anlagen und Fähigkeiten, mit ihren Altersstufen, mit ihren Lebensverhältnissen und sozialen Zuständen nicht aus dem Auge zu verlieren, sonst fährt der Fuhrmann mit dem Roß ohne den Wagen.

Ueber die Schulfrage wurde auch auf dem Breslauer Katholikentag verhandelt und es war Oberlandesgerichtsrat Marx aus Düsseldorf, der die Prinzipien, an welchen die Katholiken festhalten müssen, in öffentlicher Versammlung darlegte. Die Schule, sagte der Redner, ist Bildungsanstalt, aber auch Erziehungsanstalt, sie soll den Verstand schulen, aber auch Herz und Charakter bilden. sie soll die Jugend zu Menschen im edelsten Sinne des Wortes machen für Welt und Himmel. Von diesen Grundsätzen ausgehend erheben die Katholiken einmütig die Forderung, daß der Unterricht in der Religion diejenige Stelle eingeräumt bekomme, welche ihm bei seiner Bedeutung für das Endziel jeglichen Unterrichtes zukommt. Wir mißachten nicht, sagt Redner, die Kenntnisse in weltlichen Dingen, aber wir werden uns stets auf das entschiedenste dem Streben weiter Kreise, leider

auch von Lehrern und Verwaltungsorganen, entgegenstemmen, den Religionsunterricht zu einem nebensächlichen Unterrichtsgegenstand zu erniedrigen oder sogar ganz aus der Schule zu entfernen. Der Religionsunterricht muß den Kindern in ihrer Muttersprache erteilt werden. Deshalb können die polnischen Glaubensgenossen versichert sein, daß bei ihrem Kampfe um diese naturgemäße Forderung, so weit er sich auf dem Boden der staatlichen Ordnung und innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßigen Grenzen bewegt, die Katholiken Deutschlands insgesamt Seite an Seite mit ihnen stehen. Ferners, da das Ziel der Schule hauptsächlich in der Erziehung der Jugend zu sittlich-religiösen Charakteren besteht, muß die Kirche auch in der Lage sein, darüber zu wachen, daß die gesamte Erziehung der Jugend von religiös-sittlichem Geiste getragen und geleitet werde. Dieses unantastbare Recht muß gesetzlich klar anerkannt und festgelegt werden. Dieses Erziehungsideal kann aber nur in streng konfessionell geschiedenen Schulen erreicht werden, worin auch die positiven Protestanten mit den Katholiken übereinstimmen. Der Kampf zwischen Konfessionsschule und Simultanschule ist noch nicht ausgekämpft, er erfordert die angestrengte Wachsamkeit der Katholiken, wenn nicht auf die Dauer großer Schaden dem ganzen Schulwesen zugefügt werden soll. Von der Erreichung unseres Zieles sind wir noch sehr weit entfernt. Wahrhaft erschreckend war die Mitteilung eines Redners auf dem Eucharistischen Kongreß zu Köln, daß 55.000 katholische Kinder ohne jeden katholischen Religionsunterricht aufwachsen. Die amtliche Statistik belehrt uns, daß in Preußen rund 70.000 katholische Kinder evangelische Schulen und 167.000 Kinder Simultanschulen besuchen, während nur 17.000 evangelische Kinder katholische Schulen besuchen und 159.000 evangelische Kinder Simultanschulen. Gegen 1901 vermehrten sich die Simultanschulen in Preußen um 97, von 803 auf 900, und nahmen zu um 21.884 evangelische, 26.776 katholische Schüler. Die Zahl der evangelischen Lehrkräfte an Simultanschulen stieg von 1901 bis 1906 um 707, die der katholischen von 1910 Lehrern auf 2319, also nur um 419, so daß auf 46 evangelische Schüler schon ein Lehrer dieses Bekenntnisses kommt, ein katholischer Lehrer aber erst auf 72 katholische Schüler. Mit Klagen über solche Verhältnisse allein ist es nicht getan. Wir müssen uns vielmehr die Pflichten vorlegen, die uns aus ihnen entspringen.

Diese Pflichten schärfte nun Redner den Eltern, Lehrern und Behörden mit hohem Ernste ein, und dann zeichnete er das grauenvolle Bild der Zerfahrenheit und Religionslosigkeit, das der Protestantismus in der Gegenwart auch bezüglich der Schule gewährt. Wir können hier den ganzen Wortlaut nicht mitteilen.

Um jedoch dem Leser einen genügenden Einblick in die trostlose Lage, die im protestantischen Deutschland bezüglich unserer Frage herrscht, zu ermöglichen, wollen wir die Thesen hersetzen, welche die Vertreter der sächsischen Lehrerschaft in Zwickau aufgestellt haben.

Diese Thesen enthalten so ziemlich alles, was Nationalismus und Irrglaube anstrebt, sie lauten:

1. Religion ist ein wesentlicher Unterrichtsgegenstand und der Religionsunterricht eine selbständige Veranstaltung der Volksschule.

2. Er hat die Aufgabe, die Gesinnung Jesu im Kinde lebendig zu machen.

3. Lehrplan und Unterrichtsform müssen dem Wesen der Kindesseele entsprechen, und Festsetzungen darüber sind ausschließlich Sache der Schule. Die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht ist aufzuheben.

4. Nur solche Bildungsstoffe kommen in Betracht, in denen dem Kinde religiöses und sittliches Leben anschaulich entgegentritt. Der Religionsunterricht ist im Wesentlichen Geschichtsunterricht. Im Mittelpunkte hat die Person Jesu zu stehen. Besondere Beachtung verdienen außer den entsprechenden biblischen Stoffen auch Lebensbilder von Förderern religiöser und sittlicher Kultur auf dem Boden unseres Volkstums mit Berücksichtigung der Neuzeit. In ausgiebiger Weise sind auch die Erlebnisse des Kindes zu verwerten.

5. Die Volksschule hat systematischen und dogmatischen Religionsunterricht abzulehnen. Für die Oberstufe können als geeignete Grundlage für eine Zusammenfassung der in der christlichen Religion enthaltenen sittlichen Gedanken die Zehn Gebote, die Bergpredigt und das Vaterunser bezeichnet werden. Der Katechismus Luthers kann nicht Grundlage und Ausgangspunkt der religiösen Jugendunterweisung sein. Er ist als religionsgeschichtliche Urkunde und evangelisch-lutherische Bekenntnisschrift zu würdigen.

6. Der religiöse Lernstoff ist nach psychologisch-pädagogischen Grundsätzen neuzugestalten und wesentlich zu kürzen, der Lernzwang zu mildern.

7. Der Religionsunterricht soll vor dem dritten Schuljahre nicht als selbständiges Unterrichtsfach auftreten. Die Zahl der Stunden ist, damit das kindliche Interesse nicht erlahme, auf allen Unterrichtsstufen zu vermindern. Die bisher übliche Zweiteilung des Religionsunterrichtes in Biblische Geschichte (Bibelerklärung) und Katechismuslehre, sowie die Anordnung des Stoffes nach konzentrischen Kreisen ist abzulehnen. Ebenso müssen Religionsprüfungen und Religionszensuren wegfallen.

8. Der gesamte Religionsunterricht muß im Einklange stehen mit den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und dem geläuterten sittlichen Empfinden unserer Zeit.

9. Neben der Reform des Religionsunterrichtes in der Volksschule ist eine entsprechende Umgestaltung des Religionsunterrichtes im Seminare notwendig.

Diese Thesen haben protestantische Lehrer aufgestellt, die von einer Kirche, von einem positiven Bekenntnis, von Dogmen und den Geheimnissen des Christentums nichts mehr wissen wollen. Wir haben da eine vom wirklichen Christentum gänzlich verschiedene Weltanschauung vor uns, die nur fälschlich noch christlich genannt wird. Es ist modernes Heidentum. Aber das nimmt überhand. Das wollte auch bei uns die „Freie Schule" einführen, die jüngst von der Regierung geschlossen wurde. Eine protestantische Zeitschrift sagt angesichts der obigen Thesen, es möge die evangelische Kirche Deutschlands sich nicht beiseite schieben lassen, sondern die Führung der religiösen Entwicklung in die Hand nehmen. Sie hätte das längst tun müssen, aber sie hat die Zeichen der Zeit nicht erkannt und wiegt sich immer noch in einem unbegreiflichen Optimismus! Es ist dringende Gefahr da, daß die Weltgeschichte über die evangelische Kirche hinweggeht,

und daß die Reste zu Sekten zusammenschrumpfen! Habeat sibi. Die katholische Kirche wird einer solchen Mahnung nicht bedürfen.

Nach zehn Jahren der Los von Rom-Bewegung. In Wien ist kürzlich eine Broschüre erschienen, welche die Resultate der zehnjährigen Abfallshetze in Oesterreich darlegt.[1]) Die Ernte der politisch protestantischen Aussaat ist keine geringe. Mit Recht sagt der Verfasser: „Eine so planmäßig angelegte Agitation vom Erzgebirge bis zur Adria und vom Bodensee bis zur russischen Grenze muß, so lange Menschen handeln, einen Erfolg haben. Und Erfolge hatte diese antikirchliche und antiösterreichische Agitation. „Es sind in zehn Jahren — so wird gezeigt — 33 neue Pfarrgemeinden, 52 neue Vikariate, 65 neue Kirchen, 10 neue Bethäuser errichtet, 108 neue Prediger eingesetzt worden." „Man lasse nur — sagt zwar der Verfasser — 200 Jesuiten in den überwiegend evangelischen Provinzen: Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Sachsen mit der Hälfte des Geldes Kirchen bauen und in denselben, ohne jede Agitation in den Wirtshäusern, schlicht die katholische Lehre predigen, die von den Predigern absichtlich immer entstellt wird: wir wollen sehen, ob der Erfolg nicht größer sein wird. Und doch könnte ein katholischer Missionär seine Konvertiten nicht mit einfachem Handschlag aufnehmen und sagen: Ein Bekenntnis nehme ich von euch nicht ab; ihr könnt glauben, was ihr wollt, wenn ihr nur der katholischen Kirche beitretet." Aber trotzdem läßt sich nicht leugnen, daß wir es mit sehr betrübenden Erscheinungen zu tun haben. Die Abgefallenen waren sicherlich dürre Aeste am Baume der Kirche; ihr Verlust ist also sicherlich kein wirklicher Verlust, und doch ist dieses schon traurig genug, aber noch trauriger ist, daß auch ihre Nachkommen für die

[1]) Treu zu Rom. Heft 7. „Nach zehn Jahren der Los von Rom-Bewegung" von G. David. Norbertus-Verlag, Wien III., Seidlgasse 8. — 128 Seiten, 30 Heller. Während Nr. 5 der Broschürenreihe den Werdegang, Nr. 6 die Entwickelung der Los von Rom-Bewegung schilderten, gibt die jetzige dreifache Nummer den Zustand, wie er in den zehn Jahren sich gestaltet hat. — Den Hauptteil bilden die Neugründungen, d. h. die Aufzählung aller jener Orte in ganz Oesterreich, an welchen der „Evangelische Bund" seine Prediger hingesetzt hat: Böhmen (S. 4—29), Mähren und Schlesien (S. 30—40), Niederösterreich (S. 41—50), Steiermark (S. 51—74), Kärnten (S. 75—81), das Küstenland (S. 82—86), Oberösterreich (S. 87—89), Salzburg (S. 89—92), Tirol (S. 93—96), Krain (S. 97—99), Vorarlberg (S. 99—101). — Die beiden anderen Teile behandeln die Geldquellen zu dieser ausgedehnten Propaganda (S. 104—112), und die Erfolge derselben (S. 113—124). — Ein Verzeichnis der hauptsächlichsten Agitationspunkte beschließt das Broschürchen. Das Heft ist von aktueller Bedeutung und bietet einen belehrenden Ueberblick über die ganze Werbearbeit der Importprediger. Die sicher mühevolle Arbeit und Sammlung aus den verschiedenen Berichten der Abfallprediger ist allen Geistlichen zu empfehlen, die von der Propaganda betroffen sind oder sich um diese einzig dastehende Invasion der Prediger interessieren. Es ist auch an der Zeit, die Aufmerksamkeit der Katholiken auf diesen beständig fortdauernden Aufmarsch der Invasionstruppen des „Evangelischen Bundes" zu lenken. Mögen alle die Broschüre lesen, die zur Abwehr berufen sind und daraus nach Mitteln umsehen, um dem Treiben mit neuer Kraft entgegenzutreten.

Kirche unrettbar verloren bleiben. Sehr bedenklich erscheinen nebstdem die Geldquellen, welche zur Förderung der Apostasie flüssig gemacht sind. Wir lernen sie in der Broschüre kennen. Zu diesen zählt der „Hilfsausschuß des Evangelischen Bundes für Oesterreich", dann der „Lutherische Gotteskasten", der „Gustav Adolf-Verein", die Kirchenkassen der evangelischen Pfarrgemeinden in Preußen und der „Schweizerische Verein für die Evangelischen in Oesterreich" endlich, und das ist unter allen Quellen die unbegreiflichste — die „österreichischen Staatspauschale". Unsere Staatsmänner und unsere Abgeordneten sollten darüber nachdenken. Da hilft der Staat, gegen dessen Existenz die ganze Agitation unbestreitbar gerichtet ist, selbst mit, seine Fundamente zu erschüttern. Der Verfasser schließt seine mit großer Mühe und Genauigkeit zusammengestellten Darlegungen mit den Worten: „Mit dem auswärtigen Gelde sind viele neuen Zentren der Abfallsagitation geschaffen, die nicht zu unterschätzen sind, die gemischten Ehen werden infolge dieser Agitation zunehmen und meist in einer der katholischen Kirche ungünstigen Weise geschlossen werden, es werden immerhin noch viele, die schon innerlich morsch sind, die evangelische Kirche als Uebergangsstadium zum vollen Unglauben wählen; der evangelischen Kirche in Oesterreich hat diese Bewegung im Aeußeren an Ansehen viel geschadet und sie im Innern nicht gestärkt. Was wird die Zukunft bringen? Ohne den Propheten-mantel umzulegen, glauben wir sagen zu können: solange diese liberalen Prediger weiter arbeiten, wird es mit dem ganzen inneren und äußeren Kirchtum ständig bergab gehen. Mit solchen Leuten und solchen Mitteln baut man keine religiösen Bauten, die standhalten können. Für uns Katholiken aber ist es eine ernste Mahnung, den Bonifazius-Verein zu unterstützen, daß für je 10.000 Katholiken so viel geschehe, als der „Evangelische Bund" für je 100 Apostaten seit zehn Jahren opfert und weiter opfern wird.[1])

[1]) Eine Bilanz der Los von Rom-Bewegung zieht in dem soeben erschienenen zweiten Bande des „Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland", herausgegeben von H. A. Krose S. J. (Freiburg 1909, Herder; geb. in Leinwand M. 6.—) G. Reinhold in seinem Bericht über die Lage der katholischen Kirche im Ausland. Wir fügen noch bei, was über diesen Gegenstand das „Kirchliche Handbuch" Nr. 2 schreibt: „Seit ungefähr zehn Jahren wird im katholischen Oesterreich unter dem Schlagwort Los von Rom ein mit allen Mitteln vom protestantischen Deutschland unterstützter Kampf geführt, dessen Ungeheuerlichkeit nur derjenige einigermaßen abschätzen kann, der das unmögliche und unsinnige Gegenstück dazu, eine von Oesterreich gegen Deutschland geführte Los von Wittenberg-Bewegung, bis zu Ende auszudenken vermag. Legen wir nun einmal auf Treu und Glauben die Angaben Pfarrer Fischers aus Eger auf der XXI. Generalversammlung des „Evangelischen Bundes" in Braunschweig am 6. Oktober 1908 zu Grunde, dann ergibt sich als Resultat des zehnjährigen erbitterten Kampfes für die protestantische Kirche ein Zuwachs von 46.000 Seelen; nach Abzug von zirka 9000 Rücktritten zur katholischen Kirche verbleibt den Protestanten ein Nettogewinn von 37.000 Seelen. Bürgermeister Lueger hat für die Abgefallenen den Ausdruck Pofelware geprägt; wir machen uns das Urteil nicht zu eigen, aber die katholischen Berichte wenigstens stimmen

Tyrrell und Murri. Der republikanische „Stagione“ verbreitete die unwahrscheinliche Nachricht, daß Romolo Murri sein Abgeordneten-Mandat zurücklegen wolle. Murri wurde seinerzeit in Montegiorgio mit Hilfe der Sozialisten gewählt. In den Wahlreden nannte er sich democratico e cristiano, im Parlament nahm er Platz auf der äußersten Linken, trug aber nach wie vor den Talar. Da er sowohl die Mahnung seines Erzbischofes von Fermo und den Wahlprotest der Kardinäle von Mailand, Turin und Venedig verachtet und der Exkommunikation, die am 22. März über ihn verhängt worden, Trotz bot, hofften viele, er werde ein vollendeter Streitgenosse der Sozialisten werden und formell einer religiösen Sekte sich anschließen. Allein in dieser Hoffnung sind sie bis jetzt wenigstens getäuscht worden. Murri kümmert sich zwar nicht um die kirchliche Autorität, in seinem Kopfe scheint eine große Begriffsverwirrung zu herrschen — meinten selbst Anhänger von ihm von Anfang an, er sei eben doch kein religiöses, sondern ein politisches Genie —, aber er zeigt sich im Verlauf der Zeit auch nicht als der Politiker, für den man ihn hielt. Hatte schon seine Abstimmung zu Gunsten der religiösen Genossenschaften Mißfallen erregt, so hat er sich vollends den Zorn der Sozialisten dadurch zugezogen, daß er zu Gunsten der Regierung für die erhöhten Heeresausgaben seine Stimme abgab. Murri wird sicherlich dasselbe Schicksal erleben, das noch alle erlebt haben, die ihre Stellung zwischen Kirche und Welt genommen haben: spiacente a Dio e ai nemici suoi. Er verdient es nicht, daß man ihn in Schutz nehme und seine kulturschwärmerische Haltung verteidige.

---

darin überein, daß der Abfall sich mit verschwindenden Ausnahmen auf jene Kreise beschränkt, die dem kirchlichen Leben bereits längst entfremdet waren, so daß die protestantische Kirche doch nur in seltenen Fällen einen wirklichen Gewinn, einen Zuwachs nämlich an überzeugten und bekenntnistreuen Gläubigen, zu verzeichnen hatte. Und nun hat allein der Gustav Adolf-Verein bis 1907 einschließlich 15,661.553 30 Kronen an Beiträgen für die österreichisch-ungarische Monarchie gesteuert. Hiezu kommen die Summen des Evangelischen Bundes, des Lutherischen Gotteskastens, des sächsischen Luther-Vereines, die Beiträge der preußischen Landesbehörde für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen im Ausland und ungezählte Sonderspenden. Da sich diese einzelnen Posten auch nicht entfernt genau ermitteln lassen, müssen wir es uns leider versagen, eine zahlenmäßige Berechnung darüber anzustellen, wie teuer im Durchschnitt den Protestanten der Gewinn einer Seele zu stehen kam. Dabei setzen wir nicht einmal in Rechnung, was durch die Abfallshetze an rein destruktiver Arbeit geleistet, was an positiven Werten vernichtet wurde: Friede und Eintracht, die dem Volke geraubt, Haß und Verleumdung, die dafür gesät wurden. Ein wie viel dankbareres Feld hätten die Protestanten mit diesen riesigen Summen, mit so viel Aufwand an propagandistischer Arbeit gefunden, wenn sie das alles im Dienste der religiösen Volksbedürfnisse ihrer eigenen Heimat aufgewendet, wenn sie die reichen Mittel dazu benützt hätten, der namentlich seit 1905 wegen der Kirchensteuer erschreckenden Zunahme der Austritte aus ihren eigenen Reihen, besonders in Berlin und der Mark, nach Kräften zu steuern; sind doch nach dem Bericht des Professors Dr. Drews auf dem XX. Evangelisch-sozialen Kongreß (Anfang Juni 1909 in Heibronn) allein in Berlin 1907 an 7000 und 1908 zirka 10.000 Arbeiter aus der Landeskirche ausgetreten“.

Tyrrell, der englische Modernist, ist am 15. Juli in Storrington gestorben, ohne sich mit der Kirche formell ausgesöhnt zu haben. Sein Freund Priester Brémond erzählt im „Journal des Débats", daß er ihm die Absolution bedingungsweise erteilt habe; da aber der Bischof von Southwark das kirchliche Begräbnis verweigerte, suchte er für den Verstorbenen ein Grab auf dem anglikanischen Friedhof, was er auch erhielt. Dann erzählt er weiter:

„Als die Stunde des Begräbnisses gekommen war, vereinigte ich die zahlreichen Freunde des Verstorbenen bei dem Sarge, indem ich ihnen mitteilte, daß ich ohne den geringsten Gedanken an eine Aufwiegelung die Leiche meines Freundes begleiten werde, daß ich sein Grab weihen und die letzten Gebete sprechen wolle. Um jegliche antirömische Manifestation zu vermeiden, bat ich die Anwesenden, allein mich sprechen zu lassen. Ohne priesterliche Gewänder bekleidet, nur im gewöhnlichen Straßenkleide, setzte ich mich an die Spitze des Zuges. Auf dem Friedhof angekommen, sprach ich die gewöhnlichen Gebete, auf welche die Anwesenden antworteten, dann segnete ich den Sarg und das Grab. Dann sprach ich einige Worte. Wir befanden uns auf englischer Erde; der Pfarrer der Gemeinde hatte uns Proben seines größten Taktgefühles gegeben; ich hatte um mich viele ausgezeichnete Katholiken sowie viele anglikanische Geistliche. Vor ihnen machte ich im Namen des verstorbenen Tyrrell Akt des Glaubens zur katholischen Kirche."

Es ist unglaublich, daß Brémond diese seine Handlung für richtig und erlaubt gehalten habe, wenn aber doch, dann hat er Proben einer großen, nicht mehr entschuldbaren Unwissenheit im Kirchenrechte gegeben. Und solche Leute wollen der Kirche zu Ansehen verhelfen!

Ueber den zweiten allgemeinen Unionistenkongreß in Velehrad (31. Juli bis 4. August) schreibt uns Ott. Zidek S. J.: „In den ersten Tagen des August weilte in Velehrad eine glänzende Versammlung, die gewiß das lebhafteste Interesse aller Katholiken verdient. Es war dies der zweite allgemeine Unionistentag, der die Vereinigung des getrennten Ostens mit Rom zum Ziele hat. Seit dem traurigen Schisma des Photius, das Millionen Seelen der wahren Kirche entfremdete, haben die Päpste nichts versäumt, die verirrten Schäflein zum Schafstall Petri zurückzuführen. Wer die nach neuesten Quellen gearbeiteten Berichte P. Pierlings über die diplomatischen Verhandlungen Roms mit dem Zarenreiche liest, wird diese Wahrheit sattsam bestätigt finden. Auch die theologische Kontroverse hat sich der Fehde bemächtigt und eine ganze Literatur gezeitigt, ohne die Einheit zu erzielen. Mit neuem Eifer wurden seit den letzten etwa zehn Jahren die bereits schwachen Beziehungen zum Orient wieder aufgenommen, um den ersehnten Zeitpunkt der Einigung zu beschleunigen. Schon seit einigen Jahren verfolgt diese Absicht die bekannte theologische Zeitschrift: „Slavorum litterae theologicae." Vor zwei

Jahren wurde der erste allgemeine Unionistenkongreß in Velehrad mit bestem Erfolge abgehalten. Im gleichen Sinne der Annäherung arbeitet die seit einem Jahre in russischer Sprache erscheinende Zeitschrift: „Velegradskij věstnik." Neues Leben in die Bewegung brachte gewiß der so gut gelungene diesjährige Unionistenkongreß. Was eine seltene Versammlung von 200 Priestern und Gelehrten, darunter viele Theologieprofessoren zusammenführte, war das klare Bewußtsein, daß die Gnade das menschliche Mitwirken erfordere, und daß die traurige Spaltung, welche durch menschliche Gründe entstand, nur durch menschliches Zutun wieder beseitigt werden kann. Gewiß nicht Panslavismus war es, der zwei Metropoliten, vier Kanoniker und eine ganze Reihe hervorragender Gelehrter zu gemeinsamer Arbeit verband. Erzbischof von Olmütz, Se. Exzellenz Dr. Bauer, verlieh gleich anfangs der Versammlung den übernatürlichen Charakter, indem er so ergreifend die Sehnsucht aller nach der Einheit in den Worten des scheidenden Erlösers schilderte: „Ut sint omnes unum." Ebenso bezeichnete auch der Metropolit von Lemberg, der durchlauchtigste Erzbischof Graf Dr. Szeptycki, den Zweck des Kongresses als rein übernatürlichen gegenüber den Angriffen der jüdisch-liberalen Presse, deren Führerrolle wiederum die „Neue Freie Presse" bezeichnend genug übernommen hatte. Der ganze Verlauf des Kongresses bestätigte die Wahrheit dieser Worte. Ebenso legt lautes Zeugnis ab für den Geist der Versammlung die Anwesenheit von vier Kanonikern, der hochwürdigen Herren Ehrmann, Pospišil, Tumpach, Stojan, welch letzterer den Kongreß leitete. Am Festtage des heiligen Ignatius wurde, nicht ohne besondere Fügung Gottes, wie der hochwürdige Erzbischof von Lemberg so schön ausführte, die Versammlung eröffnet. Am 1. August traten als Hauptredner auf: Ein berufener Vertreter der russischen Kirche, der Dompropst Al. Malzev, als Schriftsteller bereits berühmt, besonders als tüchtiger Liturgist. Er sprach in friedlicher Weise über die Spuren der Epiclesis (Anrufung des Heiligen Geistes) in dem Gebete der römischen Messe: „Jube haec perferri." Einer der bekanntesten und fruchtbarsten Schriftsteller auf dem Gebiete des Schismas, P. Aur. Palmieri O. S. A. (Krakau), sprach nach ihm. Seine auf Quellenstudien beruhende Darstellung der Lehre über die unbefleckte Empfängnis, wie sie an der Kiewer Akademie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorgetragen wurde, fesselte durch die Wahl des Stoffes und Frische des Vortrages. Nach dem gelehrten Italiener sprach der als Schriftsteller bekannte Assumptionist P. M. Jugie, ein Franzose, über dasselbe Thema. Aus Konstantinopel gekommen, war es ihm möglich, die Lehre über die unbefleckt empfangene Gottesmutter aus dem Schrifttum des alten Byzanz nach der Zeit des Schismas darzulegen.

Am 2. Tag des Kongresses verdient hervorgehoben zu werden der sachlich gediegene Vortrag des aus Innsbruck bekannten Universitätsprofessors P. A. Straub S. J. Er befaßte sich mit dem römischen

Primat als notwendigem, weil von Christus gewollten Prinzip der dreifachen Einheit der Kirche Christi. Sein Vortrag zeichnete sich aus durch klare, sichere, gründliche Kenntnis in der Dogmatik. In gleichem Sinne sprach der Theologieprofessor von Sarajevo, Pater Mat. Končar S. J., über die Hindernisse der Union und die Mittel zu deren Beseitigung. Dann sprach der in der russischen theologischen Literatur gut bewanderte Theologieprofessor von Châlons sur Marne, P. A. Gratieux, über Chomjakovs moralische Auffassung der Theologie. Dieser berühmte Theologe der russischen Kirche betont durchwegs die Liebe und baut die Kirche vornehmlich auf rein interne Prinzipien mit Vernachlässigung der sichtbaren Autorität. Ein Bild der Entwicklung der slavischen Liturgie bot der treffliche Vortrag des Pater Josef Bocian. Der verdienstvolle Archivar von Kremsier, Fr. Snopek, auch ein Fachgelehrter, sprach über das Verhältnis der Schüler des heiligen Method zu Rom. Theologieprofessor Al. Buleowski S. J. befaßte sich mit der Lehre über Wesen und Wirkung der Epitimien, Auflegung der Buße bei den Russen. Solovev in seinen Beziehungen zu den Kroaten und der katholischen Kirche besprach Dr. Svetoza Rittig, Theologieprofessor in Djakovo. Endlich seien noch erwähnt die Ausführungen des Universitätsprofessors in Krakau, M. Zdziechowski, über den Wert der russisch-theologischen Literatur für den Westen. Der dritte Tag reifte eine kostbare Frucht; es wurde die Errichtung einer wissenschaftlichen Akademie (Academia Velehradensis) beschlossen, damit durch sie die Einheit beider Kirchen in gemeinsamer Arbeit angebahnt werde. Als letzten Redner nennen wir den Pater Severin Sallaville, Assumptionist aus Konstantinopel, welcher den römischen Primat aus der Lehre des heiligen Theodor Studites entwickelte. Den übrigen Teil des Tages, etwa von 7—9 in der Früh und von 2—3 nachmittags, nahmen die Sektionen in Anspruch, von denen je zwei, die eine dogmatisch, die andere theologisch praktisch, für den Orient und Okzident errichtet waren. Alle Teilnehmer des Kongresses hatten zu ihnen Zutritt und konnten hier ihre Fragen und Forderungen anbringen oder über verschiedene liturgische, dogmatische Fragen, über Andachten (z. B. Herz Jesu), Gebräuche usw. von berufener Seite Aufschluß erhalten. Während in den gediegenen Vorträgen bald ein einzelner Streitpunkt dargelegt war, bald wieder ein Ueberblick über die ganze Weite einer Kontroversfrage geboten wurde, mit Vorliebe auch das Gemeinsame in der Lehre beider Kirchen von den Rednern hervorgekehrt wurde, bewegten sich die Debatten, welche die übrige Zeit ausfüllten, in freiem Gesprächston. Bei dieser Gelegenheit sagte der Dompropst Al. Malzev das bemerkenswerte Wort, er wünsche beide Kirchen unter einem Haupte vereint zu sehen. Mit großer Freude läßt sich behaupten, daß der Kongreß sein Ziel vollauf erreicht und sogar die gehegten Erwartungen übertroffen habe. Slaven aus allen Teilen Oesterreichs und weit darüber hinaus, Franzosen, Deutsche, Italiener, alle arbeiteten in größter

Eintracht und Liebe am Werke der Union und suchen nun bereits heimgekehrt, die große Idee mehr und mehr zu verwirklichen. Ist es doch eine Riesenarbeit, eine Kluft zu überbrücken, die bereits seit mehr als 1000 Jahren den Osten Europas vom Westen kirchlich trennt und zur Quelle unsäglichen Unheils geworden ist für Millionen unsterblicher Seelen. Und wenn es auch nur einen Teil der getrennten Herde zur Einheit zurückzuführen gelänge, dürfte kein Opfer und keine Anstrengung zu gering erscheinen. Gewiß wird es als erster Erfolg zu bezeichnen sein, daß die Orthodoxen Gebete verrichten und das Opfer darbringen wollen in der Meinung, Gott möge ihnen die Einheit mit uns verleihen. Möge also die große Idee einen immer größeren und allgemeineren Anklang und Verständnis finden! Dann wird der nach zwei Jahren stattfindende dritte allgemeine Unionistenkongreß noch herrlicher ausfallen und ein noch glänzender Meilenstein sein in der Geschichte auf dem Wege zur Union."

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Im Breviere hatten wir in den ersten Septemberwochen die Lektionen aus dem Buche Job. Dem Inhalte und der Darstellung nach sind sie gewiß so, daß sie dem Priester viel zu denken geben.

Für die Einleitung dieses Missionsberichtes kamen sie mir auch in den Sinn, sie legten mir einige Gedanken nahe, die für mich und andere brauchbar sein mögen. Es tritt mir mancherlei Aehnlichkeit mit der Geschichte des guten Herrn Job vor die Augen.

Als ehrsamer Patriot denke ich gerade an unser Vaterland Oesterreich und es erscheint mir als ein zweiter Job.

Wie von Job geschrieben ist, daß er „ein Mann war ohne Falsch, aufrichtig und gottesfürchtig, ein glücklicher Vater einer großen Familie und als ein Großer dastand unter allen Morgenländern", so steht auch unser Oesterreich seit einer Reihe von Jahrhunderten in Macht und Ansehen, ehrwürdig durch sein Alter und seine Geschichte. Seine Familie sind die Völker verschiedener Nationen und Sprachen. Wie Jobs Söhne und Töchter allzeit guter Dinge waren und fröhlich bei den Gastmälern, die sie einander lieferten, bis der Wüstensturm das Haus, wo sie zechten, wie ein Kartenhaus niederfegte und sie alle erschlug, so vertrugen sich Oesterreichs Völker gut durch Jahrhunderte und hielten in Freud und Leid treu zu ihrem Vaterlande, und nun hat sich ein Sturm erhoben und rast seit Jahren einher; der Nationalitätenhader so wild, daß es in allen Fugen kracht und alles über den Köpfen zusammenzubrechen droht.

Es brachen in Jobs Besitz mit Mord und Raub die Sabäer und Chaldäer ein, so auch gegen Oesterreich im Laufe der Zeiten Feinde von allen Seiten, um es zu plündern und zu vernichten; es wird kaum ein Reich geben, welches soviel Feindeseinfälle und blutige Kriege zu ertragen hatte, daß es oft auch wie Job sagen mußte: „Der Herr hat gegeben, der Herr hat genommen."

Uebrigens, wie es die Weltgeschichte aufweist, haben andere Vaterländer und Reiche in Gottes weiter Welt Aehnliches erduldet und mußten den Job nachahmen.

Wie im Buche Job weiter erzählt wird, hatte es der Satan erreicht, daß ihm Gewalt gelassen ward über den Leib des Job. „Und er ging hin und schlug den Job ulcere pessimo, mit überbösem Geschwüre von der Fußsohle bis zum Scheitel"; Job ward aussätzig und all dem Elende dieser scheußlichen Krankheit preisgegeben und sein wenig frumbes Weib spottete seiner und seine Freunde waren zwar von ferne gekommen, ließen sich sehr viel Zeit zum Anblicke seiner Miselsucht, sprachen viel und lang, aber des Trostes wenig. Und Job hat auch all dieses tapfer überstanden.

So ist über unser Vaterland, aber auch über viele andere einst christliche Reiche dieses ulcus pessimum gekommen: Der überhandnehmende Unglaube, der wie Aussatz um sich greifende Haß der Gottes- und Kirchenfeinde, der, solange die Welt steht, nie so giftig, so rücksichtslos teuflisch sich gezeigt hat, wie er es in unseren Tagen aufführt.

All das Vorstoßen um Entchristlichung der Schule, Untergraben des christlichen Ehe- und Familienlebens, die Pornographie und -typie und das Brüllen der geistig Syphilitischen um „Los von Rom" — alles dieses, und was drum und dran hängt, arbeitet wie Pestbeulen und wie die fressenden Geschwüre des Aussatzes am Körper der Menschheit in allen Reichen der Welt.

Ein weiterer Ausblick führt uns noch einen anderen Job vor die Augen: **unsere heilige katholische Kirche.**

Sie, welche der Heiland selbst zu seinem Reiche auf Erden bestellt hat, sie muß am meisten das Schicksal des Job teilen. Was an ihr im Laufe ihres bald zweitausendjährigen Bestehens geschehen ist, jede Seite der Kirchengeschichte führt vor, wie man ihr Tausende und Millionen ihrer Kinder entrissen hat, hat zu berichten eine unabsehbare Reihe an Bosheit und Gewalt, die man ihr angetan, und ihr gilt vor allem auch jetzt der giftigste Haß und der Herr Teufel kann daran mehr Vergnügen finden und mit seinem Werke prahlen, als er es einst an dem aussätzigen Job haben konnte.

Und das Ehrenwerk der Kirche, ihre **katholische Mission**, ihr Schmerzenskind, ist auch ein echter Sohn Job. Die von Anfang her an ihr arbeiteten und die ihr angehörten, sie lernten nichts besser kennen, als Marter und Leiden, unter denen sich das Missionswerk durch alle Zeiten fortschleppte —, es gab Zeiten, wo man sie zu den Verschwundenen, Abgestorbenen zählte, von denen man kaum mehr etwas wußte. Und, die jetzt an ihr arbeiten, sie sitzen fernab von ihren Angehörigen und Genossen und seufzen an dem Kampfe gegen das ulcus pessimum des Heidentumes und all der sonstigen Gegnerschaft, wie einst Job, als er das Eiter von den Wunden schabte.

Aber Job ist an all dem, was über ihn gekommen, nicht zu Grunde gegangen, seine Lebenskraft brach nicht zusammen und sein gläubiger Sinn hielt Stand und Gottes Macht und Liebe verhalf ihm zum Siege und zu herrlicher Belohnung. Und unsere heilige katholische Kirche steht noch unbesiegt da und ihre Mission, und unser Oesterreich steht aufrecht noch und so manche andere Reiche und Hüter der von Gott bestellten Weltordnung bestehen noch und werden bestehen!

Noch darf es kein Verzagen geben! Es hat die katholische Kirche noch frische Lebenskraft in Millionen der Ihrigen; es gibt in Oesterreich

und anderen christlichen Ländern und Völkern auch viel lebenskräftig gläubiges Volk.

Tatsache ist ja, daß, je ärger die Feinde toben, desto kräftiger auch die gläubige Ueberzeugung sich ihrer Kraft bewußt wird und das Gefühl der Einigkeit, der Zusammengehörigkeit aller, die es noch mit Gott halten wollen.

Beweise dafür sind z. B. die in christlichen Ländern zutage tretenden Ergebnisse der Wahlen in die Vertretungskörper, die geradezu herrlichen Veranstaltungen und Arbeiten der Katholikentage, das Zusammenscharen der verschiedenen Stände in christlichen und kirchlichen Vereinen und Genossenschaften usw. Solange es in den Reichen und Völkern noch solche Scharen gibt, ist noch Lebenskraft da, die Gott erhalten wird, solange die heilige katholische Kirche unerschütterlich festhält an der Aufgabe, die der Heiland Jesus ihr zuteilte, wird auch sein Gutstehen für sie aufrecht bleiben: „Ich bin bei Euch alle Tage bis ans Ende der Welt!“ Solange die Mission so lebenskräftig arbeitet, wie immer und besonders in unserer Zeit, wird sie nicht verfallen.

Job und seine Nachfolger, sie bleiben aufrecht und Sieger!

Nur müssen wir es auch so halten, wie es am Schlusse der Geschichte Job heißt: „Es kamen all seine Brüder und Schwestern und alle, die ihn ehedem gekannt hatten, und aßen mit ihm und trösteten ihn, und sie gaben ihm ein Jeglicher ein Schaf und einen goldenen Ohrring. Und der Herr segnete Job zuletzt mehr als vom Anfange und er bekam noch sieben Söhne und drei Töchter und er ward reicher als vorher und lebte noch 140 Jahre und sah seine Nachkommen bis ins vierte Geschlecht.“ So muß es auch für uns gelten: So wahr wir den Job der Heiligen Schrift schätzen und lieben, ebenso muß unsere Liebe auch dessen Nachfolgern gehören und dabei müssen wir opferwillig bleiben, opferwillig als treue Patrioten unserem Vaterlande, als Katholiken unserer heiligen Kirche und liebe Freunde der katholischen Mission aller Weltteile.

I. Asien.

Kleinasien und Syrien. Was durch die Missionäre schon öfter als Befürchtung ausgesprochen worden war: daß die politische Umwälzung im türkischen Reiche und das dadurch aufgestachelte Gefühl der Freiheit und Kraft der Moslim zu Gewalttätigkeit gegen die Christen führen werde, hat sich leider bald bewahrheitet.

Der erste Ausbruch geschah in den Provinzen Kleinasien und Syrien in furchtbaren Metzeleien, Plünderung und Brandlegung, welche sich zunächst gegen die den Türken von jeher verhaßten Armenier, aber auch gegen alle Christen richteten. Wochenlang waren die Spalten der Zeitungen gefüllt mit den Schilderungen der greulichen Schandtaten, welche die entfesselte Volksbestie und die Soldateska an diesen schutzlosen Leuten verübt haben; — es ist nicht möglich, hier auch nur einen Auszug darüber zu bringen.

Die katholische Mission hat darunter auch schwer gelitten und viel Martyrium ausgestanden, obwohl sie noch am glimpflichsten weggekommen ist; aber im türkischen Vulkan brodelt und rumort es noch immer gewaltig, so daß noch Aergeres zu befürchten ist. Gott schütze die Seinen!

Vorder-Indien. Die dorthin berufenen Salesianer-Missionäre übernahmen zunächst in Meliapor die Leitung einer Waisenanstalt, welche seit 19 Jahren der nun in hohem Greisenalter stehende P. Da Costa geleitet hatte. Dort sind Kinder europäischer Abkunft, während das Waisenhaus in Tanjore von denselben Missionären übernommen, eine viel größere Zahl indischer Kinder beherbergt; beide Anstalten stehen in Hinsicht auf Unterricht und Erziehung auf hoher Stufe und gereichen der Mission sehr zum Vorteile, weil aus ihnen jährlich eine Anzahl christlich erzogener junger Leute ins praktische Leben hinausgeht. (Sal. Nachr.)

Assam. Die Mission bleibt immer regsam und ist ihre Arbeit nicht vergeblich. Sie gründete wieder eine Station in Dibrugarh, am oberen Ende des Assam-Tales, wohin man schon lange ein Augenmerk gerichtet hatte. — Der Anfang zeigt sich erfreulich und läßt viel gutes hoffen.

In Rangthong, einer Außenstation von Laitkynsew ergibt sich immer mehr Arbeit, so daß es schon notwendig wird, dorthin für ständig einen Priester zu stellen. (Salv. Mttlg.)

Kurdistan. Das Bekehrungswerk unter den Berg-Nestorianern kommt tatsächlich seinem Ziele immer näher.

Die Visitationsreise des Bischofs von Wan, Msgr. Manna, war ein völliger Triumphzug; überall fand er die große Mehrzahl der Bevölkerung schon zur katholischen Kirche zurückgekehrt und voll freudiger Begeisterung für das, was die katholische Mission überall im Lande geleistet und an Gotteshäusern und Schulen den Leuten zur Verfügung gestellt hat; ihre Missionäre und Lehrer genießen überall Vertrauen.

Die Stadt Aschita, der ehemalige Hauptsitz des Nestorianismus, ist derzeit mit ihren 8000 Bewohnern fast ganz katholisch. In Baz und Dere sind Patriarchal-Vikare, denen in Verbindung mit den Dominikaner-Missionären die weitere Durchführung und Herhaltung der kirchlichen Neuordnung übertragen ist. (Frb. k. B.)

China. Im ganzen Reiche zählt die katholische Mission derzeit über 1,141.700 Katholiken. Das vergangene Jahr brachte allein einen Zuwachs von 127.450 Getauften.

An Missionskräften stehen insgesamt in Verwendung: unter 43 Bischöfen 2000 Priester, davon 600 einheimische. In den Seminarien sind über 1200 Alumnen. Zur Mitarbeit hat die Mission 229 europäische und 130 chinesische Brüder, 558 europäische und 1300 chinesische Ordensschwestern. Es zeigt sich unleugbar ein großer Fortschritt der katholischen Mission. (Frb. k. M.)

Japan. Die Steyler Missionäre bringen in altgewohnter Weise auch dort es vorwärts.

In Nijigata eröffneten sie am 19. März d. J. die erste Katechistenschule, deren Zöglinge bis jetzt Eifer und Frömmigkeit entwickeln, daß sich guter Erfolg erhoffen läßt, wenn es auch längere Zeit brauchen wird, bis die Anstalt ihr Ziel erreichen kann. Auf der Insel Sado wurde eine Station in Ebisu eröffnet und in Kanazawa ein Studentenheim, worin durch Sprachunterricht und Vorträge eine Verbindung mit den gebildeten Kreisen hergestellt werden soll. Auch geht man an die Errichtung einer Druckerei und Herausgabe einer Zeitschrift in mehreren Sprachen. (Stl. M. B.)

Japan. In Hakodate konnten die Trappisten wieder den Neubau ihres durch die Feuersbrunst zerstörten Klosters durchführen. Bei der feierlichen Einweihung durch Bischof Msgr. Berioz war auch der japanische

Regierungs-Gouverneur zugegen; er tat dieses, wie er selber offen aussprach, „um den Trappisten einen Beweis seiner Hochachtung zu geben und ihnen zu danken für die Dienste, welche sie dem Lande durch ihr Beispiel und besonders auch durch ihre landwirtschaftlichen Musterleistungen erwiesen haben".

In Tokio gab P. Rockliff S. J. in St. Josef-Kollege der Maristen den Zöglingen Exerzitien, wobei es vorkam, daß auch eine große Zahl andersgläubiger Zöglinge, Protestanten, Schismatiker, Mohamedaner und Heiden ohne jede Einladung als freiwillige Teilnehmer erschienen, die Vorträge aufmerksam anhörten und sich dafür dankbar zeigten.

Der letzte Jahresbericht des Pariser Seminars bringt aus der Japan-Mission manches Erfreuliche, aber auch Bitteres zur Kenntnis.

In den alten Christengemeinden im Süden zeigt sich musterhafter Eifer der Christen; so ist in Urakami bei Nagasaki fast in allen Familien täglich gemeinsames lautes Gebet, besonders der Rosenkranz, gebräuchlich, der Empfang der heiligen Sakramente ist ungemein rege, Bruderschaften und Vereine für die einzelnen Stände sind zahlreich an Mitgliedern, der Stand der Sittlichkeit ein sehr guter.

Aehnlich steht es in den Christengemeinden auf den Goto-Inseln, wo über 13.000 Katholiken sind, unter denen sich auch häufig Priester- und Ordens-Berufe zeigen. Auch das Wirken der Maristen in deren Kollegien zu Tokio, Osaka, Nagasaki und Yokohama gestaltet sich immer günstiger. Es finden in diesen Kollegien derzeit bei 2000 Studenten aus den besten Familien des Landes ihre wissenschaftliche Ausbildung; sind auch bis jetzt unter diesen jungen Leuten Bekehrungen noch sehr selten, so tragen die gewonnenen Eindrücke doch unstreitig dazu bei, daß die Vorurteile gegen die katholische Kirche mehr und mehr schwinden, sowie auch, daß die Ordensleute, die an den Anstalten so tüchtig wirken, auch vielfach in freundliche Beziehungen zu den Behörden und dem Publikum kommen.

Andererseits gibt es auch in dem Missionsbezirke nicht wenig Bedauerliches.

So hat auch Neu-Japan ein neues Schulgesetz sich geleistet, laut welchem aller Unterricht dem Staate zugewiesen ist, wonach also die Mission ihre Schulen wird schließen müssen und auch die katholischen Kinder in die konfessionslosen Schulen werden gezwungen werden. Das ist ein Schlag für die Mission, dessen Härte und Nachwirkung erst in Zukunft fühlbar sein wird.

Das Bekehrungswerk unter den erwachsenen Heiden brachte im letzten Jahre weit weniger Erfolge, in vier Diözesen zusammen kaum über 900 Bekehrungen.

Gründe für diese Tatsache wissen die Missionäre mancherlei: so die schon seit langer Zeit in den Familien anerzogene Gleichgültigkeit gegenüber jeder Religion, das fieberhafte Hasten nach Reichtum und Genuß, der hochgewachsene Nationalstolz und dazu der zähe Widerstand der unsittlichen Leidenschaften gegen die Anforderungen des christlichen Sittengesetzes usw. Leider ist auch großer Mangel an einheimischen Katechisten.

Gott allein weiß, welche Wege sein Werk noch zu gehen haben wird, bis es auch dort zum Siege kommen mag! (Frb. k. M.)

Borneo. Dort gibt es, wie überall im malaischen Archipel, an den Küsten chinesische Ansiedler in Menge, teils als Handelsleute, teils als Arbeiter aller Arten. Die Mission sieht sie nicht ungern; fleißige Leute sind ja auch für das Gute zu haben. So sind auch diese Chinesen für

allen Unterricht voll Empfänglichkeit, weil sie auch den zeitlichen Nutzen desselben einsehen; aber auch für Unterricht in der Religion und zur Bekehrung sind sie in der Regel weit leichter zu haben und empfänglicher, als das einheimische Volk. Die katholische Mission gewann schon viele aus ihnen für die katholische Kirche. (Stl. M. B.)

Ceylon. Laut Bericht des Missionärs P. Perussel O. M. J. besteht im Dorfe Vankalai an der Nordwestküste eine katholische Gemeinde mit etwa 1000 Bewohnern, sämtliche katholisch, mit Ausnahme von zwei heidnischen Familien. Das Volk vom Stamme und Kaste der Paraver soll schon vom heiligen Franz Xaver bekehrt worden sein und ist die Jahrhunderte her das Licht des Glaubens nie erloschen, obwohl durch Ungunst der Zeiten das Volk oft lange verlassen blieb.

Es sind brave Leute, die ihren Erwerb durchwegs im Fischfange suchen müssen. Zur Zeit sind sie durch Unergiebigkeit ihres Gewerbes sehr in Not geraten. Der Missionär weiß sich und anderen nicht mehr zu helfen; noch dazu ist seine Missionsschule, worin er 120 Kinder zu unterrichten hat, dem Einsturze nahe und das Verweilen darin von Tag zu Tag mehr lebensgefährlich, also ein Neubau nicht mehr zu verschieben, nur „kein Knopf Geld" vorhanden!

Wer hätte eines, um ihm zu helfen?

Aehnlich schwierig liegen auch die Verhältnisse in dem Manar-Gebiete, wo die Stationen Sayakaratheru, Naltymunay, Thalwepadu und Thottawally von einem einzigen Missionär P. Francis versehen werden müssen.

Dort ist das Volk ebenso in tiefster Armut und nicht imstande, etwas zu einem notwendigen Kirchenbaue zu leisten. (M. Imm.)

II. Afrika.

Apostolisches Vikariat Ober-Nil. Im Usoga-Lande, wo es schwere Hungersnot gab, mit all den schrecklichen Folgen, ist für die Mission seither eine fruchtbare Zeit gekommen; es ist, als seien die Leute aufgerüttelt und von einer allgemeinen Bewegung zur christlichen Mission ergriffen.

So schreibt P. Schuhmacher aus der Station Kamuli, daß er im ganzen vorigen Jahre nur 30 Personen beim Unterricht hatte, heuer aber schon bis Ende Februar 500 (davon 200 Männer, 100 Frauen und 200 Kinder und junge Leute); seither mehrt sich jede Woche die Zahl der Katechumenen, so daß den zwei Missionären ein dritter zu Hilfe geschickt werden mußte und doch die Arbeit kaum zu bewältigen ist.

Auch von anderen Stationen wird Aehnliches gemeldet. Die Bekehrungen geschehen nicht etwa in Erwartung irdischer Vorteile, im Gegenteile haben die Bekehrten allerlei Nachteile und Belästigung zu ertragen, was sie aber nicht hindert, dem Zuge des Herzens und der Gnade zu folgen. (S. Jos. M. B.)

In Südafrika vollzieht sich jetzt ein Umschwung, welchen man zur Zeit des Krieges zwischen England und den Buren durchaus für unmöglich gehalten hätte, er vollzieht sich vorerst auf dem politischen Gebiete, wird aber sicher auch für das Missionsgebiet große Bedeutung erlangen.

Einst hatte man für die Idee eines holländischen Südafrika gekämpft, dann wollten es die Engländer mit aller Macht zu einer britischen Provinz machen und brachten es, obwohl Sieger, nur dazu, daß der Haß jener Völker

wilder als je aufflammte und immer noch einen grauenhaften Rassenkampf befürchten ließ. Jetzt aber spricht man nicht mehr von einem holländischen oder englischen Südafrika, sondern es steht die Idee von einem „vereinigten" Südafrika obenan.

Die allzeit praktische englische Regierung will nun die Lösung aller Schwierigkeiten suchen in einer Einigung der kampfbereiten europäischen Nationen, in einer Union sämtlicher südafrikanischen Kolonien, für welche auch die Stämme der Eingeborenen gewonnen werden sollen und sich dem Anscheine nach schon gewinnen ließen. Die bisherigen Provinzen Kapland, Natal, Transvaal und Oranje-Freistaat erklärten sich zu solcher Union bereit und wird ihnen eine Verfassung geboten auch ein Parlament mit gesetzgeberischer Gewalt, in welchem alle Bewohner ohne Unterschied der Nation und Farbe ihre Vertreter haben sollen. Oberherr soll aber der König von England sein.

Sollte dieses alles zustande kommen, so würde damit, wie man in Missionskreisen glaubt, auch der Mission eine Fessel abgenommen, die durch die bisherige Gesetzgebung, besonders seiner Zeit unter Hollands Herrschaft, ihre freie Entfaltung ungemein erschwerte und oft unmöglich mach'e. (Mar. Im.)

Apostolisches Vikariat Natal. Zu dem so eingreifenden Wirken der Trappisten in Mission und Bodenkultur trägt auch die Arbeit der Ordenschwestern sehr viel bei. Diese konnten heuer dort ihr 25jähriges Dienstjubiläum feiern. In ihren vielen Anstalten, voran in Umtata, Höck-Stadt, Mont-Frere, S. George, Farm S. Antonius usw. zählten die Schüler und Zöglinge nach vielen hunderten, die nebst dem Schulunterricht auch zu Feld- und Gartenbau und häuslichen Arbeiten angeleitet werden, so dem ganzen Volke Verdienst und Nutzen schaffen lernen und auch zur Erhaltung der Mission viel beitragen. Gott segne diese Arbeit! (Mar. Im.)

In der Station Maria-Linden fand am 9. November 1908 die feierliche Einweihung des neuen Schulhauses statt. Die Gründung dieser Schule hat eine lange Sorge- und Leidensgeschichte hinter sich.

Schon 1906 wurde dort mit einer Tagesschule begonnen, die aber, als im Jahre darauf die Station längere Zeit unbesetzt blieb, fast wieder einging. Als 1907 die Station wieder besetzt werden konnte und zugleich eine neue Mission in einem benachbarten Basuto-Dorfe eröffnet wurde, konnte man die Schule bedeutend erweitern und seither gut herhalten, derzeit mit einer Schülerzahl von bald 80 Kindern; es gab noch mancherlei lokale Schwierigkeiten, auch mit den Andersgläubigen; um so größer ist die Freude über das gute Gelingen des Werkes. (Vergsm.)

Basuto-Land, bisher Apostolische Präfektur, wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben und der bisherige Präfekt P. Cenez zum Apostolischen Vikar ernannt und am 6. Mai 1909 zum Bischofe geweiht zu Metz in Elsaß. Er ist ein geborener Lothringer, seit 1887 Mitglied der Obl. M. J., seit 1890 in der Basuto-Mission tätig, seit 1896 Präfekt. Gottes Segen möge, wie bisher, auch über seinem Hirtenamte walten! (Mar. Im.)

Namaqua-Land. Die neue Station der Obl. S. Franc. Sal. in Warmbad ist unter unsäglichen Schwierigkeiten entstanden, besitzt aber schon eine ansehnliche katholische Gemeinde, die sich bis jetzt ganz dankbar erweist. Mühen und Sorgen werden wohl noch lange nicht schwinden, ist doch die Station noch ohne Kirche.

Für den Gottesdienst muß ein leeres Zimmer von 4 Meter Breite und 5 Meter Länge dienen, buchstäblich leer, ohne Altar, Bilder und Sitze; der schwarzen und weißen Leute sind aber so viele, daß die Mehrzahl draußen vor der Türe im Sonnenbrande aushalten muß, — oder auch wegbleibt. Als Glocke muß eine alte Benzinflasche dienen. Diese Armseligkeit ließe sich leichter ertragen, wenn sie nicht auch der Mission zu großem Nachteile wäre. Es haben nämlich die Protestanten dort eine anständige Kirche mit Glockengeläute, was für das Volk eine große Versuchung bildet, dort Zuflucht und Befriedigung der religiösen Bedürfnisse zu suchen. Ein baldiger Kirchenbau ist demnach eine Existenzfrage für die katholische Mission. Hiefür streckt der Missionär P. Gineiger die Hände um Hilfe flehend uns entgegen.

Es geschieht dort viel und gute Arbeit, auch sind Schwestern im Unterrichte eifrig tätig. (Lux.)

Belgisch-Kongo. Im Gesamtgebiete wirken 233 Missionäre teils Welt-, teils Ordenspriester, außerdem Schulbrüder in großer Zahl und 102 Schwestern. Es bestehen 104 Missionsschulen, 24 Waisenhäuser, 21 Spitäler, 20 Armen-Apotheken.

Die Zahl der bis jetzt getauften Neger ist über 26.000, derzeit sind 60.000 Katechumenen in Vorbereitung.

Dem Staate Belgien, der dieses Gebiet nun in eigene Verwaltung übernommen hat, ist jedenfalls zu dem, was seine Missionäre dort bisher geleistet haben, zu gratulieren. (Frb. N. M.)

Apostolisches Vikariat Senegambien. An die Stelle des bei einer Missionsfahrt im Meere verunglückten Apostolischen Vikars Monsignore Kunemann ernannte der Heilige Vater den bisherigen Generalvikar P. Hyazinth Jalabert zu dessen Nachfolger, der auch schon im Kolonial-Seminar zu Paris die Bischofweihe erhielt. Er ist 1859 zu Chambery in Savoyen geboren, wurde als neugeweihter Priester in die Mission Südamerika geschickt, wo er in französisch Guyana besonders bei den Aussätzigen und Sträflingen eine Reihe von Jahren angestrengt arbeitete. 1893 nach Frankreich zurückgerufen, war er Direktor der Missionsschule Cellule, wurde auf seine Bitte wieder in die Mission geschickt und zwar nach Senegambien, wo er nach 15jähriger Arbeit jetzt das Hirtenamt übernimmt. Möge sein Wahlspruch: „Pinquescent speciosa deserti.“ Ps. 64. 13 kräftig sich erfüllen. (E. a. Kn.)

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Der Vorschlag, welchen Erzbischof Monsignore Guigley auf dem Missionskongresse in Chicago in Anregung gebracht und entschieden vertreten hatte, daß auch die dortigen Katholiken für das Missionswerk ebenso tatkräftig eintreten sollen, wie es die Europäer tun, nähert sich der Verwirklichung. Vorerst wurde der bestbekannten Steyler-Missionsgesellschaft ein hiefür grundlegendes Werk übertragen: die Gründung und Leitung einer Anstalt in Techny zur Heranbildung von Missionären für die Heiden-Mission. Vivat, floreat, crescat! (Stl. M. B.)

Die wohlbekannte Indianer-Missionsanstalt Qu' Apelle feiert heuer ihr silbernes Jubiläum. Sie besteht nun 25 Jahre und leistete der Mission gute Dienste.

900 Zöglinge sind aus ihr ins praktische Leben hinausgegangen, mit ganz wenigen Ausnahmen katholisch getauft und unterrichtet. Die Zöglinge kehrten

zumeist in ihre Familie oder Stämme zurück, und konnten bisher schon vielfach Familien-Angehörige oder Stammesgenossen der katholischen Kirche zuführen; dagegen sind Abfälle nur ganz wenige zu bedauern. Ihre in der Anstalt erworbene Tüchtigkeit in Landwirtschaft und Handwerken verschafft ihnen gutes Fortkommen; viele sind schon selbständig und holen sich ihre Bräute gerne aus Anstaltszöglingen und gründen katholische Familien. Die genannte Anstalt versieht auch 17 Indianer-Reservationen mit Seelsorge und Unterricht. (Mar. Im.)

Der allwegs praktische Sinn der Amerikaner verfiel auf ein neuartiges Mittel zur Förderung der Mission und Seelsorge. In Ansehung der Tatsache, daß wegen Priestermangels in manchen Gegenden viele Katholiken der Kirche verloren gehen, faßte die rührige Catholic-Society den Beschluß, eine Eisenbahn-Kapelle, ein auf Bahnschienen laufendes Gotteshaus herzustellen, welches den Bahnzügen angefügt und an Stationen stehen gelassen wird, wo man der umliegenden Bevölkerung Gelegenheit zum Gottesdienst verschaffen will. Diese Ambulanzkirche ist 22 Meter lang und hat auch Räumlichkeit für den reisenden Bischof oder Missionär und führt alles mit, was zur heiligen Messe und Spendung der heiligen Sakramente nötig ist.

Das Ding, worüber man auch dort im Lande aller Möglichkeiten den Kopf schüttelte, bewährt sich sehr gut. Die Ankunft wird vorher rechtzeitig avisiert und in geeigneter Weise in der Umgebung bekannt gegeben und zahlreich kommt das Volk herbei. Hin und wieder ergab sich daraus, daß die Katholiken in der Freude darüber, wieder einmal Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu finden, sich entschlossen, kräftig zusammenzuhelfen, daß sie Kirchen und Schulen bauten und ständige Anstellung von Priestern und Lehrern sich erwarben. Das ist praktisches Christentum und echt christlicher Fortschritt. (E. a. Kn.)

Kanada. Nach dem Catholic-Directory 1909 zählt das Gesamtgebiet unter einer Bevölkerung von nahezu sieben Millionen derzeit 2,508.800 Katholiken; deren Zahl ist also in den letzten Jahren bedeutend gewachsen. Es bestehen 13 Priesterseminarien mit 1600 Theologiestudierenden. Die indianischen Urbewohner mögen noch über 110.000 sein, davon sind 44.000 katholisch, 31.000 Protestanten, die übrigen noch Heiden.

In der Apostolischen Präfektur Yukon wurde die Missionszentrale nach Prince Rupert verlegt, Endstation der neuen transkontinentalen Eisenbahn, wodurch der Mission eine schnellere Entwicklung gesichert erscheint.

Von dort aus gelang es, den Stamm der Atlin-Indianer, bisher teils heidnisch, teils protestantisch, in die katholische Kirche aufzunehmen. Sie waren einst durch russisch-schismatische Priester christianisiert, dann von diesen vernachlässigt wieder ins Heidentum zurückgefallen; dem Missionär P. Allard O. M. J. gelang es, das ganze Volk für die katholische Kirche zu gewinnen, und zwar die Erwachsenen durch seine Predigten, die Kinder in seiner Missionsschule, für welche er jetzt Ordensschwestern erwerben will, wenn sich die Mittel aufbringen lassen. (Mar. Imm.)

Südamerika. Aus Zentral-Patagonien bringen die „Don Bosco-Salesianae“ erfreuliche Meldungen aus ihrer Mission Chubut. Dieses ist der südlichste Landstrich von Argentinien, umfaßt 250.000 Quadratkilometer, ist bewohnt von einer großen Zahl Europäern aller Nationen und zahlreichen einheimischen Stämmen. Die Mission wurde 1885 gegründet, litt lange Zeit unter sehr widrigen Verhältnissen,

besonders durch die Staatsschulen, deren Lehrer meist der atheistischen Richtung angehören.

Die Mission mußte eigene Missionsschulen errichten, bis jetzt vier, die aber schon einen vorzüglichen Ruf genießen und einen wohltuenden Einfluß auch auf die Erwachsenen ausüben. Auch die Verbreitung guter Zeitungen und Zeitschriften gelingt immer mehr, so der von den Missionären herausgegebenen Zeitschrift „Cruz del Sud", welche auch von Protestanten häufig gelesen wird. Die Mission besitzt auch eine Reihe von Wohltätigkeitsanstalten, Spitäler, in denen nebst der leiblichen Pflege auch viel Seelsorgearbeit getan wird. In Trelew, einem früher ganz protestantischen Orte, wo aber jetzt schon die Katholiken in der Mehrzahl sind, wurde ein katholisches Gotteshaus gebaut. In Rawson ist die Zentralstation und sind dort alle Missionsanstalten in bestem Zustande. (Sal. Nchr.)

IV. Australien und Ozeanien.

Deutsch-Neuguinea. Die Steyler Mission vollbringt dort ein mühevolles, aber gesegnetes Werk. An Missionskräften hat sie dort 21 Priester, 17 Brüder, 29 Schwestern: freilich mußten wieder ihrer 6 Priester und Brüder in die Heimat zurück zur Herstellung der durch das Tropenklima zerrütteten Gesundheit.

Es bestehen 10 Haupt- und 2 Nebenstationen mit 1250 Getauften, in 14 Schulen sind 600 Kinder.

Die zu Beginn 1908 gegründeten Stationen Juo und Beukin entwickeln sich ganz gut, auf Juo hat die Schule schon 70 Kinder und lassen sich auch die Erwachsenen gerne unterrichten. Heuer wurde eine neue Station Matuka errichtet und arbeitet man schon daran, auch bei den Malol- und Arop-Stämmen die Mission einzuführen, dasselbe plant man auch für die kräftigen Waropu, mit denen schon einige Verbindung angeknüpft ist. Bei den Malol ist schon der Bauplatz angekauft, die Leute machten sich selber zur Rodung desselben anheischig sowie zur Mithilfe beim Bau. (Stdt. Gt.)

Aber auch an Kreuz mangelt es nicht: In Beukin sind die neuen Missionsbauten, kaum fertiggestellt, durch Brandlegung niedergebrannt und hat man wieder am Neuaufbau zu arbeiten, ist aber die Missionskasse erschöpft, wird daher um Brandsteuer inständig gebeten.

Noch größeres Leidwesen verursachte der Tod des Missionärs P. Schlüter, der 1879 in Koblenz geboren, 1894 in Steyl eingetreten, 1902 als neugeweihter Priester in die Neuguinea-Mission geschickt außergewöhnlich verwendbar sich erwies, so z. B. bei den Walman an der Lemingküste, die er allein fast insgesamt für die Bekehrung gewann, dann bei der Gründung der Station Dalmanshafen, die er trotz großer Schwierigkeiten schnell zustande brachte. Dabei war die Ueberanstrengung zu viel geworden, er erkrankte, ward zur Erholung nach Tumleo gebracht, wo er aber an Erschöpfung der Kräfte, versehen mit den heiligen Sakramenten, am 11. September 1908 starb. Alles ist noch voll Trauer um ihn. R. I. P. (Stl. M.-B.)

Apostolisches Vikariat Tahiti. Auf den zu diesem Gebiete gehörigen Gambier- und Mangarewa-Inselgruppen arbeiten die Missionäre der Picpus-Gesellschaft. Der Beginn der Mission reicht bis 1834 zurück, wo die ersten Missionäre durch die Wildheit der Insulaner in größte Lebensgefahr kamen, schließlich aber deren Vertrauen gewannen und in den ersten drei Jahren schon 1900 derselben zur heiligen Taufe brachten, deren Leben sich musterhaft gestaltete.

In unserer Zeit steht es nicht mehr so gut; durch den Verkehr mit den eingewanderten Fremden ist viel Schlimmes unter das einheimische Volk gekommen, viel Leichtsinn und Gleichgültigkeit; jedoch den Missionären zeigen sie sich doch anhänglich und für die Belehrung empfänglich. (Frb. k. M.)

Apostolisches Vikariat Samoa. In dem deutschen und amerikanischen Anteile dieser Inselgruppen hat die katholische Mission laut Jahresbericht der Maristen 17 Stationen, an welchen 23 Priester (davon 3 einheimische) arbeiten, dazu 16 Brüder und 27 Schwestern (zur Hälfte einheimische), auch bei 100 Katechisten. Die Zahl der Katholiken ist zur Zeit 7500. Die Maristen-Brüder halten 3 Schulen, die Schwestern 9 Schulen besetzt mit 600 Schülern, in den 90 der Katechisten geleiteten Schulen sind 1600 Schüler. (Frb. k. M.)

Apostolisches Vikariat Marshall-Inseln. Auf Attoll Arno, welches 1500 Bewohner zählt, gründeten die Missionäre vom heiligsten Herzen vor $2^1/_2$ Jahren die Station im Dorfe Ine, wo sie Missionshaus und Schule bauten und anfangs alles sich gut anließ. Missionäre und Ordensschwestern hatten viel und gute Arbeit.

Seit aber die dort schon länger bestehende protestantische Boston-Mission alle Hebel gegen die Römischen in Bewegung setzte, alle Mittel zur Verhetzung des Volkes in Anwendung brachte, hat die katholische Mission einen so schweren Stand, daß nur großer Opfermut ihr Ausharren begreiflich macht.

Sehr gut geht es dafür auf Jaluit und Ligiel, wo besonders der Schulunterricht in floribus ist. (Mon. Hft.)

V. Europa.

Island. Dort walten die Maristen des Missionswerkes. Es ist in den Anfangsschwierigkeiten, aber durchaus nicht hoffnungslos. Es liegt in dem protestantischen Volke dort noch etwas, das der katholischen Mission zum Vorteile wird: die alten Traditionen!

Als die Reformation 1559 dieses Land und Volk an sich gerissen hatte, da ließ man dem Volke, um es nicht zu arg vor den Kopf zu stoßen, noch die Gottesdienstordnung der katholischen Kirche und so bestand z. B. der lateinische Choral, auch zu Weihnacht die Christmette und Messe nach katholischem Ritus. Noch länger erhielt sich beim Volke die Marien-Verehrung, die von altersher bestens eingewurzelt war, — waren doch im einstigen katholischen Island die meisten Kirchen zu Ehren Mariä geweiht; — Marien-Lieder wurden noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den Familien häufig gesungen, waren noch volkstümlich.

Unser alles nivellierende Zeitalter brachte allerdings auch diese Traditionen zum Schwinden und setzte an deren Stelle die häßlichen Vorurteile gegen die katholische Kirche, — allein es ist doch nicht ganz abgestorben, was einst so sorgfältig gepflegt worden war. Die Mission setzt sich zur Aufgabe, den Schutt dieser Vorurteile nach und nach wegzuräumen, und dieses scheint mehr und mehr zu gelingen.

In Reykiawik wird der katholische Gottesdienst auch von Protestanten viel besucht, sie wollen sehen, was da geschehe und hören, was gesagt werde. Das Spital, unter Leitung der St. Josef-Schwestern, ist ein stiller Prediger der christlichen Charitas, und die Missionsschule, zwar noch klein und deshalb anfangs gering geschätzt und verlacht, hat sich durch ihre Unterrichts- und Erziehungs-Erfolge so herausgearbeitet, daß auch angesehene Familien, selbst von protestantischen Predigern, ihre Kinder dorthin schicken. Es geht das Werk einen langsamen aber sicheren Gang. (Frb. k. M.)

Griechenland, woher man Missionsnachrichten selten vernimmt, scheint nach und nach zur katholischen Kirche sich besser zu verhalten, als man es seit jeher gewöhnt war.

Die Römisch-Katholischen sind zwar nur in kleiner Anzahl, jedoch zeigt sich von Jahr zu Jahr eine Zunahme dieser Zahl und ebenso des Ansehens der katholischen Kirche. Daß katholische Priester öffentlich insultiert würden, wie es vor nicht langer Zeit in Athen und anderen Städten Mode war, das kommt kaum mehr vor, im Gegenteil zeigt das schismatische Volk ihnen vielfach Sympathie und besucht scharenweise deren Gottesdienst und Predigt.

Die Haupt-Zentralen der katholischen Mission sind außer Athen die Hafenstadt Piräus, Patras, Laurion, Nauplion und Volo in Thessalien. (Frb. k. M.)

Das Missionshaus Steyl (Holland) konnte anfangs Mai wieder eine schöne Schar Missionskräfte ausschicken: 34 Priester, 10 Brüder und 33 Schwestern, welche an die Missionsgebiete der Steyler verteilt wurden. Die Abschiedfeier war in Programm und Durchführung geradezu herrlich, daß man bei Schilderung derselben begreift, welche Begeisterung den Missionären mit auf den Weg gegeben werde und wie das Volk immer mehr in das Verständnis des Missionswesens eingeführt werde. (Stl. M. B.)

Missions-Finanzen. Eine kurze Notiz in der amerikanischen Zeitschrift „Missionary of the World“ führt als Tatsache vor, daß laut amtlichen Berichten der evangelischen Missionsgesellschaften die Einnahmen in einem einzigen Jahre aus Europa 95,726.000 Mark betragen, wozu noch aus den Missionsgebieten 20,295.000 Mark kamen. Das macht zusammen 116,018.000 Mark! eine Summe, wobei das Niederschreiben in Ziffern schon kein Spaß ist, der Inhalt aber geradezu verblüfft — wenn es wirklich wahr ist.

Der katholischen Mission mögen im selben Zeitraume 20 Millionen zugeflossen sein; — wäre es so, so wäre es auch ein schönes Stück Geld, und wäre doch für uns dieser Abstand beschämend.

Freilich hat unser Heiland auch nicht mit Geld hantiert, hat auch seinen Aposteln widerraten, mit Geldranzen sich auf den Weg zu machen. Diese Tatsache läßt hoffen, Er werde sein Missionswerk aufrechthalten, wenn es auch an Geld rückständig bleibt.

Aber in unserer Zeitlage ist doch für die katholische Mission, gegenüber den anderen, das Geld zu einer unabweisbaren Notwendigkeit geworden und wird es nach dem Wunsche unseres Heilandes sein, daß wir seine Mission nicht blos für notwendig halten und sie lieben, sondern sie auch mit Almosen unterstützen. „Date et dabitur vobis!“ gilt auch für unsere Mission. (Stl. M. B.)

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 27.344 *K* 27 *h*. Neu eingelaufen: Für die bedürftigsten Missionen: a) G. Hausen, Meran 100 *K*; b) Anonymus, Kärnten 200 *K*; c) hochw. Pf. Birgmann, Scharten 6 *K*; d) Frl. Forsthuber, Moosdorf 5 *K*; e) J. v. G., Friedland, Böhmen 30 *K*; f) hochw. Pf. Badik, Skalite, Ungarn 26 *K*; g) hochw. H. Bruno Schmid 40 *K*; Gesamtbetrag 407 *K*. Verteilt zu je 45 *K* an Missionen: Assam, Ceylon, Zentral-Afrika, Natal, Namaqualand, Kanada, Zentral-Patagonien,

Neuguinea, Neupommern. Mit angegebener Bestimmung: Von P. H., F. H. und J. K. für die dürftigsten Missionen in China 240 *K*, an Nord- und Süd-Schantung; hochw. Kreisdechant Monschein in Hartberg, Steiermark, für das Aussätzigenheim in Biwasaki, Japan 50 *K*. Summe der neuen Einläufe: 697 *K*. Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 28.041 *K* 27 *h*.

Deo gratias ac fratrum benevolentiae!

De precibus in fine cujusvis Missae privatae dicendis.

De precibus, quae ad instar precum ex mandato s. m. Pii PP. IX. peracto ss. Missae sacrificio recitandarum a fel. Leone PP. XIII. a. 1884. et paululum immutatae a. 1886. praescriptae et a praesenti S. P. Pio PP. X., causis perdurantibus, minime sublatae sunt, cursu 25 fere annorum, quando et quomodo recitandae sint, varia dubia prolata sunt et differens praxis enata, quae admirationem populi movet, devotionem minuit et fructum indulgentiarum in periculum adducit. Non inutilem itaque putamus suscepisse laborem, si quae praeprimis in „Ephemeribus liturgicis“ Romae editis et a. S. Sede iterum iterumque laudatis et commendatis ad rem dicta inveniuntur, colligimus, in ordinem redacta proponimus et observanda praescribimus.

I. Preces, de quibus agitur, dicendae sunt in toto orbe catholico, etsi auctor earum p. m. Leo XIII. interim defunctus sit, ubicumque sacerdos privatam Missam celebrat neque privatis oratoriis exceptis, quia decretum S. Rituum Congregationis de die 6. Januarii 1884, quo praescribuntur, decretum Urbis et Orbis est.

II. Dicendae sunt ex decreto modo citato „in fine cujusque Missae sine cantu“ sacerdotis „celebratae“ et jussu P. Leonis XIII. a. 1886 „post privatae Missae celebrationem“. Missae conventuales sine cantu quoad preces considerari possunt veluti solemnes; item excipiuntur Missae exsequiales, quia statim sequitur absolutio et functionis ordo a rubricis praescriptus precibus interjectis turbaretur; non autem aliae Missae de Requiem. — In die Nativitatis Domini, si tres Missae privatae immediate se excipiunt, preces dicendae sunt post ultimam tantum; si vero diverso tempore celebrantur, post unamquamque. — Ad preces omittendas non sufficit, ut Missa, etsi lecta tantum, aequiparetur solemni, aliqua in ea solemnitas, uti est in parochiali, neopresbyteri, jubilari et aliis, nisi fuerit conventualis, neque ea circumstantia, quod plures sacerdotes eadem in ecclesia eodem fere tempore Missam absolvant.

III. Dicendae sunt „in fine cujusque Missae sine cantu“ seu „privatae“, itaque finito ultimo evangelio, ita ut aliae preces, licet indulgentiis ditatae, vel functiones sacrae, quae ultimum evangelium hinc inde subsequi solent, e. gr. paraenesis, varii generis promulgationes, s. communio, benedictio cum Sanctissimo

una cum praemittendis hymno, versiculo, responsorio et oratione, interponi nequeant, excepta lectione pericopae, epistolicae et evangelicae, paraenesi et promulgationibus, si ab altari fiunt et preces illae lingua vulgari (ut infra) recitandae sunt. — Si autem mense Octobri s. rosarium una cum litaniis lauretanis et oratione ad s. Joseph sub Missa privata recitatur a fidelibus et Missa finita recitatio fidelium nondum absoluta est, celebrans praces, de quibus agitur, recitet cum ministro solus.

IV. Recitet autem eas non in reditu in sacristiam, sed flexis vel in suppedaneo vel in infimo gradu altaris genibus. Absoluto itaque ultimo evangelio sacerdos manibus junctis ad medium altaris redit et minima cruci inclinatione facta, quin calicem manu capiat, quod nimiae properantiae esset indicium sive in suppedaneo sive in gradu infimo, junctis manibus et neque ad orationem „Deus, refugium nostrum“ surgens, preces peragit.

V. Peragit eas, „ut quod christianae reipublicae in commune expedit, id communi prece populus christianus a Deo contendat auctoque supplicantium numero divinae beneficia misericordiae facilius assequatur“, itaque cum populo et per consequens lingua ejus vernacula; accedit, quod actus est extraliturgicus.

VI. Preces istae incipiunt et finiunt absque signo crucis et absque verbis signo huic addi solitis, quia decreta, quibus decernuntur, eo de signo nihil habent. Sacerdos, quam primum genua flexerit, statim solus idque alternatim cum populo ter dicat primam partem salutationis angelicae populo prosequente: „Sancta Maria“ et rel., dein una cum populo integram antiphonam „Salve Regina“, quia antiphonae hujus divisio in plures rythmicas partes nec in Breviario invenitur, nec Romae in istis precibus in usu est. Sequitur versiculus, quem dicit solus sacerdos, et responsorium, quod dicit solus populus. Orationem „Deus, refugium nostrum“ solus dicit sacerdos, conclusionis autem vocabulum „Amen“, ut ipsa rei natura ferre videtur, addat populus. — Conveniret quidem, ut una cum sacerdote etiam populus invocaret s. Michaëlem, quemadmodum in nonnullis collegiis Romanis revera fit; quia vero populus invocationem hanc memoria non tenet, consultius est, ut eam a sacerdote recitatam addito tantum „Amen“ suam quoque faciat. — Ubi autem eodem tempore duae vel plures Missae praesente populo legi solent, recitatio in lingua vernacula, quod per se intelligitur, post unam tantum Missam quocunque sensu principaliorem locum habeat.

VII. Preces post Missam privatam rite peractae ter centum dierum indulgentia locupletatae sunt, quam precantes sibi acquirere possunt et ita digniores fieri, ut quascumque alias eorum preces Deus exaudiat.

VIII. Quam porro Sanctitas Sua Pius PP. X. decreto Urbis et Orbis diei 17. Juni praedictis precibus adjicere commendavit invocationem dicente sacerdote: „Cor Jesu sacratissimum“ et populo prosequente: „miserere nobis!“ ea ita cum istis precibus cohaeret, ut quae de illis supra dicta sunt, de his quoque valeant, excepta indulgentia, quae 7 annorum totidemque quadragenarum est et defunctis quoque applicari potest.

IX. Multum sane conducet ad preces supra dictas pie peragendas earundem opportuna interpretatio, ut fideles et finem earum sciant et cujus efficacissimam intercessionem et fortissimum praesidium ecclesiae et sibi acquirant et quos fructus ex iis habere possint.

Die Kurialreform Pius' X.

Der soeben erschienene zweite Band des „Kirchlichen Handbuches für das katholische Deutschland 1908—1909“ (Herder, Freiburg; geb. in Leinw. M. 6.—) bringt in seiner zweiten Abteilung (Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, bearbeitet von Professor Dr. N. Hilling in Bonn) auch die Gesetze über die Kurialreform Pius' X. Nach einer Uebersicht über die Rechtsquellen folgt die Aufzählung der wichtigsten Reformpunkte. Dort heißt es:

„Die wesentlichsten Verbesserungen der jüngsten Reformatio Curiae lassen sich in 7 Punkten zusammenfassen:

1) Die Zahl der Kongregationen ist von 21 selbständigen Behörden, die beim Regierungsantritte Pius' X. existierten, auf 11 reduziert worden. Dadurch ist die Einfachheit und Uebersichtlichkeit des Behördeorganismus, welcher durch die zahlreichen Umgestaltungen und Hinzufügungen seit der ersten Begründung durch Sixtus V. am 22. Januar 1588 sehr gelitten hatte, wieder hergestellt.

2) Der Geschäftskreis und die Kompetenzordnung der Kongregationen und Kurialbehörden haben eine wesentliche Verbesserung erfahren dadurch, daß a) jeder Behörde eine dem Umfange nach möglichst gleichmäßige und dem Inhalte nach gleichförmige Materie überwiesen wird, und b) die kumulative Zuständigkeit mehrerer Behörden bezüglich ein und desselben Gebietes aufgehoben worden ist. Für die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten ist für alle Behörden (mit Ausnahme der Congr. S. Officii) die Congr. Consistorialis eingesetzt worden.

3) Von großer Bedeutung für die Rechtspflege ist ferner die Trennung der Justiz- und Verwaltungs-(Disziplinar-)gerichtsbarkeit, die Pius X. nach dem alten Muster wiederhergestellt hat. Für die Erledigung der Justizsachen, die in einem strengen Prozeßverfahren abgeurteilt werden, sind die beiden Gerichthöfe der Römischen Rota und der Apostolischen Segnatura zuständig, während die Verwaltungs- und Disziplinarangelegenheiten von den Kongregationen entschieden werden.

4) Im Interesse des Ansehens und der Tüchtigkeit der kurialen Beamten hat Pius X. die bisherige Form der teilweisen Bezahlung der Gehälter durch Sporteln und Akzidenzien völlig aufgehoben und allen Beamten einen festen und auskömmlichen Gehalt bewilligt Durch die Anordnung von schriftlichen Examina vor der Anstellung und des späteren Aufrückens nach dem Dienstalter soll jeder Nepotismus von den Beamten der römischen Kurie ferngehalten werden.

5) Das Taxenwesen an der Kurie ist durch die Herabsetzung einiger übermäßig hoher Gebühren und der teilweisen oder gänzlichen Nachlassung für die Armen (mit Ausnahme der unmittelbaren Auslagen) erheblich verbessert worden. Die Taxen betragen in Zukunft für „die größeren Reskripte“ 10 und für die „kleineren Reskripte“ 5 Lire. Für die eventuelle Inanspruchnahme der „Agenten“ sind außerdem im ersten Falle 6 und im zweiten 3 Lire zu entrichten.

6) Für die schnelle Erledigung dringender Angelegenheiten ist bei allen Kurialbehörden die Einrichtung der sog. Ferialsachen getroffen worden. Die Ferien dauern (abgesehen von einigen speziellen Feiertagen, wie Fastnacht, Karwoche) vom 10. September bis zum 31. Oktober.

7) Durch die Neuordnung ist künftighin allen Bischöfen und Privatpersonen auch der direkte Geschäftsverkehr mit den römischen Behörden gestattet. Damit ist das früher bestehende obligatorische Vermittlungsinstitut der sog. Apostolischen Speditionäre und Agenten (Prokuratoren) aufgehoben, wenngleich die Beihilfe der letzteren im Interesse der Bittsteller selbst noch gestattet ist.“

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ein Eherechtsfall aus der Dogmatik.)** Nach dem Paulinischen Privilegium (1. Kor. 7, 10 ff.) kann bekanntlich eine Ehe, die von zwei Ungetauften eingegangen und auch vollzogen worden ist, dem Bande nach geschieden werden, wenn der eine Gatte sich taufen läßt und der andere unbekehrte Teil aber die Ehe nicht friedlich fortsetzen will. Um nun letzteres in Erfahrung zu bringen, liegt dem Konvertiten vor Eingehung einer neuen Ehe die Interpellationspflicht über zwei Punkte ob, nämlich: 1. Ob der ungläubige Teil sich nicht auch bekehren will, in welchem bejahenden Fall das Eheband ungelöst bleibt. 2. Ob er wenigstens friedlich, d. i. sine contumelia Creatoris die alte Ehe fortsetzen will. Erst wenn beide Fragen abschlägig beschieden sind, tritt das privilegium Paulinum in Kraft und berechtigt den Konvertiten zur Schließung einer neuen Ehe unter Auflösung des früheren Ehebandes, wodurch dann auch der unbekehrte Gatte frei wird

Wie aber, wenn die zum Genusse des privilegium Paulinum erforderliche Interpellation dem bekehrten Gatten entweder physisch oder moralisch unmöglich ist, wie bei Verschleppungen durch Krieg, Gefangenschaft, Sklavenraub, unbekanntem Aufenthalt? Ist hoc in casu der Neophyt zum ewigen Zölibat verpflichtet? Nein! Nach dem neueren Kirchen-

recht besitzt der Apostolische Stuhl die Vollmacht, im Unvermögensfalle den Konvertiten von der Interpellationspflicht zu dispensieren und ihm ohneweiters die Schließung einer neuen (christlichen) Ehe zu gestatten. (Const. Gregor. XIII. „Populis et nationibus" d. 25 Jan. 1585.)

Auf Grund dessen hat das III. Provinzialkonzil von Baltimore im Jahre 1884 die Bestimmung getroffen (concil. III. Baltim. § 129): „Conjux, qui jam matrimonium in infidelitate cam infideli contraxit et conversus deinde ad fidem baptizatus fuit, nequit matrimonium inire, quin prius interpellet conjugem infidelem. Quodsi conjux infidelis nequit legitime interpellari, recurrendum est ad s. Sedem pro dispensatione.

Die mit päpstlicher Dispens geschlossene neue Ehe besteht auch dann als gültig fort, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß der abwesende, unbefragte Gatte zur Zeit der Eheschließung entweder zur friedlichen Fortsetzung der Ehe bereit gewesen oder gar selbst ebenfalls schon zum Christentum übergetreten wäre. Nun deckt sich aber ein solcher Tatbestand nicht mehr mit den Bedingungen des Paulinischen Privilegs. Da sagen nun die einen, in diesem Falle interpretiere der Papst das göttliche Recht (Benedikt XIV., Perroue ꝛc.), die anderen, der Papst löse kraft seiner Vollgewalt wirklich die Ehe auf, die früher in infidelitate geschlossen worden sei.[1]) (Hurter, Gury-Palmieri, Lehmkuhl, Bieberlack, Pesch ꝛc.)

(Zum Ganzen vgl. Pohle, Josef, Lehrbuch der Dogmatik III², S. 627 und 629.)

Stift St. Florian. Prof. Dr. Gspann.

II. **(Die Missionen des Franziskanerordens.)** Bekanntlich feiert der Franziskanerorden in diesem Jahre das siebte Zentenarium seines Bestehens. Ueber die segensreiche Tätigkeit der Franziskaner auf dem Gebiete der Volksmissionen, Exerzitien, des Vereinslebens, der Literatur und Kunst brauchen wir kein Wort zu verlieren; sie ist männiglich bekannt. Weniger vertraut aber, besonders in deutschen Landen, sind die meisten mit der Missionstätigkeit in den überseeischen Ländern, was um so mehr zu verwundern ist, da sich auf diesem Gebiete kein einziger Orden, keine einzige Missionsgesellschaft mit den Franziskanern messen kann. Lassen wir einmal die Statistik sprechen. Danach haben die Franziskaner Missionsgebiete:

1. in Afrika, und zwar in: Aegypten: 24 Niederlassungen, 23 Gotteshäuser, 28 Schulen, 24 Pfarreien; Mozambique: 3 Niederlassungen, 8 Kirchen, 7 Schulen, 1 Pfarrei; Marokko: 9 Niederlassungen, 13 Gotteshäuser, 21 Schulen, 8 Pfarreien; Tripolis: 5 Niederlassungen, 10 Kirchen, 8 Schulen, 5 Pfarreien; Tunis: Nähere Angaben fehlen darüber.

In diesem Missionsgebiete wirken 2 Franziskaner-Erzbischöfe, 1 apostolischer Präfekt, 8 apostolische Missionsobere, 216 Franziskaner-Missionäre, 284 Missionsschwestern.

---

[1]) Vgl. Hurter, Hugo, Compendium theologiae dogmaticae III¹¹. S. 580. Pohle unterscheidet (III³. S. 629) nicht genau, sondern konfundiert die beiden von Hurter scharf unterschiedenen Ansichten.

2. In Asien und zwar: Japan: 1 Niederlassung, 1 Kirche, 1 Schule; China: 3049 Kirchen (vielleicht ist's Druckfehler statt 349 D. R.), 12 Seminare, 15 Kollegien, 780 Schulen und Findelhäuser; Palästina, Phönizien, Syrien, Armenien: 50 Kirchen, 47 Schulen, 30 Pfarreien; Zypern: 3 Niederlassungen, 4 Kirchen, 5 Schulen, 3 Pfarreien; Rhodus: 2 Niederlassungen, 6 Kirchen, 4 Schulen, 1 Pfarrei.

In diesem Missionsgebiete wirken 12 Franziskaner-Bischöfe, 1 apostolischer Präfekt, 645 Franziskaner, 360 Missionsschwestern.

3. In Ozeanien, und zwar in: Neu-Südwales: 3 Niederlassungen, 7 Kirchen, 10 Schulen, 3 Pfarreien; auf den Philippinen: 23 Pfarreien, 24 Niederlassungen.

In diesem Missionsgebiet wirken 88 Franziskaner, 9 Missionsschwestern.

4. In Südamerika, und zwar in: Ecuador: 4 Niederlassungen, 4 Kirchen; Argentinien: 16 Niederlassungen, 19 Kirchen, 4 Schulen, 4 Pfarreien; Bolivien: 29 Niederlassungen, 32 Kirchen, 13 Schulen, 4 Pfarreien; Brasilien: 30 Niederlassungen, 196 Kirchen, 53 Schulen, 28 Pfarreien; Chile: 23 Niederlassungen, 21 Kirchen; Peru: 17 Niederlassungen, 21 Kirchen, 26 Schulen.

In diesem Missionsgebiete wirken 5 Franziskaner-Bischöfe, 1 apostolischer Präfekt, 10 Missionspräfekten, über 1700 Franziskaner, über 150 Missionsschwestern.

5. In Nordamerika und zwar in: Kanada: 3 Niederlassungen, 9 Kirchen, 2 Schulen, 2 Pfarreien; Vereinigten Staaten: 102 Niederlassungen, 366 Kirchen, 158 Schulen, 145 Pfarreien; Mexiko: 10 Niederlassungen, 15 Kirchen, 5 Schulen, 1 Pfarrei; Kuba: 3 Niederlassungen, 3 Kirchen, 18 Schulen.

In diesem Missionsgebiete wirken 3 Franziskaner-Bischöfe, über 1400 Franziskaner und über 5000 Schwestern.

6. In Europa, und zwar in: Konstantinopel: 7 Niederlassungen, 7 Kirchen, 7 Schulen; Balkanhalbinsel: 79 Niederlassungen, 193 Kirchen, 90 Schulen, 125 Pfarreien.

In diesem Missionsgebiete wirken 5 Franziskaner-Bischöfe, 426 Franziskaner und etwa 30 Schwestern.

Die Franziskaner wirken also in allen Erdteilen ... Sie arbeiten unter 93 Millionen Heiden und Akatholiken, taufen jährlich zirka 9700 Erwachsene und fast 77.000 Kinder, predigen 70.000mal vor den Heiden, nehmen 17.340 Trauungen vor, unterrichten zirka 69.000 Katechumenen und in ihren Schulen über 78.800 Kinder. Außerdem haben sie in ihren Waisen-, Kranken- und Findelhäusern noch für etwa 14.300 Arme, Kranke und Waisenkinder zu sorgen, die natürlich ganz auf Kosten der einzelnen Missionen unterhalten werden müssen.

Und überall, wo die Franziskaner wirken, wirken sie durchwegs seit Jahrhunderten und haben nicht selten ihre Missionstätigkeit mit dem Martyrium besiegelt; wir erinnern nur an die hochwürdigsten Franziskanermärtyrer von Marokko und Japan, an die 4000 Franziskaner, die allein

in der Mission des heiligen Landes im Dienste der Pestkranken und im Kampfe mit den fanatischen Muselmanen ihr Leben gelassen haben, und an die Franziskaner und Franziskanerinnen, die noch in der letzten Verfolgung auf chinesischem Boden für den heiligen Glauben gemartert worden sind.

Angesichts dieser Tatsachen dürfen wir wohl den Wunsch aussprechen, daß die Riesenarbeit der Franziskaner auf dem Gebiete der auswärtigen Missionen auch beim deutschen Volke und Klerus die Würdigung finden möge, die sie vollauf verdient, und nicht minder auch die pekuniäre Unterstützung, ohne die es nun einmal unmöglich ist, Ersprießliches und Dauerndes in den Missionen zu leisten.

Athanasius Bierbaum O. F. M. im „Pastor bonus", XXI. Jahrgang, 9. Heft, S. 448 f.

III. **(Was bedeuten Sonne und Mond auf den Kreuzesbildern?)** Zuweilen sieht man auf Bildern des gekreuzigten Heilandes Sonne und Mond abgebildet, erstere zur Rechten, letzteren zur Linken. So liegt vor Gefertigtem ein derartiges Leichenbildchen aus der Beuroner Schule, Verlag Kühlen, M.-Gladbach. Die Sonne ist gewöhnlich in der Gestalt einer glänzenden Scheibe oder eines leuchtenden Gesichtes, der Mond als Sichel oder zunehmender Halbmond dargestellt. Manchmal aber erscheinen sie als zwei menschliche Halbfiguren, die eine ein königliches Diadem, die andere den zunehmenden Mond auf dem Haupte, oder sie tragen in der einen Hand eine Fackel, indes sie die andere zum Zeichen der Trauer an die Wange gestützt hatten. Hie und da werden die zwei Gestirne von zwei Engeln getragen, denen die Tradition die Namen Michael und Gabriel beilegte.

Diese Darstellungen sind sehr alt; man findet sie nicht bloß auf den Kreuzbildern des Mittelalters, sondern schon in einem syrischen Evangeliar[1]) und auf einer Freske des Coemeteriums des heiligen Papstes Julius (337—352), auf welcher Christus am Kreuze, mit einem ärmellosen Leibrock bekleidet, dargestellt ist, und welche eines der ältesten Bilder Christi am Kreuze sein soll.[2])

Ueber die Bedeutung der beiden Gestirne auf diesen Bildern sind die Ikonographen nicht einig.

1. Einige meinen, daß durch sie das Alte und Neue Testament figürlich ausgedrückt werden soll.

2. Die gewöhnliche Ansicht ist, daß sie an die Verfinsterung erinnern sollen, von der beide Gestirne während des Kreuzestodes Christi betroffen wurden. Dies sei wahrscheinlich Absicht jener Künstler, welche Sonne und Mond verhüllt darstellen, um so an den Aufruhr und die Bestürzung zu erinnern, welche die gesamte Natur beim Tode ihres Schöpfers ergriff.[3])

---

[1]) Gemeint ist wahrscheinlich „das aus dem Jahre 586 stammende Kruzifixbild in der syrischen Evangelienhandschrift des Mönches Rabulas in Mesopotamien"; siehe Wetzer und Weltes Kirchenlexikon [2] VII, 1072. Anm. d. Uebers. — [2]) Martigny, dictionaire des Antiquités chrétiennes, art. Annif. V. 1°; Cloquet Elements d'Ikonographie chrétienne p. 73 u. 293. Barbier de Montault S. II. p. 153. — [3]) Cloquet, I. c. p. 72.

3. Einige wollen in der Sonne das Symbol Jesu Christi, im Mond das der Kirche erblicken.[1])

4. Nach Martigny ist es wahrscheinlicher, daß man die beiden Naturen in Christo ausdrücken wollte, die Gottheit durch die Sonne, welche durch ihr eigenes Licht leuchtet, die menschliche Natur durch den Mond, welcher an sich ein dunkler Körper ist, nur durch wiederstrahlendes Licht leuchtet und verschiedenen Phasen der Verdunklung unterworfen ist, ganz so wie die menschliche Natur, welche in der Person Christo mit der göttlichen Natur vereinigt an dem Glanze dieser teilnimmt, ohne jedoch von den Mängeln frei zu sein, welche ihr eigen sind, insoweit sie eine endliche und beschränkte Natur ist. „Luna, sagt der heilige Gregor, in sacro eloquio pro defectu carnis ponitur, quia dum menstruis momentis decrescit, defectum nostrae mortalitatis designat."

Diese Auslegung erlangt nach Martigny ein großes Gewicht durch den Umstand, daß die beiden Gestirne häufig ganz unverhüllt dargestellt sind, einige Bilder, wie das im Coemeterium des heiligen Julius, sie sogar in ihrem vollen Glanze zeigen, indem sie ihre Strahlen gegen das Kreuz richten. Das gleiche scheint von jenen Abbildungen zu gelten, wo Sonne und Mond als menschliche Figuren mit einer Fackel in der Hand dargestellt sind. Entscheidender noch für diese Erklärung erscheint ihm der Umstand, daß die christlichen Denkmale den Herrn nicht bloß bei der Kreuzigung von Sonne und Mond begleitet darstellen, sondern auch in anderen Lagen, z. B. bei der Auferweckung des Lazarus. Endlich spricht für diese Auslegung, daß auf anderen Darstellungen der Kreuzigung diesen beiden Emblemen die Buchstaben A und Ω beigefügt sind.[2])

Auch nach Cloquet dürfte diese letztere Erklärung vorzuziehen sein.[3])

Aus und nach L'ami du clergé Nr. 44, 1908, S. 1009.

Moisl.

IV. (Wie die Predigtfrucht häufig zerstört wird.)

Welcher Prediger wünschte nicht, daß seine Verkündigung des Wortes Gottes Frucht bringe, wenn auch „in Geduld"! Und doch ist es gerade der Prediger selber, besonders der Pfarrprediger, welcher oft selber die guten, ja besten Eindrücke in den Herzen der Zuhörer wieder verwischt und vergessen macht durch die unmittelbar auf die Verkündigung des göttlichen Wortes folgenden landläufigen anderen Verkündigungen. Sehr gut schreibt hiezu Dr. Johann Ernst in der Passauer „Theologisch-praktischen Monatsschrift" (Februarheft 1909, S 303): „Im Schlusse soll die Predigt ihren Höhenpunkt erreichen. Geist und Gemüt sind, wenn die Predigt war was sie sein soll, in die Höhe, in das Reich höherer, himmlischer Gedanken und Anmutungen erhoben worden. Da kommen die Verkündigungen, manchmal von ziemlich irdischer Natur und ziehen den Geist der Zuhörer mit Gewalt in die Tiefe. Sie wirken wie ein Douchebad, die religiöse Wärme des Herzens abzukühlen, sie zerstreuen wieder, was die Predigt in Gott gesammelt."

[1]) Revue de l'Art chrétien f. XXXIII p. 180—185. — [2]) Martigny Dictionaire l'Archéologie chrétienne, art. Annif. p. 230. — [3]) L. c. p. 72.

Wie dieser Nachteil durch unsicheres Vorlesen noch vergrößert werden kann, zeigt ein Beispiel, das Dr. Ernst nach den soeben zitierten Worten erzählt: „Vor einiger Zeit wohnte ich einer Predigt bei, die ein fremder Geistlicher in der Pfarrkirche zu X. hielt. Die Predigt war keine Glanzleistung, aber sie war auch nicht gerade minderwertig, und ich meine, daß sie auf die Leute einen guten, ernsten Eindruck gemacht hat. *Aber dann kommen die Verkündigungen!* Der gute Herr hatte sich offenbar das Verkündigungsbuch vorher nicht angesehen, stockte nicht bloß beim Vorlesen, sondern brachte manches, namentlich die Namen, so schief und verkehrt vor, daß die versammelte Gemeinde ins Lachen kam. Natürlich wurde dadurch der gute Eindruck der vorausgegangenen Predigt wieder zum größten Teil verwischt und verdorben. Es ist nun allerdings nicht notwendig", so fährt Dr. Ernst fort, „daß man's beim Verkündigen so ungeschickt macht wie der erwähnte Prediger. *Immerhin geschieht der Wirksamkeit der Predigt durch die nachfolgenden Verkündigungen nicht wenig Eintrag*, und diese hätten darum ihren Platz besser nicht unmittelbar nach der Predigt."

Was der von Dr. Ernst zitierte P. Thill S. J. nach der Missionspredigt fordert, ist ebenso nach der gewöhnlichen Sonntagspredigt beachtenswert. „Unmittelbar nach der Predigt ist alles zu unterlassen, was den Eindruck derselben stören könnte, wie Verkündigungen, langatmige Gebete usw." (Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift" 1892, S. 318.)

Wie aus dem Leben gegriffen ist, was Aegidius Jais, ebenfalls von Dr. Ernst angeführt, schreibt: „Wenn sogleich nach der Predigt ein Eheverlöbnis, besonders das erstemal . . . verkündigt wird, so wird dadurch wie vom Teufel der Same des göttlichen Wortes aus dem Herzen gerissen. Sie vergessen wieder alles und denken nur an das Brautpaar . . . oft noch während des ganzen noch folgenden Amtes."

Auch Alban Stolz ist eines Sinnes mit dem bisher Gesagten. So zitiert Dr. Ernst aus dessen „Homiletik" folgende Stelle auf Seite 239 f.: „Bei uns ist allgemein die Gewohnheit verbreitet, daß nach der Predigt, nach den kirchlichen Angelegenheiten, welche verlesen werden, auch die Verkündigung der zu schließenden Ehen stattfindet. Diese Gewohnheit scheint mir sehr ungeeignet, gar wenn unmittelbar nach dem Evangelium gepredigt und dann die heilige Messe fortgesetzt wird, in der doch die Anwesenden möglichst gesammelt und andächtig sein sollen. Die Predigt selbst und insbesondere der Schluß sollen zu Herzen genommen und geistig verdaut werden. Beides wird durch die ganz weltliche Neuigkeit einer verkündigten Ehe gestört und verdorben. Man denke sich z. B., der Prediger habe mit großem Nachdruck über die Höllenstrafen oder den Tod gepredigt; wenn er nun fertig ist, so liest er den erschütterten Zuhörern vor, wie die und die Personen in der Gemeinde sich zur Ehe entschlossen haben. Hier gilt auch das gemeine Sprichwort: Es paßt wie die Faust auf ein Auge. Dieser Ungehörigkeit läßt sich ganz einfach damit abhelfen, daß der Priester *erst nach vollendetem Gottesdienste*, nachdem er das Meßgewand in der Sakristei abgelegt hat, mit dem Verkündigungsbuch an die Kom-

munionbank geht und verliest, was er zu verkünden hat. Eine ältere Verordnung unserer Diözese (Freiburg) verlangt dieses Verfahren; sie scheint jedoch vielfältig in Vergessenheit geraten zu sein."

Sehr recht hat Dr. Ernst, wenn er auch die gehäuften Gebete nach der Predigt als den Eindruck und Erfolg der Predigt beeinträchtigend bezeichnet, ferner die vielen Vaterunser für alle möglichen Anliegen, wie in Tirol, das viele „Gedenken"- oder, wie man in Oesterreich sagt, „Bitten"-Verlesen abgeschafft, reduziert oder doch wenigstens an eine andere Stelle im Gottesdienste verwiesen wünscht.

Wann, an welcher Stelle des Gottesdienstes sollen derartige Verkündigungen und Gebete vorgenommen werden?

Die richtigste und beste Reihenfolge bei Abhaltung des Gottesdienstes mag wohl die sein, welche Dr. Ernst in San Remo und Schruns (Montafon-Vorarlberg) beobachtet hat: Nach der Predigt finden keine Verkündigungen statt, auch keine Gebete, sondern es wird sofort mit dem Kredo das Amt fortgesetzt. In Schruns werden die Verkündigungen am Anfange des Gottesdienstes vorgenommen, daran reihen sich das allgemeine Gebet und die anderen üblichen Gebete. Dann beginnt das Amt. Nach dem Evangelium der Messe ist das Predigtlied, die Verlesung des sonntäglichen Evangeliums in deutscher Sprache, es folgt die Predigt ohne den Anhang von Verkündigungen und Gebeten. Mit dem unmittelbar folgenden Kredo nimmt das Amt seinen Fortgang.

Möchten diese hier mitgeteilten, in mehrfacher Hinsicht förderlichen Anregungen auf recht fruchtbaren Boden fallen und zur schnellen Tat heranreifen!

Hamberg b. Schärding. P. Matthäus Rauscher S. D. S.

V. **(Konsequenz im Unterricht)**, d. h. unabläßiges Handeln nach leitenden Grundsätzen, erheischt die ganze Charakterstärke des Unterrichtenden und kostet gar manche Opfer; allein sie ist für die Schule durchaus notwendig. „Die Konsequenz", sagt Kellner, „ist eine merkwürdig einflußreiche Macht, ohne welche keine Erziehung gedeihen kann." — Zunächst ist die Konsequenz unerläßlich in der Ausübung des guten Beispiels. Man sei daher bedacht, den Schülern tagtäglich ein gutes Bild im Handel und Wandel ohne Heuchelei vor Augen zu führen! Die konsequente religiöse Begeisterung des Lehrers und Katecheten, seine aufopfernde Liebe, sein steter Pflichteifer, seine unabläßige Pünktlichkeit, Ordnungsliebe und Nettigkeit müssen nach und nach die Schüler zur Nachahmung hinreißen.

Besonders ist Konsequenz notwendig bei Abgewöhnung und Angewöhnung und zur Erhaltung der Disziplin. Wenn der Lehrer heute etwas verbietet, was er morgen unter gleichen Umständen erlaubt, heute etwas bestraft, was er morgen hingehen läßt, so muß der Schüler die Richtung verlieren. — Zur Konsequenz gehört auch die sichere Erfüllung von Versprechungen und Androhungen. Um nicht öfter widerrufen oder etwas unerfüllt lassen zu müssen, sei man möglichst sparsam im Gebieten und Verbieten, im Versprechen und Drohen und überlege vorher. Konsequenz verlangt freilich vom Erzieher ein gutes Gedächtnis, aber auch Ruhe und

Besonnenheit, die nicht alles auf einmal über den Stab brechen will. — Die Konsequenz sorgt auch für ein besseres Gedeihen des Unterrichtes. Weiß der Schüler, daß er jedesmal jeden Fehler unnachsichtig verbessern muß, daß nichts Nachlässiges und Schleuderisches durchgeht, so wird er sich mit der Zeit der Verhütung der Fehler und einer sorgfältigeren Arbeit befleißen.

Die gerechte und vernünftige Konsequenz verschafft dem Lehrer und Katecheten aber auch die gebührende Achtung bei den Schülern und schließlich auch bei deren Eltern.

Wenn auch diese dazu gebracht werden, konsequent an der Erziehung und Bildung ihrer Kinder im Vereine mit der Schule zu wirken, dann kann ein dauernder günstiger Erfolg des schönen und edlen Werkes der Jugenderziehung nicht ausbleiben. H. M.

VI. **(Dotationsmessen-Stiftungen)**, hinsichtlich der Nichteinrechnung der Erträgnisse derselben unter die Einnahmsposten der Pfarrfassion. Die k. k. Statthalterei von Böhmen in Prag hatte mit Erlaß vom 3. Juli 1906, Nr. 84.758, dem Pfarrer N. in N. in Böhmen den Katastralertrag eines im Nutzgenusse des genannten Pfarrers befindlichen Ackergrundstückes, für dessen Nutzgenuß vom Pfarrer alljährlich sieben heilige Messen zu persolvieren sind, unter Post-Nr. 2 unter die Einnahmen der Fassion einbezogen mit der Motivierung, „daß sich diese Stiftung als eine mit der Persolvierung von heiligen Messen belastete Dotationsstiftung darstellt, und auf solche Stiftungen die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 176) keine Anwendung finde; ebenso wurde demselben Pfarrer das Erträgnis einer Messenstiftung, deren Kapital aus einer Zehentablösung entstanden war, als Dotationsstiftung unter die Einnahmen der Fassion Post-Nr. 6 mit der Motivierung einbezogen, „weil diese Messenstiftung ein Ablösungskapital für den (i. J. 1634 entstandenen) Zehent vom Meierhofe Sch. ist, und auf solche Bezüge, selbst wenn sie mit der Verpflichtung, heilige Messen zu lesen, belastet wären, die Bestimmungen des § 5 des obenzitierten Gesetzes keine Anwendung finden".

Gegen diese Einrechnung der beiden obengenannten Stiftungserträgnisse und deren Einrechnungsmotivierung wurde nun vom betreffenden Pfarrer unterm 23. September 1906 im Wege der k. k. Statthalterei in Prag der Rekurs an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien ergriffen. Das genannte k. k. Ministerium (für Kultus und Unterricht) hat nun mit Erlaß vom 8. Februar 1909, Z. 47.478/ai 1908, über den eingelegten Rekurs gegen das Erkenntnis der k. k. Statthalterei in Prag vom 3. Juli 1906, Nr. 48.758, betreffend die Richtigstellung der Fassion entschieden: „Die Erträgnisse der J. K.schen und der C. K. C.schen Stiftung sind ebenso wie die korrespondierenden Ausgabsposten aus der Fassion auszuscheiden, da beide Stiftungen zufolge der hierzutage tretenden Intention der Stifter und des Verhältnisses zwischen der Anstalt der gestifteten Messen und dem Erträgnisse der Stiftungen sich als Messenstiftungen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 176) darstellen.

„Der Umstand, daß bei der ersten Stiftung das Erträgnis eines Ackers, bei der zweiten zum Teil ein Zehent zur Sicherung der betreffenden Meßperfolvierungen bestimmt war, schließt die Annahme nicht aus, daß es sich um mit einem bestimmten Betrage errichtete Leistungen handle, denn nicht darauf kommt es an, daß das Bedeckungskapital in der jeweils geltenden Geldwährung ziffermäßig genannt ist, sondern darum, daß erkennbar ist, wie viel aus dem zu frommen Zwecken hinterlassenen Vermögen ausschließlich zur dauernden Sicherung von „Messen und anderen gottesdienstlichen Handlungen" zugewiesen ist. Wenn nun wie vorliegend — den Verhältnissen der damaligen Naturalwirtschaft gemäß — der ganze Ertrag eines Ackers lediglich zur Stipendierung einer bestimmten Anzahl Messen gewidmet ist, so entspricht dies allen Kriterien, die § 5 des Gesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, erwähnt. Auf Grund der vorangeführten Ministerialentscheidung wurde das mit dem angefochtenen Statthaltereierlasse readjustierte Einkommensbekenntnis des Pfarrers N. in N. mit Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 15. März 1909, Z. 36.499, in nachstehender Weise richtiggestellt.

„Der unter Fassionseinnahmspost Nr. 2 eingerechnet gewesene Katastralreinertrag des J. K.schen Stiftungsfeldes Katastral-Z. in H. per 62 *K* 92 *h* oder 31 fl. 46 kr. ö. W. wurde ausgeschieden.

„Der in der Fassionseinnahmspost Nr. 5 per x *K* mitenthaltene Jagdpachtzins von dem obenbezeichneten Stiftungsfelde per x *K* wurde gleichfalls ausgeschieden, wodurch die betreffende Post auf den Betrag per x *K* oder x fl. ö. W. herabgesunken ist.

c) Die unter Fassionseinnahmspost Nr. 6 mit x *K* oder x fl. ö. W. eingerechnet gewesenen Interessen von dem die finanzielle Grundlage der C. K. C.schen Stiftung bildenden Anteile per 977 *K* 39 *h* an der Notenrentenobligation Nr. xxx vom 1. Mai 18 .. über xxx *K* wurden ausgeschieden.

f) Schließlich wurden die unter der Fassionsausgabspost Nr. 10 mit xx *K* oder x fl. ö. W. passierten, auf dem Stiftungsfelde Kat.-Z. xx haftenden Gegenleistungen ausgeschieden."

Hostau (Diözese Budweis). Dechant Steinbach.

VII. **(Interkalarrechnungs-Einnahmen von Grundstücken und Pachtzinsen.)** M. L., Provisor der Pfarre L., vermeint, daß dem Religionsfond bloß der pro rata temporis entfallende Teil des in der Pfründenfassion angegebenen Katastral-Reinertrages von den Grundstücken, nicht aber von den Pachtzinsen zukomme. Diese Ansicht wurde schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 4. Juli 1908 als gesetzlich nicht begründet bezeichnet. Die Bestimmungen des Kongruagesetzes, auf welche sich der Beschwerdeführer stützt, enthalten nur Normen, in welcher Weise bei solchen Abrechnungen solche Pfründenerträgnisse zu behandeln sind. Es besteht aber keine Bestimmung, daß der Katastral-Reinertrag auch bei Interkalarrechnungen zur Grundlage zu nehmen sei. Es muß daher festgehalten werden, daß der Religionsfonds,

welcher hinsichtlich der Temporalien in die Rechte des ausgetretenen Pfründeninhabers tritt, jene Einkünfte zu verlangen berechtigt ist, die dem Pfründeninhaber selbst zugeflossen sind, beziehungsweise bei Weiterbesitz der Pfründe zugeflossen wären. Die wirklichen Einnahmen sind aber die Pachtzinse und es müßten daher diese zur Grundlage der Verteilung genommen werden.

Linz. Dompropst A. Pinzger.

VIII. **(Zur Erteilung des Religionsunterrichtes durch den Schulleiter.)** Bei der Ausschreibung der am 15. Jänner 1904 freigewordenen Schulleiterstelle in Krizlic wurde die Bedingung gestellt, daß der Bewerber die Befähigung zum katholischen Religionsunterrichte haben müsse, denn die öffentliche Volksschule und die am 1. Februar 1904 aufgelassene Privatschule hatten zusammen 102 katholische und 98 evangelische Kinder. Die Behörden erklärten nun, daß gemäß des Gesetzes vom 2. Mai 1883 in der kritischen Zeit von 1899 bis 1904 nur die Zahl der die öffentliche Volksschule frequentierenden Kinder mit Bezug auf die Religion maßgebend sei. Das evangelische Presbyterium, welches in die Zählung auch die evangelische Privatschule einbezogen wissen wollte, beschwerte sich beim Verwaltungs-Gerichtshofe, wurde aber mit Erkenntnis vom 26. September 1908, Z. 9038, von diesem abgewiesen; denn der hier allein maßgebende § 48 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 erklärt für die Frage nach der Befähigung des Schulleiters zum Religionsunterricht als ausschlaggebend: die Mehrzahl der betreffenden Schule. Unter deren Schülern können jedoch nicht auch jene schulpflichtigen Kinder des Schulsprengels verstanden werden, welche nicht die Schule, für welche der Schulleiter zu bestellen ist, sondern eine andere (private) besuchen. Gegen diesen Schluß kann auch die Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1905 nicht ins Treffen geführt werden, weil eine Ministerial-Verordnung eine bestimmte Gesetzesvorschrift nicht aufheben oder ändern kann. Im übrigen spricht auch der angezogene § 111 der Schul- und Unterrichtsordnung nicht von den schulpflichtigen Kindern des Schulsprengels, sondern weist ebenfalls auf die Mehrheit der zum Besuche der betreffenden Schule verpflichteten Kinder hin und sieht von jenen im Schulsprengel ab, die eine Privatschule besuchen. A. P.

IX. **(Zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes von zum Zwecke der Errichtung eines Benefizium gesammeltem Kapitale kann der exponierte Hilfspriester nicht herangezogen werden.)** Dem Pfarrexpositus in G., einer Filiale von der Pfarre R., wurde von einem beim fürstbischöflichen Ordinariate in Krakau hinterlegten Kapitale per 20.000 *K* das Gebührenäquivalent mit 348 *K* vorgeschrieben. Der dagegen eingebrachten Beschwerde hat der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 28. September 1908, Z. 360, Folge gegeben. Die katholischen Insassen in G. streben die Ausscheidung aus der Pfarre in R. und die Errichtung einer eigenen Pfarre in G. an, und haben zu diesem Zweck das obige Kapital gesammelt und in Krakau hinterlegt, bis das Kapital die Kongrua per 1200 *K* er-

tragen und sonach das neue Benefizium in G. errichtet werden könnte. Inzwischen hat das Konsistorium einen exponierten Hilfspriester entsendet, dessen Besoldung aus den Zinsen des fraglichen Kapitales bestritten wird.

Es handelt sich sonach nicht um das Vermögen eines kirchlichen Beneficiums, das jetzt noch nicht errichtet ist, und von dem der Beneficiat das Gebührenäquivalent zu entrichten hätte, und war es daher ungesetzlich, dem Expositus in G. den Zahlungsauftrag zuzustellen. Dieser hätte vielmehr jener Person oder Behörde zugestellt werden sollen, welcher die Verwaltung und Vertretung dieses Vermögens nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 zusteht. A. P.

X. **(Auf Militärgeistliche kann das Kongruagesetz nicht angewendet werden.)** Alois Lauc, pens. Militärseelsorger, hatte einen Tischtitel-Bezug per 420 *K* und beanspruchte nun den nach dem Kongruagesetze erhöhten Betrag mit 1000 *K*. Derselbe wurde aber mit seiner Beschwerde vom V.-G.-H. laut Erkenntnis vom 7. Oktober 1908, Z. 9377, abgewiesen. Denn das Kongruagesetz vom Jahre 1885, beziehungsweise 1898 hat nach § 1 den Zweck, die Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgsgeistlichkeit zu regeln. Nach Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen sind hier Geistliche zu verstehen, welche auf Grund kanonischer Einsetzung von Seite des Diözesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge ausüben.

Bei den Militärgeistlichen findet weder eine kanonische Einsetzung oder Bestellung als Hilfspriester in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde durch den Diözesanbischof statt, noch kann von einer festen Seelsorgstation die Rede sein. Für den Ruhegehalt ist das Schema II geltend, wo von der systemisierten Kongrua der innegehabten Seelsorgstation gesprochen wird, was wieder nicht für Militärgeistliche angewendet werden kann. Auch daraus, daß die Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar 1865 von dem Defizientenbezuge spricht und dessen Kumulierung mit der Militärpension eines Feldgeistlichen für zulässig erklärt, kann nur die Folge gezogen werden, daß unter „normalmäßigem Defizientenbezug" nur jener Bezug verstanden werden kann, der nach den im Jahre 1865 geltenden Gesetzesvorschriften mit dem Ausdruck „Defizientengehalt" bezeichnet erscheint. Nur dieser Gehalt per 420 *K* erscheint zulässig und nicht mehr.

A. P.

XI. **(Ein bischöfliches Priesterhaus ist von der Gebäudesteuer nicht frei.)** Der V.-G.-H. begründete mit Erkenntnis vom 11. September 1908, Z. 8387, seinen abweislichen Bescheid in Betreff des Priesterhauses in Salzburg wie folgt: Das fragliche Priesterhaus ist kein Alumnat, sondern lediglich Lehranstalt, in welcher regelmäßig in gewissen theologischen Fächern Unterricht erteilt wird. Hiedurch ist aber nicht festgestellt, daß es als eine öffentliche Lehranstalt zu qualifizieren ist. Schon das Studienhofkommissionsdekret vom 8. Februar 1811 unterscheidet genau zwischen öffentlichen theologischen Lehranstalten und den theologischen Hauslehranstalten. In gleicher Weise werden in der Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850 die Diözesan- und Kloster-

lehranstalten als „Hauslehranstalten" gekennzeichnet, über deren Besetzung mit Lehrstellen sich der Staat nicht einmal jene Ingerenz vorbehalten hat, welche er bei Privatlehranstalten in Anspruch nimmt. Auch die neuere Gesetzgebung hat an diesem Stande nichts geändert. Dies ergibt sich aus der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1858, mit welcher den Bischöfen die volle Freiheit bezüglich des Unterrichtes in den Seminarien gewährt wurde, dann aus Artikel 15 St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, zufolge welcher jede gesetzlich anerkannte Kirche im Genusse ihrer Kultus- und Unterrichtsanstalten bleibt. Auch § 30 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 hat daran nichts geändert. Da nun das Priesterhaus in Salzburg kein Bestandteil der öffentlichen k. k. theologischen Fakultät ist, sondern nur zur Ergänzung des in der öffentlichen Lehranstalt erteilten Unterrichtes und zwar für die nur im Internate befindlichen Hörer der theologischen Lehranstalt dient, so konnte demselben die Freiheit von den Gebäudesteuern, welche laut Hofkanzleidekret vom 22. Juli 1821 nur den öffentlichen Lehranstalten gebührt, nicht zuerkannt werden. A. P.

XII. **(Ein als Asyl für dienstunfähige Priester gestiftetes Gebäude ist keine Wohltätigkeitsanstalt und daher von der Gebäudesteuer nicht befreit.)** Das bischöfliche Ordinariat Linz stützte ihr Begehren, daß das stiftungsgemäß als Priesterasyl gewidmetes Haus Nr. 32 in Urfahr, Rudolfstraße, von der Hauszinssteuer befreit werde darauf, daß das Haus als eine Wohltätigkeitsanstalt im Sinne der Allerhöchsten Entschließung anzusehen sei. Der V.-G.-H. fand aber laut Erkenntnis vom 10. Juni 1908, Z. 5705, dieses Begehren im Gesetze nicht begründet; denn laut Stiftbrief ist das Haus ein Asyl für Geistliche, welche ihres Alters halber ihren Dienst nicht mehr verrichten können. Auch ist ein allerdings nicht hinreichendes Kapital für Steuer und Erhaltungskosten bestimmt. Nach den gepflogenen Erhebungen sind zwei pensionierte Pfarrer und ein Defizient mit je 1600 *K* Pension (alle drei sind derart unfähig, daß sie nicht einmal Messe lesen können und stets Pflege bedürfen) untergebracht. Hieraus gehe zweifellos hervor, daß das wesentliche Moment für eine Wohltätigkeitsanstalt, nämlich der menschlichen Bedürftigkeit abzuhelfen, fehlt, zudem wird auch ein Nachweis der Dürftigkeit zur Aufnahme nicht verlangt. Der humanitäre Charakter aber, welcher dieser Stiftung innewohnt, genügt zur Steuerbefreiung, welche nur Spitälern, Armenhäusern oder anderen Wohltätigkeitsanstalten zukommt, nicht. A. P.

XIII. **(Die von einer Kultusgemeinde aus freien Vermögenschaften errichtete Stiftung ist eine Stiftung der Gemeinde und daher gebührenpflichtig.)** Die griechisch-orientalische Kirchengemeinde in Wien besitzt ein Kapital, welches zum Teile aus ihrem Armenfonds gemachten Schenkungen, zum Teile aus kapitalisierten Erträgnissen dieses Armenfonds herrührt. Es wurde über gestellte Anfrage von der Finanzbehörde bedeutet, daß eine Befreiung vom Gebührenäquivalent von diesem Kapitale nur dann gewährt werden könne, wenn hierüber ein Stiftbrief errichtet werde. In diesem nun errichteten Stift-

briefe erklären die Vorsteher der Gemeinde auf Grund gefaßten Beschlusses, daß hiedurch, wie seit dem Anfalle dieser Vermögensteile, die Beteilung dürftiger Glaubensgenossen aus dem Erträgnisse derselben sichergestellt werde. Von diesem Stiftbriefe wurde nun die Gebühr nach T.-P. 96, b mit 8% samt Zuschlag der Gemeinde vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Beschwerde hat der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1908, Z. 9342, abgewiesen. Denn nicht die Personen, wie die Kultusgemeinde glaubt, welche der Gemeinde das gestiftete Vermögen zugewendet haben, erscheinen als die Stifter, sondern sie selbst ist die Stifterin. Nach dem Inhalte der Urkunde rührt dieses Vermögen aus Beiträgen her, die der Gemeinde ohne nähere Widmung geschenkt oder frei vermacht worden sind. Zu einer Stiftung ist es erst durch den Willen der betreffenden Gemeinde gekommen, welche erst ein bestimmtes Vermögen einem bestimmten Zweck dauernd gewidmet hat. Die Stiftung unterliegt daher nicht bloß der festen Gebühr über die Urkunde, sondern auch der Perzentualgebühr vom Vermögen. Wenn auch nach Meinung der Gemeinde ein Stiftbrief nur einen deklarativen Charakter hätte und nur den Zweck hatte, vom Gebührenäquivalente befreit zu werden, so ist dagegen zu bemerken, daß es für die Gebührenpflicht einer Rechtsurkunde nur darauf ankommt, ob sie wirklich ausgefertigt und das Rechtsgeschäft wirklich geschlossen wurde, nicht aber darauf, welche Motive bei der Ausfertigung vorhanden waren. Vom Gebührenäquivalente für das sechste Dezennium war dann das Vermögen allerdings befreit und wird dies auch in Zukunft sein. A. P.

XIV. **(Gebrauch des Birets.)** Ueber die Benützung des Birets findet sich im „Ermländer Pastoralblatt" 1909 Nr. 4 eine sehr gute Zusammenstellung. Als Hauptregel wird der Satz aufgestellt: Das Biret wird aufgesetzt, so oft der Priester, mit der liturgischen Gewandung bekleidet, zur Vornahme einer geistlichen Handlung geht oder von derselben zurückkehrt. Der einfache Talar gehört nicht zur liturgischen Gewandung; wenn also der Priester im Talar durch die Kirche geht, darf er das Biret nicht am Haupte tragen. Das Biret im Hause, ja sogar im Zimmer zu benützen, ist zwar in einzelnen Gegenden, z. B. Italiens und in einzelnen Orden, z. B. bei den Jesuiten, aber nicht allgemein üblich. Bei der geistlichen Handlung selber, z. B. beim Spenden von Sakramenten oder Sakramentalien, darf das Biret nicht getragen werden. Hiebei gibt es zwei Ausnahmen. Bei der absolutio a censura schreibt das Rituale vor: Mox sedit et cooperto capite dicit Bei der Verwaltung des Bußsakramentes kann der Priester während des Bekenntnisses und bei der Lossprechung, nicht aber bei den Gebeten das Biret aufsetzen. Es ist aber dies nicht vorgeschrieben, und aus praktischen Gründen wird es auch nie geschehen. Die zweite Ausnahme findet sich beim Begräbnis, wobei nur während des Pater noster das Haupt entblößt wird.

Bei der Predigt soll der Priester nach Vorschrift des allgemeinen Rechtes das Biret gebrauchen. Wo es aber rechtmäßige Gewohnheit ist (z. B. in Ermland), daß die Priester ohne Biret predigen, ist auch dieses zulässig. Bei jeder eucharistischen Prozession ist der Gebrauch des Birets

verboten. Bei den anderen Prozessionen, z. B. bei Begräbnissen, geht der Klerus entblößten Hauptes, das Biret in der rechten Hand vor der Brust haltend, durch die Kirche; erst in der Vorhalle wird das Biret aufgesetzt. Nur der Priester, der die Prozession führt, sowie der Diakon und der Subdiakon tragen bereits in der Kirche das Biret. Bei den Versehgängen ist natürlich der Gebrauch des Birets nicht statthaft. Wo aber wegen der Rauheit der Witterung (daß die Sonnenstrahlen oft viel unangenehmer sind als die Kälte, werden besonders jene bestätigen, deren Haare bereits gezählt sind), wegen Kopfleiden oder infolge allgemeiner Gewohnheit eine Kopfbedeckung erlaubt erscheint, ist wenigstens vom liturgischen Standpunkte aus das Biret die passendste.

Beim Chorgebete wird das Biret getragen, solange die Teilnehmer sitzen; beim Stehen und Knien wird es abgelegt, desgleichen hier wie bei anderen Funktionen, so oft eine Inklination oder ein Genuflex zu machen ist. Ist in einer Kirche das Allerheiligste ausgesetzt, so trägt der Priester beim Gange durch die Kirche das Biret in der Hand, solange das Allerheiligste gesehen wird.

Besondere Regeln gelten für den zelebrierenden Priester. Hat er die Meßkleider angelegt, so setzt er das Biret auf, nimmt den Kelch, macht bedeckten Hauptes eine Verneigung gegen das Sakristeikreuz und geht dann zum Altar. Die Kniebeugung oder Verneigung vor und nach der heiligen Messe geschieht entblößten Hauptes. Geht der Priester auf dem Wege zu seinem Altar am Sakramentsaltar vorbei oder unmittelbar an einem Altar, wo ein anderer Priester zwischen Wandlung und Kommunion ist, so macht er eine Kniebeugung, ohne das Biret abzunehmen. Ist an dem Altar das Allerheiligste ausgesetzt oder wird die heilige Kommunion ausgeteilt, so kniet er mit beiden Knien nieder, nimmt das Biret ab, inkliniert, und bedeckt sich wieder, bevor er sich erhebt. Ebenso macht er es, wenn an einem nahe gelegenen Altar gerade die Wandlung ist. In die Sakristei zurückgekehrt, verneigt er sich vor dem Kreuze, stellt den Kelch weg und nimmt erst dann das Biret ab.

Ist auch der Gebrauch des Birets nicht gerade von wesentlicher Bedeutung, so ist es zum wenigsten im Interesse der Einheit und Gleichförmigkeit geziemend, daß auch hierin die kirchlichen Vorschriften von allen Priestern beobachtet werden. A.

XV. **(Beicht-Polyglotten.)** In dem Artikel „Die Gottesdienstanschläge an den Kirchentüren" (Quartalschrift 1909, II.) wird (S. 333) der Wunsch ausgesprochen, daß ein „Sprachenführer für das Beichthören" in einer größeren Anzahl Sprachen herausgegeben würde. Abgesehen von dem als Manuel polyglotte bezeichneten Sprachenhilfsbüchlein (vom Verf. S. 334, Anm. erwähnt) dürfte deswegen ein Hinweis auf folgende, seit einiger Zeit im Charitas-Verlag zu Freiburg i. B. erschienene Beichtspiegel willkommen sein:

Comes Polonicus. Polnischer Beichtspiegel. Als Manuskript gedruckt. (84 S.) 16°. geb. M. 1.—, postfrei M. 1.05.

Dobra spoved. (Lehr- und Gebetbuch, mit kurzem Beichtspiegel, in sloven. Sprache.) 3. Aufl. (111 S.) 16°. geb. 60 Pf., postfrei 65 Pf.

Italienischer Beichtspiegel. Von Msgr. Dr. Werthmann. 2. Aufl. (103 S.) 8°. geb. 75 Pf., postfrei 85 Pf.

Manuel polyglotte. Beichtspiegel in fünf Sprachen (französisch, deutsch, engl., ital., span.) (67 S.) quer 8°. br. M. 1.50, postfrei M. 1.60.

Methodus excipiendi confessiones ordinarias variis in linguis. Beichtspiegel in sieben Sprachen (englisch, franz., deutsch, holländ., ital., span., dänisch). (155 S.) 8°. geb. M. 1.50, postfrei M. 1.60.

Polnisch-deutscher Beichtspiegel mit Anhang. Ein Hilfsbüchlein für Geistliche. Von P. Nazarius Sasse O. F. M (29 S.) 8°. br. 50 Pf., postfrei 55 Pf. P. D. Saul O. P.

XVI. **(Kommunion-Tellerchen.)** Auf den Philippinen und in Hongkong hat man die Gewohnheit, bei der heiligen Kommunion ein vergoldetes Tellerchen von ovaler Form anzuwenden, ähnlich wie in Oesterreich und Deutschland mancherorts wohl eine Palla gebraucht wird. In Manila begleitet der Ministrant zu diesem Zwecke den Priester mit dem Tellerchen (ist es dunkel, dann auch noch mit der Kerze). In Hongkong reicht jeder Kommunikant das Tellerchen seinem Nachbar und am Ende der Reihe überbringt es der Priester dem Vordermann in der folgenden Reihe. Ist die Austeilung beendet, so geht das Tellerchen mit zum Altar, um dort von den etwa abgefallenen Partikelchen purifiziert zu werden. Zum Ueberflusse sei noch bemerkt, daß trotz dieses Tellerchens ein Kommuniontuch doch niemals fehlte.

Solch eine Gepflogenheit berührt uns Deutsche zuerst wohl etwas fremdartig. Allein wenn man nur wenige Male die heilige Kommunion gespendet hat, dann lernt man doch alsbald den großen Nutzen dieser Einrichtung kennen und schätzen. Denn es geschieht gar leicht selbst bei der größten Vorsicht, daß bei der Darreichung der heiligen Hostie eine kleine Partikel herabfällt. Es ist nun fast unmöglich, solche auf der weißen Leinwand des Kommuniontuches zu bemerken und wiederzufinden. Auf der Vergoldung des untergehaltenen Tellerchens dagegen springt das sofort in die Augen. Deshalb dürfte die Frage nahe liegen, ob sich für Oesterreich und Deutschland nicht wohl etwas ähnliches empfehlen würde. Omnia probate, quod bonum est tenete.

Bei entsprechender Erklärung würde eine derartige Einrichtung beim Volke wohl auch bald Anklang finden und zugleich die der heiligen Eucharistie gebührende Ehrfurcht vermehren, was wieder reicheren Segen mit sich brächte. Peregrinus.

XVII. **(Kirchenwäsche.)** Es wird übereinstimmend als indezent erklärt, das Waschen der Korporalien, Pallen und Purifikatorien (wie überhaupt die Wäsche auch sonstiger Kirchenparamente, wie, Altartücher, Alben, Humeralien usw.) zusammen mit der Wäsche von profanen Gegenständen vornehmen zu lassen. Man sollte nun wohl meinen, daß wenigstens Klosterfrauen diese Forderung kennen und danach verfahren. Eine Wahrnehmung jedoch, die wir in letzter Zeit zu machen die Gelegenheit hatten, überzeugte uns leider vom Gegenteil. Darum dürfte auch in diesem Punkte die Mahnung nicht unangebracht sein: Videant consules!

Diözese Augsburg.

Ueber Taufnamen.

„Der Taufname ist das Bundeszeichen, das Zeichen, daß der Mensch durch die Taufe einverleibt sei der Gemeinschaft der Heiligen.“[1])

Wer sollte glauben, daß auch ein Sprachverein sich feindlich gegen das Christentum erweisen würde. Und doch ist es so. Im Jahre 1885 wurde in Deutschland ein Verein ins Leben gerufen, der sich als Zweck setzte, die deutsche Sprache von den vielen Fremdwörtern zu reinigen, welche sich in dieselbe eingeschlichen haben. Um dieses Streben, das an und für sich löblich ist, auch unter das Volk zu bringen, gibt der Verein einen Kalender heraus. Der für das Jahr 1892 verfolgt offenbar eine dem Christentum abträgliche Richtung; denn der Aufforderung, das Deutschtum ja überall hoch zu halten, ist der Rat beigefügt, den Kindern „deutsche Namen“ zu geben, und werden beispielsweise „Rudswind, Wanhild, Detlef, Sigmar, Folknand, Fasta, Turfried, Sisa“ u. a. in Vorschlag gebracht.[2])

Aus ältester Zeit schreibt sich die Sitte, den Kindern bei der Taufe den Namen von Heiligen beizulegen, damit sie im Leben ein Vorbild und im Himmel einen Fürbitter haben. Dem handelt nun der obige Rat schnurstracks entgegen, da die in Vorschlag gebrachten Namen etwa im „Ossian“ und der „Edda“, aber in keinem Heiligenverzeichnisse vorkommen.[3])

Da schon seit langem besonders in den sogenannten „besseren Ständen“ das Haschen nach schönen und seltenen Namen im Schwunge ist, so lohnt es sich wohl der Mühe, den richtigen Standpunkt in dieser Beziehung zu kennzeichnen.

Gewiß hieße es kirchlicher sein wollen als die Kirche, wenn man bei der Wahl der Taufnamen unbedingt auf Namen von Heiligen bestehen würde. Das in dieser Hinsicht maß- und ausschlaggebende Rituale romanum sagt: „Quoniam iis, qui baptizantur . . nomen imponitur, curet (Baptizans), ne obscoena, fabulosa aut ridicula, vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur.“[4]) Soweit es also, ohne Anstoß zu erregen, angeht, kann und soll der taufende Priester für Heiligennamen bei den Täuflingen eintreten. Dringt er nicht durch, und gehört der von den Eltern oder Paten verlangte Name nicht zu den in der obigen Ritualvorschrift verpönten Namen, so darf ihrem Wunsche Raum gegeben werden.[5]) So enthält unseres Wissens kein Heiligen-

[1]) Ambergers Pastoral, 3. Bd., S. 401. — [2]) „Seelsorger“, 1892, S. 252. — [3]) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war eine ähnliche Mode, aber im besseren Sinne vorhanden, in der man besonders griechische Namen ins Deutsche übertrug, z. B. aus „Theophilus“ einen „Gottlieb“, aus „Timotheus“ einen „Fürchtegott“, aus „Chrysostomus“ einen „Goldmund“ machte. So war auch schon früher aus dem lateinischen „Honorius“ der deutsche „Ehrenreich“ entstanden. — [4]) Rituale romanum, Instructio pro administratione Baptismi. — [5]) Siehe diese Quartalschrift, 1892, S. 381, und Korrespondenzblatt der „Perseverantia sacerdotalis“, 1892, S. 75. Wenn ein ehr- und annehmbarer Name verlangt wird, der in keinem Martyrologium oder Menologium vorkommt, so füge man den Namen eines Heiligen hinzu. (Wiener Provinzial-Konzil Tit. III, cap. II.)

verzeichnis den Namen „Gustav", und doch trifft man denselben nicht bloß häufig in den Familien, sondern auch in Klöstern, und es läßt sich dagegen nichts sagen, da er zu den von der Kirche als unzulässig erklärten Namen nicht gehört.[1])

Man darf wohl noch weiter gehen. In den Heiligenverzeichnissen[2]) finden sich auch Namen von Göttern und berüchtigten Heiden, deren Träger aber als Christen gelebt haben und gestorben sind. Da steht nun gewiß nichts im Wege, die Täuflinge damit zu belegen; denn solche Namen sind in unserem Sinne nicht mehr die von Göttern und berüchtigten Heiden, sondern von Heiligen, und haben durch sie das christliche Bürgerrecht erhalten. Ferner könnte es manchem, von alttestamentlichen Namen, die besonders der Haß der sogenannten Reformatoren gegen die katholische Heiligenverehrung in Schwung brachte, abgesehen, als etwas ganz Absonderliches erscheinen, Namen von Irrlehrern, Völkern, Weltteilen, Städten, Bergen, Edelsteinen, Gestirnen, Monaten, Pflanzen, Tieren und Zahlen zu verlangen; und doch sind derlei namentlich unter der großen, großen Menge der heiligen Märtyrer vertreten — also kann dagegen keine Einsprache erhoben werden, weil auch diese bereits ihre Vertreter im Himmel haben.

Vielleicht dient die nachstehende Nomenklatur zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten, oder doch zur Klarstellung der fraglichen Angelegenheit, da, wie bemerkt, unsere Zeit so gern nach dem Ungewöhnlichen greift und auch bei der Namenwahl von dieser Sucht geleitet wird.[3]) Zur bequemeren Benützung wurde das Ganze in die alphabetische Form gebracht.

A

Aaron (alttestamentlich), Märtyrer in Britannien, 1. Juli.[4])
Abel (alttestamentlich), Erzbischof von Reims, 5. August.[5])
Abraham (alttestamentlich), Einsiedler in Syrien, 16. März.
Absalon (alttestamentlich), Märtyrer zu Cäsarea in Cappadocien, 2. März.
Achilles (der Held der Iliade), Märtyrer zu Rom, 11. Mai.
Adam (alttestamentlich), Abt zu Fermo in Italien, 16. Mai.
Adela, Aebtissin zu Pfalzel bei Trier, 24. Dezember.
Adelgundis, Nonne im Kloster Drougen bei Gent, 20. Juni.
Adolf, Bischof von Osnabrück, 11. Februar.
Adria (eine Stadt im Königr. Neapel), Märtyrin zu Rom, 2. Dezember.
Advocatus, Märtyrer, 13. März.

---

[1]) Es heißt wohl, Gustav sei durch Buchstabenversetzung aus dem Namen „August" entstanden; aber ist es auch so? — [2]) Hier wurden in Betracht gezogen: Das römische Martyrologium, das allgemeine Martyrologium von Adalbert Müller und Alban Buttlers Heiligen-Legende. — [3]) Aus diesem Grunde sind überhaupt selten vorkommende Namen in das Verzeichnis aufgenommen worden, das natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht. — [4]) Der beigesetzte Monatstag bezeichnet immer die Festfeier der betreffenden Heiligen. — [5]) Wo zwei, wie hier, oder mehrere Heilige desselben Namens vorkommen, führen wir nur einen an, weil er für unseren Zweck genügt.

Aemilius (Emil),[1] Märtyrer in Sardinien, 28. Mai.
Aethiops (Name von einem Volksstamme), Märtyrer in Corcyra, 29. April.
Afer (der Afrikaner), Oheim der heiligen Afra, Märtyrer zu Augsburg, 5. August.
Africanus, Märtyrer in Afrika, 10. April.
Aggäus (alttestamentlich), Märtyrer zu Bologna, 4. Jänner.
Agrippa (römisch-heidnisch), Märtyrer zu Pollenza auf den Balearen, 13. Mai.
Alarich (König der Westgoten), der Selige, Benediktinermönch in Einsiedeln, 29. September.
Alcuin, der Selige, Freund Karls des Großen und Abt zu Tours, 19. Mai.
Alpinus, Bischof von Chalons, 7. September.
Alruna (eine Weissagerin bei den alten Deutschen), die Selige verwitwete Gräfin von Hals und Chambe, wird zu Niederaltaich in Bayern verehrt, 27. Dezember.
Amaranth (Pflanzenname), Märtyrer zu Albi in Frankreich, 7. November.
Amelberga, Jungfrau zu Gent, 10. Juli.
Americus, der Selige, Franziskaner und Märtyrer in Frankreich, 20. Jänner.
Amethystus (ein Edelstein), Märtyrer zu Rom, 13. Februar.
Ammianus (Geschichtschreiber), Märtyrer unter Kaiser Maximian, 4. September.
Ammon (ägyptische Gottheit), Soldat und Märtyrer zu Alexandrien, 8. September.
Amon, Bischof von Worms, 24. Dezember.
Amor (der Liebesgott), Stifter und Abt des Benediktinerklosters Amorbach, 17. August.
Amphilochius (mythisch), Bischof von Iconium in Lycaonien, 23. Nov.
Amphion (mythisch), Bischof in Cilicien und Bekenner, 12. Juni.
Ananias (alttestamentlich, berüchtigt in der Apostelgeschichte), Märtyrer zu Damaskus, 25. Februar.
Anatolia (Halbinsel), Jungfrau und Märtyrin, 9. Juli.
Andronicus (Tragödiendichter), Märtyrer zu Tarsus in Cilicien, 11. Oktober.
Angilbert, Abt des Benediktinerklosters St. Riquier in Frankreich, 18. Februar.
Ansbert, Bischof von Rouen in Frankreich, 9. Februar.
Anstrudis, Aebtissin zu Laon in Frankreich, 17. Oktober.
Anthelm, Bischof von Belley in Frankreich, 26. Juni.
Anthusa (mythisch), Jungfrau zu Konstantinopel, 27. Juli.
Antigonus (Feldherr Alexanders d. Gr.), Märtyrer zu Rom, 27. Febr.
Antiochus (syrischer König), Arzt und Märtyrer zu Sebaste, 15. Juli.
Antipas (Sohn des Herodes), Märtyrer zu Pergamus, 11. April.

---

[1]) Die von Mannsnamen häufig genommenen weiblichen Namen — hier Aemilia (Emilie) — werden nicht besonders angeführt.

Antipater (Vater des Herodes), Bischof von Bostres in Arabien, 13. Juni.
Apelles (griechischer Maler), Schüler Christi und Bischof zu Smyrna, 22. April.
Aper (Tiername), ein Priester, zur Zeit als Genf katholisch war dort verehrt, 4. Dezember.
Aphraates, Einsiedler in Syrien, 7. April.
Aphrodisius (anklingend an Aphrodite = Venus), Märtyrer in Afrika, 14. März.
Apollo (der Sonnengott), Märtyrer zu Nikomedia, 21. April.
Apollonius (neupythagoräischer Philosoph), Märtyrer zu Terni, 14. Febr.
Aprilis (Monatsname), Märtyrer zu Nikomedia, 18. März.
Aquila (Vogelname), Gattin des heiligen Severian und Märtyrin zu Cäsarea in Mauretanien, 23. Jänner.
Arabia (Land), Märtyrin zu Nicäa, 13. März.
Arcadius (oströmischer Kaiser und Gegner des heiligen Chrysostomus), Märtyrer, 12. Jänner.
Archelaus (Sohn des Herodes), Märtyrer, 4. März.
Ariadne (mythisch. Faden der A. sprichwörtlich), Märtyrin in Phrygien, 17. September.
Arianus (Anhänger der Irrlehre des Arius), Märtyrer zu Antinous in Aegypten, 8. März.
Arion (mythischer Sänger), Märtyrer in Afrika, 23. Februar.
Aristides (athenienſischer Feldherr), zu Athen geboren und christlicher Apologet, 31. August.
Aristobulus (Sohn des Herodes, der ihn hinrichten ließ), Apostelschüler und Märtyrer, 15. März.
Armenius (aus dem Lande Armenien), Märtyrer in Aegypten, 2. Juni.
Arnold, Bekenner, gestorben zu Arnsweiler, das von ihm den Namen hat, 18. Juli.
Arnulph, Bischof von Metz, 18. Juli.
Asclepiades (Asclepiadeae, eine Pflanzenfamilie), Bischof von Antiochia und Märtyrer, 18. Oktober.
Asella, Jungfrau zu Rom, 6. Dezember.
Attalus (König von Pergamus), Märtyrer zu Lyon, 2. Juni.
Atticus (Freund des Cicero), Bekenner in Phrygien, 6. November.
Aubert, Mönch zu Landevenne in der Bretagne, 1. Februar.
Augurius (anklingend an die röm. Auguren), Diakon und Märtyrer zu Tarracona, 21. Jänner.
Auremund, Abt eines Benediktinerklosters bei Poitiers, 9. Juli.
Ausonius (die Ausonier, ein italienisches Urvolk), Bischof von Angoulema und Märtyrer, 22. Mai.
Austreberta, Jungfrau und Aebtissin zu Pavilly, Diöz. Rouen, 10. Febr.
Authbert, Bischof von Cambrai, 13. Dezember.
Auxentius arianischer Bischof), Märtyrer in Armenien, 13. Dezember.
Aventinus (einer der sieben Hügel Roms), Priester zu Troyes in Frankreich, 4. Februar.

B

Bacchus (Gott des Weines), Soldat und Märtyrer zu Rasaph in Syrien, 7. Oktober.
Balduin, Zisterzienserabt zu Rieti und Schüler des heiligen Bernhard, 21. August.
Balsamus, Märtyrer in Afrika, 6. November.
Baltram, der Ehrwürdige, Abt von Lurn in der Diözese Besancon, 15. August.
Bardo (keltischer Sänger), Märtyrer (zu Minden?) in Deutschland, 2. Februar.
Basiliscus (eine Eidechsengattung), Märtyrer zu Amasea im Pontus, 3. März.
Bathilde, Königin in Frankreich, 26. Jänner.
Begga, Aebtissin zu Anden an der Maas, 17. Dezember.
Bemba, Jungfrau und Märtyrin zu Rom, 28. März.
Benjamin (alttestamentlich), Diakon und Märtyrer in Persien, 31. März.
Berengar, Benediktiner zu St. Papoul in Languedoc, 26. Mai.
Bertha, die Selige, Aebtissin zu Cauriglia im Toskanischen, 24. März.
Bertin, Abt zu Sithiu in der Grafschaft Artois, 5. September.
Blanca, die Ehrwürdige, königliche Prinzessin und Nonne zu Longchamp bei Paris, 26. April.
Blonda, die Ehrwürdige, Witwe, aus dem 3. Orden der Serviten, 2. September.
Bogumil, Erzbischof von Gnesen, 10. Juni.
Bononius (aus Bologna stammend), Abt des Benediktinerklosters Lucedio in Piemont, 30. August.
Brictius, Bischof und Bekenner zu S. Maria de Pontons, 9. Juli.

C

Cäsar (römischer Staatsmann), Bischof von Durazzo, 15. Mai.
Cajus (römischer Vorname), Papst, 22. April.
Calpurnia (gens, ein altes plebejisches Geschlecht in Rom), Märtyrin zu Rom, 2. Juni.
Camerinus (aus Camerina stammend), Märtyrer in Sardinien, 21. Aug
Camilla, Jungfrau zu Auxerre in Frankreich, 3. März.
Capitolina (Beiname der Venus), Märtyrin in Cappadocien, 27. Okt.
Carlmann, der Ehrwürdige, König der Franken und Mönch in Monte Cassino, 17. August.
Cassia (ein Strauch der heißen Zone), Märtyrin zu Damaskus, 20. Juli.
Cassiope, eine Heilige, die nach den Bollandisten auf Corfu lebte, 29. Oktober.
Castor (und Pollux, die Dioskuren), Märtyrer zu Tarsus, 28. März.
Catus, Märtyrer in Afrika, 19. Jänner.
Ceslaus, Dominikaner, 16. Juli.
Chelidonia (Chelidonium, eine Pflanzengattung), Jungfrau zu Subiaco, 13. Oktober.

Chromatius, Bischof von Aquileja, 2. Dezember.
Citronius, Bekenner und in der französischen Landschaft Poitou verehrt, 19. November.
Classicus (ein römischer Bürger der sechs Klassen), Märtyrer in Afrika, 18. Februar.
Claudius (die Claudier, eine röm. Patriziergesellschaft), Märtyrer zu Ostia, 18. Februar.
Cleopatra (Buhlin des röm. Feldherrn Antonius), Nonne aus dem Orden des hl. Basilius, 20. Oktober.
Clodoald, Priester im Gebiete von Paris, 7. September.
Clodulf, Bischof von Metz, 8. Juni.
Columba, Nonne und Märtyrin zu Cordova, 17. September.
Columbus, Priester in Schottland, 9. Juni.
Comitissa, die Selige, Jungfrau in Venedig, 8. September.
Concordia (Göttin der Eintracht), Märtyrin zu Rom, 13. August.
Cornelia (gens, röm. Patriziergeschlecht), Märtyrin in Afrika, 31. März.
Corona, Märtyrin in Syrien, 14. Mai.
Ctesiphon (Hauptstadt des parthischen Reiches), Bischof von Vergio in Spanien, 15. Mai.
Cunibert, Bischof von Köln, 12. November.
Cuthbert, Bischof zu Lindisfarn in England, 20. März.
Cyrinus (Statthalter in Syrien), Märtyrer in Hellespont, 3. Jänner.
Cyrus (König der Perser), Märtyrer zu Rom, 31. Jänner.

D.

Dädalus (mythisch), Märtyrer zu Ostia, 18. Jänner.
Dagobert, Bischof von Bourges in Frankreich, 19. Jänner.
Dalmatius, Bischof und Märtyrer zu Pavia, 5. Dezember.
Daniel (alttestamentlich), Diakon und Märtyrer zu Padua, 3. Jänner.
Darius (König der Perser), Märtyrer zu Nicäa, 19. Dezember.
David (alttestamentlich), Einsiedler in Tessalonich, 26. Juni.
Decimus, Märtyrer, 12. April.
Degenhard, der Selige, Laienbruder zu Niederalteich und Einsiedeln, 3. September.
Delphinus (fischartiges Säugetier), Bischof von Bordeaux, 24. Dezbr.
Democritus (griechischer Philosoph), Märtyrer zu Synnada in Phrygien, 31. Juli.
Diana (Göttin der Jagd), die Selige, Dominikanerin zu Bologna, 10. Juni.
Didymus (Zwilling), Märtyrer zu Alexandrien, 28. April.
Diocletian (Kaiser und Christenverfolger), Märtyrer, 16. Mai.
Diodorus (heidnischer Geschichtsschreiber), Märtyrer in Carien, 3. Mai.
Diogenes (cynischer Philosoph), Märtyrer in Macedonien, 6. April.
Diomedes (mythisch), Arzt und Märtyrer zu Nicäa, 16. August.
Dioscorus (die Dioscuren Castor und Pollux, mythisch), Märtyrer in Aegypten, 25. Februar.

Domitian (röm. Kaiser und Tyrann), Abt des Klosters St. Ragenbert im Jura, 1. Juli.
Drusus (römischer Feldherr in Deutschland), Märtyrer zu Antiochien, 14. Dezember.
Dunstan, Bischof von Canterbury in England, 14 Mai.

E.

Eberard, der Selige, Abt des Cisterc.-Klosters Aldenberg in Deutschland, 20. März.
Edilbert, König von Kent in England, 24. Februar.
Editha, Benediktiner-Nonne zu Wilton in England, 16. September.
Edwin, König von Northumberland und Märtyrer, 12. Oktober.
Egbert, Priester in Irland, 24. April.
Egon = Egino, der Ehrwürdige, Benediktiner-Abt zu Augsburg, 15. Juli.
Eleazarus (alttestamentlich), Graf in Frankreich, 27. September.
Elias (alttestamentlich), Mönch und Märtyrer zu Cordova in Span., 17. April.
Eliud (alttestamentlich) Bischof zu Landaff in England, 9. Februar.
Elvira, Jungfrau, 15. Oktober.
Emma, Witwe, 19. April.
Emmelia, die Mutter des hl. Basilius, 30. Mai.
Engelmar, der Selige, Einsiedler und Märtyrer, 14. Jänner.
Enoch (alttestamentlich), Patriarch von Jerusalem, 12. August.
Epictetus (praktischer Philosoph der röm. Kaiserzeit), Märtyrer in Afrika, 9. Jänner.
Epimachus, Märtyrer zu Alexandrien, 12. Dezember.
Erconvald, Bischof von London, 30. April.
Erich, König von Schweden und Märtyrer, 18. Mai.
Ermelinda, Jungfrau und Einsiedlerin zu Meldaert in Brabant, 29. Oktober.
Esaias = Isaias (alttestamentlich), Märtyrer zu Cäsarea in Paläst ina, 16. Februar.
Ethelwold = Ethelwald, Bischof von Wincheſter in England, 1. August.
Eudämon, Märtyrer zu Philippopolis in Thracien, 24. August.
Eumenius, Eumenus, Eumenes (König von Pergamus), Bischof auf der Insel Kreta, 18. September.
Eunuchius (ein Verschnittener), Märtyrer zu Rom, 25. Mai.
Euphrata, Märtyrin zu Nicäa in Kleinasien, 25. März.
Eutropius (römischer Geschichtsschreiber), Märtyrer zu Konstantinopel, 12. Jänner.
Eutyches (Irrlehrer), Märtyrer zu Ferentino bei Rom, 15. April.
Ewald, Märtyrer in Deutschland, 3. Oktober.

F.

Fabiola, Matrone, dem altrömischen Geschlechte der Fabier angehörig, 27. Dezember.
Fabius (die Fabier, ein röm. Patriziergeschlecht), Märtyrer zu Rom, 11. Mai.

Febronia, Jungfrau und Märtyrin zu Sibapolis in Syrien, 25. Juni.
Festus (römischer Grammatiker), Diakon und Märtyrer zu Puteoli, 19. September.
Fiacrius (von welchem unsere Fiaker ihren Namen haben), Einsiedler in Frankreich, 30. August.
Fintan, Priester von Schottland, 17. Februar.
Flavius (die Flavier, ein röm. Geschlecht, aus dem mehrere Kaiser hervorgingen), Märtyrer zu Nicomedia, 7. Mai.
Flodoberta, Jungfrau zu Amilly in Frankreich, 2. April.
Flora (Göttin der Blume), Jungfrau u. Märtyrin zu Rom, 29. Juni.
Florentia (Name einer Stadt), Märtyrin zu Cesseron in Frankreich, 10. November.
Francus (einer aus dem Volksstamme der Franken), Einsiedler in Apulien, 7. Mai.
Fredeswinda, Aebtissin des Benediktinen-Frauenklosters zu Oxford in England, 19. Oktober.
Friedbert, Bischof in England, 23. Dezember.
Fulbert, der Selige, Bischof von Chartres in Frankreich, 10. April.
Fulco, der Selige, Bischof von Rheims und Märtyrer, 17. Juni.
Fulrad, Abt zu St. Denis in Frankreich, 16. Juli.

G.

Gallicanus, Märtyrer zu Alexandrien, 25. Juni.
Gamelbert, Pfarrer zu Michelsbuch in Niederbayern, 27. Jänner.
Gangulph, Märtyrer zu Varennes in Frankreich, 11. Mai.
Generalis, Märtyrer in Afrika, 14. September.
Gentianus, (die Gentianen — eine Pflanzenfamilie), Märtyrer zu Amiens, 11. September.
Gerlach, Prämonstratenser-Eremit in den Niederlanden, 5. Jänner.
Germanicus (Beiname des röm. Feldherrn Nero Claudius), Märtyrer zu Smyrna, 19. Jänner.
Gerold, Abt von Fontanelle, 14. Juni.
Glaphyra, Jungfrau zu Amasea im Pontus, 13. Jänner.
Glyceria, Jungfrau und Märtyrin zu Heraklea in Thracien, 13. Mai.
Godschalk, Fürst der Slaven an der Ostsee und Märtyrer, 7. Juni.
Gonzalez = Gonsalus, Bischof in Spanien, 26. Jänner.
Gosbert, Bischof von Osnabrück und Märtyrer, 2. Februar.
Gotthalm, der Selige, Dienstmann des Vaters des hl. Coloman, 26. Juli.
Grimoald, Priester zu Pontecorvo im Neapolitanischen, 29. September.
Gudula, Jungfrau und Schutzheilige von Brüssel, 8. Jänner.
Günther, Gunther, Einsiedler zu Rinchnach im bayr. Walde, 9. Oktober.
Guido, der Arme von Anderlecht, Einsiedler und Pilger, 12. September.
Gundolf, Bischof, gestorben als Einsiedler zu Berry in Frankreich, 17. Juni.

H.

Hadrian (röm. Kaiser), Märtyrer zu Marseille, 1. März.
Harald, König von Dänemark, 1. November.

Harduin, Bischof von Mans in Frankreich, 20. August.
Hathumar, der Selige, Bischof von Paderborn, 9. August.
Hegesippus (Komödiendichter), Kirchenschriftsteller, 7. April.
Heli (alttestamentlich), Märtyrer in Kleinasien, 13. September.
Heliodorus (griech. Schriftsteller), Märtyrer in Afrika, 6. Mai.
Heraclides (ein Nachkomme des Herkules), Märtyrer zu Alexandria, 28. Juni.
Heribert, Bischof von Cöln, 18. März.
Herluin, der Ehrwürdige, Abt des Benediktinerklosters Bec in Frankreich, 26. August.
Hermes (mythisch), Märtyrer zu Bologna, 4. Jänner.
Hilda, Jungfrau und Aebtissin zu Streaneshalch, 17. November.
Hildebrand, Märtyrergenosse des heiligen Bonifazius, 5. Juni.
Hiltrudis, Jungfrau und Einsiedlerin zu Liessies im Hennegau, 27. Sept.
Hintmar, der Ehrwürdige, Abt von St. Remigius in Reims, 5. März.
Hugolin, Märtyrer in Mauretanien, 13. Oktober.
Humbert, Bischof der Ostangeln und Märtyrer, 20. November.
Hyacinthus (Name eines Edelsteines), Dominikaner zu Krakau, 16. Aug.
Hypatius, Märtyrer zu Konstantinopel, 3. Juni.

I

Imelda, Dominikanerin zu Bologna, 16. September.
Indicus, Märtyrer zu Tarsus in Cilicien, 10. Mai.
Iphigenia (mythisch), Junzfrau in Aethiopien, 21. September.
Irmengardis, die Selige, Aebtissin zu Frauenchiemsee, 16. Juli.
Irmina-Irma, Jungfrau zu Trier, 24. Dezember.
Isaak (alttestamentlich), Mönch zu Spalato, 11. April.
Isaurus (aus Isaurien, Landschaft in Kleinasien), Diakon und Märtyrer zu Apollonia, 17. Juni.
Ismael (alttestamentlich), Märtyrer zu Chalcedon, 17. Juni.
Israel (anderer Name des Patriarchen Jakob), Kantor bei den Chorherren zu Dorat in Frankreich, 22. Dezember.
Jaromir-Gerard[1]), Bischof von Potenza in Italien, 30. Oktober.
Jason (mythisch), Schüler Christi und auf der Insel Zypern tätig, 12. Juli
Jeremias (alttestamentlich), Märtyrer zu Cäsarea, 16. Februar.
Jesse (alttestamentlich), Franziskaner und Märtyrer, 29. November.
Jodok, Jesuit und Märtyrer, 15. Februar.
Joël (alttestamentlich), der Selige, Abt zu Pulsano in Italien, 25. Jänner.
Jolanda (Jolantha), die Selige, Aebtissin zu Marienthal im Luxemburgischen, 17. Dezember.
Jonas (alttestamentlich), Priester und Märtyrer in Frankreich, 22. Sept.
Jordan, der Selige, General der Dominikaner, 13. Februar.
Jovinianus (Irrlehrer), Minorist und Märtyrer zu Auxerre in Frankreich, 5. Mai.

---

[1]) Dieser Name ist zum Beispiel angeführt, daß bei uns mitunter Namen gewählt werden, die bloße Uebertragungen in fremde Sprachen sind.

Judith (alttestamentlich), Märtyrin in Italien, 6. Mai.
Junius (Monatsname), Märtyrer, 2. September.
Jutta, Witwe und Einsiedlerin zu Culm in Preußen, 5. Mai.
Juvenalis (Satyriker), Bischof von Narni in Italien, 3. Mai.

K

Karlmann, s. Carlmann.
Kyneburga, Jungfrau und Nonne in England, 6. März.
Kyneswida, Schwester der vorigen, gleichfalls Jungfrau und Nonne, 6. März.

L

Landelin, Benediktinerabt zu Crespin im Hemegau, 15. Juni.
Landulf, der Selige, Bischof zu Asti in Piemont, 7. Juni.
Laufrank, der Selige, Erzbischof von Canterbury, 28. Mai.
Latinus, Bischof von Brescia, 24. März.
Laurus (Lorbeerbaum), Märtyrer in Illyrien, 18. August.
Leodegar, Bischof von Autun in Frankreich, 2. Oktober.
Leonidas (spartanischer Held), Märtyrer in Aegypten, 5. Juni.
Leopardus (Tiername), Märtyrer zu Rom, 30. September.
Libhard, Abt zu Meun-sur-Loire, 3. Juni.
Libya, Märtyrin in Syrien, 15. Juni.
Licinius (röm. Kaiser), Märtyrer zu Como in Italien, 7. August.
Lothar, Abt, 14. Dezember.
Lucifer, Bischof zu Cagliari in Sardinien, 20. Mai.
Lucius (röm. Name), Papst und Märtyrer, 4. März.
Lucretia (heidn. Römerin), Jungfrau und Märtyrin zu Merida in Spanien, 23. November.
Lucullus (der sprichwörtliche röm. Prasser), Bischof von Verona, 31. Okt.
Lupus (Wolf), Bischof von Troyes in Frankreich, 29. Juli.
Lutgardis, Jungfrau und Nonne im Zisterzienserkloster zu Aviers in Brabant, 16. Juni.
Lydia (Landschaft), Märtyrin in Illyrien, 27. März.

M

Macedonius, Märtyrer zu Nicomedia, 13. März.
Macrobius (nachchristlicher Philolog), Märtyrer, 13. September.
Malachias (alttestamentlich) Erzbischof von Armagh in Irland, 3. Nov.
Malchus (Knecht des Hohenpriesters in der Leidensgeschichte des Herrn), Märtyrer zu Cäsarea in Palästina, 28. März.
Manegold, Abt des Klosters St. Georg zu Isny in Württemberg, 17. Februar.
Manfred (Sohn Kaiser Friedrich II. und Kirchenfeind), der Selige, Einsiedler in der Diözese Como, 28. Jänner.
Manilus (röm. Dichter) Märtyrer in Afrika, 28. April.
Marcellus (altröm. Familienname), Papst und Märtyrer, 16. Jänner.
Marculf, Abt von Nanteuil in Frankreich, 1. Mai.
Marius (röm. Feldherr), Märtyrer zu Rom, 19. Jänner.
Marquard, Bischof von Hildesheim und Märtyrer, 2. Februar.

Mars (Kriegsgott), Abt in der Auvergne in Frankreich, 13. April.
Maximian, Patriarch von Konstantinopel, 21. April.
Meginhard, der Selige, Abt zu Hersfeld in Hessen, 26. September.
Mainulph, Diakon zu Paderborn, 5. Oktober.
Memnon (mythisch), Hauptmann und Märtyrer zu Lizya in Thracien, 20. August.
Menander (griech. Komödiendichter), Märtyrer zu Prusa in Bithynien, 28. April.
Menelaus (König von Sparta), Märtyrer in Aegypten, 15. Jänner.
Merbod, der Selige, Priester u. Märtyrer zu Albertschwend bei Bregenz, 11. September.
Mercurius (der Götterbote), Soldat und Märtyrer zu Cäsarea in Cappadozien, 25. November.
Metellus (altröm. Familienname), Märtyrer zu Neucäsarea, 24. Jänner.
Milburgis, Jungfrau in England, 23. Februar.
Millehard, Bischof zu Seez in Frankreich, 11. Mai.
Minervus (anklingend an Minerva, Göttin der Weisheit), Märtyrer zu Lyon, 23. August.
Montanus (Irrlehrer), Märtyrer in Afrika, 24. Februar.
Moyses (alttestamentlich), ein Aethiopier und Einsiedler, 28. August.
Mucius (altröm. Familienname), Diakon und Märtyrer in Persien, 22. April.
Musa (eine Muse, Göttin der Wissenschaft), röm. Jungfrau, 2. April.

N

Napoleon, auch Neapolis, Märtyrer zu Alexandria, 15. August.
Narcissus (Pflanzengattung), Märtyrer zu Tomi im Pontus, 2. Jänner.
Narses (berühmter ström. Feldherr), Märtyrer in Persien, 27. März.
Nestor (Held im trojanischen Kriege), Bischof und Märtyrer zu Perge in Pamphylien, 26. Februar.
Nestorius (Irrlehrer), Märtyrer zu Nicomedia in Bithynien, 12. März.
Nicamho, Märtyrer in Aegypten, 15. März.
Nicanor, einer von den ersten sieben Diakonen, gemartert in Zypern, 10. Jänner.
Nilus (der bekannte Strom in Aegypten), Bischof und Märtyrer in Phönizien, 20. Februar.
Nithard, Priester und Märtyrer in Schweden, 3. Februar.
Nonna, die Mutter des heiligen Gregor von Nazianz, 5. August.
Notker, der Ehrwürdige, Abt von St. Gallen in der Schweiz, 28. Juni.
Novatus (Irrlehrer), Priester zu Rom, 20. Juni.
Nympha (mythisch), Jungfrau, welche in Siena gestorben ist, 10. November.

O

Octavia, Märtyrin zu Antiochia in Syrien, 15. April.
October (Monatsname), Märtyrer zu Lyon, 2. Juni.
Odemar, Märtyrer in Afrika, 7. Mai.
Oderich, der Selige, Franziskaner und Missionär, gestorben zu Udine, 6. November.

Olaus, Olav, König von Norwegen und Märtyrer, 29. Juli.
Olga-Helena, Großfürstin von Rußland vor der Trennung von Rom, 21. Juli.
Oliva, Jungfrau und Nonne zu Anagni im Kirchenstaate, 3. Juni.
Olympius (Beiname des Jupiter), Bischof und Bekenner in Thracien, 12. Juni.
Oreſtes (mythisch), Märtyrer zu Tyana in Cappadocien, 9. November.
Orion (mythisch, Sternbild), Märtyrer in Aegypten, 18. Jänner.
Orlando, der Selige, Laienbruder zu Vallumbroſa im Toskaniſchen, 20. Mai.
Orontes (Fluß in Syrien), Märtyrer in Aethiopien, 3. September.
Oſanna, die Selige, aus dem dritten Orden des heiligen Dominikus zu Mantua, 18. Juni.
Osmund, Bischof zu Salisbury in England, 4. Dezember.

P

Palladia (anklingend an die Göttin Pallas), Märtyrin in Galatien, 24. Mai.
Papa (Papſt), Märtyrer in Lycaonien, 16. März.
Parasceves (Karfreitag), Märtyrin in Paläſtina, 20. März.
Paris (mythisch), Bischof zu Theano im Neapolitaniſchen, 5. Auguſt.
Pariſius, Kamaldulenſer in Bologna, 11. Juni.
Parmenius, Märtyrer in Perſien, 22. April.
Paſtor, Märtyrer in Nicomedien, 29. März.
Patroklus (Herzensfreund des Achilles), Märtyrer zu Troyes in Frankreich, 21. Jänner.
Pegaſius (anklingend an Pegaſus [Dichterpferd]), Märtyrer in Perſien, 2. November.
Pelagius (Irrlehrer), Bischof von Laodicea, 25. März.
Phara-fara- (Burgundofara), Jungfrau und Aebtiſſin im Bistume Meaux in Frankreich, 7. Dezember.
Philadelphus, Märtyrer in Sizilien, 10. Mai.
Philemon (mythisch), Märtyrer zu Coloſſä, 20 November.
Philo (jüdiſcher Philoſoph), Diakon zu Antiochia, 25. April.
Phoebe (mythisch), Armenpflegerin zu Kenchrea bei Corinth, 3. September.
Phokas (Kaiſer und Tyrann), Bischof und Märtyrer zu Sinope in Paphlagonien, 14. Juli.
Photius (Schismatiker), Märtyrer in Paläſtina, 20. März.
Plato (griechiſcher Philoſoph), Märtyrer zu Ancyra, 22. Juni.
Plautus (röm. Luſtſpieldichter), Märtyrer in Thracien, 29. September.
Plutarch (Geſchichtſchreiber), Märtyrer zu Alexandrien, 28. Juli.
Polyänus (griechiſcher Redner), Märtyrer zu Pruſa in Bithynien, 28. April.
Polyxena (Tochter des trojan. Königs Priamus), Schülerin der Apoſtel, 23. September.
Pompejus (Name einer plebej. röm. Familie), Märtyrer in Afrika, 10. April.
Pontius (der bekannte Landpfleger in Paläſtina), Diakon des heiligen Cyprian von Carthago, 8. April.
Porphyrius (Neuplatoniker), Märtyrer zu Cäſarea in Paläſtina, 16. Februar.
Priamus (König von Troja), Märtyrer in Sardinien, 28. Mai.
Primus, Märtyrer in Helleſpont, 3. Jänner.

Protus (griech., der Erste), Märtyrer zu Aquileja, 31. Mai.
Ptolomäus (Astronom), Bischof von Nepi im Kirchenstaate und Märtyrer, 24. August.
Publius (röm. Vorname), Bischof von Athen und Märtyrer, 21. Jänner.

Q

Quadragesimus (der Vierzigste), Subdiakon zu Pavia, 26. Oktober.
Quadratus, Märtyrer im Oriente, 26. März.
Quartilla, Märtyrin zu Sorrent in Italien, 19. März.
Quartus und
Quintus, Märtyrer zu Rom, 10. Mai.
Quintilian, Märtyrer zu Silistria an der Donau, 13. April.

R

Radbod, Bischof von Utrecht, 29. November.
Radegundis, Königin von Frankreich und dann Nonne, 13. August.
Radulf, Abt des Bernhardinerklosters Vaucelle in Flandern, 30. Dezember.
Rainald, Bischof zu Como in Italien, 28. Jänner.
Rainelde, Jungfrau und Märtyrin in Frankreich, 16. Juli.
Rainer, Bischof von Forconio in Italien, 30. Dezember.
Reginald, Einsiedler in Apulien, 7. Mai.
Reginbert, Abt zu Echternach im Luxemburgischen, 3. Dezember.
Regulus (röm. Feldherr), Bischof von Arelate, 30. März.
Reinhold, ein Karolinger, Laienbruder und Märtyrer, 7. Jänner.
Richildis, Jungfrau und Einsiedlerin, 23. August.
Rigobert, Bischof von Reims, 4. Jänner.
Rhodon, Märtyrer zu Tomi im Pontus, 3. Jänner.
Roger, der Selige, Erzbischof von Bourges, 1. März.
Roland, der Selige, Graf von Maine, 31. Mai.
Romulus (Gründer der Stadt Rom), Bischof von Fiesole und Märtyrer, 6. Juli.
Rosselina, Karthäuserin zu Salenband in der Provence, 11. Juni.
Ruderich, Priester und Märtyrer zu Cordova, 13. März.
Rufus, Bischof und Märtyrer zu Capua, 27. August.
Runold=Rumold, Bischof und Märtyrer, 1. Juli.
Rutilius (röm. Grammatiker), Märtyrer in Afrika, 2. August.

S

Salaberga, Aebtissin zu Laon in Frankreich, 22. September.
Salomon (alttestamentlich), Bischof von Genua, 28. September.
Samson (alttestamentlich), Priester in Konstantinopel, 27. Juni.
Samuel (alttestamentlich), Franziskaner und Märtyrer in Afrika, 13. Oktober.
Sapor (persischer Königsname), Bischof von Beth=Nictor in Persien, 30. November.
Sara (alttestamentlich), Aebtissin in der Wüste Scete, 13. Juli.
Sarmata (von Sarmate, Volksstamm im jetz. südl. Rußland), Märtyrer i. d. Thebais, 11. Oktober.
Saturnus (mythisch), Märtyrer, 7. Februar.
Satyrus (mythisch), Bruder des heiligen Ambrosius, 17. September.

Saula, Märtyrin zu Cöln, 20. Oktober.
Saulus (hieß der Apostel Paulus vor seiner Bekehrung), Märtyrer in Afrika, 16. Februar.
Saxo (der Sachse), Mönch im Kloster St. Benignus zu Dijon, 23. Februar.
Sebald, Einsiedler bei Nürnberg, 19. August.
Secundus, Märtyrer in Afrika, 9. Jänner.
Seleucus, (syrischer Königsname), Bekenner in Syrien, 24. März.
Sempronius (einer der Grachen in Rom), Märtyrer zu Rom, 5. Dezember.
Senator (zum röm. Staatsrate gehörig), Bischof von Mailand, 28. Mai.
Septimius (röm. Name), Bischof und Märtyrer zu Jesi im Kirchenstaate, 22. September.
Septimus, Mönch und Märtyrer zu Carthago, 17. August.
Serapion (anklingend an die ägypt. Gottheit Serapis), Bischof v. Antiochia, 30. Oktober.
Servus, Subdiakon und Märtyrer zu Carthago, 17. August.
Sextus, Märtyrer zu Catania in Sizilien, 31. Dezember.
Sibylla (Weissagerin), die Selige, Zisterzienserin zu Aviers in Brabant, 9. Oktober.
Sigbald, Märtyrer zu Vicenza, 30. Dezember.
Sigbert, König in England, 29. Oktober.
Sigbold, Bischof zu Seez in der Normandie, 7. Juli.
Sindulf, Bekenner zu Reims, 20. Oktober.
Smaragdus (ein Edelstein), Märtyrer zu Rom, 16. März.
Socrates (griech. Philosoph), Märtyrer, 20. April.
Stachis, Bischof von Konstantinopel, 31. Oktober.
Styriacus, Märtyrer zu Sebaste in Armenien, 2. November.
Sulpitius (röm. Geschlechtsname), Erzbischof von Bourges in Frankreich, 17. Jänner.
Suitbert, Bischof und Apostel von Friesland, 1. März.
Syrus (ein Syrier), Bischof von Genua, 29. Juni.

T

Tatian (Irrlehrer), Diakon und Märtyrer zu Aquileja, 16. März.
Taurinus, Bischof zu Evreux in Frankreich, 11. August
Tassilo, Herzog, dann Mönch im Kloster Lauresheim, 13. Dezember.
Terentius (röm. Lustspieldichter), Märtyrer in Afrika, 10. April.
Tertius, Märtyrer in Afrika, 6. Dezember.
Tertullian (Irrlehrer), Bischof von Bologna, 27. April.
Tezelin, Mönch in Clairvaux, 3. November.
Thales (einer der 7 Weltweisen), Märtyrer zu Perge in Pamphilien, 20. September.
Themistocles (griech. Feldherr), Märtyrer in Lycien, 21. Dezember.
Thessalonica (griech. Stadt), Märtyrin zu Amphipolis in Mazedonien, 7. November.
Thiemo, Erzbischof von Salzburg und Märtyrer, 28. September.
Thyrsus (Feststab bei den Bachanalien), Märtyrer zu Foligno in Italien, 24. Jänner.

Tiberius (röm. Kaiser), Märtyrer zu Cessaron in Frankreich, 10. November.
Timoleon (griech. Feldherr), Märtyrer in Mauretanien, 19. Dezember.
Tobias (alttestamentlich), Märtyrer zu Sebaste in Armenien, 2. November.
Torquatus (mit diesem Beinamen ein röm. Feldherr), Bischof in Spanien, † in Guadix, 15. Mai.
Trajan (röm. Kaiser), Märtyrer zu Rom, 21. August.
Tripos (Beifuß), Märtyrer zu Rom, 10. Juni.
Trojanus (aus Troja stammend), Bischof von Saintes in Frankreich, 30. November.
Trudbert, Einsiedler und Märtyrer im Breisgau, 26. April.
Trudo, Priester und Bekenner zu Hasbain in Brabant, 23. November.
Tryphon, Märtyrer in Afrika, 4. Jänner.
Tullius (röm. Geschlecht, dem Cicero angehörte), Märtyrer in Afrika, 19. Februar.

U

Ugulin, Augustiner zu Cortona in Italien, 22. März.
Ulfard, Bekenner zu Tulle in Frankreich, 3. Juni.
Ulpian (röm. Rechtsgelehrter), Märtyrer zu Tyrus in Phönizien, 3. April.
Uranius, Märty er, 4. März.
Ursmar, Abt und Bischof zu Lobbe in den Niederlanden, 19. April.
Ursus, Bischof von Ravenna, 13. April.
Utho, Abt zu Metten in Bayern, 3. Oktober.

V

Valens (röm. Kaiser), Bischof und Märtyrer, 21. Mai.
Valentinian (Name von 3 röm. Kaisern), Märtyrer in Portugal, 22. Mai.
Valeria, Märtyrin zu Mailand, 28. April.
Varus (röm. Feldherr in Deutschland), Soldat und Märtyrer in Aegypten, 19. Oktober.
Vedast, Bischof von Arras in Frankreich, 6. Februar.
Verena, Jungfrau und Einsiedlerin zu Zurzach in der Schweiz, 1. September.
Vetula (eine alte Frau), Märtyrin in Griechenland, 15. Juni.
Vindemialis (zur Weinlese gehörig), Bischof und Märtyrer in Afrika, 2. Mai.
Viola, Jungfrau und Märtyrin, in Verona verehrt, 3. Mai.
Virgilius (röm. Dichter), Bischof von Salzburg, 27. November.

W

Waldetrudis, Benediktinerin zu Mons im Hennegau, 9. April.
Walfrid, Erzbischof von York in England, 12. Oktober.
Waldrada, Aebtissin zu Metz, 5. Mai.
Walter, Märtyrer in Deutschland, 5. Juni.
Wenefrida, Aebtissin und Märtyrin in England, 3. November.
Werner, Märtyrer zu Oberwesel im Rheinland, 19. April.
Wiborada, Jungfrau, Einsiedlerin und Märtyrin bei St. Gallen in der Schweiz, 2. Mai.
Wigbert, Abt zu Fritzlar in Deutschland, 13. August.
Wilburgis, Klausnerin, 11. Dezember.

Wilfrid, Erzbischof von York in England, 29. April.
Willehad, Bischof von Bremen, 8. November.
Willigis, Erzbischof von Mainz, 23. Februar.
Wladimir, russischer Herzog, 15. Juli.
Wolbert, Abt zu Deuz bei Cöln, 15. April.
Wolstan, Wulstan, Bischof von Worcester in England, 19. Jänner.
Wunibald, Bruder des heiligen Willibald und Abt zu Heidenheim, Diözese Eichstätt, 18. Dezember.

X

Xanthippe (Frau des Socrates), Apostelschülerin, 23. September.
Xenophon (griech. Geschichtschreiber), Bekenner zu Jerusalem, 26. Jänner.

Z

Zachäus, Märtyrer in Palästina, 17. November.
Zacharias, Papst, 15. März.
Zenobius, Priester und Märtyrer in Phönizien, 20. Februar.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im 2. Hefte unserer Quartalschrift (Jahrgang 1909), S. 387, Z. 17 v. u. lies: Sozialismus-Katholizismus statt S.-Kapitalismus.

Im 3. Hefte dieses Jahrganges, S. 604, Z. 13 v. u. lies: akatholische Predigten, statt kathol. Predigten.

Pränumerations-Einladung

auf den Dreiundsechzigsten Jahrgang 1910.

Die Redaktion bittet um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration auf den Jahrgang 1910, sie bittet auch die Freunde der Zeitschrift, daß sie dieselbe in ihren Kreisen empfehlen und verbreiten. Je mehr Abonnenten, desto mehr kann geboten werden.

Für die Abonnenten des Inlandes liegt ein Postscheck bei, für die des Auslandes eine Postanweisung. Auch die Postämter nehmen Bestellungen an.

Der Preis beträgt:

7 Kronen;
6 Mark 48 Pfennig.

Wenn per Postauftrag:

7 Mark;
8 **Francs 75 Centimes;**
1 3/4 **Dollar.**

Adresse: Linz a. d. D., Herrenstraße Nr. 37.

Veränderung der Adresse wolle sofort bekannt gegeben werden.

Redaktionsschluß: 30. September 1909. — Ausgabe: 2.—10. Oktober 1909.

Inserate.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Dennefeld, Dr. L., **Der alttestamentliche Kanon der antiochenischen Schule.** Gekrönte Preisschrift. (Biblische Studien XIV. Bd, 4. Heft.) gr. 8°. (VI u. 94) M. 2.60 = K 3.12.

Grabmann, Dr. M., Professor am Bischöfl. Lyzeum zu Eichstätt, **Die Geschichte der scholastischen Methode.** Nach den gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt. gr. 8°.

I. Band: **Die scholastische Methode von ihren ersten Anfängen in der Väterliteratur bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts.** (XIV u. 354) M. 5.60 = K 6.72; geb. in Kunstleder M. 6.80 = K 8.16.

Dieses Werk will ein tieferes Verständnis der Gedankenwelt der Scholastik vermitteln. Band II wird die Weiterentwicklung der scholastischen Methode in der Frühscholastik, Band III deren Vollendung in der Ära der Hochscholastik behandeln.

Gredt, P. J., O. S. B., **Elementa Philosophiae** Aristotelico-Thomisticae.

Vol. I: **Logica, Philosophia Naturalis.** Editio altera, aucta et emendata. gr. 8°. (XXVI u. 496) M. 7.40 = K 8.88; geb. in Kunstleder M. 8.60 = K 10.32.

Dieses zwei Bände umfassende Werk ist sowohl für zwei- als für dreijähriges Philosophie-Studium eingerichtet. Bei aller Kürze die grösste Klarheit zu erreichen, ist dem Verfasser nach dem Urteil der Presse in hohem Masse gelungen.

Meschler, M., S. J., **Aus dem katholischen Kirchenjahr.** Betrachtungen über die kleineren Feste des Herrn, der Mutter Gottes und über die vorzüglichen Heiligen jedes Monats. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. 8°. (XII u. 908) M. 6.80 = K 8.16; geb. in Halbfranz M. 10.40 = K 12.48.

Dieses Werk bildet eine Art Ergänzung zu des Verfassers weitverbreitetem „Leben Jesu" (6 Aufl. 2 Bde, M. 7.50 = K 9.—; geb. M. 11.— = K 13.20). Enthält das „Leben Jesu" Betrachtungsstoff über Christus, die Zentralsonne des Kirchenjahres, so bietet das zweite Werk geistvolle und erhebende Betrachtungen über die kleineren Feste des Herrn, der Mutter Gottes und über sehr viele Heilige. Herz und Verstand, Wille und Phantasie finden in diesen Werken vielfache Anregung.

Müller, A., S. J., Direktor der Sternwarte auf dem Januiculum zu Rom, **Der Galilei-Prozeß** (1632 bis 1633) nach Ursprung, Verlauf und Folgen. (Auch 102. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) 8°. (VIII u. 206) M. 3.60 = K 4.32. — Früher ist erschienen:

— **Galileo Galilei** und das kopernikanische Weltsystem. gr. 8°. (XII u. 184 S. mit Titelbild.) M. 3.40 = K 4.08.

Die beiden auf Grund der jetzt veröffentlichten Prozeßakten bearbeiteten Schriften erschöpfen die Galileifrage nach ihren verschiedenen Richtungen; sie sind so angelegt, daß der Leser in alles selbständigen Einblick gewinnt und instand gesetzt wird, ein eigenes Urteil zu begründen.

Plattner, P. M., O. S. B., **Gotteslob.** Predigten auf die Feste des Herrn. gr. 8°. (XIV u. 434) M. 5.40 = K 6.48; geb. in Kunstleder M. 6.60 = K 7.92.

Das Werk enthält für jedes Fest des Herrn je drei ausführliche, durch reichliche Beiziehung der Heiligen Schrift und der kirchlichen Liturgie belebte, stets auf die praktische Betätigung der Glaubenswahrheiten hinzielende Predigten.

Reck, Dr. F. X., Direktor des Wilhelmstifts zu Tübingen, **Das Missale als Betrachtungsbuch.** Vorträge über die Meßformularien. gr. 8°. II: Vom Pfingstsonntag bis zum 24. Sonntag nach Pfingsten. (VI u. 390) M. 4.60 = K 5.52; geb. in Kunstleder M. 5.80 = K 6.96. — Früher ist erschienen: I. Band: Vom 1. Adventsonntag bis zum 6. Sonntag nach Ostern. (X u. 516) M. 6.— = K 7.20; geb. M. 7.20 = K 8.64. Band III ist unter der Presse.

Reinelt, Dr. P., Oberlehrer am kgl. Gymnasium zu Beuthen, **Christliche Erziehungslehre in Zitaten.** Aus den Väterschriften gesammelt. 12°. (XII u. 486) M. 3.— = K 3.60; geb. in Leinw. M. 3.80 = K 4.56.

Der Verfasser bietet in systematischer Zusammenfassung eine Sammlung altbewährter, goldener Erziehungsgrundsätze aus den Väterschriften. Priester und Erzieher finden darin reichen Stoff für Predigt und Unterricht.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Scherer, P. A., O. S. B., Exempel-Lexikon für Prediger und Katecheten, der Heiligen Schrift, dem Leben der Heiligen und andern bewährten Geschichtsquellen entnommen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von P. Dr. F. B. Lampert O. S. B., unter Mitwirkung mehrerer Mitbrüder. (Der „Bibliothek für Prediger" neue Folge.) 4 Bde. gr. 8°. M. 40.— = K 48.—; geb. in Halbfranz M. 50.— = K 60.—.

IV. (Schluß-)Band: **Sakrament bis zur Zurechtweisung.** (IV u. 1002) M. 10.— = K 12.—; geb. M. 12.50 = K 15.—. Die drei ersten Bände kosten je M. 10.— = K 12.—; geb. M. 12.50 = K 15.—.

Ein unerschöpflicher Reichtum an Bildern und Beispielen ist in diesem Werke enthalten, bequem nach Materien geordnet und durch ausführliche Register erschlossen.

Herders Jahrbücher.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1908. 2. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. **Franz Schnürer.** Lex.-8°. Geb. in Leinw. M. 7.50 = K 9.—.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1908—1909. 24. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. **Joseph Plaßmann.** Mit 28 Abbildungen. Lex.-8°. Geb. in Leinw. M. 7.50 = K 9.—.

Die beiden Jahrbücher bilden, sich gegenseitig ergänzend, ein Orientierungsmittel auf allen Gebieten des Geteslebens unserer Tage. In den weitesten Kreisen der Gebildeten wird diesen von zahlreichen Fachmännern scharf gezeichneten Jahresrückblicken lebhaftes Interesse entgegengebracht. Probehefte kostenfrei.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. II. Band: 1908—1909. In Verbindung mit P. Weber, Dr. W. Liese, P. A. Huonder S. J., G. Reinhold und Dr. N. Hilling herausg. von H. A. Krose S. J. gr. 8°. (XVI u. 456) Geb. in Leinw. M. 6.— = K 7.20.

Das „Kirchliche Handbuch", ein Gesamtüberblick über Bestand und Betätigung der kathol. Kirche in der Gegenwart, hat bei seinem ersten Erscheinen 1908 eine außergewöhnlich günstige Aufnahme gefunden: der hochw. Episkopat, die Katholikenversammlung 1908, die gesamte (auch die nichtkathol.) Presse begrüßten es aufs freundlichste. Sein reicher Inhalt leistet dem Seelsorger und dem am öffentlichen Leben Beteiligten unschätzbare Dienste. Der neue Jahrgang hat manche wertvolle Ausgestaltung erfahren.

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. **J. Bachem.**

Fünf Bände Lexikon 8°. Geb. in Original-Halbfranzband je ungefähr M. 18.— = K 21.60.

Soeben erschienen: II. Band: **Eltern bis Kant.** (VI S. u. 1602 Sp.) Geb. M. 18.— = K 21.60.

„. . . Das Staatslexikon ist nicht nur eine reiche und zuverlässige Fundgrube für jeden, der die politischen und sozialen Erscheinungen der Gegenwart tiefer erfassen möchte, es ist vermöge seines vornehmen, freimütigen, objektiven Tones in erster Linie auch berufen, die christlichen, katholischen Grundideen den ferner Stehenden nahe zu bringen. Sobald wir uns aber wieder gegenseitig verstehen lernen, wird der durch unser politisches Leben ziehende Gegensatz viel von seiner Bitterkeit und Schärfe verlieren — und insofern darf das Staatslexikon geradezu eine nationale Tat genannt werden. . . ." (Das Recht, Hannover 1909, Nr. 4.)

Schmitt, Dr. **J.,** Domkapitular in Freiburg i. B., **Katholische Sonn- und Festtagspredigten.** Zweiter Jahrgang. Fünfte Auflage. gr. 8°. (VI u. 622) M. 7.20 = K 8.64; geb. in Halbfranz M. 9.— = K 10.80.

Alban Stolz schrieb über Schmitts Predigten: „Ich finde darin genaue Wahrheit ohne deklamatorische Übertreibung; Klarheit, so daß selbst schwierig zu behandelnde Glaubenslehren dem gemeinen Mann durchaus verständlich vorgelegt werden."

Stolz, Alban. — Bilder zur christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre aus den Schriften von Alban Stolz. Geistlichen und Lehrern sowie dem christlichen Volke gewidmet von Dr. K. Telch. 8°. (XVI u. 452) M. 3.20 = K 3.84; geb. in Leinw. M. 4.— = K 4.80.

Aus dem unerschöpflichen Reichtum an Beispielen zur Glaubens- und Sittenlehre in den Schriften von Alban Stolz ist hier eine systematisch geordnete Auswahl getroffen. Diese ergreifenden „Bilder" werden sowohl dem Seelsorger und Lehrer die besten Dienste leisten als auch dem christlichen Volke zur Bestärkung im religiösen Leben dienen können.

Konrad Sickinger's Sonn- und Festtagspredigten.

572 Seiten gr. 8°. M. 6.— = K 7.20, geb. M. 7.— = K 8.40. Verlag: **Breer & Thiemann—Hamm (Westfalen).**

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie.

XXXIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 K.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. J. P. Bock, Didache IX. X. (I. Artikel) S. 417
S. v. Grum Grgimailo, Die philosophischen Voraussetzungen des Modernismus S. 438
F. Maurer, Arbeitslohn und Honorar für sündhafte Handlungen S. 471
J. Donat, Der moderne Freiheitsbegriff und seine Weltanschauung S. 491

Rezensionen. Kirchliches Handlexikon III. Halbband (H. Bruders) S. 517. — St. Beissel, Gesch. der Verehrung Marias in Deutschland im d. Mittelalters (E. Michael) 520. — F. X. Mutz, Christliche Aszetik (J. Franz) 523. — St. de Backer, Theologia naturalis (J. Donat) 525. — J. Zumbiehl, Hebräisch-Latein. Gebetbuch (M. Flunk) 526. — J. Belser, Die Briefe an Timotheus und Titus (U. Holzmeister) 527. — J. Belser, Die Epistel des hl. Jakobus (H. J. Cladder) 530. — Th. Paas, Das Opus imperfectum in Matthaeum (J. Stiglmayr) 535. — Mélanges de la Faculté orientale Beyrouth III, 1 (U. Holzmeister) 538. — P. Pierling, La Russie et le Saint-Siège, I V (L. Pastor) 540. — J. Braun, Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten, I (E. Michael) 542. — J. Seitz, Die Verehrung des hl. Joseph bis z. Konzil von Trient (U. Holzmeister) 545. — H. Westerburg, Preussen u. Rom a. d. Wende des 18. Jhdts. (M. Hofmann) 546. — J. R. Kuzej, Josef II. u. d. äussere Kirchenverfassung Inner-österreichs (M. Hofmann) 548. — A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen u. der Literatur des Investiturstreites (M. Hoffmann) 550. — J. Seipel, Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter. — O. Schilling, Reichtum u. Eigentum in der altkirchl. Literatur (H. Koch) 552. — H. Pesch, Lehrbuch d. Nationalökonomie. II (H. Koch) 556. — J. Göttler, Unser Erziehungsziel — Einen Einheits-Religionslehrplan (F. Krus) 561. — P. W. v. Keppler, Aus Kunst und Leben[3] (B. Geppert) 567. — Ars sacra, II. Serie (B. Geppert) 568. — Fr. W. Foerster, Lebensführung (F. Krus) 570.

Analekten. Sind die Baumeister der romanischen Kunst in Deutschland ‚fast ausnahmslos' Laien gewesen? (‚Berichtigung' v. M. Hasak — Antwort von E. Michael) 572. — ‚Desiderium collium aeternorum' (F. Zorell) 582. — Über die häufige u. tägliche Kommunion (H. Noldin) 586. — Zur Probabilismusfrage (J. Franz) 589. — Antonellis Medicina pastoralis[3] (H. Noldin) 592. — Cangiamila redivivus (H. Noldin) 592. — Das Opus imperfectum in Matthaeum ursprünglich lateinisch? (J. Stiglmayr) 594. — Joh. Cotbus v. Sommerfeld. Nachtrag (E. Sommerfeldt) 597. — Petrus Martinez v. Osma und der Ablaß (N. Paulus) 599. — Agape u. der Plinius-Brief an Trajan (J. Staffler — Erwiderung v. E. Baumgartner) 609. — Lexikalische Literatur (H. Bruders) 617.

Kleinere Mitteilungen S. 621

Literarischer Anzeiger Nr. 120 S. 19*

Vorzügliche Werke

mit großer Nachfrage seitens des kathol. Klerus sind:

Maria, Unsere wunderbare Mutter (Mater admirabilis)

Marienpredigten von **P. Christian Stecher S. J.** Neu durchgesehen und herausgegeben von **P. Eduard Fischer S. J.** 3. Aufl. 8°. 352 Seiten. Broschiert K 3.60 = M. 3.60, in Leinwandband Rotschnitt K 4.50 = M. 4.50.

Die öftere und tägliche Kommunion nach dem päpstl. Dekrete vom 20. Dezember 1905. **Von P. Josef Hättenschwiller S. J.** 3. verbesserte Aufl. 8°. 97 Seiten. 80 h = 70 Pf., in Leinwandband K 1.40 = M. 1.20. Mit mehreren bischöfl. Empfehlungen. — Publikationen haben das kirchliche Imprimatur.

Verlag von Felizian Rauch in Innsbruck. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.